This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

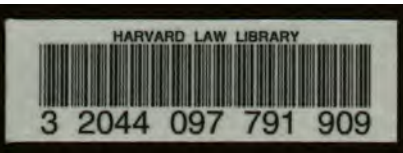
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 791 909

Bd. Oct. 1931

HARVARD LAW LIBRARY

Received June 27, 1921

GERMANY

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in LEIPZIG.

# Schriften des Vereins für Socialpolitik.

I—XXXIV.

gr. 8°. 1873—87. 158 M. 60 Pf.

Aug. 29

## Inhalt:

I. Zur Reform des Actiengesellschaftswesens. Drei Gutachten, abgegeben v. H. Wiener, Goldschmidt, Behrend. 1873. (V, 90 S.) 2 M.

II. Ueber Fabrikgesetzgebung, Schiedsgerichte und Einigungsämter. Gutachten, abgegeben v. Jacobi, Bitzer, Gensel, L. F. Ludwig-Wolf, Tiedemann, v. Helldorf, R. Härtel, E. Websky, J. Schulze, J. F. H. Dannenberg, Neumann. 1873. (VI, 200 S.) 4 M.

III. Die Personalbesteuerung. Gutachten, abgegeben v. E. Nasse, A. Held, J. Gensel, Graf von Wintzingerode, Const. Rössler. 1873. (V, 94 S.) 2 M.

IV. Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik am 12. und 13. October 1873. Auf Grund der stenograph. Niederschrift. 1874. (III, 200 S.) 4 M.

V. Ueber Alters- und Invalidencassen für Arbeiter. Gutachten, abgegeben v. F. Kalle, Zillmer, L. F. Ludwig-Wolf, J. Hiltrop, G. Behm, M. Hirsch. 1874. (III, 196 S.) 4 M.

VI. Ueber Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn. Gutachten, abgegeben v. E. von Plener, Max Weigert, J. Neumann, J. Wertheim. 1874. (III, 47 S.) 1 M. 20 Pf.

VII. Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches. Gutachten, abgegeben v. F. Knauer, C. Roscher, G. Schmoller, F. W. Brandes, L. Brentano, Max Hirsch. 1874. (VI, 237 S.) 4 M. 80 Pf.

VIII. Die progressive Einkommensteuer im Staats- u. Gemeindehaushalt. Gutachten über Personalbesteuerung, abgegeben von Fr. J. Neumann. 1874. (VIII, 238 S.) 4 M. 80 Pf.

IX. Verhandlungen der zweiten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 11. und 12. October 1874. Auf Grund der stenograph. Niederschrift. 1875. (V, 160 S.) 3 M. 60 Pf.

X. Die Reform des Lehrlingswesens. Sechzehn Gutachten und Berichte. 1875. (VII, 234 S.) 4 M. 80 Pf.

XI. Verhandlungen der dritten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 10., 11. und 12. October 1875. 1875. (V, 228 S.) 4 M. 80 Pf.

XII. Die Communalsteuerfrage. Zehn Gutachten und Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. 1877. (IX, 302 S.) 6 M. 60 Pf.

XIII. Das Verfahren bei Enquêten über sociale Verhältnisse. Gutachten v. G. Embden, G. Cohn, W. Stieda, J. M. Ludlow. 1877. (V, 64 S.) 1 M. 60 Pf.

XIV. Verhandlungen der fünften Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 8., 9. und 10. October 1877. Auf Grund der stenograph. Niederschrift. 1878. (VII, 268 S.) 6 M

XV. Das gewerbliche Fortbildungswesen. Sieben Gutachten und Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. 1879. (III, 160 S.) 3 M. 60 Pf.

XVI. Verhandlungen der sechsten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik über die Zolltarifvorlagen am 21. und 22. April 1879 in Frankfurt a. M. Auf Grund der stenogr. Niederschrift. 1879. (147 S.) 3 M. 20 Pf

XVII. Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. Ein Beitrag zur Kenntniss der socialen Bewegung. Von W. Lexis. 1879. (VIII, 280 S.) 6 M.

XVIII. Die amerikanischen Gewerkvereine. Von Henry W. Farnam. 1879. (V, 39 S.) 1 M. 20 Pf.

XIX. Die Haftpflichtfrage. Gutachten und Berichte. 1880. (XV, 154 S.) 4 M. 20 Pf.

XX. Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche. Ein socialwirthschaftl. Beitrag zur Kritik und Reform des deutschen Erbrechts. Von A. von Miaskowski. Erste Abtheilung. 1882. (V, 311 S.) 7 M.

XXI. Verhandlungen der am 9. und 10. October 1882 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik. 1882. (191 S.) 4 M.

XXII. Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. Erster Band. 1883. (X, 320 S.) 7 M.

XXIII. Bäuerliche Zustände in Deutschland. Zweiter Band. 1883. (VIII, 344 S.) 7 M.

XXIV. Bäuerliche Zustände in Deutschland. Dritter (Schluss-) Band. 1883. (VIII, 381 S.) 8 M.

XXV. Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche. Von A. von Miaskowski. Zweite (Schluss-) Abtheilung. 1884. (VI, 476 S.) 10 M.

XXVI. Die Arbeiterversicherung in Frankreich. Von M. v. d. Osten. 1884. (VIII, 177 S.) 4 M.

XXVII. Agrarische Zustände in Frankreich und England. Nach den neuesten Enquêten dargestellt v. F. Frhrn. von Reitzenstein und E. Nasse. 1884. (X, 222 S.) 4 M. 80 Pf.

XXVIII. Verhandlungen der Generalversammlung von 1884 (Massregeln zur Erhaltung des bäuerl. Grundbesitzes; Einwirkung der Organisation unserer höheren und mittleren Schulen auf Leben und Erwerbsthätigkeit der Nation). 1884. (155 S.) 3 M. 40 Pf.

XXIX. Agrarische Zustände in Italien. Auf Grund der jüngsten Enquête und anderer officieller Quellen dargestellt von K. Th. Eheberg. 1886. (IX, 158 S.) 3 M. 60 Pf.

XXX. Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen in deutschen Grossstädten und Vorschläge zu deren Abhilfe. Erster Band. 1886. (XXI, 199 S. mit einem Plane.) 5 M.

XXXI. Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen etc. Zweiter (Schluss-) Band. Mit 8 Steintafeln. (VIII, 388 S.) 1886. 9 M. 60 Pf.

XXXII. Zur inneren Kolonisation in Deutschland. Erfahrungen und Vorschläge. 1886. (V, 229 S.) 5 M. 40 Pf.

XXXIII. Verhandlungen der Generalversammlung von 1886 über die Wohnungsverhältnisse der ärmeren Klassen in Grossstädten und über innere Kolonisation. 1887. (V, 139 S.) 3 M.

XXXIV. Die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienst in den deutschen Staaten, Oesterreich und Frankreich. 1887. (VI, 203 S.) 4 M. 40 Pf.

Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage am 6. u. 7. October 1872. 1873. (III, 267 S.) 4 M. 80 Pf.

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in LEIPZIG.

# Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben von

## Gustav Schmoller.

Band I bis VI und Band VII, Heft 1. gr. 8°. Preis 147 M. 20 Pf.

### Inhalt:

**Erster Band. 1878.** Preis 18 M.

I. 1. Die Ausbildung der grossen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit. Von Karl Theodor von Inama-Sternegg. (VI, 118 S.) 3 M. 20 Pf.

I. 2. Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. Beitrag zur Geschichte der Steuerverfassung des Deutschen Reiches. Von Karl Zeumer. (VIII, 162 S.) 4 M.

I. 3. Beiträge zur Geschichte des französischen Wirthschaftslebens im elften Jahrhundert. Von Karl Lamprecht. (VIII, 152 S.) 4 M.

I. 4. Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot. Von Henry W. Farnam. (VIII, 85 S.) 2 M. 40 Pf.

I. 5. Die Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande, auf Grund der neueren amtlichen deutschen Einkommens- und Wohnungsstatistik. Von Richard Michaelis. (IX, 134 S.) 4 M. 40 Pf.

**Zweiter Band. 1879.** Preis 27 M.

II. 1. Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868. Nebst einem einleitenden Ueberblick über die Entwickelung des Zunftwesens und der Gewerbefreiheit in Deutschland. Von Josef Kaizl. (VIII, 174 S.) 4 M. 40 Pf.

II. 2. Die Industrie am Niederrhein. I. Theil. Die linksrheinische Textilindustrie und die Lage ihrer Arbeiter. Von Alphons Thun. (X, 218 S.) 6 M.

II. 3. Die Industrie am Niederrhein. 2. Theil. Die Industrie im bergischen Lande. Von Alphons Thun. (VIII, 262 S.) 6 M.

II. 4. Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom XIII. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Von A. v. Miaskowski. (XVIII, 245 S.) 6 M.

II. 5. Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders in volkswirthschaftlicher Beziehung. Mit einigen bisher ungedruckten Urkunden über die Strassburger Hausgenossen. Von K. Th. Eheberg. (VIII, 208 S.) 4 M. 60 Pf.

**Dritter Band. 1880—82.** Preis 26 M.

III. 1. Landwirthschaft und Gewerbe in Mittelrussland seit Aufhebung der Leibeigenschaft. Von Alphons Thun. 1880. (IX, 246 S.) 6 M.

III. 2. Die Strassburger Goldschmiedezunft von ihrem Entstehen bis 1681. Urkunden und Darstellung. Ein Beitrag zur Gewerbegeschichte des Mittelalters von Hans Meyer. 1881. (XIII, 224 S.) 6 M.

III. 3. Die Effektenbörse. Eine Vergleichung deutscher und englischer Zustände. Nebst einem Anhange: Die Entwickelung des Instituts der beeidigten Makler in Deutschland im XIX. Jahrhundert. Von Emil Struck. 1881. (X, 244 S.) 6 M.

III. 4. Geschichte der preussisch-deutschen Eisenzölle von 1818 bis zur Gegenwart. Von Max Sering. 1882. (XXIV, 313 S.) 8 M.

**Vierter Band. 1882—83.** Preis 23 M.

IV. 1. Städtefinanzen in Preussen. Statistik und Reformvorschläge von Philipp Gerstfeldt. Mit 2 lithogr. Darstellungen. 1882. (VIII, 146 S.) 4 M.

IV. 2. Fünf Dorfgemeinden auf dem hohen Taunus. Eine socialstatistische Untersuchung über Kleinbauernthum, Hausindustrie und Volksleben von Gottlieb Schnapper-Arndt. Mit 4 Steintafeln und mehreren in den Text gedruckten Figuren (in Holzschnitt). 1883. (XIV, 322 S.) 8 M.

IV. 3. Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789 in ihrem Zusammenhange mit der Land-, Volks- und Finanzwirthschaft Frankreichs. Ein Beitrag zur französischen Wirthschaftsgeschichte. Von A. Araskhaniantz. 1882. (X, 166 S.) 4 M.

IV. 4. Der christlich-sociale Staat der Jesuiten in Paraguay. Von E. Gothein. 1883. (VIII, 68 S.) 1 M. 80 Pf.

IV. 5. Geschichte der direkten Steuern in Baiern vom Ende des XIII. bis zum Beginne des XIX. Jahrhunderts. Ein finanzgeschichtlicher Versuch von Ludwig Hoffmann. 1883. (XIV, 220 S.) 5 M. 20 Pf.

**Fünfter Band. 1883—86.** Pr. 29 M. 60 Pf.

V. 1. Das englische Arbeiterversicherungswesen. Geschichte seiner Entwickelung und Gesetzgebung. Von Wilh. Hasbach. 1883. (XVI, 447 S.) 10 M.

V. 2. Die Unfall-Gesetzgebung der europäischen Staaten. Von T. Bödiker. 1884. (VI, 172 S.) 4 M.

V. 3. Die Entwickelung der ständigen Diplomatie vom XV. Jahrhundert bis zu den Beschlüssen von 1815 und 1818. Von O. Krauske. 1885. (VI, 245 S.) 5 M. 60 Pf.

V. 4. Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung u. in seiner heutigen Gestalt. Von P. F. Aschrott. 1886. (XXI, 450 S.) 10 M.

**Sechster Band. 1886.** Preis 21 M.

VI. 1. Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien. Ein Beitrag zur österreichischen Wirthschaftsgeschichte des XVII. Jahrhunderts. Von Hans J. Hatschek. 1886. (VIII, 89 S. mit Lithographien.) 2 M. 80 Pf.

VI. 2. Die Gewinnbetheiligung, ihre praktische Anwendung und theoretische Berechtigung auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen untersucht v. Heinr. Frommer. 1886. (X, 149 S.) 3 M. 60 Pf.

VI. 3. Die gesetzliche Regelung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren. Von T. Bödiker. 1886. (VIII, 98 S. m. Illustr.). 2 M. 60 Pf.

VI. 4. Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. Von E. Muensterberg. 1886. (XXVI, 570 S.) 12 M.

**Siebenter Band.**

VII. 1. Volksvermögen, Volkseinkommen und ihre Verteilung. Von Hermann Losch. 1887. (VII, 110 S.) 2 M. 60 Pf.

# Schriften

des

# Vereins für Socialpolitik.

XXXIV.

## Die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienste.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1887.

# Die Vorbildung

zum

# höheren Verwaltungsdienste

in

## den deutschen Staaten, Oesterreich und Frankreich.

---

Berichte und Gutachten

veröffentlicht

vom

**Verein für Socialpolitik.**

**Leipzig,**
Verlag von Duncker & Humblot.
1887.

COMP.
968
VOR.

For IX
V953

Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Theile sind vorbehalten.
Die Verlagsbuchhandlung.

June 27. 1921
6/27/21

# Inhaltsverzeichniß.


Seite

I.

Die Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst im Königreiche Sachsen. Von Amtshauptmann Dr. jur. O. Fischer in Freiberg i. S. . . . . 1

II.

Die Ausbildung zum höheren Verwaltungsdienste in Oesterreich. Von Dr. Karl Freiherrn von Lemayer in Wien . . . . . 23

III.

Ueber die akademische Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen. Kritik und Reformvorschläge. Von Gustav Cohn in Göttingen . . . 55

IV.

Ueber die Ausbildung der früher hannoverschen Verwaltungsbeamten. Von Oberbürgermeister Merkel in Göttingen . . . . . 79

V.

Die Ausbildung zum höheren Verwaltungsdienst in Bayern. Von Georg Schanz in Würzburg . . . . . 91

VI.

Die Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst im Königreiche Württemberg. Von Professor Dr. L. Jolly in Tübingen . . . . . 115

VII.

Die Vorschriften im Großherzogthum Baden über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung. Von Gustav Schönberg in Tübingen . . . . . 129

VIII.

Zur Frage der Vorbildung zum Verwaltungsdienst in Preußen. Von R. Bosse, Direktor im Reichsamt des Innern in Berlin . . . . . 149

Seite

## IX.

Die Universitätsstudien der preußischen Verwaltungsbeamten und die Gesetze vom 9. Mai 1869 und 11. März 1879. Von Erwin Nasse in Bonn. 159

## X.

Ueber die Rekrutirung der öffentlichen Beamten in Frankreich. Von Max Leclerc. (Aus dem Französischen übersetzt.) . . . . . 185

I.

# Die Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst im Königreiche Sachsen.

Von Amtshauptmann Dr. jur. O. Fischer in Freiberg i. S.

Die Bedingungen für den Eintritt in den höheren Verwaltungsdienst des Königreichs Sachsen, insbesondere die auf die Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst im Ressort des Ministeriums des Innern und auf die Qualifikationserfordernisse bei Anstellungen in diesem Bereiche bezüglichen Normen und Grundsätze entbehrten bis zum Jahre 1859 theils überhaupt der genaueren Festsetzung, theils bedurften sie — wie in der Vorbemerkung zu dem von dem Ministerium des Innern unter dem 20. Juli 1859 erlassenen Regulative, die Vorbildung und Qualifikation für den höheren Verwaltungsdienst im Ministerium des Innern betreffend, betont wird — einer Revision, um sie mit der neuen Einrichtung der Behörden in der Unterinstanz und den dadurch in mehrfacher Beziehung veränderten Verhältnissen in Einklang zu bringen. Das gedachte, übrigens nicht im Gesetz- und Verordnungsblatte publizirte, sondern nur den vormaligen Kreisdirektionen zur Kenntnißnahme zugefertigte Regulativ, welches bei bestimmten Kategorien der vom Ministerium des Innern ressortirenden Anstellungen zum Anhalte dienen sollte, soweit nicht die etwa zu beschließende Kombinirung der für den Ressort dieses Ministeriums geltenden Bestimmungen mit einer entsprechenden Regulirung des Gegenstandes auch für den Geschäftsbereich anderer Ministerien einzelne Modifikationen bedingen würde, bestimmte im wesentlichen Folgendes:

Anwendung sollte das Regulativ leiden auf alle diejenigen, welche sich die Qualifikation für die Anstellung als Rath bei einer Kreisdirektion oder einer der anderen Mittelbehörden im Ressort des Ministeriums des Innern, ferner bei der Polizeidirektion zu Dresden, oder endlich als Amtshauptmann zu dem Zwecke anzueignen wünschen, um bei vorkommenden Besetzungen in diesem Stellenbereiche, sowie bei den Stellen der Räthe und Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern selbst in Berücksichtigung gezogen werden zu können, also beispielsweise nicht auf den Minister

des Innern, die Abtheilungsvorstände im Ministerium des Innern, die Kreisdirektoren, den Vorstand der Polizeidirektion zu Dresden, sowie es auch hinsichtlich der Stellen der Kirchen- und Schulräthe, sowie der Medizinalräthe bei den Kreisdirektionen und der ärztlichen Mitglieder des Ministeriums des Innern bei der bisherigen Verfassung bewenden sollte.

Wir bemerken hierzu, daß zur Zeit des Erlasses des Regulatives die politische Verwaltung des Königreichs Sachsen in oberster Instanz vom Ministerium des Innern, in der mittleren von den Kreisdirektionen, die jedoch auch für die übrigen Ministerien die Mittelbehörden bildeten, in der unteren, mit Ausnahme der Städte, in denen die Städteordnung eingeführt war, von den Gerichtsämtern neben ihrer Eigenschaft als unterste Instanz der Rechtspflege ausgeübt wurde. Die Geschäftsbehandlung bei den Kreisdirektionen war kollegialisch für diejenigen Sachen, in denen sie als Administrativjustizbehörden eintraten, sowie für solche Verwaltungssachen, welche ihrer Wichtigkeit halber oder aus sonstigen Gründen ein für allemal oder im einzelnen Falle nach Bestimmung des Kreisdirektors der kollegialen Behandlung überwiesen wurden; im übrigen fand eine bureaukratische Geschäftsbehandlung statt. Die Amtshauptleute, denen hauptsächlich die Aufsicht über den Zustand der Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung, die Aufsicht über alle Zweige der Polizeiverwaltung bei den Gerichtsämtern und Stadträthen, die Direktion der Gendarmerie, die Theilnahme an der Leitung der Chaussee-, Straßen-, Brücken- und Uferbauten, sowie die Leitung der Militärangelegenheiten in erster Instanz oblag, standen zu der Kreisdirektion des Bezirkes, dem sie angehörten, in dem Verhältnisse delegirter Mitglieder und hatten in geeigneten Fällen auch an den Berathungen und Beschlüssen derselben theilzunehmen, verwalteten aber im übrigen den ihnen zugewiesenen Geschäftskreis selbständig. Die Polizeidirektion zu Dresden endlich war und ist noch heute mit Verwaltung der gesammten Sicherheitspolizei innerhalb des städtischen Gemeindebezirkes der Haupt- und Residenzstadt Dresden beauftragt und übte die ihr übertragene Wirksamkeit in unmittelbarer Unterordnung unter das Ministerium des Innern aus, mit Ausnahme jedoch derjenigen Angelegenheiten, welche der Behandlung im ordentlichen Instanzenzuge anheimfallen und für welche daher die Kreisdirektion zu Dresden, auch der Polizeidirektion gegenüber, die Mittelinstanz bildete.

Als allgemeine Vorbedingungen der vorgedachten Qualifikation bezeichnet das Regulativ

1) ein mit gutem Erfolge absolvirtes Gymnasial- und akademisches Studium,
2) eine, an letzteres sich anschließende, einen Zeitraum von angemessener Dauer umfassende Uebung und Fortbildung im praktischen Geschäftsleben,
3) das Bestehen einer Befähigungsprüfung.

Von dem akademischen Studium wird beansprucht, daß es an und für sich zunächst das Studium der Rechtswissenschaft nebst den allgemeinen Hilfswissenschaften in demjenigen Umfange zu umfassen habe, in welchem dasselbe als Bedingung für die Advokatur und den juristischen Staatsdienst

Erforderniß sei, und durch die Ablegung des juristischen Universitätsexamens zum Abschlusse gebracht sein müsse. Es sei aber zu erwarten, und werde vorausgesetzt, daß diejenigen, die sich für eine künftige Wirksamkeit in der höheren Verwaltung vorzubereiten wünschen, auf jenes Fachstudium im engeren Sinne sich nicht beschränken, sondern schon die Universitätszeit dazu benutzen werden, um sich auch die staatswissenschaftlichen und verwandten Disziplinen, soweit sich auf den von ihnen besuchten Universitäten die Gelegenheit dazu bietet, in möglichstem Umfange zu eigen zu machen. Namentlich seien hierher zu zählen: allgemeines deutsches und sächsisches Staatsrecht, Völkerrecht, Politik, Polizeiwissenschaft, allgemeines und sächsisches Verwaltungsrecht, Statistik, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Technologie, Land- und Forstwirthschaftslehre, denen sich, soweit die bestehenden Einrichtungen es ermöglichen, die Theilnahme an einem staatswissenschaftlichen Praktikum anzuschließen habe.

Die praktisch-geschäftliche Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst habe im allgemeinen und hinsichtlich des ersten, an die akademische Studienzeit sich anschließenden Studiums unbedingt mit derjenigen zusammenzufallen, die für die Zulassung zur Advokatur und zum richterlichen Staatsdienst vorgeschrieben sei oder künftig vorgeschrieben werden sollte. Sie soll nach dem Regulative daher bis auf weiteres zunächst in der mindestens einjährigen Beschäftigung als Amanuensis auf einer juristischen Expedition unter Leitung eines Sachwalters, oder als Akzessist bei einem Gerichtsamte oder einer anderen Gerichtsbehörde erster Instanz bestehen. Sodann habe der Aspirant sich behufs der Fertigung der üblichen juristischen Probearbeiten bei dem Justizministerium anzumelden, um sich, nach erfolgter Probation derselben, die Befähigung als verpflichteter Protokollant anzueignen. Ist ihm diese zutheil geworden, so bleibt es seinem individuellen Ermessen überlassen, und in Beziehung auf dereinstige Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst in formeller Hinsicht gleichbedeutend, ob er für den Zweck seiner weiteren und selbständigen praktisch-geschäftlichen Fortbildung den Weg der Advokatur einschlagen, oder um ein Aktuariat bei einem Gerichtsamte oder ein Sekretariat bei einer mittleren Verwaltungsbehörde sich bewerben oder einer entsprechenden, juristische Befähigung voraussetzenden Wirksamkeit bei der städtischen Gemeindeverwaltung sich zuwenden wolle.

Ausdrücklich wird betont, daß der Akzeß bei einer kollegialen Mittelverwaltungsbehörde nicht als nothwendige Vor- und Durchgangsstufe für die Zulassung zu der als drittes Erforderniß bezeichneten Befähigungsprüfung zu betrachten sei. Als ein bei dem Vorhandensein der nöthigen individuellen Voraussetzungen sehr geeignetes Hilfsmittel der praktisch-geschäftlichen Vorbildung für den Dienst in der höheren Verwaltung solle jedoch denen, die sich die Qualifikation für letzteren in möglichst umfassender und vielseitiger Weise anzueignen wünschen, die Füglichkeit zu vorübergehender Theilnahme an dem Geschäftsbetriebe einer Regierungs-Mittelbehörde unter nachfolgenden näheren Bestimmungen und Modalitäten auch ferner gewährt werden:

Der Akzeß kann nicht eher nachgesucht werden, als bis der Bewerber durch Approbation der juristischen Probeschriften die Eigenschaft als verpflichteter Protokollant erlangt und in dieser Funktion bei einer Behörde erster Instanz mindestens 3 Monate hindurch in zufriedenstellender Weise praktisch thätig gewesen ist. Es ist aber nicht ausgeschlossen und empfiehlt sich sogar in mehrfacher Hinsicht als zweckmäßig, daß der Akzeß dem Eintritte in die selbständigen Funktionen der Advokatur oder des richterlichen Staatsdienstes nicht vorausgehe, sondern nachfolge, daß mithin auch solche ihn nachsuchen und bewilligt erhalten, welche als Aktuarien bei einem Gerichtsamte oder in ähnlicher Eigenschaft sich bereits in fester Stellung befinden und sonach präsumtiv bereits einen gewissen Grad praktisch-geschäftlicher Reife sich angeeignet haben.

Als zur Berücksichtigung für Ertheilung des Akzesses geeignet werden nur solche Bewerber bezeichnet, die wenigstens bei zweien der von ihnen abzulegen gewesenen Prüfungen (Maturitätsprüfung auf dem Gymnasium, Universitätsprüfung und Fertigung der juristischen Probearbeiten) mit der ersten oder zweiten Zensur bestanden haben.

Die von dem Aspiranten abzulegende Akzeßprüfung hat zu bestehen:

1) in einer schriftlichen Ausarbeitung über ein ihm aufzugebendes Thema aus dem Bereiche der oben aufgeführten staatswissenschaftlichen Fächer: die Auswahl der Aufgaben ist, unter angemessener Berücksichtigung des Studiums und Bildungsgangs des Kandidaten, so zu treffen, daß dem letzteren dadurch Gelegenheit geboten wird, sowohl von der Art und Weise, wie er die einschlagenden Lehren der Theorie aufgefaßt und sich zu eigen gemacht hat, als über seine Befähigung, dieselben auf gegebene Verhältnisse oder Fälle des praktischen Lebens mit richtigem Urtheile anzuwenden und seine Gedanken darüber in klarer, logisch geordneter und stilistisch ansprechender Form schriftlich wiederzugeben, eine Probe abzulegen;
2) in einem vor der Prüfungsbehörde zu haltenden mündlichen Vortrage über eine in öffentlichen Akten verhandelte Verwaltungs- oder Administrativjustizsache, wobei mit dem Kandidaten in eine Diskussion über das Materielle der Sache und die dabei einschlagenden theoretischen Fragen einzugehen ist, und in der Ausarbeitung einer, der kollegialisch festgestellten Ansicht entsprechenden schriftlichen Ausfertigung.

War das Prüfungsergebniß ein befriedigendes und ist in dessen Folge auf Grund des von der Prüfungsbehörde abzugebenden Gutachtens der Akzeß vom Ministerium des Innern bewilligt worden, so ist der Akzessist zunächst einen Monat lang bei der Kanzlei der Behörde, der er zugetheilt worden, unter Anleitung eines Sekretärs zu beschäftigen, um sich mit den formellen Regeln und Erfordernissen des Geschäftsbetriebes näher bekannt zu machen. Von da an tritt seine unmittelbare Verwendung bei den der bureaukratischen oder kollegialen Geschäftsbehandlung unterliegenden Arbeiten der Behörde selbst ein.

Dem Vorstande der letzteren liegt im allgemeinen die Beaufsichtigung der Akzessisten in geschäftlicher und sonstiger Beziehung und die Fürsorge dafür ob, daß dieselben während der Akzeßzeit in einer, den Zweck ihrer praktischen Fortbildung möglichst fördernden Weise beschäftigt werden. Zu dem Ende ist jeder Akzessist einem bestimmten Mitgliede des Kollegiums in der Art speziell zuzutheilen, daß der betreffende Rath jenem gegenüber die Stellung als Instruktor einnimmt. In dieser Eigenschaft ist ersterer nicht nur verpflichtet, überhaupt darauf Bedacht zu nehmen, daß es dem Akzessisten an gehöriger Beschäftigung und geeigneter Gelegenheit zu mündlichen Vorträgen und schriftlichen Arbeiten, wobei sukzessiv von einfacheren zu schwierigeren Aufgaben überzugehen ist, nicht fehle, sondern er hat sich auch angelegen sein zu lassen, ihm über die Art der Behandlung der ihm, sei es versuchsweise oder zum wirklichen geschäftlichen Gebrauche zur Bearbeitung anvertrauten Sachen nähere Anleitung zu geben, die von ihm gelieferten Arbeiten mit ihm durchzugehen und ihn auf die Mängel und Lücken derselben in belehrender und anregender Weise aufmerksam zu machen. Er wird nächstdem dahin wirken, daß der Akzessist auch dem eignen wissenschaftlichen Fortstudium sich nicht entfremde.

Der Vorstand hat in der Zutheilung der Akzessisten an die Räthe des Kollegiums, als Instruktoren, von Zeit zu Zeit einen Wechsel zu dem Zwecke stattfinden zu lassen, damit die ersteren nach und nach mit verschiedenen Zweigen und Richtungen der Verwaltung sich bekannt zu machen Gelegenheit erhalten.

Wünschen junge Leute den Akzeß, welche als Aktuarien oder in sonstiger Eigenschaft sich bereits im Genusse eines Gehalts aus einer Staatskasse befinden, so haben sie, um sich ihre Staatsdienereigenschaft und, in Verbindung mit dieser, ihre dienstliche Anciennetät, sowie nach Beendigung des Akzesses den Rücktritt in ihr vorheriges oder in ein entsprechendes Anstellungsverhältniß zu sichern, ihr Vorhaben der vorgesetzten Dienstbehörde zur Genehmigung anzuzeigen und um Ertheilung des zu dessen Ausführung erforderlichen Urlaubs nachzusuchen.

Die Bewilligung des Gesuchs hat die Einziehung des Gehalts und der sonstigen Dienstemolumente für die Dauer der Beurlaubung zur Folge. Akzessisten dieser Kategorie bleiben, als Staatsdiener, Untergebene desjenigen Ministeriums, an dessen Ressort sie angestellt waren, und dessen Dienst- und Disziplinargewalt untergeordnet.

Der Akzeß wird regelmäßig auf einen Zeitraum von zwei Jahren bewilligt und kann nur ausnahmsweise über diese Zeitdauer hinaus verlängert werden.

Es bleibt vorbehalten, die Akzessisten während der Akzeßzeit bei sich darbietender Gelegenheit zeitweilig auch zur Assistenz bei einer Amtshauptmannschaft zu verwenden. Die Obliegenheiten des Instruktors gehen solchenfalls auf den Amtshauptmann über.

Nach Ablauf der Akzeßzeit werden die Akzessisten, insofern sie nicht nach eigner Wahl einen anderen Berufsweg einschlagen, oder insoweit sich nicht zu ihrer sofortigen ferneren Verwendung im Ressort des Ministeriums des Innern Gelegenheit bietet, oder ihnen der Rücktritt in ein früheres

Anstellungsverhältniß nicht ohnehin bereits gesichert sein sollte, dem Justizministerium zur Verfügung gestellt, um je nach der in dessen Ressort dazu vorhandenen Füglichkeit und mit thunlicher Berücksichtigung ihrer Anciennetät als Protokollanten, wobei die Akzeßjahre mit in Anrechnung kommen, als Aktuarien bei einer Gerichtsbehörde erster Instanz einzutreten.

Das Ministerium des Innern wird — so besagt das Regulativ weiter — geneigt sein, wegen solcher Akzessisten, die nach ihrer Bewährung als solche zu guten Erwartungen für die Zukunft berechtigen, seine Vermittelung eintreten zu lassen, damit ihre Anstellung soviel thunlich vorzugsweise bei solchen Gerichtsämtern erfolge, bei welchen die Verwaltungsgeschäfte von größerer Umfänglichkeit und Bedeutung sind und wo daher für die weitere praktische Ausbildung für das Verwaltungsfach günstige Gelegenheit geboten ist.

Auf diejenigen jungen Leute, welche zum Zweck ihrer Ausbildung für den diplomatischen Dienst den Akzeß bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten haben, gleichzeitig aber, um sich Landes- und Geschäftskenntnisse zu erwerben, auch den Akzeß bei einer inneren Verwaltungsbehörde suchen, sollen diese Bestimmungen nur mit den durch die Verschiedenheit der Verhältnisse und des Zweckes bedingten Modifikationen Anwendung leiden, über welche das Ministerium des Innern sich mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten entweder im allgemeinen oder für den speziellen Fall verständigen wird.

Die Zulassung zur Befähigungsprüfung setzt voraus, daß der Aspirant mindestens bereits während zweier Jahre in einem der oben gedachten selbständigen Berufskreise (als Aktuar, Sekretär, Sachwalter u. s. w.) praktisch thätig gewesen ist. Denjenigen, welche den Akzeß bei einer Mittelbehörde regulativmäßig absolvirt haben, ist die Hälfte, falls sie aber bei Antritt des Akzesses bereits in ein selbständiges Geschäftsverhältniß eingetreten waren, die volle Dauer der bestandenen Akzeßzeit bei Bemessung des obigen zweijährigen Zeitraumes in Anrechnung zu bringen.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an das Ministerium des Innern zu richten, welches darauf unter Berücksichtigung des Gesammtergebnisses der von dem Bewerber über sein Gymnasial- und akademisches Studium, über die von ihm abgelegten Prüfungen und über seinen praktischen Bildungsgang beizubringenden Nachweise und Zeugnisse Entschließung fassen wird.

Auch das Bestehen der Prüfung gewährt an und für sich keinen unmittelbaren Anspruch auf Anstellung im Ressort des Ministeriums des Innern, sondern blos die allgemeine Anwartschaft auf Berücksichtigung je nach der sich darbietenden Gelegenheit.

Es werden jedoch die Stellen der Referendare und Hilfsarbeiter bei den Mittelbehörden und dem Ministerium des Innern aus dem Kreise derjenigen, welche die Befähigungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, ausschließend besetzt werden. Die betreffenden Aspiranten haben sich daher zu gewärtigen, eintretenden Falls zu vorübergehender oder bleibender Verwendung in obiger Eigenschaft einberufen zu werden.

Die Prüfung hat den Zweck, die von dem Kandidaten erlangte geistige und geschäftliche Reife für die selbständige Behandlung wichtigerer und

schwierigerer Verwaltungssachen darzuthun. Sie umfaßt daher die schriftliche Bearbeitung einiger, zu Darlegung dieser Befähigung geeigneter Fälle und Aufgaben aus dem Bereiche des Verwaltungsrechtes und der höheren Administration, unter Zugrundelegung gangbarer oder abgethaner Instanzakten. Die Prüfungsbehörde hat, je nach Beschaffenheit der Sache, jedesmal zu bestimmen, ob und inwiefern die zu liefernden Probearbeiten, der formellen Behandlung nach, in einer Relation nebst angefügtem Gutachten oder in Abfassung einer Entscheidung (Verordnung) mit Entscheidungsgründen zu bestehen haben, oder in welche sonstige geschäftliche Form sie eingekleidet werden sollen.

Diejenigen Kandidaten, welche, um sich zugleich für eine richterliche Anstellung zu qualifiziren, die für diesen Zweck vorgeschriebenen Probeschriften zur Zeit ihrer Zulassung zur Befähigungsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst bereits gefertigt und die Approbation derselben erlangt haben, haben insofern auf eine Erleichterung Anspruch, als ihnen anstatt der die Regel bildenden zwei Prüfungsaufgaben nur eine dergleichen, und zwar vorzugsweise eine dem administrativen Gebiete im engern Sinne angehörige zur Bearbeitung zuzuweisen ist.

Ueber das Prüfungsergebniß wird von der Prüfungsbehörde eine Zensur ertheilt, welche den beiden Kategorien „ausgezeichnet" und „gut" entspricht.

Für diejenigen, denen nach dem Urtheile der Prüfungsbehörde nicht wenigstens die zweite Zensur ertheilt werden kann, ist die Prüfung für den dabei in Frage stehenden Zweck als wirkungslos zu betrachten.

Ob und inwiefern, nach Verlauf eines mindestens einjährigen Zeitraumes, die Zulassung der Kandidaten zu einer anderweiten Prüfung ausnahmsweise zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Ministeriums des Innern vorbehalten.

Zu geordneter Abhaltung sowohl der oben gedachten Akzeßprüfungen als der Befähigungsprüfungen wird bei dem Ministerium des Innern eine Prüfungskommission gebildet.

Dieselbe besteht, unter dem eignen Vorsitze des Ministers oder des von diesem zu beauftragenden Stellvertreters, aus 3—5 Mitgliedern, welche der Minister aus der Zahl der Räthe des Ministeriums des Innern und der Mittelbehörden seines Ressorts von Zeit zu Zeit dazu bestimmen wird, unter Hinzutritt eines deputirten Rathes des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Die Prüfungskommission, welche auf Einladung des Vorsitzenden, so oft ein Bedürfniß dazu vorliegt, in Thätigkeit tritt, faßt ihre Beschlüsse, sowohl über die zu stellenden Aufgaben, als über die zu ertheilenden Zensuren, soweit nöthig auf Grund kollegialer Berathung nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.

Dieses Regulativ wurde bereits im Jahre 1863 durch ein anderweites, im Gesetz- und Verordnungsblatte unter dem 12. März 1863 publizirtes Regulativ außer Giltigkeit gesetzt. Das letztere lehnt sich nach Inhalt und Wortlaut eng an das erstere an und weist nur folgende Abweichungen auf:

1) Zur Berücksichtigung bei Ertheilung des Akzesses bei einer kollegialen

Mittelverwaltungsbehörde geeignet werden nur diejenigen Bewerber bezeichnet, welche bei sämmtlichen obgedachten von ihnen abzulegen gewesenen Prüfungen — also nicht nur bei zweien derselben — mindestens mit der zweiten Zensur bestanden haben.

2) Bei Bewerbern um den Akzeß, welche bereits als Aktuarien bei einem Gerichtsamte oder in ähnlicher Eigenschaft (als Sekretär, Sachwalter u. s. w.) in fester Stellung sich befinden, kann von Ablegung einer besonderen Akzeßprüfung nach Ermessen des Ministeriums des Innern Umgang genommen werden.

3) Bei diesem aus einem selbständigen Anstellungsverhältnisse in den Akzeß übergetretenen Akzessisten ist hinsichtlich der Art ihrer Beschäftigung und Verwendung auf die von ihnen präsumtiv erlangte größere geschäftliche Reife die geeignete Rücksicht zu nehmen.

4) Die Beförderung der gewesenen Akzessisten zu Referendaren (Regierungsreferendaren), der ersten ständigen Anstellung im höheren Verwaltungsdienste, soll neben der vorhandenen individuellen Qualifikation von den bei den verschiedenen Behörden dazu sich darbietenden Füglichkeiten abhängen, eine besondere Prüfung für das Referendariat aber nicht stattfinden.

5) Die Voraussetzungen der Zulassung zur Befähigungsprüfung werden dahin abgeändert, daß der Prüfungskandidat als Aktuar, Sachwalter, Sekretär u. s. w. oder auch als Referendar einen verhältnißmäßigen Zeitraum hindurch (statt mindestens zwei Jahre) und jedenfalls lange genug thätig gewesen zu sein hat, um darin Beweise seiner Tüchtigkeit und praktischen Brauchbarkeit zu geben. Die Auswahl der zur Prüfung zuzulassenden Kandidaten soll künftig, auch ohne besonderes Ansuchen, nach freiem Ermessen des Ministeriums des Innern aus der Mitte derjenigen erfolgen, welche dem letzteren als Aspiranten auf den höheren Verwaltungsdienst überhaupt bekannt geworden sind, oder auf die es sonst in dieser Hinsicht sein Augenmerk richten zu sollen glaubt.

Endlich wurde

6) über die Einrichtung der Befähigungsprüfung und insbesondere die Art der schriftlichen Aufgaben aus dem Bereiche des Verwaltungsrechts und der höheren Administration dahin nähere Bestimmung getroffen, daß, während die eine dieser Aufgaben für eine freiere Behandlung des gegebenen Stoffs Raum gewähren solle, die andere sich an eine in gangbaren oder abgethanen Instanzakten verhandelte Sache anzuschließen habe. Der Kandidat habe über diese, ihm einige Zeit vorher zuzustellenden Akten vor der Prüfungskommission einen mündlichen Vortrag zu halten und an dessen Schlusse über die zu ertheilende Entscheidung oder sonst zu fassende Entschließung sein motivirtes Votum abzugeben. Die Kommission werde über dieses mit ihm in eine mündliche Diskussion eingehen, deren Schlußergebniß der von dem Kandidaten je nach der formellen Sachlage zu liefernden schriftlichen Ausarbeitung zu Grunde zu legen sei. Nach Ermessen der Kommission könne das mit letzterem zu eröffnende

Kolloquium auch auf den Gegenstand der anderen, in der Bearbeitung vorhergegangenen Prüfungsaufgabe erstreckt werden.

Die im Regulative vom 20. Juli 1859 denjenigen Kandidaten, deren behufs der richterlichen Anstellung angefertigte Probeschriften zur Zeit ihrer Zulassung zur Befähigungsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst bereits approbirt worden waren, zugestandene Erleichterung wurde auch im Regulative vom 12. März 1863 allenthalben aufrecht erhalten.

Das letztgedachte Regulativ ist bis zum heutigen Tage weder durch Gesetz, noch durch Verordnung ganz oder theilweise aufgehoben worden und besteht daher formell noch zu Recht, freilich mit erheblichen Modifikationen, die sich im Laufe der Zeit theils in Folge der veränderten Bestimmungen über den juristischen Vorbereitungsdienst und die Prüfungen für die juristische Praxis und das Richteramt, theils in Folge der veränderten Organisation der Verwaltungsbehörden bezüglich dessen Anwendung nöthig gemacht haben. Was zunächst die in dem Regulative angezogenen Vorschriften über den juristischen Vorbereitungsdienst anlangt, so hielt noch die Verordnung des Ministeriums der Justiz vom 16. November 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 342 fg.) an dem Erforderniss zweier Prüfungen, der für die juristische Praxis, d. i. für die Verleihung eines rechtswissenschaftliche Vorbildung erfordernden Amtes einschließlich der Advokatur und des Notariats, einer- und der für die Verleihung eines selbständigen Richteramtes im Staatsdienste andererseits mit der Maßgabe fest, daß die Zulassung zu der ersteren Prüfung nur dann stattfinden sollte, wenn zwischen dem Eingangstage des an das Justizministerium zu richtenden diesfallsigen Gesuches und dem Tage des von dem Bittsteller bei der Juristenfakultät bestandenen Examens wenigstens ein Jahr inneläge und nachgewiesen würde, daß in der Zwischenzeit der Kandidat mit Fleiß bemüht gewesen sei, sich in der Rechtswissenschaft weitere Ausbildung und praktische Uebung zu verschaffen, während für die Zulassung zur Prüfung für ein selbständiges Richteramt besondere Erfordernisse nicht ausdrücklich aufgestellt wurden, die Vorlegung der Akten zu diesem Behufe an geeignete Kandidaten vielmehr dem Ermessen des Ministeriums der Justiz vorbehalten blieb. Dagegen wurde mittels Verordnung, die juristische Staatsprüfung betreffend, vom 20. Februar 1867 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 33 fg.) bestimmt, daß anstatt dieser zwei Prüfungen künftig nur eine juristische Staatsprüfung in gleicher Weise für alle stattzufinden habe, welche ein selbständiges Richteramt, oder das Amt eines Staatsanwaltes, oder die Advokatur erlangen wollen. Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sollen in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn der Bewerber glaubhaft nachweist, daß er Staatsunterthan des Königreichs Sachsen sei, daß er nach beendetem rechtswissenschaftlichen Studium das juristische Examen bei der Universität Leipzig mit Erfolg bestanden und seitdem mindestens vier Jahre und in der Regel höchstens acht Jahre lang im Königreiche Sachsen mit Erfolg bemüht gewesen sei, sich in der Rechtswissenschaft weitere Ausbildung und praktische Uebung zu verschaffen, und daß er während dieser Zeit in sittlicher Hinsicht zu einem Bedenken gegen die Uebertragung eines selbständigen Richteramtes

u. s. w. keine Veranlassung gegeben habe. Bezüglich des Verlaufes dieser Prüfung wurde bestimmt, daß dem Kandidaten zur Vorbereitung eines mündlichen Vortrages und zur Anfertigung eines Erkenntnisses mit besonderen Entscheidungsgründen Akten über einen Zivilprozeß vorzulegen, und derselbe nach der Einreichung dieses Erkenntnisses vor die Prüfungskommission vorzuladen sei. Hier sei ihm ein Aktenstück über einen Strafprozeß vorzulegen und habe er binnen zwei Tagen über diesen Prozeß einen mündlichen Vortrag vorzubereiten und ein Erkenntniß mit besonderen Entscheidungsgründen anzufertigen. An einem der nächsten Tage sei von dem Kandidaten ein schriftlicher Aufsatz über ein von der Prüfungskommission aufzustellendes Thema, welches die Auslegung einer Gesetzesstelle, oder das Gutachten über einen Rechtsfall, oder die Anfertigung einer Klageschrift oder eine ähnliche Aufgabe zum Gegenstande haben werde, zu fertigen und einzureichen, worauf dann eine mündliche Prüfung stattzufinden habe, in welcher der Kandidat zuvörderst aus den ihm vorgelegten Zivil- und Strafprozeßakten Vortrag zu erstatten habe, nach dessen Beendigung Fragen aus dem Zivilrechte mit Einschluß des Handels- und Wechselrechtes, aus dem bürgerlichen Prozesse, aus dem Verfahren in nichtstreitigen Prozeßsachen, aus dem Konkurse und dem Konkursprozesse, aus dem Strafrechte und dem Strafprozesse und aus der Verwaltungsgesetzgebung an ihn zu richten seien. In der letzteren Beziehung hatte die Verordnung vom 16. November 1859 nur bestimmt, daß in dem Kolloquium, welchem der Kandidat für ein selbständiges Richteramt nach Fertigung und Approbation der schriftlichen Prüfungsarbeiten sich zu unterziehen habe, auch Fragen über Gegenstände der Verwaltung nicht ausgeschlossen seien.

Mittels Verordnung, die juristische Prüfung betreffend, vom 4. Juni 1874 wurde endlich der Gang der schriftlichen Prüfung dahin abgeändert, daß dem Kandidaten zunächst die Aufgabe zu einer von ihm selbständig zu fertigenden rechtswissenschaftlichen Abhandlung vom Justizministerium zu ertheilen und nach erfolgter Einreichung derselben auf Anordnung des gedachten Ministeriums ihm zur Anfertigung schriftlicher Probearbeiten unter näherer Bezeichnung der zu stellenden Aufgaben Akten über eine bürgerliche Rechtssache und, nach der binnen 14 Tagen zu bewirkenden Ablieferung dieser Arbeit, Akten über einen Strafprozeß vorzulegen seien, die binnen 8 Tagen einzureichen sind. Hierauf ist von dem Kandidaten innerhalb eines Zeitraumes von neun Stunden ein schriftlicher Aufsatz über ein ihm zugestelltes Thema zu fertigen, welches die Auslegung einer Gesetzesstelle, oder ein Gutachten über einen oder mehrere Rechtsfälle, oder die Anfertigung einer Klageschrift oder eine ähnliche Aufgabe zum Gegenstande haben soll. Die Bestimmungen betreffs der mündlichen Prüfung wurden nur insofern modifizirt, als die in der Verordnung vom 20. Februar 1867 vorgeschriebene mündliche Vortragserstattung, in Wegfall zu kommen haben sollte.

Uebrigens ist in Ausführung des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 mittels Verordnung, den Vorbereitungsdienst zu Erlangung der Fähigkeit zum Richteramte betreffend, vom 17. September 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 370 fg.) be-

stimmt worden, daß der zwischen der Prüfung vor der juristischen Prüfungskommission bei der Universität Leipzig und der bei der Kommission für die juristische Staatsprüfung zu leistende Vorbereitungsdienst vier Jahre dauert, von denen zwei Jahre in ununterbrochener Folge im Dienste bei den Gerichten zu verbringen sind, während von der übrigen Zeit ein Theil bei den Verwaltungsbehörden verwendet werden kann[1]). Der zum Vorbereitungsdienste Zugelassene führt während der Dauer desselben das Dienstprädikat „Referendar", gleichviel ob der Vorbereitungsdienst bei einer Behörde oder bei einem Rechtsanwalt begonnen wird.

Mit dem Wegfall der Prüfung für die juristische Praxis fanden selbstverständlich auch diejenigen Bestimmungen des Regulatives, die Vorbildung und Qualifikation für den höheren Verwaltungsdienst im Ressort des Ministeriums des Innern betreffend, vom 12. März 1863 ohne weiteres ihre Erledigung, welche an die praktisch-geschäftliche Vorbereitung für den höheren Verwaltungsdienst für „das erste, an die akademische Studienzeit sich anschließende Studium" dieselben Anforderungen stellten, welche für die Zulassung zur Advokatur und den richterlichen Staatsdienst zur Zeit des Erlasses des Regulatives festgesetzt waren. Es bedurfte mithin seitdem zur Nachsuchung des Akzesses bei einer kollegialen Mittelverwaltungsbehörde nicht mehr des Nachweises, daß der Bewerber nach bestandener Prüfung für die juristische Praxis die Eigenschaft als verpflichteter Protokollant erlangt und in dieser Funktion bei einer Behörde erster Instanz mindestens drei Monate hindurch in zufriedenstellender Weise in praktischer Thätigkeit sich befunden habe. Auch konnte an dem Erfordernisse, daß die Bewerber um den Akzeß bei den von ihnen bisher abzulegen gewesenen Prüfungen mit der ersten oder zweiten Zensur bestanden haben, schon mit Hinblick auf die veränderten Einrichtungen, welche betreffs der Zensurenertheilung bei Abschluß des Studiums der Rechtswissenschaft auf der Universität inzwischen sich vollzogen hatten, nicht immer festgehalten werden. Von der im Regulative vorgesehenen Akzeßprüfung, von welcher nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern bereits in bestimmten Fällen Umgang genommen werden konnte, hat man im Laufe der Zeit, wahrscheinlich in der Erwägung, daß ohnehin aus dem Bestehen derselben ein ausreichender Schluß auf die Qualifikation des Akzessisten für den Verwaltungsdienst nicht gezogen werden könne, ganz abgesehen und auch von denen, welche die Qualifikation für den höheren Verwaltungsdienst zu erlangen wünschten, nur das Bestehen einer Staatsprüfung, der im Regulative vorgesehenen Befähigungsprüfung erfordert. Man hat sich zur Ertheilung des Akzesses bei einer kollegialen Mittelverwaltungsbehörde lediglich mit dem allgemeinen Erfordernisse eines mit gutem Erfolge absolvirten Gymnasial- und akademischen Studiums sowie einer, an letzteres

[1]) Eine Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 30. Juli 1880 — abgedruckt in meiner Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen Bd. 1 S. 323 — bezeichnet diejenigen Verwaltungsbehörden, bei denen im Vorbereitungsdienste zum Richteramt Begriffene beschäftigt werden können, und bestimmt u. a., daß die Zeitdauer dieser Beschäftigung der Regel nach ein Jahr betragen soll.

sich anschließenden, einen Zeitraum von angemessener Dauer umfassenden Uebung und Fortbildung im praktischen Geschäftsleben begnügt und allerdings auch ferner darauf Werth gelegt, daß diese praktisch-geschäftliche Vorbildung im allgemeinen in derselben Weise erfolge, wie sie von denjenigen erfordert wird, welche für ein selbständiges Richteramt oder das Amt eines Staatsanwaltes oder die Advokatur (Rechtsanwaltschaft) sich vorbereiten. Obwohl nach wie vor an dem Grundsatze festgehalten worden ist, daß der Akzeß keine Anstellung im Staatsdienste, sondern nur als Bildungsmittel anzusehen sei, hat man doch im Laufe der Zeit, insbesondere seitdem in Folge der Durchführung der Trennung der Justiz von der Verwaltung auch in der ersten Instanz im Justizdienste keine Gelegenheit mehr für die weitere praktische Ausbildung für das Verwaltungsfach sich darbot, die im Verwaltungsdienste beschäftigten Akzessisten, wenn kein Anstand hiergegen vorlag, zumeist im Ressort des Ministeriums des Innern zunächst als besoldete Referendare weiter verwendet.

Die Frage, ob die Befähigungsprüfung unter Umständen ersetzt werden könne durch den Nachweis der bestandenen juristischen Staatsprüfung, welche die Qualifikation zur Uebertragung eines selbständigen Richteramtes u. s. w. gewährt, ist in dem Regulative, welches nur bestimmt, daß bei denjenigen Bewerbern, welche die früher vorgeschriebene Prüfung für die juristische Praxis bestanden haben, von Ablegung einer besonderen Akzeßprüfung Umgang genommen werden könne, überhaupt nicht berührt worden, wenn man nicht aus den Eingangsworten des Regulatives den Schluß ziehen will, daß die Ablegung der Befähigungsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst als unbedingtes Erforderniß für die Anstellung als Rath bei einer Kreisdirektion, bei der Polizeidirektion, als Amtshauptmann u. s. w. habe bezeichnet werden sollen. Jedenfalls ist aber in der Praxis von Anfang an davon ausgegangen worden, daß das Ministerium des Innern nicht behindert sei, Beamte, welche die juristische Staatsprüfung mit Erfolg bestanden und ihre Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst lediglich in der Praxis dokumentirt haben, in dem letzteren als Regierungsräthe, Polizeiräthe oder Amtshauptleute anzustellen. Als im J. 1874 eine neue Organisation der Behörden für die innere Verwaltung bei völliger Durchführung der Trennung der Justiz von der Verwaltung in der Unterinstanz und unter Uebertragung der zeitherigen Zuständigkeit der Gerichtsämter als Verwaltungsbehörden auf die Amtshauptmannschaften — soweit dieselbe nicht nach der neuen Gemeindegesetzgebung auf die örtlichen Organe der Gemeindeverwaltung überzugehen hatte — sowie unter Aufhebung der Kreisdirektionen in das Leben trat, welche durch behördliche Organe mit im wesentlichen bureaukratischer Einrichtung und wesentlich reduzirtem Personale: die Kreishauptmannschaften, ersetzt wurden, reichte das dem Ministerium des Innern zur Verfügung stehende Personal an Akzessisten und Referendaren nicht aus, um die zu Folge dieser Organisation wesentlich vermehrten bezw. neugeschaffenen Stellen der Amtshauptleute und der denselben beizugebenden Hilfsarbeiter besetzen zu können, und es blieb daher etwas anderes gar nicht übrig, als zu diesem Behufe aus dem Justizdienste Beamte in die Verwaltung überzuführen, welche, je nachdem sie das

juristische Staatsexamen bereits bestanden hatten oder nicht, als Regierungsräthe, Amtshauptleute, Regierungs- oder Bezirksassessoren, andernfalls als juristische Hilfsarbeiter (Referendare) in das Ressort des Ministeriums des Innern eintraten.

Seitdem hat das Ministerium des Innern wiederholt Gelegenheit genommen, unzweideutig zu erkennen zu geben, daß es auf das Bestehen der juristischen Staatsprüfung seitens derjenigen, welche um eine der in seinem Ressort frei werdenden Stellungen sich bewerben, den größten Werth legt. Es hat nicht nur ohne weiteres anerkannt, daß das Bestehen dieser Prüfung die Qualifikation für den höheren Verwaltungsdienst ertheile, wenn die betreffenden Bewerber nur auch im übrigen als zum Verwaltungsdienste geeignet erachtet wurden, sondern in den letzten Jahren sogar wiederholt denjenigen, welche zunächst einige Jahre im Vorbereitungsdienste bei Gerichtsbehörden verwendet worden und sodann als Akzessisten bei einer Kreishauptmannschaft oder Amtshauptmannschaft eingetreten waren, eröffnen lassen, daß dieselben nur dann auf Anstellung zunächst als Bezirksassessoren im Dienste der inneren Verwaltung sich Rechnung machen könnten, wenn sie den Nachweis für das bestandene juristische Staatsexamen erbringen würden. Freilich sind daneben auch noch immer Zulassungen von im Verwaltungsdienste beschäftigten Akzessisten oder gegen Remuneration beschäftigten Referendaren zu der Befähigungsprüfung im Sinne des Regulatives vom 12. März 1863 erfolgt, ohne daß dem Fernstehenden die Grundsätze genau erkennbar gewesen sind, von denen bei Beantwortung der Frage, ob die Bewerber zu dieser Befähigungsprüfung zuzulassen seien oder ob von ihnen das Bestehen der juristischen Staatsprüfung zu erfordern sei, ausgegangen wird. Theilweise scheint der Ausfall der Prüfung vor der juristischen Prüfungskommission der Universität Leipzig den Ausschlag gegeben zu haben, und die Anstellung derjenigen Bewerber, welche bei derselben nur die letzte Zensur erhalten hatten, in jedem Falle von dem Bestehen der juristischen Staatsprüfung abhängig gemacht worden zu sein.

Thatsächlich liegen also die Verhältnisse inbetreff der Vorbildung und Qualifikation für den höheren Verwaltungsdienst im Ministerium des Innern zur Zeit so: Denjenigen Referendaren im Sinne der Verordnung des Justizministeriums vom 17. September 1879, welche als zur Zulassung zum Dienste innerhalb der inneren Verwaltung geeignet erachtet werden, wird entweder der Akzeß bei einer Verwaltungsbehörde (Kreishauptmannschaft, Amtshauptmannschaft) bewilligt oder es werden dieselben, nachdem sie einen verhältnißmäßigen Zeitraum hindurch im Vorbereitungsdienste bei Gerichtsbehörden oder Rechtsanwälten verwendet worden sind, als juristische Hilfsarbeiter mit dem Titel Referendar, und zwar in der Regel bei der Polizeidirektion Dresden oder bei einer Amtshauptmannschaft, angestellt. In der Mehrzahl der Fälle wird als Bedingung der Anstellung im höheren Verwaltungsdienste die Ablegung der juristischen Staatsprüfung angesehen — nach der angezogenen Verordnung vom 17. September 1879 ist die Zulassung zu derselben freilich an die Voraussetzung geknüpft, daß der betreffende Referendar vier Jahre Vorbereitungsdienst geleistet habe und darunter zwei Jahre in ununterbrochener Folge im Dienste bei den Ge-

richten verwendet worden sei —, doch können unter Umständen auch juristische Hilfsarbeiter bezw. Referendare der oben gedachten Kategorie zu der Befähigungsprüfung im Sinne des 1863er Regulatives zugelassen werden.

Ob sich dieses System als zweckmäßig bewähren und der höheren Verwaltung einen Stamm tüchtiger, wohl vorgebildeter Beamter zuführen wird, kann erst die Zukunft lehren. Thatsache ist, daß Beschwerden über dasselbe bisher nicht laut geworden sind, daß überhaupt innerhalb des Königreichs Sachsen die Frage der Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst bei weitem nicht mit dem Eifer erörtert worden ist, wie in anderen deutschen und außerdeutschen Staaten dies theils in neuester Zeit, theils bereits seit einem Jahrzehnte und noch länger der Fall gewesen ist. Es sei uns nun vergönnt, in Nachstehendem unsere zum Theil auf praktischen Erfahrungen in verschiedenen Zweigen der Justiz und Verwaltung gegründeten Ansichten über diese hochwichtige Angelegenheit kurz darzulegen.

Die Anforderungen, welche das 1863er Regulativ an das akademische Studium derjenigen stellt, welche zum Eintritte in den höheren Verwaltungsdienst sich vorbereiten, scheinen uns richtig bezeichnet und hervorgehoben worden zu sein. Dasselbe hat an und für sich und zunächst das Studium der Rechtswissenschaft nebst den allgemeinen Hilfswissenschaften in demjenigen Umfange zu umfassen, in welchem dasselbe als Bedingung für den juristischen Staatsdienst Erforderniß ist, und muß durch die Ablegung des juristischen Universitätsexamens zum Abschlusse gebracht sein. Doch ist von den künftigen Verwaltungsbeamten auch das Studium der staatswissenschaftlichen und verwandten Disziplinen — den wissenschaftlich unbestimmten Ausdruck „Kameralwissenschaften, kameralistische Hilfswissenschaften" vermeidet das Regulativ mit vollem Rechte — nicht zu vernachlässigen. Nach den gegenwärtigen Einrichtungen auf unserer Landesuniversität Leipzig ist den Studenten der Rechtswissenschaft nicht nur Gelegenheit geboten, sondern in gewissem Umfange sind dieselben sogar genöthigt, sich mit Staatsrecht, Volkswirthschaft, Völkerrecht, Politik u. s. w. beschäftigen zu müssen, da die bezüglichen Vorlesungen nicht nur zu den sogenannten Zwangskollegien gehören, deren Besuch vor Ablegung der juristischen Prüfung nachgewiesen werden muß, sondern auch auf diese Disziplinen die schriftliche und mündliche Prüfung von der juristischen Prüfungskommission regelmäßig zu erstrecken ist. Die Gelegenheit, sich für den Beruf eines Verwaltungsbeamten wissenschaftlich vorzubereiten, ist also bei uns bereits auf der Universität vorhanden, so wenig wir verkennen wollen, daß von einem gründlichen Studium dieser Wissensgebiete hier schon deshalb nicht die Rede sein kann, weil die eingehende Kenntniß der Lebensverhältnisse, auf welche das Verwaltungsrecht sich bezieht, zumeist dem Studirenden noch abgeht. Mit Fug und Recht werden übrigens diese Anforderungen an alle Studirenden der Rechtswissenschaft gestellt, da es einmal bedenklich sein würde, bereits während des akademischen Studiums die jungen Juristen zur Entscheidung der Frage zu drängen, ob sie sich später dem Justiz- oder Verwaltungsdienste widmen werden, andererseits aber auch von den künftigen Justizbeamten wohl erwartet

werden darf, daß sie auf der Universität wenigstens mit den Grundzügen der staatswissenschaftlichen und verwandten Disziplinen sich vertraut gemacht haben. Auch den im Regulative zum Ausdruck gebrachten Gedanken, daß nach abgelegter Universitätsprüfung die praktisch-geschäftlichen Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst im allgemeinen und hinsichtlich des ersten, an die akademische Studienzeit sich anschließenden Studiums unbedingt mit derjenigen zusammenzufallen hae, welche für die Zulassung zum richterlichen Staatsdienste vorgeschrieben sei, halten wir für einen durchaus gesunden und richtigen. Ueber den Werth einer gründlichen juristischen und zwar theoretischen wie praktischen Vor- und Durchbildung für den künftigen Verwaltungsbeamten kann unseres Erachtens ebenso wenig Meinungsverschiedenheit herrschen wie darüber, daß auf dem Gymnasium dem Studium der altklassischen Sprachen Alle ohne Ausnahme und ohne Rücksicht darauf obzuliegen haben, ob sie später sich der philologischen oder einer anderen Karriere zu widmen beabsichtigen. Die formale juristische Durchbildung der Verwaltungsbeamten erachten wir für ein Haupterforderniß. Von dem Verwaltungsbeamten muß man ebenso gut wie von dem Justizbeamten beanspruchen, daß er wahrhaft juristisch denke und argumentire, daß er wirkliche oder vermeintliche Lücken in den von ihm anzuwendenden Gesetzen mit Hilfe der juristischen Interpretationsmethode zu ergänzen und sich von dem den Verwaltungsbeamten oft gemachten Vorwurf freizuhalten wisse, daß dieselben mehr nach ihrer persönlichen Willkür als nach dem Gesetze, nach dem geltenden Rechte entscheiden, ganz abgesehen davon, daß sich in der Praxis Justiz und Verwaltung, privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Fragen so oft und so nahe zu berühren pflegen, daß die Beantwortung und Lösung der einen ohne Kenntniß zum mindesten der Grundzüge der anderen geradezu ausgeschlossen erscheint. Auch in Oesterreich bricht sich die Ueberzeugung davon immer mehr Bahn, daß dem „juristischen Nihilismus" in der politischen Verwaltung — der übrigens in dem sächsischen höheren Verwaltungsdienste wenigstens in den letzten Jahrzehnten im wesentlichen ein unbekannter Begriff gewesen ist — ein Ende gemacht werden müsse. Ganz treffend wird in Nr. 14 des 1886er Jahrg. der „Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung," herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger, darauf hingewiesen, daß freilich nichts über einen gesunden Sinn, über ein sicheres, feines Gefühl für das juristisch Richtige gehe, daß es aber eine arge Täuschung sei, zu meinen, daß hierzu — um eine oft gehörte Phrase in ihrer ganzen Banalität hinzustellen — eine gute Nase genüge und ein gründliches juristisches Wissen nicht unumgänglich nöthig sei. Im Gegentheile sei die Erlangung dieses juristischen Sinnes eben eines der vornehmsten Produkte des wahrhaft wissenschaftlichen Studiums; ohne dieses werde man sich diesen juristischen Sinn überhaupt nicht aneignen, das ernste Studium sei die Prämisse für denselben.

So scharf nun aber auch die Nothwendigkeit einer gründlichen juristischen Vor- und Durchbildung für den höheren Verwaltungsbeamten zu betonen ist, so ist doch damit noch nicht ohne weiteres gleichzeitig die Frage beantwortet, ob es dem öffentlichen Interesse entspreche, die Vorbildung für

die höhere Staatsverwaltung lediglich zusammenfallen zu lassen mit der Vorbereitung für den Richterstand, ob die tüchtige juristische Schulung allein dazu angethan sei, allen Anforderungen zu genügen, welche an die Beamten der höheren Verwaltung zu stellen sind. Unseres Erachtens ist diese Frage zu verneinen, von denjenigen Juristen, welche sich der höheren Verwaltungskarriere zu widmen gedenken, vielmehr der Nachweis zu erfordern, daß sie während der Vorbereitungszeit eine genaue Bekanntschaft mit den Formen und Bedingungen des öffentlichen Lebens, die Kenntniß des Verwaltungsrechts und der Verwaltungspraxis sich angeeignet haben. Die Ausschließlichkeit der juristischen Bildung der Verwaltungsbeamten befördern, hieße nahezu denselben Fehler begehen, als wenn man bei diesen Beamten auf die juristische Bildung keinen oder nur geringen Werth legen wollte. Nicht mit Unrecht ist bei Gelegenheit der ständischen Berathungen über das königlich preußische Gesetz, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, vom 11. März 1879 von mehreren Seiten hervorgehoben worden, daß in gewissem Sinne auch das Verwalten eine Technik sei, die gelernt werden müsse unter strengster Anlehnung an das praktische Leben, an die tausendfachen Beziehungen der menschlichen Wirthschaft, des Gewerbebetriebes und aller jener Thätigkeiten, die man niemals vom rein juristischen Standpunkte aus beurtheilen könne, und daß daher eine besondere Laufbahn bestehen müsse für den höheren Verwaltungsdienst, eine Laufbahn, welche ihre Grundlage finde in einer tüchtigen Rechtskenntniß und juristischen Durchbildung, welche aber dann ihre Hauptaufgabe darin erkennen müsse, mit denjenigen Verhältnissen des praktischen Lebens sich vertraut zu machen, in welche der Verwaltungsbeamte täglich einzutreten, über welche er in höchst einschneidenden Fällen Entscheidung zu treffen habe. Nach unserer Ansicht hat sich daher der Vorbereitungsdienst für die höhere Verwaltung zwar *anzulehnen* an den für den Justizdienst, *zusammenzufallen* mit demselben hat er aber — um mit dem Regulative von 1863 zu reden — nur in dem ersten Stadium desselben.

Als dieses erste Stadium möchten wir nach Wegfall der Prüfung für die juristische Praxis diejenigen zwei Jahre bezeichnen, welche der Referendar nach der Verordnung des Justizministeriums in ununterbrochener Folge im Dienste bei den Gerichten zu verwenden hat, sodann aber für diejenigen, welche für den höheren Verwaltungsdienst sich vorzubereiten beabsichtigen, insofern eine etwas abweichende Laufbahn vorschreiben, als dieselben die anderen zwei Jahre des Vorbereitungsdienstes nicht — wie für die Juristen bestimmt ist — bei den Verwaltungsbehörden verwenden *können*, sondern *zu verwenden haben*.

Dabei würde ausdrücklich zu bedingen sein, daß ein Jahr des Vorbereitungsdienstes bei einer unteren Verwaltungsbehörde, insbesondere einer Amtshauptmannschaft oder einer städtischen Behörde, zu leisten sei. Gerade die praktische Thätigkeit bei einer Gemeindebehörde würden wir für außerordentlich zweckmäßig erachten, da dieselbe vornehmlich dazu angethan ist, in die Verwaltungspraxis einzuführen, die Kenntniß des kommunalen Lebens aber auch nicht nur geeignet ist vor einer etwaigen Unterschätzung der

Thätigkeit der Gemeindeverwaltungsbehörden zu bewahren, sondern auch dem zukünftigen höheren Verwaltungsbeamten, insoweit derselbe etwa berufen ist, die Gemeindeverwaltung zu beaufsichtigen bezw. zu revidiren, nahezu unentbehrlich sein muß. Leider wird es nicht wohl ausführbar sein, eine solche Einrichtung obligatorisch zu machen, da keine gesetzliche Bestimmung existirt, welche die Stadträthe zwänge, im Vorbereitungsdienste befindliche Referendare in ihren Verwaltungen zu beschäftigen. Als unstatthaft würden wir es bezeichnen, den Vorbereitungsdienst — wie dies bisher nicht selten in Sachsen geschehen ist — lediglich bei der Polizeidirektion zu Dresden abzuleisten. Die hier beschäftigten Referendare haben nur Gelegenheit, in einem eng abgegrenzten Gebiete der Verwaltung sich praktisch auszubilden, und eine hier ausgeübte ersprießliche Thätigkeit bietet noch keine Gewähr dafür, daß dieselben auch in den anderen, zum Theil wichtigeren Zweigen der Verwaltung Tüchtiges zu leisten im Stande sein werden.

Der Wiedereinführung bezw. Beibehaltung einer besonderen Verwaltungs-Akzeßprüfung bei dem Uebertritte des Referendars aus dem Vorbereitungsdienste bei den Gerichtsbehörden in den bei den Verwaltungsbehörden würden wir das Wort nicht reden können. Ueber den Werth der Prüfungen im allgemeinen sind bekanntlich die Meinungen getheilt. Der bekannte Rechtslehrer Ihering geht in seiner geistsprühenden Schrift „Scherz und Ernst in der Jurisprudenz" davon aus, daß nur zwei Ansichten in dieser Beziehung als berechtigt anzuerkennen seien. Entweder es finde gar kein Examen statt, oder es bedürfe einer unausgesetzten Wiederholung desselben. Alles andere sei klägliche Halbheit. Denn entweder sei das Examen überflüssig oder nöthig. Wenn ersteres, so solle man es ganz aufgeben, wenn letzteres, so sei es so lange nöthig, als der Grund fortdauere, der seine Nothwendigkeit bedinge. Der Zweck des Examens bestehe aber bekanntlich darin, dem Staate die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Anzustellende das erforderliche Maß von Kenntnissen besitze, und mittelbar, letzteren anzuhalten, sich dasselbe anzueignen. Wären nun Kenntnisse ein dauerndes Besitzthum, so würde die einmalige Aneignung und folglich auch ein einmaliges Examen ausreichen, allein als geistiger Besitz hätten dieselben leider dieselbe Eigenschaft, wie der Spiritus, daß sie mit der Zeit verdunsten. Diese Ausführungen mögen in der Theorie sehr richtig, auch geistvoll sein, gegen deren praktische Anwendung werden aber doch erhebliche Bedenken geltend gemacht werden müssen. Kann auf der einen Seite auch zugegeben werden, daß die Ablegung von Prüfungen an sich nicht für ein ausschließlicher Beweis dafür erachtet werden kann, daß jemand eine gründliche wissenschaftliche Bildung in den betreffenden Disziplinen sich erworben habe, so bietet die Prüfung der Staatsbeamten doch immerhin eine gewisse Garantie dafür, daß dieselben diejenige Qualifikation besitzen, welche nach allgemeinen Voraussetzungen genügend ist, um die ihnen zu übertragenden Aemter entsprechend auszufüllen. Bildet daher doch sogar nach den Verfassungen einzelner deutscher Staaten (z. B. der württembergischen, der hessischen) der Nachweis der erforderlichen Befähigung für Staatsämter die ausdrückliche Voraussetzung zu deren Uebertragung, indem

dort vorgeschrieben ist, daß niemand ein Staatsamt erhalten kann, der nicht vorher vorschriftsmäßig geprüft und für tüchtig erkannt worden ist. Andrerseits wird freilich von Einführung von zuviel Prüfungen schon deshalb abgesehen werden müssen, weil die Vorbereitungen zu denselben ebensowohl dem rechten wissenschaftlichen Studium, als der vollen Entfaltung der praktischen Thätigkeit des Beamten hinderlich sind und sein müssen. Das Wahre und Zweckmäßige liegt auch hier in der Mitte. Eine besondere Prüfung der aus dem Vorbereitungsdienste bei den Gerichten in den der Verwaltungsbehörde übertretenden jungen Juristen würde unseres Erachtens zwecklos sein. Dieselbe konnte im wesentlichen doch nur auf die staatswissenschaftlich-nationalökonomischen Fächer sich erstrecken. Zur Erwerbung gründlicher Kenntnisse in denselben hat aber der Referendar während seiner zweijährigen praktischen Vorbildung bei den Gerichten weder Gelegenheit, noch vielleicht auch ausreichende Zeit, und soweit er diese Kenntnisse auf der Universität sich anzueignen hatte, hat er sich über den Besitz derselben bereits in dem Examen vor der juristischen Prüfungskommission auszuweisen gehabt. Hierzu kommt noch die Erwägung, daß ja auch diejenigen, welche in den Justizdienst einzutreten beabsichtigen, zur Zeit nur noch eine Prüfung, die juristische Staatsprüfung, zur Erlangung eines selbständigen Richteramtes abzulegen haben.

Es könnte nun die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht als das einfachste und dabei zweckmäßigste Auskunftsmittel anzusehen sei, die Ablegung der letzteren Prüfung — wie dies neuerdings in Sachsen bereits vielfach geschehen ist — gleichzeitig als Bedingung und Voraussetzung für den Eintritt in den höheren Verwaltungsdienst zu fordern. Das Ministerium des Innern könnte sich alsdann die freie Wahl unter denjenigen Juristen vorbehalten, welche die juristische Staatsprüfung bestanden haben, und die von ihm in Aussicht genommenen Assessoren zunächst versuchsweise in seinem Ressort beschäftigen, um zu erproben, ob dieselben Lust und Befähigung besitzen, ihre juristischen Kenntnisse in der höheren Verwaltung zu verwerthen. Es ist aber immerhin fraglich, ob das Ministerium der Justiz geneigt sein würde, den betreffenden Assessoren zu diesem Behufe Urlaub zu ertheilen, beziehentlich die für die höhere Verwaltung nicht geeignet befundenen Beamten nach Ablauf der Probezeit in die juristische Laufbahn zurücktreten zu lassen. Wir möchten uns deshalb, weiter aber auch im Hinblick darauf gegen eine derartige Einrichtung erklären, daß an einer besonderen Fachprüfung für den höheren Verwaltungsdienst schon aus gewissen staatsrechtlichen, von Bluntschli, Stein u. a. treffend hervorgehobenen Momenten wird festgehalten werden müssen. Freilich wird diese Prüfung so zu gestalten sein, daß es in Zukunft keinem Juristen mehr beikommen kann, mit einem gewissen Achselzucken auf diejenigen Kollegen, die „Auchjuristen", herabzublicken, welche „nur" die Befähigungsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst bestanden haben. Schon im Interesse der Erhaltung des Ansehens der höheren Verwaltungsbeamten möchten wir wünschen, daß die bisherige Befähigungsprüfung, insbesondere auch was deren mündlichen Theil anlangt, entsprechend erweitert und in thunlichster Anlehnung an die durch Verordnung des Ministeriums der Justiz vom

4. Juni 1874 geregelte juristische Staatsprüfung ohngefähr folgendermaßen gestaltet werde.

Zunächst wird auf das Gesuch um Zulassung zu dieser Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst vom Ministerium des Innern die Aufgabe zu einer von dem Kandidaten selbständig zu fertigenden Abhandlung über ein Thema aus dem Bereiche des Verwaltungsrechtes gestellt. Nach erfolgter Einreichung derselben sind dem Kandidaten Akten über einen Administrativjustizprozeß zuzustellen, über welche derselbe binnen 14 Tagen eine schriftliche Probearbeit zu liefern hat. Hierauf sind demselben Akten über eine reine Verwaltungssache oder eine Verwaltungsstrafsache, vielleicht auch einen für die Verwaltung Interesse darbietenden Strafprozeß vorzulegen, über welche er binnen 8 Tagen eine Arbeit einzureichen hat. Nach Ablieferung derselben ist von dem Kandidaten innerhalb des in der Verordnung für die juristische Staatsprüfung festgesetzten neunstündigen Zeitraumes ein schriftlicher Aufsatz über ein ihm zugestelltes Thema aus dem Bereiche des Verwaltungsrechtes zu fertigen: die Auslegung einer Gesetzesstelle, Gutachten über Fälle aus der Verwaltungspraxis oder eine ähnliche Aufgabe. Wird das Ergebniß der schriftlichen Prüfung für genügend erachtet, so wird der Kandidat zu einer mündlichen Prüfung vorgeladen, welche sich nicht nur auf alle Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechtes, einschließlich der Volkswirthschaft und Statistik, sondern auch auf das Zivil- und Strafrecht, den Zivil- und Strafprozeß sowie das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen erstrecken kann. Diese mündliche Prüfung wäre vor einer aus vortragenden Räthen der Ministerien des Innern und der Justiz, sowie einem Professor der Volkswirthschaft an einer höheren Unterrichtsanstalt zusammengesetzten Kommission abzulegen. Sollten andere Verwaltungsministerien die Einführung einer besonderen Fachprüfung für die in ihrem Ressort anzustellenden höheren Beamten gleichfalls angezeigt erachten, so könnte, insoweit es sich um eine Prüfung von Referendaren handelt, welche bereits in dem Geschäftskreise dieser Ministerien angestellt gewesen sind oder die Qualifikation zur Anstellung als Räthe u. s. w. in deren Ressort zu erlangen wünschen, die Kommission noch durch Zuziehung eines Mitgliedes des betreffenden Verwaltungsministeriums erweitert werden.

Das Bestehen dieser Prüfung würde die Ernennung des Referendars zum Bezirksassessor und dessen Anstellung als solcher — vorausgesetzt daß hierzu im Ressort des Ministeriums des Innern sich gerade Füglichkeit bietet — zur Folge haben und denselben zur Anstellung als Regierungsassessor oder Regierungsrath bei einer Kreishauptmannschaft oder anderen Mittelverwaltungsbehörde, als Hilfsarbeiter oder Referent im Ministerium des Innern, als Rath bei der Polizeidirektion, sowie als Vorstand einer Amtshauptmannschaft qualifiziren. Die Inhaber gewisser sei es besonders hervorragender und daher in besonderem Grade unter der Kontrole der Oeffentlichkeit stehender Stellungen, wie die Minister, sei es juristische Vor- und Durchbildung überhaupt nicht erfordernder Stellungen innerhalb der höheren Verwaltung, wie beispielsweise die technischen Räthe des Ministeriums, der Kreishauptmannschaften, der Brandversicherungs-

Kammer sind naturgemäß von dem Nachweise der Ablegung dieser Prüfung zu entbinden; ebenso muß es der Regierung freistehen, in einzelnen Fällen, z. B. bei der in Aussicht genommenen Besetzung einer Ministerialrathsstelle mit einem Universitätsprofessor oder einer anderen wissenschaftlich geschulten und erprobten Kraft, von der Ablegung dieser Prüfung dispensiren zu können. Endlich aber würde das Ministerium des Innern auch sich ausdrücklich vorzubehalten haben, Beamten, welche die juristische Staatsprüfung bestanden haben, Stellungen der gedachten Art in der höheren Verwaltung zu übertragen und insoweit die beiden Staatsprüfungen, die juristische und die Verwaltungs-Staatsprüfung, einander gleich zu stellen. Das letztere, beziehentlich eine ausdrückliche Bestimmung dahin, daß die Verwaltungs-Staatsprüfung die Richterprüfung auch insoweit zu ersetzen habe und derselben gleichzustellen sei, als nach der sächsischen Gesetzgebung auch für Verwaltungsbeamte die Fähigkeit zum Richteramte vorgeschrieben ist, erachten wir für unbedingt erforderlich, um gewisse Ungleichheiten und Mißstände, die sich hierbei herausgestellt haben, zu beseitigen. Nach § 84 der revidirten Städteordnung vom 24. April 1873 muß nämlich in jeder der gedachten Städteordnung unterstellten Stadt mindestens ein Rathsmitglied die Befähigung haben, welche nach den bestehenden Vorschriften die Voraussetzung zur Annahme eines selbständigen Richteramtes, beziehentlich zur Ausübung der Advokatur bildet. Die Motive zu diesem Gesetzesparagraphen besagen, daß eine gründliche juristische Bildung bei Handhabung der obrigkeitlichen Gewalt und der Ortspolizei, welche so oft sich der richterlichen Thätigkeit nähere, kaum entbehrlich sei. Da sich aber dennoch in mittleren Städten Fälle denken lassen, welche es wünschenswerth machen, eine sonst vorzugsweise geeignete, aber nicht juristisch befähigte Persönlichkeit für das Bürgermeisteramt zu gewinnen, habe man Anstand genommen diese Befähigung speziell für den Bürgermeister vorzuschreiben, solche vielmehr nur überhaupt für mindestens ein Rathsmitglied erfordert. Hiernach würden Staatsverwaltungsbeamte, welche nicht die juristische Staatsprüfung, sondern die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst bestanden haben, unter Umständen der Füglichkeit entbehren, in die Gemeindeverwaltung einer größeren Stadtgemeinde überzutreten. Daß eine derartige Inkongruenz sachlich nicht gerechtfertigt ist, wird kaum weiterer Erörterung bedürfen. Weiter enthält der noch heute formell nicht aufgehobene § 4 des D-Gesetzes vom 30. Januar 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, die Vorschrift, daß jede Verwaltungsbehörde, welche zu Erörterung und Entscheidung streitiger Administrativsachen geeignet sein soll, mit wenigstens einer „zum Richteramte" juristisch befähigten Person besetzt sein müsse. Nun ist zwar in § 6 des Gesetzes, die Organisation der Behörden betreffend, vom 21. April 1873 unter Nr. 4 über den Wirkungskreis der Amtshauptmannschaften u. a. bestimmt, daß *sie in erster Instanz in Administrativjustizsachen zu entscheiden haben*, und man ist gewiß davon ausgegangen, daß hierdurch die Vorschrift des angezogenen § 4 des D-Gesetzes in Bezug auf die Besetzung der *Amtshauptmannschaften* ihre Erledigung gefunden habe: immerhin wird es zur Vermeidung jedes Zweifels sich

empfehlen, ausdrücklich auszusprechen, daß auch in dieser Beziehung das Bestehen der Verwaltungs-Staatsprüfung dem der „Prüfung zum Richteramte" gleichzuachten, beziehentlich daß insoweit die mehrgedachte Bestimmung des § 4 des D-Gesetzes aufgehoben sei.

Bei der nach unserer Ansicht allerdings schon mit Hinblick auf die seitdem in den einschlagenden Verhältnissen vielfach eingetretenen Veränderungen dringend erforderlichen Revision des Regulativs vom 12. März 1863 würde daher es sich empfehlen, diese beiden Gesetzes-Abänderungen mit in Erwägung zu ziehen. Die Revision des Regulatives selbst anlangend, so ist die in anderen Staaten vielfach ventilirte Frage, ob die vollziehende Gewalt berechtigt sei, einseitig das Prüfungswesen der Verwaltungsbeamten selbst zu ordnen, oder ob dasselbe einer gesetzlichen Regulirung bedürfe, innerhalb unseres engeren Vaterlandes wohl nie zweifelhaft gewesen, man hier vielmehr von jeher davon ausgegangen, daß die diesfalls zu erlassenden Bestimmungen lediglich solche seien, welche in der Sphäre der vollziehenden Gewalt liegen.

II.

# Die Ausbildung zum höheren Verwaltungsdienste in Oesterreich.

Von Dr. Karl Freiherrn von Lemayer in Wien.

---

## I.

Bevor ich auf die Darstellung der österreichischen Einrichtungen auf diesem Gebiete — der Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst — eingehe, möchte ich mit einigen Worten die Gesichtspunkte berühren, von denen die Ordnung dieser Verhältnisse abhängt.

Genau erwogen handelt es sich dabei um die Ansicht, welche eine Staatsregierung über die Bedeutung und den selbständigen Werth jener Wissensgebiete hegt, deren Beherrschung für den Verwaltungsdienst nothwendig erscheint. Selbst in der Theorie ist hier noch vieles unsicher und streitig, das Verhältniß der einzelnen Disziplinen: Volks- und Staatswirthschaftslehre, Verwaltungswissenschaft, Politik, Staatsrecht und Statistik zu einander und zu verwandten Gebieten, insbesondere den juristischen Disziplinen, nicht völlig geklärt. Im allgemeinen scheint man wohl einig, einzelne dieser Disziplinen, Politik, Finanzwissenschaft, Verwaltungslehre und Statistik, als eigentliche „staatswissenschaftliche" Gruppe den Rechtswissenschaften an die Seite zu setzen, anderes, insbesondere die Nationalökonomie, in die neue Rubrik der Gesellschaftswissenschaften zu verweisen, endlich das Staats- und Völkerrecht der Rechtswissenschaft als koordinirte Schwesterdisziplin neben dem Privat-, Straf- und Prozeßrechte zu überlassen. Allein abgesehen davon, daß dabei mancher innere Zusammenhang, z. B. der zwischen den verschiedenen Fächern der politischen Oekonomie und der zwischen Staatsrecht und den nicht juristischen Staatsdisziplinen, zwischen Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht u. s. w., zerrissen wird, ist auch dieses Eintheilungs-Schema noch lange nicht anerkannt. Noch immer werden an vielen Universitäten die ökonomischen Disziplinen an der philosophischen Fakultät gelesen und fehlt überall noch viel an der ebenbürtigen Behandlung des öffentlichen Rechts neben den von Alters her gepflegten juristischen Disziplinen. Hie und da hat man der juristischen

eine staatswissenschaftliche Fakultät an die Seite gesetzt; es besteht aber keine Uebereinstimmung darüber, welche Wissensgebiete der letzteren vorzubehalten seien; die neue Fakultät wird sogar überwiegend als „staatswirthschaftliche" bezeichnet, was offenbar einen ganz anderen Abtheilungsgrund bedeutet[1]).

Es ist hienach begreiflich, daß auch die Praxis der Staatsregierungen auf einem Gebiete schwankt, dessen Ordnung vor allem von der Auffassung dieser Disziplinen und ihres Zusammenhanges mit den anderen, für die Thätigkeit im Staatsleben vorbereitenden Wissenschaften abhängt. Denn offenbar müssen die Anforderungen an die Kandidaten des Verwaltungsdienstes verschieden festgestellt werden, wenn die für denselben vorbereitenden Disziplinen selbständige Wissensgebiete darstellen, und verschieden, wenn dieselben nur in Verbindung mit einer anderweitigen wissenschaftlichen Vorbildung erfolgreich betrieben werden können. Die Erfahrung zeigt auch, daß im allgemeinen die Anforderungen an die Kandidaten des Verwaltungsdienstes in den einzelnen Staaten je nach der Maßgabe sich modifizirt haben, nach welcher die Staatsleitung jener theoretischen Besonderung der staatswissenschaftlichen Disziplinen Berechtigung zuerkannte oder nicht.

Dieser Gesichtspunkt ist hier durchweg entscheidend. Hienach lassen sich zwei Systeme unterscheiden, von denen das eine eine gleiche und gemeinschaftliche, das andere eine verschiedene und gesonderte Heranbildung zu den administrativen und juristischen Berufen in sich schließt. Nach dem ersten System hätte jeder Kandidat des öffentlichen Dienstes sich dieselben juristischen und administrativen Kenntnisse zu verschaffen, die nähere Vertrautheit mit dem später gewählten Berufe aber erst durch die Praxis zu erlangen. Dagegen wäre nach dem zweiten Systeme schon die theoretische Vorbildung nach der sofort zu treffenden Berufswahl einzurichten, der Jurist hätte sich in den Rechtswissenschaften, der Kandidat des Verwaltungsdienstes in den Staatsdisziplinen vorzubereiten; von positiver Bestimmung hinge es ab, inwieweit bei dieser Ausbildung auch ein unerläßliches Minimum von juristischen Kenntnissen auf der einen, von staatswissenschaftlichen auf der andern Seite verlangt werden müßte: in seinen Beruf würde der Kandidat bereits mit einer genau auf denselben zugeschnittenen, nur für ihn passenden Vorbildung eintreten. Die unmittelbar praktische Folge wäre, daß nach dem ersteren System der Kandidat die engere Berufswahl erst nach zurückgelegtem Studium treffen und auch später, wenigstens in den Anfängen seiner Laufbahn, mit Leichtigkeit ändern könnte, daß der Uebertritt von der richterlichen und Anwaltsstellung zur administrativen

[1]) In Würzburg und Straßburg heißt die Fakultät, wie ausnahmslos in Oesterreich, „rechts- und staatswissenschaftliche" und umfaßt als solche die Gesammtheit der juristischen und staatswissenschaftlichen Disziplinen (einschließlich der „Volks- und Staatswirthschaftslehre"). In Tübingen besteht neben der juristischen eine staatswissenschaftliche, in München eine „staatswirthschaftliche" Fakultät, in Zürich heißt die Fakultät, in der die juristischen und Staatsdisziplinen vereinigt sind, „staatswissenschaftliche" Fakultät. An allen andern deutschen Universitäten wird Staatsrecht in der juristischen, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der philosophischen Fakultät gelesen.

Karriere keine Schwierigkeiten bieten, für jeden dieser Berufe immer ein Ansatz von Befähigung gegeben sein würde, während nach dem zweiten System alles dieses ausgeschlossen erschiene, dafür aber vielleicht eine bessere Eignung, weil selbständigere Ausbildung, für den von Anfang an gewählten Beruf gesichert wäre. Mit Rücksicht auf diese unmittelbaren Konsequenzen und je nach der Werthschätzung der einen und andern hätte dann die Staatsleitung die Wahl zwischen den beiden Systemen zu treffen. Indessen greift hier auch noch ein anderer Gesichtspunkt ein. Mit jenen lediglich aus der Linie des Prinzips sich ergebenden Folgerungen ist die thatsächliche Wirkung der einen und andern Einrichtung noch nicht vollständig bezeichnet.

Es kommt noch hinzu, daß, wie die Dinge liegen, bei dem ersten Systeme der Schwerpunkt nothwendiger Weise in die juristische Vorbildung fällt. Besteht nur ein und dasselbe System wissenschaftlicher Ausbildung für den öffentlichen Dienst, so müssen die Rechtswissenschaften das Uebergewicht erlangen, sowohl wegen ihrer stärkeren Ausbildung, ihres bisherigen intensiveren Betriebs, der größeren Spezialisirung der einzelnen rechtswissenschaftlichen Gebiete, als auch wegen des größeren staatlichen Bedarfs an Juristen und des damit gegebenen erhöhten staatlichen Interesses an ihrem Bildungsgange. Den künftigen Verwaltungsbeamten wird hienach auf diesem Wege mehr juristische, als den künftigen Richtern staatswissenschaftliche Nebenausbildung — wenn dieser Ausdruck gestattet ist — zutheilwerden Sonach wird die Wahl zwischen den beiden Systemen auch noch von einem weiteren Gesichtspunkte abhängen: es wird sich darum handeln, ob das juristische Studium Vortheile gewährt, welche für das bei dem ersten Systeme unvermeidliche Zurücktreten der staatswissenschaftlichen Ausbildung Ersatz leisten können, und dies kommt dann auf die Frage hinaus, ob die formelle Schulung des Geistes, welche zweifellos durch das juristische Studium besser als durch ein anderes vermittelt wird, höher zu schätzen ist, als der dabei veranlaßte Ausfall an in der administrativen Praxis unmittelbar verwerthbaren Kenntnissen. Es ist also die alte Streitfrage alles Erziehungswesens, die auch hier auftritt: ob der menschliche Geist mehr in die Tiefe oder in die Breite ausgebildet werden soll, ob die Erziehung vorwiegend den Zweck hat, den Geist zu schärfen zu eigener Arbeit, oder den, ihn auf dem Wege der Erfahrung zu bereichern. In der Anwendung auf unser Thema kommt dieses Problem auf die Frage hinaus, ob es für die administrative Thätigkeit werthvoller ist, logisch geschulte, Form und Ordnung der Dinge, Zusammenhang und Kausalität der Verhältnisse scharf erfassende Köpfe zu gewinnen, oder werthvoller, sich eine ausgebreitete materielle Kenntniß des Substrats der Funktion, des weiten Gebietes der staatlichen Verwaltung zu sichern. Damit ist aber die Frage auf ihren Ausgangspunkt zurückgelangt: es handelt sich wieder um die selbständige Bedeutung des administrativen Wissensgebietes. Die Staatsleitung hat zu erwägen, ob es für eine ersprießliche Führung der Verwaltungsgeschäfte unerläßlich sei, daß der Verwaltungsbeamte eine eingehende Kenntniß jener wirthschaftlichen und allgemeinen Verkehrsverhältnisse mitbringt, mit denen sich die staatliche Verwaltung zu befassen hat, wieweit er die Technik und den wirthschaft-

lichen Zustand der Landeskultur, der industriellen und kommerziellen Betriebe und Beziehungen, überhaupt die Gesammtheit der Momente, in denen sich die Volkswohlfahrt ausspricht, erfaßt haben muß. Denn für alles andere, insbesondere die Unterweisung in Form und Art des staatlichen Eingreifens, würde jenes staatswissenschaftliche Nebenstudium, das sich bei dem ersterwähnten System von selbst ergiebt, genügen; völlig ungenügend erschiene es jedoch, wenn auch eingehendere Kenntnisse in der Materie der Verwaltungssubstrate verlangt würden. Ob aber diese ein nothwendiges Moment in der Vorbildung zu den administrativen Funktionen bilden oder nicht: dieses hängt einzig und allein von der Grundanficht ab, ob die Verwaltung als ein völlig selbständiges Wissensgebiet sich darstellt, für dessen ausreichende Beherrschung von Anfang an ein eigener Bildungsgang erforderlich erscheint, oder nicht.

In der Wirklichkeit der Dinge treten die beiden Systeme einander freilich nicht so schroff gegenüber wie in der Linie des Prinzips. Jenes erste System einer gemeinsamen Vorbildung für Juristen und Verwaltungsbeamte ist das ältere und weitaus verbreitetere. Das zweite enthält mehr einen Anspruch, der hie und da auf Seite der Vertreter der politischen Disziplinen erhoben wird, in den meisten Ländern aber über einige praktische Anläufe noch nicht hinaus gediehen ist. Für das Ueberwiegen des ersten Systems sind auch nicht sowohl prinzipielle Gesichtspunkte, als vielmehr jene oben erwähnten thatsächlichen Umstände maßgebend gewesen, welche innerhalb des Systems immer noch das juristische Uebergewicht entschieden haben. Als selbständige Disziplin ist die Staatswissenschaft die weitaus jüngere Schwester der Jurisprudenz, vollends die Gesellschaftswissenschaften sind, die etwa einige Jahrhunderte zählende Nationalökonomie ausgenommen, über das Kindheitsalter noch nicht hinaus. Auch in der Systematik der wissenschaftlichen Behandlung können sich die Staatsdisziplinen mit den juristischen noch nicht messen, was zur Folge hat, daß ihre Ansprüche auf Berücksichtigung in dem öffentlichen Bildungssysteme ungleich weniger bestimmt und geschlossen aufzutreten vermögen als die der Jurisprudenz. So weist denn auch der thatsächliche Zustand in den deutschen Staaten überall eine überwiegende Bedachtnahme auf juristische Ausbildung auf; bis vor kurzem durfte man behaupten, daß auf einigen juristischen Fakultäten überhaupt nur für die Vorbildung zum Richter und Anwalt, nicht auch für die zum Verwaltungsbeamten gesorgt sei. Selbst dort aber wo der alte Begriff der „jura et cameralia“ nicht blos nach der ersten Seite ausgebaut war, blieb, wie schon der Terminus besagt, die politische Vorbildung in den Kameralwissenschaften stecken: die Staatswissenschaft ging in der Staatswirthschaft auf. Immerhin war fast nirgendwo die völlige Abwesenheit staatswissenschaftlichen Studiums zu beklagen: irgend ein Rahmen war dafür immer gegeben und es hing nur daran, daß bedeutende Gelehrte in denselben traten, um einen fruchtbaren und auch für die staatliche Verwaltung erfolgreichen Betrieb staatswissenschaftlicher Studien herbeizuführen. Die zahlreichen Namen hervorragender deutscher Staatsgelehrten liefern den Beleg dazu, auch hätte eine ausgezeichnete Staatspraxis auf administrativem Gebiete, wie die preußische, sich

ohne solche Gelegenheit wissenschaftlicher Vorbereitung kaum entwickeln können. Eben diese Leistungen sind auch der stehende Beweis in den Deduktionen jener, welche an der hergebrachten Art der Unterweisung auf den Rechtsfakultäten so wenig wie möglich geändert sehen möchten. Im allgemeinen aber geht der Zug der Entwickelung jetzt nach intensiverem Betriebe der Staatswissenschaften: es ist kein Zweifel darüber möglich, daß sich für diese die nächste Zukunft reicher gestalten wird als für ihre ältere Schwester. In den Zug dieser Entwickelung aber gehört eben die Anforderung einer möglichst selbständigen Ausbildung für die administrative Praxis: es ist dies heute gewissermaßen das letzte Wort dieser Richtung. Man verlangt die Emanzipation der Politiker von dem juristischen Joche ungefähr mit demselben Eifer, mit dem man die Jünger der Realwissenschaften von dem der klassischen Vorbildung befreien will. Wie den Abiturienten der Realschulen die Thore der Universität, so sollen dem ausschließlich in politischer Richtung Herangebildeten die Gebiete administrativen Wirkens offenstehen. Wie die Hegemonie der klassischen Sprachen auf dem allgemeinen Bildungsgebiete, so soll die der Jurisprudenz auf dem Felde des öffentlichen Wirkens gebrochen werden. Wie einer — nach jener Meinung — ein tüchtiger Arzt und Lehrer der Naturwissenschaften werden kann, ohne Homer und Cicero gelesen zu haben, so soll es auch der administrativen Tüchtigkeit keinen Abbruch thun, wenn der Beamte die Pandekten nicht zu lesen vermag und von der Litiskontestation keine Ahnung hat. Viel wichtiger dagegen sei es, daß dieser Beamte die Verhältnisse der Eisenindustrie oder des Landbaues verstehe, technologische Kenntnisse besitze, sich in den Gegenständen des Zolltarifs oder in der kaufmännischen Buchführung auskenne. Beide Bestrebungen haben manche Analogie; wer weiß ob sie nicht einmal in Verbindung treten und theilweise in einander übergehn. Es ist jedenfalls nicht unsere Aufgabe, über diese Neuerungsversuche (für die wir allerdings keine Sympathie verspüren) ein Urtheil zu fällen; hier genügt die Konstatirung, daß solche Bestrebungen bestehn und daß hauptsächlich von ihnen und ihrem Erfolge in der Zukunft die Einrichtungen abhängen werden, welche ein Staat hinsichtlich der Vorbildung seiner Verwaltungsbeamten trifft, die Anforderungen, welche er an dieselben zu stellen findet, insbesondere: ob und inwieweit er von den Kandidaten des administrativen Dienstes eine juristische Ausbildung verlangt oder sich gar mit einer solchen allein begnügt.

Der gegenwärtige Zustand ist im allgemeinen der, daß — soweit es sich um die deutschen Staaten und Oesterreich handelt — nirgends das völlige Extrem der beiden möglichen Auffassungen Geltung erlangt hat, nirgends eine ausschließlich juristische Ausbildung für den Verwaltungsdienst genügt, noch viel weniger aber eine ausschließlich staatswissenschaftliche gefordert oder für ausreichend gehalten wird. Die Wünsche, die in letzterer Richtung bestehen, sind vorerst nur soweit berücksichtigt, als fast überall ein, wenn auch noch so limitirtes staatswissenschaftliches Vorstudium und überall — wenigstens für die höheren Posten und die regelmäßige Karriere — eine besondere praktische Vorbildung auf administrativem Gebiete verlangt wird. Im Stadium der theoretischen Vorbereitung überwiegt dabei

allerorten, auch wo nicht eine völlig einheitliche akademische Heranbildung für alle Aspiranten öffentlicher Dienste vorgeschrieben ist, das juristische Studium, schon deshalb, weil die akademischen Einrichtungen auf diesem Gebiete ungleich reichere und vollständigere sind als auf staatswissenschaftlichem und sonach selbst bei völliger Freiheit in der Wahl der Kollegien die juristischen leicht einen Vorsprung erlangen: ganz abgesehen davon, daß auch die Prüfungsanforderungen — nach Stand und Systematik der juristischen Disziplinen im Vergleiche mit der Ausbildung der staatswissenschaftlichen — nach der juristischen Seite gewöhnlich ungleich eingehender und präziser lauten als nach der staatswissenschaftlichen.

Der Unterschied der Einrichtungen liegt hienach meist nur in dem Mehr oder Weniger der Anforderungen, welche ein Staat hinsichtlich der staatswissenschaftlichen Ausbildung neben der allgemeinen juristischen erhebt, soweit es sich um die Kandidaten des Verwaltungsdienstes handelt. Damit ist uns der Anlaß gegeben, auf die Darstellung der österreichischen Einrichtungen auf diesem Gebiete überzugehen.

## II.

Die österreichischen Einrichtungen über das akademische Bildungswesen und die Anforderungen für die öffentlichen Dienste datiren aus den fünfziger Jahren. Damals unternahm das absolutistische Regiment den Versuch, den Staat auf eine moderne Basis zu stellen, um der einheitlichen autokratischen Staatsleitung die Machtmittel einer fortgeschrittenen geistigen Kultur zu sichern. Die in einer mehr als fünfzigjährigen Stagnation gesunkenen Staatskräfte sollten durch eine aufgeklärte Verwaltung wieder gehoben und auf diesem Wege der Staat, ohne irgend ein Zugeständniß hinsichtlich einer Theilnahme der Regierten am Staatswillen, blühend und mächtig gemacht werden. Das Experiment ist seither gescheitert; es hat nur abermals bewährt, daß sich die geistige Strömung einer Zeit nicht beliebig leiten und konfiniren läßt, moderne Lebensformen nicht mit veralteten Regierungsmethoden zu vereinigen sind, geistiger Fortschritt und Theilnahme an der allgemeinen Kulturarbeit heutzutage nur in freien Staatsformen bestehen können. So ist denn nach einem kurzen Versuche in entgegengesetzter Richtung auch die österreichische Monarchie in die Reihe der konstitutionell regierten Staatswesen eingetreten; allein von den in jener absolutistischen Periode geschaffenen Einrichtungen ist vieles, wohl nicht mit Unrecht, beibehalten worden. Denn auch damals war ja die Absicht gewesen, im Einzelnen des Staatsbaues, in der Organisation der Verwaltung moderne, in der geistigen Atmosphäre des Jahrhunderts lebensfähige Bildungen zu schaffen. Nur von der Höhe der Staatsleitung sollte der Geist der Zeit ausgeschlossen bleiben. Dergestalt paßte dann vieles von den damals geschaffenen Einrichtungen sogar besser zu der späteren liberalen als zu der früheren absolutistischen Regierungspraxis und konnte auch nach der Aenderung des politischen Systems unbedenklich fortbestehn. Zu den dergestalt beibehaltenen Einrichtungen gehört nun auch die ganze Organisation des akademischen Unterrichts und die darauf gebaute Ausbildung für den Staatsdienst. Auf keinem anderen Gebiete war das absolute Regiment

mit so freiem und vorurtheilslosem Geiste ans Werk gegangen. Die österreichischen Universitäten, welche bis zum Jahre 1848 nichts als Fachschulen mit strengster Reglementirung des ganzen Unterrichts gewesen waren, denen eine ganze Fakultät — vom wissenschaftlichen Standpunkte die wichtigste, nämlich die philosophische — vollständig gefehlt hatte, indem an ihrer Stelle eine Art lycealen Zwischenbaues zwischen Gymnasium und Universität stand, — diese Universitäten waren von der akademischen Unterrichtsleitung in ihre historische Bedeutung restituirt, zu freien akademischen Lehrstätten erhoben, nach dem Vorbilde der deutschen Universitäten umgestaltet worden. Was vom Standpunkte des damaligen Systems besonders hervorzuheben ist: nicht einmal der hervorragende und wohl beklagenswerthe Antheil, den die akademische Jugend an den Bewegungen des Revolutionsjahrs genommen hatte, hielt den Reformeifer der sonst in dieser Beziehung so ängstlichen Staatsleitung auf: in einem der wiener Universität gewissermaßen strafweise zugewiesenen Gebäude durfte sich dieselbe doch der neuen akademischen Freiheit erfreuen. Es schien, als ob die Staatsleitung sich auf diesem Gebiete jeder kleinlichen und ängstlichen Rücksichtnahme entschlagen, der geistigen Strömung der Zeit rückhaltlos hingegeben hätte. Auf diesem Standpunkte steht die akademische Studienordnung des Jahres 1850, welche den leitenden Grundsatz der Lehr- und Lernfreiheit in allen Folgesätzen durchführt. Dem Geiste der Einrichtung entsprach die Praxis der Unterrichtsverwaltung: eine Reihe der hervorragendsten Lehrkräfte wurde gewonnen, akademisches Leben und Wirken blühte überall voll auf.

Es war begreiflich, daß hier ein gewisser Widerspruch mit dem allgemeinen Geiste des Regiments bestand, welcher auf die Dauer nicht ganz ohne Wirkung bleiben konnte. Derselbe äußerte sich indeß nur in einzelnen Regierungsakten, welche an dem Ganzen der Einrichtung da und dort ein Stück abbrachen, nicht überall die prinzipielle Linie der Organisation einhielten, kleine Zugeständnisse an die reaktionäre Richtung der Staatsleitung darstellten.

Es konnte schließlich nicht ganz ohne Effekt bleiben, daß derselbe Minister — Graf Thun —, der sich jenes große Verdienst der Reform des akademischen Unterrichts erworben, auch als Kultusminister das Konkordat gezeichnet hatte. Insbesondere die theologische Studien wurden bald vollständig aus dem Rahmen des akademischen Systems ausgeschieden und nur in äußerem Zusammenhange mit dem akademischen Organismus belassen. Weit weniger bedeutend waren die Aenderungen hinsichtlich jener Fakultät, auf die es bei dem hier behandelten Thema vor allem ankommt: der rechts- und staatswissenschaftlichen.

Immerhin fällt auch in die Zeit jener Rückläufe im einzelnen — bei denen es übrigens geblieben ist, ohne daß es zu einem prinzipiellen Umschlage kam — die juristische Studienordnung des Jahres 1855, die für unser Thema deshalb von besonderem Interesse erscheint, weil an sie alle die Vorbildung für den Staatsdienst betreffenden Einrichtungen anknüpfen. Eben aus jenem Zusammenhange mit der damals wahrnehmbaren retrograden Bewegung mag sich zum Theil erklären, was

als das charakteristische Merkmal jenes Gesetzes hervortritt: daß es nämlich zwar prinzipiell noch auf dem Standpunkte akademischer Unterrichtsfreiheit stehen bleibt, gleichwohl aber Ausnahmen von derselben annimmt, die den Unterricht in dieser Fakultät theilweise anders gestalten als in den beiden andern weltlichen Fakultäten. Alle diese Ausnahmen entspringen — dies läßt sie für uns wichtig erscheinen — der Rücksicht auf den praktischen Zweck des Studiums. Die Einrichtungen der Fakultät erscheinen überall mitbestimmt durch den Gedanken: den Kandidaten des öffentlichen Dienstes, als der ungeheueren Mehrzahl aller Rechtsbeflissenen, die für diesen Berufszweck erforderliche theoretische Ausbildung zu sichern und den Studiengang so einzurichten, wie er nach dieser praktischen Rücksicht am zweckmäßigsten eingerichtet wird. Daher insbesondere die Vorschrift von Obligat-Kollegien und einer gewissen Reihenfolge derselben, dann die Anforderung einer mitten in die Studien — zwischen das erste und zweite Biennium derselben — gelegten Staatsprüfung. Durch diese und andere, weniger wesentliche Einrichtungen erscheint das Universitätsstudium hier mit den praktischen Berufszwecken in eine ungleich nähere Verbindung gesetzt, als z. B. an den deutschen Universitäten der Fall ist. Ob damit für das rein akademische Wesen, die strenge Wissenschaftlichkeit der Unterweisung, Nachtheile verbunden sind, haben wir hier nicht zu untersuchen; als gewiß erscheint, daß die besondere Heranbildung für den praktischen Berufszweck dabei gewinnen kann, indem eine diesem Zweck entsprechende theoretische Vorbildung hiedurch wohl mehr gesichert wird als bei einem völlig freien Studiengange.

Hienach lassen sich die äußeren Einrichtungen für das juristische Studienwesen gar nicht verstehen, wenn nicht zugleich auf die leitenden Grundsätze über die Heranbildung der Kandidaten für die juristische Praxis Bedacht genommen wird. Während anderwärts, insbesondere in Deutschland, das Universitätsstudium für diesen Zweck gewissermaßen eine gegebene Größe ist, mit welcher die Bedürfnisse und der besondere Standpunkt der staatlichen Verwaltung und Justiz rechnen müssen, erscheint in Oesterreich das juristische Studienwesen von vornherein nach diesem Zwecke eingerichtet. Dies allerdings nicht in der niedrigeren Form der Fachschule, sondern mit gleichzeitig gewollter — und wie es scheint auch erreichter — Wahrung des wissenschaftlichen Charakters der Studien und der mit jeder wissenschaftlichen Unterweisung nothwendig verbundenen freien akademischen Haltung. Immerhin aber sind hier in einer gewissen Beziehung die praktischen Staatsbedürfnisse ein Prius, die akademischen Institutionen ein Posterius, während sich dieses Verhältniß in Deutschland umkehrt. Es handelt sich also auch vor allem darum, die Grundsätze kennen zu lernen, von denen hier die Staatsleitung hinsichtlich der für den öffentlichen Dienst erforderlichen Ausbildung ausgeht, da diese schon in der Einrichtung des Fakultätsstudiums bestimmend auftreten.

Im allgemeinen war hiebei der leitende Gedanke der österreichischen Regierung — wenn wir zugleich auf die oben dargestellten prinzipiellen Gesichtspunkte reflektiren — der einer vollkommen einheitlichen theoretischen und dann nach den verschiedenen Zweigen

der rechts- und staatswissenschaftlichen Praxis sich sondernden praktischen Vorbereitung.

Das österreichische System steht vollständig auf der Annahme, daß für den Verwaltungsbeamten wie für den Richter dieselbe theoretische Ausbildung erforderlich und genügend sei, daß das gleiche Ausmaß juristischer Kenntnisse für jenen und administrativer für diesen verlangt werden müsse und daß die Vertiefung in dem einen und andern Wirkungsgebiete der Praxis überlassen werden könne. Insoweit stellt also dieses System den extremen Standpunkt einer ganz einheitlichen Vorbildung für alle Zweige der juristischen Praxis dar, ohne irgend welche Rücksichtnahme auf den von dem Einzelnen zu wählenden Beruf. Der theoretische Bildungsgang des österreichischen Juristen soll im Studien- und Prüfungswesen ein geschlossenes Ganze bleiben, welches sich an keiner Stelle nach den verschiedenen Berufswegen gabelt.

Auf diesem Gesichtspunkte beruht die Konstituirung der juristischen Fakultäten als „rechts- und staatswissenschaftlicher", mit dem darin sich ausdrückenden Gedanken prinzipieller Gleichstellung und eines inneren Zusammenhanges der einen und anderen Wissensgruppe: eben hierauf beruht die einheitliche Gestalt dieses Studiums vom Anfange bis zum Ende, die Forderung einer gleichen staatswissenschaftlichen Vorbildung bei dem künftigen Richter wie einer gleichen juristischen bei dem künftigen Verwaltungsbeamten und gleicher theoretischer Staatsprüfungen bei beiden. Erst nach Eintritt in die verschiedenen Zweige der Praxis und nach einiger praktischer Bethätigung in denselben soll die besondere Eignung für den gewählten Beruf durch sog. „praktische" Prüfungen festgestellt werden, welche dann ebenso zahlreich und vielförmig sind, wie die einzelnen Stadien des theoretischen Bildungsganges einheitlich und einförmig.

Wenn wir nun die aus diesem prinzipiellen Gesichtspunkte geschaffenen Einrichtungen in knappem Ueberblick darstellen wollen, so müssen wir dem zunächst die Bemerkung vorausschicken, daß die Bezeichnung „Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst" für Oesterreich nur den Sinn haben kann: Ausbildung für den Konzeptsdienst in der Verwaltung (im Gegensatze zu Kanzlei- und Manipulations-, Kassa-, Rechnungs-, Buchhaltungs- und technischem Dienst). Eine weitere Unterscheidung wird in Oesterreich nicht gemacht: die gleiche Ausbildung ist für die höchsten Posten in der Verwaltungskarriere genügend und für die niedersten nothwendig.

In Preußen bestehen in dieser Beziehung andere Einrichtungen, dort hat in dem Terminus: Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, den das Gesetz vom 11. März 1879 gebraucht, der Komparativ „höher" eine Art wörtlicher Bedeutung erlangt, insofern nämlich sowohl die höchsten wie die niedrigsten Posten von dem Gesetz ausgenommen sind[1]). In

[1]) Dasselbe gilt (§ 9) für die Posten der Abtheilungsdirigenten und Mitglieder einer Regierung (Landdrostei, Finanzdirektion) und die den Ober- und Regierungspräsidenten zugewiesenen höheren Verwaltungsbeamten (nicht auch für die genannten hohen Funktionäre selbst), dann für gewisse Mitglieder der Verwaltungsgerichte. Der heißeste parlamentarische Kampf wurde bei Berathung des Gesetzes um den Landrath gekämpft, derselbe blieb aber eximirt.

Oesterreich sind derartige Ausnahmen nicht gesetzlich, auch eine Dispensmöglichkeit im ganzen und einzelnen gesetzlich nicht vorgesehen, in der Praxis wurden jedoch gerade für hohe Posten wiederholt — kraft kaiserlicher Anordnung — Ausnahmen zugelassen. So sind wiederholt Statthalterposten durch hohe Militärs ohne juristische Vorbildung besetzt worden, die Ausnahme für die Ministerstellen versteht sich in konstitutionell regierten Staaten ohnehin von selbst.

Die bestehenden Einrichtungen sind nun — im kürzesten Resümee — die nachstehenden:

A. Theoretische Vorbildung.

Für jeden Zweig des Staatsdienstes, also auch für den Verwaltungsbeamten ist die Absolvirung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät vorgeschrieben. Die Inskription als ordentlicher Hörer ist bei Inländern nur auf Grund des Maturitätszeugnisses eines österreichischen Gymnasiums zulässig. Das Fakultätsstudium dauert — länger als in den meisten deutschen Staaten — 8 Semester, während welcher die Studirenden je 20, im 4. und 8. Semester je 12 Stunden mit Kollegien belegen müssen. An auswärtigen Universitäten (mit Lehr- und Lernfreiheit) können mit rechtlicher Wirkung rechtshistorische und staatswissenschaftliche Fächer gehört werden; mehr als 4 ausländische Semester werden in der Regel in die Studienzeit nicht eingerechnet. Jeder Student, welcher sich für den Eintritt in die juristische und administrative Praxis befähigen oder den Doktorgrad erwerben will, muß bestimmte Kollegien in einer vorgeschriebenen Reihenfolge gehört haben, und zwar in den vier ersten Semestern rechtshistorische Fächer (römisches Recht: Institutionen und Pandekten; deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Kirchenrecht), dann alternativ Rechtsphilosophie oder Encyklopädie der Rechtswissenschaften, im zweiten Biennium positiv-österreichische Rechtsdisziplinen und Staatswissenschaften (österreichisches Privatrecht, österreichisches Strafrecht und Prozeß, österreichisches Handels- und Wechselrecht, österreichischen Zivilprozeß und Verfahren außer Streitsachen, österreichische Statistik und drei Semestral-Kollegien über „politische Wissenschaften"). Lediglich empfohlen ist „deutsches Privatrecht". Außerdem ist noch ein Kollegium über praktische Philosophie, dann ein allgemein-geschichtliches und eines über österreichische Geschichte vorgeschrieben. Unter den drei „politischen" Kollegien versteht die Studienordnung nach ihrer eigenen Erläuterung: „Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und die Lehre über jene administrativen Aufgaben, welche weder der Justiz- noch der Finanzverwaltung angehören, und zwar mit möglichster Hinweisung auf die österreichischen Verhältnisse, Einrichtungen und Gesetze". Nach der akademischen Praxis wird letzterer etwas komplizirten Anweisung durch ein Kollegium über „Verwaltungslehre" oder „Verwaltungsrecht" entsprochen, welches als obligates im 7. Semester gelesen wird, während Nationalökonomie im 5., Finanzwissenschaft im 6., österreichische Statistik im 8. Semester des vorgeschriebenen Bildungsganges gelesen werden. — Des „Staatsrechts" wird in der Studienordnung nicht erwähnt: man hatte in damaliger Zeit eine gewisse Scheu vor diesem Worte (allerdings zur Ehre der Epoche mehr vor dem Worte als vor der Sache), aber als unobligates Kolleg wird Staatsrecht regelmäßig gelesen, ist auch

im Lehrkörper jederzeit vertreten und bildet einen Prüfungsgegenstand im Doktorexamen.

Der Besuch der — seit dem Jahre 1873 bestehenden, ebenfalls mit ausgesprochener Rücksicht auf den praktischen Zweck der Studien geschaffenen — rechts- und staatswissenschaftlichen Seminare ist nicht obligat, andrerseits auch noch ein Jahr lang nach erlangtem Absolutorium gestattet. Studirende können in ein Seminar erst aufgenommen werden, wenn sie die „Hauptvorlesung" über die Disziplin, mit welcher sich die Seminarabtheilung beschäftigt, gehört haben. Als Zweck der Seminare bezeichnet das Regulativ vom 27. September 1853: „Erweiterung und Vertiefung des in den rechts- und staatswissenschaftlichen Kollegien gewonnenen Wissens, Anleitung der Studirenden zu selbstthätiger wissenschaftlicher Arbeit, zum Theil auch die Vorbereitung für die rechts- und staatswissenschaftliche Praxis". Die Uebungen im Seminar bestehen theils in mündlichen Vorträgen und Erörterungen (Konversatorien, Disputatorien, Praktika 2c.), theils in schriftlichen Ausarbeitungen. Die Uebungen sind so einzurichten, daß sie stets für ein Semester ein gleichartiges Ganze umfassen; die Fakultät hat dafür zu sorgen, daß an beiden Seminaren (dem rechts- und dem staatswissenschaftlichen) in jedem Semester Abtheilungen in solcher Zahl gebildet werden, wie es den Verhältnissen der Fakultät und dem Zweck der Seminareinrichtung entspricht. Der Unterricht im Seminar ist unentgeltlich.

Nach dieser Studieneintheilung erscheint also für eine gewisse Ausbildung in jenen theoretischen Fächern, deren Beherrschung dem künftigen Verwaltungsbeamten nothwendig ist, gesorgt, insofern die wichtigsten wirthschaftlichen und ein allgemeines Verwaltungskolleg für obligat erklärt sind; allein dieser Bildungsgang ist ebenso auch dem künftigen Richter, Advokaten und Notar vorgezeichnet wie den Aspiranten des Verwaltungsdienstes. Der gleiche Grundsatz einheitlicher theoretischer Vorbildung beherrscht das Prüfungswesen.

Dieses ist in seiner obersten Forderung dahin zu charakterisiren, daß jeder Aspirant des Staatsdienstes wie der Anwaltschaft und des Notariats vor und bezw. nach Absolvirung seiner Universitätsstudien dieselben drei theoretischen Staatsprüfungen abzulegen hat, denen sich dann erst behufs Vervollständigung der Qualifikation nach entsprechender Bethätigung in der Praxis eine nach den verschiedenen Zweigen der letzteren verschiedene praktische Staatsprüfung anzuschließen hat. Die drei theoretischen Staatsprüfungen sind: die rechtshistorische (nach dem 4. Semester der Universitätsstudien), die judizielle und die staatswissenschaftliche (nach erlangtem Absolutorium). Für diese Prüfungen sind eigene Staats-Prüfungskommissionen organisirt, deren Mitglieder vom Unterrichtsminister ernannt werden. Die Professoren der Prüfungsfächer sind ausnahmslos Mitglieder der Kommissionen, werden aber ebenso wie die anderen Mitglieder — wissenschaftlich bewährte Praktiker, insbesondere höhere Beamte, Advokaten u. s. w. — durch besondere Ernennung in die Kommission berufen. Die Prüfungen sind öffentlich und mündlich. Als Prüfungsfächer erscheinen: bei der rechtshistorischen Staatsprüfung römisches Recht, Kirchenrecht und

deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte; bei der judiziellen österreichisches Privatrecht, österreichisches Strafrecht und Strafprozeß, Handels- und Wechselrecht, zivilgerichtliches Verfahren in und außer Streitsachen; bei der staatswissenschaftlichen politische Oekonomie und österreichische Statistik. Bei der Prüfung aus letzterem Fach sind — nach einer neueren Vorschrift — immer auch Fragen zu stellen, welche den Verfassungsbau des österreichischen Staates und die wichtigsten administrativen Einrichtungen zum Gegenstand haben.

In der Regel werden je 3 Kandidaten examinirt; die Prüfungszeit beträgt alsdann für alle 3 Kandidaten zusammen $2^1/_2$—3 Stunden (wohl zu wenig). Die Prüfung kann (nach später eingetretener Aenderung der ursprünglichen Vorschrift) beliebig oft wiederholt werden; der Wiederholungstermin ist bei der 2. und 3. Staatsprüfung im ersten Reprobationsfalle mit 3 Monaten bis zu einem Jahre, bei wiederholter Reprobation mit einem Jahre und nur ausnahmsweise mit 6 Monaten zu bemessen. Bei der rechtshistorischen Staatsprüfung muß derzeit (nach einer Verordnung vom Jahre 1885) immer auf 1 Jahr reprobirt werden. Früher konnte der Kandidat auf ein halbes Jahr zurückgewiesen und mittlerweile in die Fächer des 5. Semesters instribirt werden, welches Semester dann, wenn der Kandidat die Prüfung am Schlusse des Semesters bestanden hatte, in das Quadriennium eingerechnet wurde. Die neue Einrichtung enthält hienach eine wesentliche Verschärfung.

Von diesen 3 theoretischen Staatsprüfungen ist indeß nur die erste indispensabel; die judizielle und die staatswissenschaftliche werden durch die Erlangung des juristischen Doktorgrades ersetzt. Derselbe wird nach 3 abgelegten strengen Prüfungen ertheilt, die im allgemeinen aus denselben Fächern wie die 3 Staatsprüfungen zu bestehen sind. Bei dem die staatswissenschaftliche Staatsprüfung ersetzenden Rigorosum waltet nur der Unterschied ob, daß hier die österreichische Statistik keinen Prüfungsgegenstand bildet, wohl aber allgemeines und österreichisches Staatsrecht und Völkerrecht.

Mit Ablegung dieser Staatsprüfungen oder dem Doktorgrade hat der österreichische Kandidat die Befähigung zum Eintritt in die rechts- und staatswissenschaftliche Praxis in allen ihren Zweigen erlangt. Regelmäßig sollen zu diesem Ende alle 3 Staatsprüfungen bestanden und das Doktordiplom erlangt sein; es sind indeß hier Ausnahmen von ziemlich weitgehender Bedeutung zugelassen. Eine kaiserliche Verordnung aus dem Jahre 1859 gestattet nämlich, daß, „wo an bereits vollständig qualifizirten Kandidaten Mangel besteht", absolvirte Studirende auch schon nach Ablegung der judiziellen Staatsprüfung in die Verwaltungs-, Richteramts-, Advokaturs- und Notariatspraxis aufgenommen und in der untersten Rangklasse (als Konzeptspraktikanten oder Auskultanten) angestellt und beeidigt werden dürfen; es ist ihnen lediglich ein Termin zur Ablegung der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung zu bestimmen und sie dürfen mittlerweile weder befördert noch zu einer praktischen Prüfung zugelassen werden. In der Praxis hat sich daraus die Regel des Eintrittes in den Staatsdienst vor Ablegung der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung gebildet; erst in neuester Zeit haben einzelne Landeschefs und Oberlandesgerichtspräsidenten für ihre Verwaltungssprengel diese Begünstigung wieder eingestellt. Eine

weitere Ausnahme von der Regel des Gesetzes besteht dahin, daß während nach letzterem nur der erlangte Doktorgrad, also die Ablegung sämmtlicher strengen Prüfungen als Ersatz der 2. und 3. Staatsprüfung zugelassen ist, in konkreten Fällen durch Ministerialdispens auch ein einzelnes Rigorosum, das judizielle oder staatswissenschaftliche, als Aequivalenz der entsprechenden Staatsprüfung behufs Eintritts in die Praxis erklärt worden ist.

Endlich ist noch einer ganz allgemeinen Ausnahme von allen bisher erwähnten Vorschriften zu gedenken, der aber praktisch so gut wie gar keine Bedeutung zukommt. Die juristische Studienordnung gestattet nämlich auch ein rechts- und staatswissenschaftliches Privatstudium und die Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen seitens solcher „Privatisten".

Nach Art. 7 der Studienordnung können „Jünglinge, welche beabsichtigen, sich dem Staatsdienste zu widmen, ohne die regelmäßige Universitätskarriere gemacht zu haben, ausnahmsweise zu den Staatsprüfungen zugelassen werden", jedoch niemals vor 2 bezw. 4 Jahren nach bestandener Maturitätsprüfung, und nur dann, „wenn sie doch wenigstens einige Nachweisungen zu geben vermögen, welche zur Annahme eines erfolgreichen und unter zweckmäßiger Anleitung unternommenen Studiums berechtigen". In diesem Falle hat der Kandidat darzuthun, welche „literarischen Hülfsmittel" er benutzt habe und daß er mindestens 3 Semester hindurch Vorlesungen über die Hauptfächer in zweckmäßiger Reihenfolge gehört, oder daß er über diese Hauptfächer (als welche römisches, deutsches und kanonisches Recht, österreichisches Zivil- und Strafrecht und Nationalökonomie erklärt werden) Privatissima bei ordentlichen Professoren des Fachs genommen hat. Die Zulassung zu den Prüfungen ist von Fall zu Fall vom Unterrichtsministerium zu bewilligen, die Prüfungen selbst sind nach besonderer Instruktion abzuhalten, mündlich und schriftlich, auch einläßlicher als bei regelmäßigem Studiengange.

Es leuchtet ein, wie viel Singuläres diese Einrichtung enthält und daß sie sich wohl nur aus einer gewissen Unsicherheit der Unterrichtsverwaltung bei Einführung der akademischen Reformen erklären läßt. Man wollte wohl für den Fall, daß die allgemeine Gültigkeit der neuen Einrichtungen sich irgendwo besonders unbequem erweisen sollte, ein échappatoire zur Hand haben, vielleicht speziell den Söhnen der hochadligen Häuser, welche im vormärzlichen Oesterreich auch ihre jura fast durchweg „privat" studirten, das althergebrachte Privilegium nicht ganz entziehen. Thatsächlich ist in der ersten Zeit nach Einführung der juristischen Studienordnung von dieser Ausnahmebestimmung bisweilen Gebrauch gemacht worden; heutzutage erscheint dieselbe vollständig obsolet; es ist nicht anzunehmen, daß das Ministerium eine Bewilligung dieser Art, falls sie nachgesucht werden sollte, ertheilen würde.

Eine andere Ausnahmebestimmung, die noch singulärer war und praktisch viel häufiger in Anwendung kam, ist erst in den letzten Monaten — schon unter dem Regime des gegenwärtigen Unterrichtsministers — beseitigt worden. Es war dies das Privilegium der sog. Kanzleibeamten (der in den Hülfs- und Manipulationsdiensten der Staatsämter Angestellten, also: Protokollisten, Registratur- und Expeditionsbeamten), unter

gewissen Voraussetzungen mit Nachsicht der juristischen Studien (und damit oft auch der Gymnasialstudien und der Maturitätsprüfung) zu den theoretischen Staatsprüfungen zugelassen zu werden. Voraussetzung dieser — von dem Unterrichtsministerium von Fall zu Fall gewährten — Begünstigung war lediglich, daß solche Beamte aushülfsweise bereits in „Konzeptsdiensten" verwendet worden waren, hiebei gute Fähigkeiten an den Tag gelegt hatten und sohin von ihrem Ministerium zur Ertheilung der Begünstigung empfohlen wurden. Von dieser Ausnahmebestimmung wurde nicht selten Gebrauch gemacht, weniger freilich von eigentlichen Manipulationsbeamten als von denselben im Geiste der Verordnung gleichgestellten Angestellten solcher Behörden, bei denen die juristische Qualifikation nur für die höheren Dienststellungen verlangt war, also Steuer-, Post-, Telegraphenämter und dergl., wo dann die nicht juristisch Qualifizirten sich durch Ablegung der Staatsprüfungen die Möglichkeit des Avancements in die höheren Posten erwerben wollten. Es leuchtet ein, wie viele Gründe diese Einrichtung gegen sich hatte und welch ganz ungenügendes Personal hiedurch dem höheren Justiz- und Verwaltungsdienste zugeführt werden konnte. Auch war die ganze Einrichtung wohl nur aus dem starken Bedarfe an Beamten in den fünfziger Jahren zu erklären und ist somit gegenwärtig, wo ein mehr als hinreichendes Angebot von ordnungsmäßig ausgebildeten Kandidaten zur Verfügung steht, mit vollem Rechte beseitigt worden.

### B. Praktische Ausbildung.

Mit der Ablegung der drei theoretischen Staatsprüfungen (oder dem erlangten Doktorgrade) bricht nun die Gleichmäßigkeit der staatlichen Anforderungen an die Kandidaten des öffentlichen Dienstes ab: von hier an sind für die Befähigung zu den verschiedenen Zweigen der staatlichen Praxis besondere Anforderungen zu erfüllen. Das Gemeinsame hiebei ist, wie oben bemerkt, daß für jeden Dienstzweig eine besondere, nur nach einer gewissen Zeit praktischer Verwendung in diesem Dienstzweige abzulegende Prüfung erforderlich erscheint. Wir sehen hiebei selbstverständlich von der für die richterliche, Anwalts- und Notariatspraxis vorgeschriebenen Richteramts-, Advokatur- und Notariatsprüfung ab und beschäftigen uns lediglich mit den Praxis- und Prüfungsanforderungen an die Kandidaten der Verwaltung.

Während nun bis zu diesem Punkte die österreichischen Vorschriften durchaus uniforme und gleichmäßige für alle Zweige der staatlichen Praxis sind, befleißigen sie sich von hier ab einer durchgreifenden Spezialisirung nach den einzelnen Verwaltungszweigen. Es bestehen zunächst getrennte Anforderungen hinsichtlich der Ausbildung zum Konzepts- (höheren Verwaltungs-) Dienste in der inneren und in der Finanzverwaltung. Für jenen ist die Ablegung der sog. politischen, für diesen die der sog. Finanzprüfung erforderlich.

Die „praktische Prüfung für die politische Geschäftsführung" kann nur nach einjähriger Praxis bei einer „reinen politischen Behörde" (Statthalterei, Landesregierung oder Bezirkshauptmannschaft) und muß spätestens

drei Jahre nach dem Eintritte in eine solche Praxis abgelegt werden. Die Praxis im Kommunaldienste befähigt zur Ablegung der Prüfung, wenn sie bei einem Magistrate der mit eigenem Statut versehenen Städte (und Kurorte) genommen wurde, da in solchen Städten die politische Verwaltung erster Instanz von Gemeindevorstand und Magistrat geführt wird.

Die Zulassung zur Prüfung ist bei dem Landeschef anzusuchen, und zwar soll die Prüfung regelmäßig bei eben jener Landesbehörde abgelegt werden, in deren Sprengel der Kandidat die Praxis genommen hat; über die entsprechende praktische Verwendung, welche Bedingung der Zulassung zur Prüfung ist, hat sein Amtschef die Mittheilung an die Prüfungsbehörde zu erstatten. Die Prüfungskommission besteht aus dem Landeschef oder dessen Stellvertreter und zwei Räthen der Landesbehörde, die Prüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen, nicht öffentlich. Die schriftliche Prüfung ist Klausurarbeit, bei welcher dem Kandidaten außer dem Gesetzesmateriale keine weitere literarische und sonstige Beihülfe gestattet ist; die Ausarbeitung hat nach dem Ermessen der Kommission „in der Entwerfung eines Berichts an eine höhere Behörde, in einer Entscheidung in Parteisachen über eine politische Verhandlung oder in der schriftlichen Lösung einiger in die Feder zu diktirender Fragen aus verschiedenen Zweigen der politischen Verwaltung" zu bestehen; die mündliche Prüfung, welche mit jedem Kandidaten einzeln erfolgt, soll ungefähr zwei Stunden dauern und „sich auf die Erprobung gründlicher Kenntnisse der bestehenden öffentlichen Einrichtungen, der den politischen Beamten in allen Zweigen des Dienstes zu wissen nöthigen Gesetze und Verordnungen, daher insbesondere auch der Vorschriften über die direkte Besteuerung, des Organismus, der Manipulationsvorschriften und des Geschäftsganges der politischen Behörden zu erstrecken".

„Zugleich hat sich die Prüfungskommission zu überzeugen, ob und in welchem Grade dem Kandidaten richtige Auffassung und Beurtheilungsgabe, Scharfsinn, praktische Geschäftsgeübtheit und ein geordneter Vortrag eigen seien." Ueber das Prüfungsresultat entscheidet nicht die Kommission selbst, sondern auf Grund des Gutachtens der letzteren über die schriftliche Arbeit, dann des Protokolls und des kommissionellen Gutachtens über die mündliche Prüfung die volle Rathsversammlung der Landesbehörde nach der Mehrzahl der Stimmen. Dieser Vorgang wird jedoch dermalen — seit der vollständigen Durchführung des Bureausystems in der österreichischen Verwaltung — nicht mehr bei allen Landesbehörden gleichmäßig eingehalten. Die Prüfung kann nach zweimaliger Reprobation nicht mehr abgelegt werden. Durch die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung erlangt der Kandidat die Befähigung zum politischen Konzeptsdienste in allen dem Ministerium des Innern unterstehenden Verwaltungsgebieten und in allen Ländern, für welche seine Sprachkenntnisse ausreichen.

Nach einer ganz ähnlichen Einrichtung besteht für den höheren Verwaltungsdienst in den dem Finanzministerium unterstehenden Verwaltungszweigen die sog. Finanzprüfung, welche ebenfalls nach einer einjährigen und spätestens nach einer dreijährigen Praxis bei einer „leitenden Gefällsbehörde" abzulegen ist. Dieselbe hat jedoch ein etwas veraltetes Gepräge

daher, daß sie noch nach einer Norm aus dem Jahre 1836 abgelegt wird, welche der allgemeinen Renovation in den fünfziger Jahren entgangen ist. Als Prüfungsfächer werden bezeichnet: „das Strafgesetz über Gefällsübertretungen, die mit demselben in Zusammenhang stehenden Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und die Gefällsvorschriften ... mit besonderer Rücksicht auf die Anwendung derselben bei der Vollziehung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen". Die Prüfung ist mündlich und schriftlich; „nach der Beantwortung der mündlich gestellten Fragen hat der Kandidat (in Klausur) ein Referat und die Entscheidung über eine nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen gepflogene Untersuchung zu entwerfen". Diese Prüfung umfaßt also eigentlich nur einen Theil des praktischen Finanzdienstes und trägt einen spezifisch finanz-justiziellen Charakter an sich, welcher es auch erklärt, daß bei der Prüfung der Präsident des Gefälls-Obergerichtshofes oder sein Stellvertreter den Vorsitz führt; als Prüfungskommission fungiren zwei Räthe der Finanz-Landesdirektion und ein Rath des Gefälls-Obergerichtes. Die Prüfung ist mündlich und schriftlich; „nach der Beantwortung der mündlich gestellten Fragen hat der Kandidat (in Klausur) ein Referat und die Entscheidung über eine nach dem Strafgesetze über Gefälls-Uebertretungen gepflogene Untersuchung zu entwerfen". Eine mißlungene Prüfung kann nach sechs Monaten wiederholt werden. Mit bestandener Prüfung ist die Befähigung zum „Konzeptsdienste" bei einer „leitenden Finanzbehörde" erlangt.

Neben diesen beiden Hauptprüfungen bestehen nun noch verschiedene andre, sog. praktische Prüfungen für verschiedene administrative Dienstzweige. Wir können dieselben wohl im einzelnen übergehen, da nach unserem Thema das Hauptinteresse wohl auf die beiden genannten Examina, insbesondere die sog. politisch-praktische Prüfung fällt, mit welcher eigentlich die Befähigung zum „höheren Verwaltungsdienste" im engeren Sinne erlangt wird. Nur der Vollständigkeit halber wollen wir noch anführen, daß für die höheren Dienstposten bei den Finanzprokuraturen (den Anwaltschaften des Fiskus) die sog. Prokuratursprüfung vorgeschrieben ist über den gesammten Umkreis der politischen und Finanzverwaltung mit besonderer Rücksichtnahme auf die dienstliche Aufgabe der Prokuraturen. Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitz des Finanz-Landesdirektors oder seines Stellvertreters aus einem Rathe des Gefälls-Obergerichts, einem Rathe der politischen Landesbehörde, einem Rathe der Finanzdirektion und dem Finanzprokurator oder seinem Stellvertreter. Die Prüfung ist mündlich und schriftlich; die schriftliche besteht in der Abfassung eines Rechtsgutachtens. Die Finanzprokuratur ist das einzige österreichische Amt, wo zur Bekleidung der höheren Dienstposten zwei praktische Prüfungen erforderlich sind; außer der eben erwähnten Prokuratursprüfung müssen nämlich sämmtliche höhere Angestellte der Prokuratur auch noch die Advokatursprüfung abgelegt haben.

Besondere praktische Prüfungen sind ferner vorgeschrieben für den diplomatischen Dienst: die sog. Diplomatenprüfung (hauptsächlich aus Völkerrecht, Staatengeschichte, internationalem Privatrecht — eine Frage ist dabei stets in französischer Sprache zu beantworten —), dann für den

Konsulatsdienst (diese Prüfung ist nur schriftlich; die erstere schriftlich und mündlich abzulegen). Doch auch diese Prüfungen gehören nicht mehr unter das Thema dieser Abhandlung, ebensowenig wie die Prüfungen für den Staatsrechnungsdienst, für Kassen-, Steuer- und Zollamtsdienste, dann die Prüfungen für die staatstechnischen Beamtungen u. s. w. unter den Gesichtspunkt der Ausbildung für den höheren Verwaltungsdienst" gebracht werden können.

## III.

An dieser kurzen Skizze sind die Vorzüge und Nachtheile der österreichischen Einrichtungen leicht erkennbar. Das österreichische System bewegt sich in zwei Gegensätzen; es statuirt die vollständige Einheitlichkeit der theoretischen und ebenso eine vollständige Spezialisirung der praktischen Ausbildung für die einzelnen Zweige des öffentlichen Dienstes. Das Universitätsstudium und die Staatsexamina über die theoretische Vorbildung sind für Richter und Verwaltungsbeamte, Advokaten und Notare vollkommen gleich; dagegen verlangt jede dieser Funktionen eine andre praktische Vorbereitung und einen besonderen Prüfungsnachweis hierüber. Eine kurze kritische Betrachtung dürfte zeigen, daß im großen und ganzen im ersten Theil dieser Einrichtung mehr die Vorzüge, im zweiten mehr die Mängel überwiegen und daß in letzterer Beziehung insbesondere auf die Ausbildung zum höheren Verwaltungsdienst ziemlich ungenügend vorgedacht ist.

### A.

Daß in der theoretischen Vorbereitung — akademisches Studium und theoretische Staatsprüfungen — nicht nach der späteren Verwendung der Kandidaten unterschieden wird, ist in mehrfacher Beziehung von Vortheil. Zunächst erscheint damit die engere Berufswahl in ein späteres Entwickelungsstadium verschoben, was der Natur der Sache entspricht, da sich der junge Mann während der Universitätszeit nicht leicht darüber klar werden kann, zu welchem Zweige praktischer Thätigkeit ihn Neigung und Fähigkeiten berufen. Es bestehen aber hier große Verschiedenheiten: dieselbe geistige Anlage, mit welcher jemand ein ausgezeichneter Verwaltungsbeamter wird, könnte einen höchst mittelmäßigen Richter aus ihm machen und umgekehrt. Da ist es nun von erheblichem Vortheil, daß niemand durch Studiengang und Prüfungen präjudizirt wird. Der Hauptvortheil aber ist, daß sich aus jenem Systeme ein Studieninhalt ergiebt, welcher auch bei den Kandidaten des Verwaltungsdienstes eine eingehende theoretisch-juristische Ausbildung wie umgekehrt bei den künftigen Richtern eine hinreichende Vertrautheit mit den Staatsdisziplinen sichert. Insbesondere ersteres Moment erscheint uns von höchster Wichtigkeit, sowohl wegen der formellen geistigen Schulung, die das juristische Studium (als angewandte Logik) mit sich bringt, als auch wegen der positiven Gesetzeskenntnisse, die damit den künftigen Verwaltungsbeamten überliefert werden. Beides sind Bildungselemente, welche nur während der theoretischen Vorbereitung erlangt werden können: namentlich muß die logische Schulung, die sich an das juristische Studium

knüpft, in die praktische Verwendung mitgebracht werden, während die Kenntniß des administrativen Substrats — der statistischen Daten, der wirthschaftlichen Verhältnisse u. dergl. — viel eher durch die Praxis vermittelt werden kann (freilich nicht ohne daß dabei einiges Lehrgeld bezahlt wird).

Ein weiteres Argument für die Unerläßlichkeit der juristischen Vorbildung der Verwaltungsbeamten enthält die verhältnißmäßig neue Institution der Verwaltungsgerichtsbarkeit, indem deren Funktionen, welche doch vor allem den Verwaltungsbeamten zugänglich bleiben sollen, ebensowohl formell-juristische Schulung des Denkens, wie positive Gesetzeskenntniß erheischen. Mit vermehrtem Gewichte tritt dieses Argument in Oesterreich ein, wo die eigentliche ordentliche Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht eigenen Organen (für die sich schließlich ein besonderer Bildungsgang vorschreiben ließe) überwiesen ist, sondern zugleich mit den Funktionen der „freien" Verwaltung von den gewöhnlichen administrativen Instanzen geübt wird. (Der Verwaltungsgerichtshof ist nur ein oberstes, den Rechtsgang in Verwaltungssachen nicht sowohl abschließendes als vielmehr kontrollirendes Tribunal; die von ihm ertheilte Rechtshülfe hat nur einen außerordentlichen Charakter, seine Sentenzen ergehen nur kassatorisch.)

Genau erwogen ist es auch nicht blos die Verwaltungsgerichtsbarkeit, um die es sich hiebei handelt. Dieselbe erscheint doch nur als einzelner Ausdruck, als besondere Emanation einer Wandlung unserer ganzen Staatsauffassung, vermöge welcher in der politischen Aktion das Moment der Legalität immer gewichtiger hervortritt. In unserem heutigen Staatsideale, dem „Rechtsstaate", dem „Verfassungsstaate" erscheint das ganze System der Staatsgewalten als ein gesetzlich geordnetes, die staatliche Funktion durch ein ineinandergreifendes Gefüge von rechtlichen Normen und Formen bestimmt, das Verhältniß des Einzelnen zur Gesammtheit nach Art eines Rechtsverhältnisses gestaltet. Alle formellen Momente der administrativen Thätigkeit: Zuständigkeit, Verfahren, Exekution u. s. w., haben dadurch nicht allein in dem eigentlichen Bezirke der Verwaltungsrechtsprechung, sondern für die ganze öffentliche Wirksamkeit eine früher ungeahnte Bedeutung erlangt: der im öffentlichen Auftrage Handelnde muß an jeder Stelle seiner Thätigkeit vor allem der vollständigen Legalität seines Vorgehens versichert sein. Es ist klar, um wie vieles wichtiger hiedurch juristische Schulung, Kenntniß der Gesetze und Fähigkeit, dieselben auszulegen und anzuwenden, für den Verwaltungsbeamten geworden ist, wie also auch eine gründliche juristische Vorbildung des letzteren dermalen um soviel nöthiger erscheint als in dem früheren staatlichen Zustande, wo selbst die Schule Justiz und Verwaltung nur nach den Schlagworten Gesetzlichkeit und Opportunität zu sondern wußte, auf dem administrativen Gebiete nichts als pure Zweckmäßigkeit, sachgemäßes Handeln für einen bestimmten öffentlichen Erfolg, also eine ganz freie, arbiträre, durch keinen juristischen Einschlag beirrte Thätigkeit erblickte.

Auch die Gegenstände des theoretischen Studiums und der Prüfungen scheinen uns in Oesterreich im allgemeinen richtig gewählt; nur dem Staatsrechte (dem eigentlichen Staats- und Verwaltungsrechte) fehlt noch

die ihm gebührende Stellung in diesem Systeme, doch ist, soviel Referent weiß, diesfalls eine Aenderung im Zuge. Daß das Staatsrecht, soweit es einen Prüfungsgegenstand bildet, nicht der judiziellen, sondern der staatswissenschaftlichen Prüfung zugewiesen wird, ist schon aus praktischen Gründen, nämlich wegen der größeren Häufung des Stoffs bei ersterer Prüfung, zu billigen. Aus demselben Grunde erscheint die Mehrzahl der Prüfungen — statt des in anderen Staaten bestehenden einzigen Examens — zweckmäßig; eine eingehende Prüfung ist nicht denkbar, wenn der ganze während der Universitätszeit traktirte Stoff das Prüfungsthema bildet. Die Prüfung sinkt dann, wie die Erfahrung jener Staaten beweist, mehr oder weniger zu einer Formalität und bloßen Scheinhandlung herab. Darüber, daß die erste Staatsprüfung in die Studienzeit, an den Schluß des ersten Bienniums gelegt ist, ist vielfach gestritten worden. Im allgemeinen dürften auch hier die Vortheile der Einrichtung überwiegen: dem Prinzip akademischer Lehr- und Lernfreiheit wird dadurch in der Hauptsache so wenig Abbruch gethan, wie durch den für die Kandidaten des öffentlichen Dienstes — also die überwältigende Mehrheit der Studirenden — bestehenden Kollegien- und Kollegienreihe-Zwang.

Nur *eine* Einwendung läßt sich gegen dieses System erheben: die, daß dasselbe allerdings sehr starke Anforderungen an Ernst und Fleiß der Studirenden stellt, indem es eine Fülle von Lernstoff begreift, für die selbst unser akademisches Quadriennium kurz bemessen erscheint, zumal dasselbe durch das Militärjahr erheblich beeinträchtigt wird. Nur mit Rücksicht hierauf ließe sich vielleicht eine Einrichtung erwägen, wonach die Studirenden, welche schon auf der Universität die engere Berufswahl treffen, die Lehrfächer der einen oder anderen (juristischen oder staatswissenschaftlichen) Gruppe in zusammenfassenden Kollegien hören könnten und nur das einleitende rechtshistorische Studium (römisches, Kirchen- und deutsches Recht), als welches die formelle juristische Schulung zunächst bewirkt, gemeinsam bliebe. Allein abgesehen davon daß eine solche Einrichtung nur an größeren Universitäten durchführbar wäre und unter allen Umständen ein starkes Hineinragen des praktischen Studienzwecks in die akademischen Institutionen in sich schlösse, würde sie sich noch eher für Juristen auf der staatswissenschaftlichen als für Kandidaten des Verwaltungsdienstes auf der juristischen Seite empfehlen. Für jene könnte vielleicht ein zusammenfassendes Kollegium über politische Wissenschaften (abgesehen von dem Staatsrecht, das auch für Juristen in dem gewöhnlichen Umfange obligat bleiben müßte) derart eingerichtet werden, daß es, ohne ins Unwissenschaftliche zu verflachen, zu dem angestrebten Zwecke genügen würde; dagegen würde bei einer gleichen Behandlung der juristischen Disziplinen die für den administrativen Dienst erforderliche juristische Vorbildung kaum erreicht, auch scheint schon die Natur dieser Disziplinen eine solche Behandlung auszuschließen. Unsererseits halten wir überhaupt die gegen eine solche Maßregel sprechenden Bedenken für überwiegend und wollten den Gedanken derselben nur erwähnen, nicht empfehlen. Bei einer weisen Ausnützung der Zeit reicht das gegenwärtige Quadriennium wohl aus; schließlich aber wäre selbst die Verlängerung desselben um ein fünftes akademisches

Jahr (wie ein solches bei uns bereits für das medizinische Studium vorgeschrieben ist) der hier erwähnten Maßregel vorzuziehen.

Im allgemeinen möchten wir also die österreichischen Einrichtungen, was die theoretische Vorbereitung für den Verwaltungsdienst betrifft, für ganz zweckentsprechend und angemessen halten, nur hinsichtlich einzelner Details wären vielleicht Aenderungen wünschenswerth. Prinzipiell bedenklich erscheint zunächst der Ersatz der zwei letzten Staatsprüfungen durch das Doktorexamen, obwohl die Nachtheile dieser Einrichtung noch mehr auf Seite des Doktorgrades als des Staatsdienstes hervortreten dürften. Wenn die strengen Prüfungen nur aus dem Grunde abgelegt werden, weil sie ein Kandidat des öffentlichen Dienstes aus irgend welchen praktischen Gründen der Ablegung der Staatsprüfungen vorzieht oder weil sie für einen praktischen Beruf (z. B. den des Advokaten) direkt vorgeschrieben sind, so ergiebt dies eine Häufigkeit des „Rigorosirens", welche die eigentliche Bedeutung dieser Prüfungen verwischt, wobei vielmehr der klarliegende Zweck, zu welchem die Examina abgelegt werden, derart auf den Prüfungsvorgang drückt, daß schließlich das erlangte Diplom nicht mehr eine gelehrte, sondern höchstens eine etwas vertiefte theoretische Vorbildung für praktische Zwecke bewährt; m. a. W.: bei solcher Vermehrung der Doktoratsanforderung wird nicht bewirkt, daß die Praktiker Gelehrte, sondern nur, daß auch die Doktoren dies nicht sind. Dazu kommt, daß doch gewisse praktische Rücksichten, nach denen auch die theoretischen Staatsprüfungen vorzunehmen sind, von den Prüfungskollegien der Rigorosen — den Professoren — nicht wahrgenommen werden können. Ist auch das theoretische Wissen Gegenstand der Prüfung, so soll doch auch hier schon dasselbe nach dem praktischen Zwecke seiner Erprobung untersucht, also insbesondere vermehrtes Gewicht auf jene Wissensgebiete gelegt werden, welche von unmittelbarer oder erhöhter praktischer Bedeutung sind. Solche Unterscheidungen lassen sich in jeder Disziplin machen, die Prüfer beim Doktorexamen werden aber hiezu weder Neigung noch stets auch die Fähigkeit mitbringen. Zum mindesten sollte hier durch Abordnung von Regierungskommissären zu jenen Doktorprüfungen, welche für praktische Berufszwecke abgelegt werden, vorgesorgt sein, wie eine gleiche Einrichtung ja auch bei den medizinischen Rigorosen (die bei uns nicht blos die Staatsprüfung für die Uebung der Heilkunde ersetzen, sondern diese Staatsprüfung selbst sind) seit längerer Zeit besteht.

Eine Unvollkommenheit der österreichischen Einrichtung scheint auch darin zu liegen, daß der Zusammensetzung der Prüfungskommissionen vielleicht nicht hinreichende Beachtung geschenkt ist. Präsident und sämmtliche Mitglieder werden vom Minister ernannt, während relativ viel weniger wichtige Aemter der kaiserlichen Ernennung vorbehalten sind. Es ist gewiß, daß insbesondere die leitende Stellung bei Prüfungskommissionen, welche — wie die eine oder andere Kommission in Wien — im Jahre 3—400 Kandidaten in die Praxis entlassen, von weitreichendem Einfluß für die Gestaltung des öffentlichen Dienstes erscheint. Die Prüfungskommissionen sind ferner zwar selbständig, allein durchweg nur am Sitze von Universitäten bestellt (eine Ausnahme bildeten die in allerjüngster Zeit aufgehobenen Prüfungskommissionen für die judizielle und

staatswissenschaftliche Prüfung in Zara), was ihnen — in Verbindung mit dem natürlichen Einflusse der ihnen angehörenden Professoren — eher den Charakter einer akademischen als einer staatlichen Institution verleiht. Selbst der Vorsitz ist in der überwiegenden Zahl der Fälle Professoren anvertraut. Unseres Erachtens wäre diese allzu enge Verbindung der theoretischen Prüfungen mit den Universitäten etwas zu lockern und eine größere Zentralisirung dieses Prüfungswesens anzubahnen. Insbesondere die judizielle und die staatswissenschaftliche Staatsprüfung sollte nicht mehr in den kleinen Universitätsstädten (wo ohnehin außer den Universitätsprofessoren geeignete Prüfungskommissäre nicht zu finden sind) sondern nur noch in Wien abgelegt werden können.

Ein großer Uebelstand und eine empfindliche Benachtheiligung der Vorbereitung für die administrative Karriere im Vergleich mit jener für die juristische liegt darin, daß der Eintritt in die administrative (und richterliche) Praxis schon nach der judiziellen Staatsprüfung statthaft erscheint. Es hat dies zunächst einen nachtheiligen Einfluß auf das staatswissenschaftliche Universitätsstudium: da nur die zweite juristische Prüfung am Ende der Studienlaufbahn droht, die dritte dagegen erst in weitab liegender Perspektive erscheint, wird im zweiten akademischen Biennium den juristischen Fächern ein deutlicher Vorzug vor den staatswissenschaftlichen verliehen, der eine gründliche theoretische Ausbildung aus diesen, für den künftigen Verwaltungsbeamten vor allem wichtigen Disziplinen verhindert. Die jungen Leute treten so nicht nur staatswissenschaftlich unvorbereitet in die Praxis, sondern gelangen auch später zu keinem eingehenden Studium in diesen Fächern, indem die Vorbereitung für die Staatsprüfung nun schon mit der Praxis, noch dazu mit den — hier wie allenthalben besonders schwierigen — Anfängen der Praxis konkurrirt. Die noch nachzutragende Staatsprüfung stellt sich dem Kandidaten nicht mehr als ein den anderen ebenbürtiges Examen, sondern nur noch als eine lästige Formalität dar, über die man noch hinwegsetzen muß. Dies giebt ein hastiges, eiliges Buchstudium, ohne Verständniß und System; dabei hilft vielleicht noch ein „Einpauker" — in Preußen heißt das wohl eine „Presse" — mit und schließlich sucht man die Prüfung tant bien que mal zu bestehen. Es ist ja auch ein Widersinn, daß z. B. zum Eintritt in den Finanzdienst zwar wohl Kenntnisse in Zivilprozeß und Strafrecht, nicht aber auch in politischer Oekonomie und Statistik nachgewiesen werden müssen. Die ganze Einrichtung erklärt sich — wie manche andere — aus den Zeitumständen ihrer Entstehung: damals, in den fünfziger Jahren, hatte die Umgestaltung der ganzen Staatsorganisation, dann die Einbeziehung Ungarns und seiner Nebenländer in den Verwaltungsorganismus einen außerordentlich starken Bedarf an Kandidaten des öffentlichen Dienstes hervorgerufen, dem kein ausreichendes Angebot gegenüber stand; man mußte also fast gleichzeitig mit den neuen Einrichtungen eine Reihe von Erleichterungen zugestehen, für welche keine andre Rechtfertigung als jenes praktische Bedürfniß bestand. Die Erleichterungen sind dann wie jener russische Wachtposten 30 Jahre stehen geblieben, nachdem ihr Grund längst weggefallen war. Eine ganze Reihe der damals getroffenen Maßregeln trägt diesen Stempel an

sich. Heute, wo die Verhältnisse sich in das direkte Gegentheil verkehrt haben, der außerordentliche Andrang zu den juristischen Studien eine förmliche Staatssorge geworden ist, haben alle diese Ausnahmen und Begünstigungen des Eintritts in die Praxis keinen Sinn mehr und sind auch endlich in der allerjüngsten Zeit der Mehrzahl nach beseitigt worden: nur bei dem Eintritt in die Praxis mit zwei Staatsprüfungen ist es bisher geblieben. Zugleich hat sich hiebei ein neuer Uebelstand entwickelt: indem nämlich jene Begünstigung an die Bedingung des Bedarfs geknüpft und damit re vera in das Ermessen der Verwaltungschefs und Oberlandesgerichtspräsidenten gestellt ist, hat sich allmählich eine ungleiche Praxis gebildet, indem — wie schon oben erwähnt wurde — einzelne der leitenden Persönlichkeiten, den geänderten Verhältnissen Rechnung tragen, die Begünstigung aufgegeben, andere sie beibehalten haben. Es hängt somit jetzt von dem Umstande, ob der Kandidat da oder dort in die Praxis tritt, ab, ob er sofort (beziehungsweise nach der sogleich zu erwähnenden ganz kurzen Probedienstleistung) in die Staatsdienste aufgenommen wird, seine für den Anspruch auf den Ruhegenuß anrechenbare Dienstzeit beginnen kann oder nicht. Denn wie bemerkt hindert die Nichtablegung der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung nur die Beförderung und die Zulassung zu den „praktischen" Prüfungen, nicht aber die Anstellung in der untersten Rangklasse. Endlich hat die Erfahrung gezeigt, daß mit dieser Einrichtung auch den persönlichen Interessen der jungen Leute am wenigsten gedient ist. Einmal in den Staatsdienst aufgenommen verlieren sie das Bewußtsein der noch zu erfüllenden Anforderung, trachten dieselbe möglichst hinauszuschieben, die ihnen hiefür gesetzten Termine zu verlängern und kommen schließlich, des Studiums entwöhnt und nur ganz nothdürftig vorbereitet, zu einem Examen, das sie dann in der Regel nicht zu bestehen vermögen.

In der That haben sich auch die Unzukömmlichkeiten dieser Einrichtung in der letzten Zeit der Unterrichtsverwaltung aufgedrängt und ist, wie Referent zu wissen glaubt, auch in dieser Beziehung eine Aenderung im Plane, wonach künftig für den Eintritt in die Staatsdienste ausnahmslos auch die Ablegung der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung vorgeschrieben werden soll.

Daß eine andere, ebenfalls nur aus jenen Verhältnissen der fünfziger Jahre erklärbare, sonst ganz irrationelle Einrichtung, nämlich das Privileg der Kanzleibeamten, zur Ablegung der theoretischen Staatsprüfungen zugelassen zu werden, bereits aufgehoben ist, wurde schon oben angeführt.

Im ganzen scheinen hienach wohl, was die österreichischen Einrichtungen für die theoretische Vorbildung zu dem Verwaltungsdienst betrifft, die Lichtseiten zu überwiegen und darf das bestehende System in dieser Richtung, von einigen Details abgesehen, als ein rationelles, in den einzelnen Anordnungen richtig ausgebautes und dem staatlichen Bedürfnisse entsprechendes bezeichnet werden. Weniger vollkommen scheinen uns

B.

jene Einrichtungen zu sein, durch welche die Eignung der Kandidaten des höheren Verwaltungsdienstes in praktischer Richtung erprobt werden soll.

Hier scheint dem österreichischen System einer durchgreifenden Spezialisirung der Anforderungen nach den einzelnen Dienstzweigen zunächst die allgemeine Erwägung entgegenzustehen, daß allen Verwaltungsfunktionen doch auch ein einheitlicher Charakter eigen ist, durch welchen sie sich insgesammt von anderen staatlichen Wirkungskreisen, insbesondere dem richterlichen, unterscheiden und welcher daher auch eine allgemeine Erprobung der Eignung der Kandidaten für den Verwaltungsdienst als solchen zuläßt. Hält man nun, wie ja im allgemeinen auch richtig ist, dafür, daß überall neben dem Ausweise der theoretischen Vorkenntnisse auch noch eine besondere Erprobung der praktischen Eignung verlangt werden muß, so ergiebt sich von selbst, daß auch dieser Nachweis hinsichtlich des höheren Verwaltungsdienstes in generali zu erbringen wäre. Dieser Anforderung entspricht in Preußen die sogenannte große Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst, der in Oesterreich keine ähnliche Institution gegenübersteht. Am nächsten kommt ihr noch die praktische Prüfung für den politischen Dienst, bei welcher aber (abgesehen von der speziell vorgeschriebenen Berücksichtigung der Vorschriften über die direkten Steuern) das ganze Finanzwesen entfällt und auch das übrige Examen eigentlich nur das Ressort der „inneren Verwaltung", nicht auch die administrativen Spezialressorts umfaßt. In Preußen ist dagegen die Staatsprüfung eine allgemeine, während für das Avancement im Finanzdienste nur eine besondere, vom Finanzminister durch Regulativ bestimmte praktische Erprobung verlangt wird. Andererseits sind doch auch in Oesterreich die Dienstverhältnisse solche, daß schon hiedurch, ganz abgesehen von jenem allgemeinen Gesichtspunkte, die Nothwendigkeit anderer Einrichtungen als der bestehenden sich aufdrängt. Denn auch hier laufen in höheren Behörden und Zentralstellen verschiedene administrative Dienstzweige zusammen, während doch von den betreffenden Beamten die praktische Prüfung regelmäßig nur für einen derselben bestanden worden ist. Dies gilt insbesondere von den Landesbehörden und Ministerien: speziell der Statthalter ist immer zugleich Präsident der Finanz-Landesbehörde, der unmittelbare Vorstand der letzteren auch der vorgesetzte Chef der Finanzprokuratur, die Geschäfte des Unterrichts-, Handels-, Ackerbauministeriums werden in den unteren Instanzen von den Organen der inneren Verwaltung besorgt, deren Bedienstete ihrerseits wieder in die gedachten Zentralstellen avanciren, während doch eine alle diese Ressorts umfassende gemeinschaftliche praktische Vorbildung und Prüfung nirgendwo besteht. Es wäre auch nur wünschenswerth — nicht nur im Interesse der Beamten, sondern mitunter auch des Dienstes —, daß der Uebertritt von einer Verwaltungsstelle zu einer andern sich ohne Schwierigkeiten vollziehen ließe, fähige Kräfte überall, wo sie zur Verfügung stehen, abberufen und einem ihrer bedürftigen Verwaltungszweige zugewiesen werden könnten. All dies wird durch die Spezialisirung der sog. praktischen Prüfungen erschwert; dieselbe konfinirt die Beamten in die von ihnen zunächst gewählten einzelnen Ressorts, erschwert das Avancement und macht eine für eine spätere leitende Stellung kaum entbehrliche Ausbildung in einer Mehrheit von Verwaltungszweigen fast unmöglich.

Dazu kommt, daß — wie es schon bei Spezialisirungen geht — die Unterscheidung nach den einzelnen Verwaltungszweigen doch nicht allen thatsächlichen Zuständen zu folgen vermag. Weil es keine allgemeine Prüfung für den Verwaltungsdienst giebt, können in einzelnen Ressorts auch die höheren Posten ganz ohne praktische Prüfung erreicht werden. Dies gilt insbesondere von dem Ministerialdienste in allen Ressorts, welchen kein vollständig gegliederter Beamten-Organismus untersteht. Im Ministerium des Innern und dem der Finanz kann allerdings — wenn nicht nach dem Wortlaute, so doch nach dem Sinn der bestehenden Vorschriften — niemand verwendet werden, der die für die „politische" und die Finanz-Verwaltung vorgeschriebenen praktischen Prüfungen nicht bestanden hat. Allein für den Dienst im Kultus- und Unterrichts-, Handels-, Ackerbau- und Landesvertheidigungs-Ministerium ist eine solche besondere praktische Prüfung nicht vorgeschrieben und somit, da auch ein diesen Ministerien unterstellter, nur nach einer solchen Prüfung zugänglicher Beamten-Organismus nicht besteht, eine (praktische) Prüfung überhaupt nicht erfordert. (Eine Ausnahme machen nur etwa die vom Post- und Telegraphendienste ins Handelsministerium avancirenden Angestellten.) Dies ist aber um so bedenklicher, als zahlreiche Kandidaten sofort nach abgelegten theoretischen Prüfungen in Ministerialdienste aufgenommen werden und sehr häufig die ganze Karriere eines Beamten in einem Ministerium absolvirt wird — eine Gepflogenheit, die an sich wenig empfehlenswerth nach dem eben Bemerkten auch noch die Konsequenz hat, daß sich der Beamte derart die praktische Staatsprüfung erspart. Daß in einzelnen Ressorts die Minister bisweilen sich selbst an die Vorschrift gebunden haben, keinen Beamten zu ernennen, der nicht irgend eine praktische Prüfung (einschließlich der Richteramts und Advokatenprüfung) mit Erfolg bestanden habe, war sehr löblich, ist aber nicht einmal zu einer allgemeinen Uebung geworden. Und wenn auch, was den Ministerialdienst betrifft, ganz wohl einleuchtet, daß die Minister selbst und ihre Stellvertreter, da diese Funktionäre ihre Eignung wohl auf anderem, schwierigerem Wege zu erweisen haben, ohne Rücksicht auf Prüfungs- und andere Formalien berufen werden können, so ist doch gar nicht abzusehen, warum man z. B. ohne praktisches Examen zwar nicht „Statthaltereisekretär", wohl aber „Ministerialsekretär" werden kann.

Neben diesem Hauptbedenken, daß nämlich eine umfassende „große" Staatsprüfung über die vollständige theoretische und praktische Bewährung zum höheren Verwaltungsdienste bei uns nicht besteht, sondern dieses ganze Prüfungswesen in einzelnen Detailprüfungen zersplittert, lassen sich an den bestehenden Einrichtungen noch mehrere andere Mängel wahrnehmen.

Zunächst scheint die Zeit der vor der Prüfung zu schöpfenden Praxis — 1 Jahr — zu kurz bemessen, insbesondere wenn man darauf Rücksicht nimmt, daß der Aspirant des Staatsdienstes während dieses Jahres bereits auf den untersten Dienstposten ernannt werden kann, die eigentliche Probepraxis hingegen, diejenige nämlich, welche der ersten Ernennung vorhergehen muß, noch viel kürzer ist, im Verwaltungsdienste nämlich gar nur 6 Wochen beträgt, nach deren Ablauf der Aspirant — dafern ein Posten

erledigt ist — ohne weiteres auf denselben ernannt werden kann[1]). In dieser Zeit hat der Kandidat des Verwaltungsdienstes nicht nur nicht die praktische, sondern regelmäßig — nach dem oben Bemerkten — nicht einmal noch die letzte theoretische Staatsprüfung bestanden: gleichwohl wird er zum Staatsbeamten ernannt, nach Jahresfrist beeidigt und — regelmäßig — wenn auch nicht besoldet, so doch adjutirt (mit den untersten Dienstposten ist ein sog. Adjutum von 5—600 Gulden verbunden). Bei solcher Milde der Einrichtungen könnte wohl um so mehr eine längere Zeit der praktischen Einübung verlangt werden, bevor die Zulassung zu der praktischen Prüfung erfolgt; ebenso könnte eine praktische Bethätigung in den verschiedenen Dienstzweigen des Ressorts gefordert werden, während gegenwärtig auch die ununterbrochen an einer einzigen Stelle geschöpfte Praxis genügt.

Das Hauptbedenken aber scheint uns in dem ganz unwissenschaftlichen Charakter dieser Prüfungen und in ihrer unvollkommenen und oberflächlichen Einrichtung zu liegen. Auch diese ist eine Folge der so weit getriebenen Spezialisirung: wenn die Prüfung wirklich nur auf die im Dienste dieser und jener Behörde, etwa des Salz- und Tabakgefälls, erforderlichen Fertigkeiten gerichtet wird, muß sie wohl in das Handwerksmäßige verfallen. Dem entspricht auch ihre Organisation. Jede Statthalterei und andere gleichstehende Behörde ist Prüfungsinstanz; jedes Statthalterei- und andre Gremium liefert die Prüfungskommissäre. Die Prüfungsanforderungen sind wenig bestimmt umschrieben; der Manipulationsvorschriften und der Formen des Geschäftsganges wird besonders gedacht; von wissenschaftlicher Durchdringung der erworbenen Praxis dagegen ist weiter nicht die Rede. Selbst für die im Auge behaltenen Zwecke scheinen die Anforderungen manchmal gar zu gering: was soll man z. B. dazu sagen, daß bei der schriftlichen Prüfung für den politischen Dienst auch die „Entwerfung eines Berichts an eine höhere Behörde" genügt! Das geht doch nicht weit über eine Stilübung hinaus.

Unseres Erachtens wäre hier wohl zu einer durchgreifenden Reform Anlaß, welche das Requisit der praktischen Erprobung für den Verwaltungsdienst auf eine höhere Stufe rückte. Den derart bestehenden Einrichtungen fehlt ein leitendes Prinzip, sie entbehren des Systems und Zusammenhangs; die Anforderungen sind, sowohl was die zu schöpfende Praxis, als was die abzulegende Prüfung betrifft, zu gering, der Inhalt der Vorschriften entspricht nicht mehr dem heutigen Geiste der Verwaltung, den geänderten Staatseinrichtungen, der für alle Lebensgebiete und und nicht zum mindesten für die staatliche Verwaltung bestehenden Forderung erhöhter Wissen-

---

[1]) Seit dem Beamten-Gehalts-Gesetze vom Jahre 1873, welches die Beeidigung erst nach einjähriger Verwendung gestattet und bis dahin die Anstellung nur als provisorische gelten läßt, wird die sechswöchentliche Probedienstleistung bei vielen Stellen überhaupt nicht mehr gefordert. Uebrigens zählt dieses Jahr provisorischer Dienstleistung nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung für die Staatsdienstzeit mit, was von jener sechswöchentlichen Probezeit nicht galt.

schaftlichkeit, der Nothwendigkeit, hier wie überall auf dem Niveau des geistigen Fortschrittes zu bleiben.

Die Verwaltungsbeamten müssen sowohl wissenschaftlich gründlich vorgebildete, als auch praktisch geschickte und geschulte Leute sein; aber wie die eine und die andere Eigenschaft nicht allein genügt, so geht es auch nicht an, sie getrennt zu erproben. Bei der am Ende aller der Lernjahre zu bestehenden letzten Prüfung muß vielmehr beides zugleich nachgewiesen, insbesondere also der Beweis erbracht werden: daß der Kandidat seine wissenschaftliche Vorbildung auf praktischem Gebiete festzuhalten und fruchtbar zu machen, seine Praxis wissenschaftlich aufzufassen, sein theoretisches Wissen und seine praktische Thätigkeit in Einklang zu bringen verstanden hat. Dieses ist hier der eigentliche Prüfungszweck: jene gegenseitige Durchdringung der wissenschaftlichen und der praktischen Ausbildung, die allein einen tüchtigen Verwaltungsbeamten giebt. Statt dessen stehen die heutigen österreichischen Einrichtungen mehr oder weniger auf dem Standpunkte, daß der Kandidat zuerst nur seine theoretische, dann nur seine praktische Ausbildung zu erweisen hat, wodurch das ganze System dieser Ausbildung in zwei unverbundene Hälften zerlegt und einer unwissenschaftlichen Routine förmlich Vorschub geleistet wird. Das theoretische Wissen muß freilich allem zuvor erworben werden und es ist gut und entspricht nur dem Gedanken unserer akademischen Einrichtungen, daß dieses Wissen zunächst rein für sich, ohne praktische Zweckbeziehung, überliefert wird; nur auf diese Art kann eben ein wissenschaftlicher Unterricht ertheilt werden. Allein mit der praktischen Vorbereitung steht es anders, da diese durch die Beziehung auf die wissenschaftlichen Grundlagen ebenso gehoben wird wie die akademische Unterweisung durch die Beziehung auf den praktischen Zweck erniedrigt würde. Und da nun die praktische Ausbildung der Zeit nach der theoretischen folgt, so erscheint es ebenso ausführbar wie nothwendig, daß in diesem Stadium des Bildungsganges die Gesammtheit der Bildungsmomente ins Auge gefaßt und die staatliche Anforderung an die Kandidaten des Verwaltungsdienstes nicht blos auf die Routine in der praktischen Geschäftsführung, sondern vor allem auf die erlangte Befähigung zur praktischen Verwerthung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung, auf Wissenschaft und Praxis zugleich gerichtet wird. Dieser Anforderung gegenüber erscheint dann das Detail der einzelnen Verwaltungszweige von so untergeordneter Bedeutung, daß es einer so ängstlichen Spezialisirung der praktischen Prüfungen wie nach dem bisherigen System nicht weiter bedarf, vielmehr für alle höheren Verwaltungsposten (in allen Ressorts) eine einheitliche praktische Prüfung statuirt werden könnte.

Mit der Anforderung dieser Prüfung müßte aber auch die einer anderen praktischen Vorbereitung verbunden werden. Unseres Erachtens wäre der Kandidat zu dieser Prüfung erst nach einer mindestens dreijährigen — auf verschiedenen Verwaltungsgebieten zurückzulegenden — befriedigenden Praxis zuzulassen. Ob auch, wie derzeit in Preußen, ein zweijähriger Justizdienst verlangt werden soll, ist eine Frage für sich. Diese Einrichtung hat ihre einleuchtenden Vortheile und enthält eigentlich nur eine

weitere Ausdehnung jenes Satzes von der Nothwendigkeit juristischer Schulung der Verwaltungsbeamten, dem wir oben das Wort geführt haben: insofern nämlich dabei zugleich die Annahme vorwaltet, daß auch die juristische Erziehung, wie jede andre, nicht in der Schule allein bewirkt werden kann, sondern praktische Bethätigung des Erlernten im Leben voraussetzt. Gleichwohl ist es fraglich, ob — bei aller Anerkennung der Richtigkeit dieses Standpunktes — die Anforderung einer vorbereitenden längeren Gerichtspraxis der Verwaltungsbeamten unbedingt festgehalten werden muß und ob insbesondere eine solche Einrichtung für Oesterreich, wo Aehnliches bisher nie verlangt wurde, empfohlen werden kann. Das Hauptbedenken bleibt, daß die Thätigkeit, welche den jungen Referendaren (bei uns: Rechtspraktikanten) im Gerichtsdienste nach der Natur der Sache zufällt, oft nur wenig belehrend erscheint und daher möglicher Weise diese Vorbereitung im Resultate den großen Opfern an Zeit nicht entsprechen würde. Allenfalls könnte eine einjährige Praxis dieser Art (bei gleichzeitiger Reduzirung der anderweitigen Probezeit auf zwei Jahre) verlangt, es müßte dann aber auch ausdrücklich normirt werden, wie diese Probezeit zum möglichsten Nutzen der Kandidaten einzurichten, welche Zeit der Verwendung bei Zivil- und bei Strafjustizstellen zu widmen, wie diese Verwendung des Kandidaten zu leiten und zu überwachen sei. Insbesondere wäre vorzuschreiben, daß diese vorbereitende Praxis nicht lediglich bei Gerichtshöfen (selbstverständlich nur erster Instanz) absolvirt werden könnte, sondern ein Theil der Zeit auch bei einem Einzelgerichte (wo die Kandidaten eher zu selbständiger Verwendung gelangen können) zuzubringen wäre. In jedem Falle aber wäre behufs Zulassung zur Staatsprüfung eine längere als die bisherige Probepraxis im Verwaltungsdienste vorzuschreiben (mindestens 3, bei Anforderung einjähriger Gerichtspraxis 2 Jahre). Während dieser Zeit hätte der Kandidat in den verschiedenen Zweigen und Instanzen der Verwaltung Dienste zu thun: der Mangel einer solchen Vorschrift erscheint als ein Hauptnachtheil der bestehenden Einrichtung. Für Preußen schreibt das Regulativ zu dem Gesetze vom 11. März 1879 genau vor, wie lange der Kandidat im Kommunaldienste, bei einem Landrathe, bei einem Bezirksverwaltungsgerichte und bei einer Regierung zu beschäftigen ist. Für Oesterreich wäre die Dienstleistung bei einer Bezirkshauptmannschaft, einem mit der politischen Geschäftsführung befaßten Stadtmagistrate und bei einer Statthalterei- oder Landesregierung, außerdem aber eine halbjährige Dienstleistung bei einer Finanzprokuratur zu verlangen. Letztere Verwendung erscheint deshalb besonders ersprießlich für die Vorbildung der Kandidaten, weil bei uns den Finanzprokuraturen nicht nur die anwaltliche Vertretung des Fiskus und der ihm gleichgestellten Fonds, dann der Stiftungen und — in beschränkter Weise — der Kirchen und der kirchlichen Institute in Streitsachen und allen andern Rechtsangelegenheiten, sondern auch die juristische Berathung der Verwaltungsstellen obliegt, weshalb der Kandidat an dieser Stelle einen gewissen orientirenden Ueberblick über alle Zweige der juristischen und administrativen Praxis erlangt. Nach einer wenigstens theilweise in den Vorschriften gegründeten Praxis gelangen die wichtigsten Verwaltungsangelegenheiten,

sofern in ihnen der Rechtspunkt irgendwie hervortritt, vor Entscheidung der administrativen Instanz zur Begutachtung der Finanzprokuratur. Es ist ferner die Geschäftsbehandlung hier so eingerichtet, daß den Kandidaten der Verwaltungspraxis ohne Nachtheil für die Sache die selbständige Bearbeitung auch wichtiger und schwieriger Fälle überlassen werden kann. Ganz besonders aber würde in dem Falle, daß eine vorbereitende Justizpraxis nicht gefordert werden sollte, die Verwendung bei der Finanzprokuratur auch wegen der daselbst erreichbaren Uebung im anwaltlichen Dienste und damit in der Behandlung von Rechtsangelegenheiten nützlich sein. Was endlich die vorbereitende Verwendung solcher Kandidaten, welche ihre Absicht zunächst auf die Finanzverwaltung richten, im Finanzdienste betrifft, so könnte hiefür — bei theilweiser Reduktion der übrigen Vorbereitungspraxis — eine 1jährige Verwendung bei einem Steueramte, einer Finanzbezirks- und einer Finanz-Landesdirektion (Finanzdirektion) gefordert werden. Ueberall wäre den Vorständen der Behörden die Leitung und Ueberwachung des Vorbereitungsdienstes der Kandidaten — mit genauer Präzisirung der diesfälligen Verpflichtungen — aufzutragen.

An die vollkommen befriedigend zurückgelegte Probepraxis hätte sich dann die Prüfung zu schließen. Für dieselbe wäre nur eine einzige Prüfungskommission in Wien niederzusetzen, bestehend aus einem Präsidenten und 6—8 Mitgliedern. Auf die richtige Wahl dieser Persönlichkeiten käme natürlich fast alles an. Wir denken uns dieselben zunächst als Praktiker in hervorragender administrativer oder administrativ-richterlicher Stellung, die sich zugleich wissenschaftlich bewährt haben; denselben wären dann 2—3 Professoren der Staatswissenschaften oder andere Staatsgelehrte, denen praktische Einsichten nicht abgehen, zuzugesellen. Für unerläßlich halten wir, daß dieses ganze Prüfungswesen in der Reichshauptstadt zentralisirt bleibt: nicht blos deshalb, weil nur hier die zu Prüfungskommissären geeigneten Persönlichkeiten in hinreichender Anzahl zur Verfügung stehen, sondern auch und hauptsächlich wegen der nur auf diese Art zu erzielenden Gleichmäßigkeit der Anforderungen für den ganzen Verwaltungsdienst.

Die „Sprachkenntnisse", welche bei uns in Oesterreich eine so vorwiegende Rolle spielen, wären wohl besser in der Vorbereitungspraxis als bei der Prüfung auszuweisen; das Zeugniß des Landeschefs hierüber hätte dann maßgebend zu sein für die Bestimmung, in welchen Ländern der Kandidat anstellbar sei. Sollte aber noch ein besonderer Prüfungsnachweis hierüber nothwendig erscheinen, so könnte derselbe im Wege der schriftlichen Prüfung in vollkommen hinreichender Weise erbracht werden, indem der Kandidat einen Theil der von ihm unter Klausur zu liefernden schriftlichen Darstellung oder auch einen zweiten derartigen Aufsatz in der Landessprache, deren Kenntniß er auszuweisen wünscht, auszuarbeiten hätte. Deshalb müßte nicht auch in der Prüfungskommission die Kenntniß aller erdenklichen Sprachen vertreten sein, vielmehr könnte der in sprachlicher Richtung erbrachte Nachweis durch das Gutachten von der betreffenden Sprache mächtigen, außerhalb der Kommission stehenden Personen — an denen es in den Ministerien nicht mangelt — bezeugt werden; für die

den Kommissären selbst zufallende Beurtheilung des Inhalts der Arbeit wäre eine Uebersetzung beizuschließen.

Als Gegenstand der Prüfung denken wir uns das gesammte öffentliche Recht: Staatsrecht und Verwaltungsrecht, dann Verwaltungslehre, Statistik, politische Oekonomie, insbesondere Volkswirthschaftspflege, außerdem aus dem Gebiete des Privat-, Straf- und Prozeßrechts eine allgemeine Rekapitulation der Kenntnisse des Kandidaten in den für den Verwaltungsdienst besonders wichtigen Beziehungen, also insbesondere was den Organismus der Behörden und deren Zuständigkeit betrifft. Dieses Prüfungsthema wäre für alle Kandidaten das gleiche und könnte wohl auch für jede administrative Karriere genügen. Wollte man aber, um in engerem Anschlusse an das bisherige System zu bleiben, eine gewisse Spezialisirung der Prüfungsanforderungen nach Verwaltungszweigen für unerläßlich halten, so ließe sich immerhin die Prüfung auch in zwei Theile zerlegen, in deren erstem von allen Kandidaten ein gleiches, bestimmtes Maß von Anforderungen zu erfüllen wäre, indeß in dem zweiten Theile die Fächer des Verwaltungszweiges, dem sich der Kandidat zuzuwenden gedenkt, eingehender examinirt würden. Eine Analogie würde in dieser Beziehung das philosophische Doktorexamen bilden, welches bei uns ebenfalls aus zwei Prüfungen besteht, von denen die erste (aus Philosophie) von jedem Kandidaten, die zweite aber nach Wahl aus einer von vier Fachgruppen abgelegt wird. Selbstverständlich dürfte die Spezialisirung in unserem Falle nicht zu weit gehen; am zweckmäßigsten wäre wohl, blos zwischen der Finanzverwaltung oder etwa dieser und dem Dienste in den volkswirthschaftlichen Ressorts (Handel, Ackerbau) einer- und der inneren Verwaltung und ihren ressortmäßigen Abzweigungen (Kultus, Unterricht, Landesvertheidigung) andererseits zu unterscheiden.

Die Prüfung wäre mündlich und schriftlich abzulegen, die schriftliche unter Klausur. Bei Hausarbeiten (wie z. B. nach preußischem System) ist eine Wissenschaftlichkeit der Arbeit ins Auge gefaßt, die doch wohl über den Prüfungszweck hinausliegt.

An die Ablegung der Prüfung wäre die Befähigung zu den höheren, d. i. allen mit selbständigem Dezernate verbundenen administrativen Dienstposten zu binden. Nach dem österreichischen Verwaltungsschema wären dieses die Stellen eines Bezirkshauptmanns in der staatlichen, eines Magistratsrathes in der kommunalen Verwaltung und alle diesen im Range gleichstehenden oder höheren Beamtungen. Bei den verschiedenen Amtsstellen der Finanzverwaltung würde diese höhere Qualifikation ungefähr an die Rangstufe des Finanzrathes gebunden sein. Im Ministerialdienste wäre dieselbe von den Ministerialsekretären entweder schlechthin oder doch dann zu verlangen, wenn dieselben zur Leitung eines Departements berufen werden sollen. Für die unteren Posten würde damit allerdings die auch für sie bisher bestehende Nothwendigkeit einer praktischen Prüfung entfallen, allein darin scheint uns ein besonderes Bedenken nicht zu bestehn: für diese untergeordneten, lediglich stellvertretenden und hülfeleistenden, immer unter unmittelbarer Anleitung eines Vorgesetzten sich vollziehenden Dienste

wird die nöthige praktische Ausbildung wohl in der Praxis selbst zur Genüge erworben. In dieser Beziehung hat wohl auch bisher kein Amtsvorstand zwischen seinen geprüften und nicht geprüften Untergebenen unterschieden oder irgend eine höhere Verwendbarkeit der ersteren wahrzunehmen vermocht.

Dies scheinen uns also die wesentlichen Grundzüge für die Ausbildung zum Verwaltungsdienst nicht blos in Oesterreich, sondern überhaupt und überall zu sein: ein mindestens vierjähriges akademisches Studium auf juristischer Grundlage, aber mit Einbeziehung der Staatsdisziplinen, Erprobung der erlangten theoretischen Kenntnisse in Staatsprüfungen am Schlusse, wenn nicht theilweise schon während der Universitätsstudien, jedenfalls vor dem Eintritte in die Praxis, eine nach mehrjähriger, zweckmäßig eingetheilter, praktischer Verwendung abzulegendes, für alle höheren Verwaltungsdienststellen indispensables Examen zum Erweise der glücklich gelungenen Vermählung theoretischen Wissens und praktischen Könnens. Daß dabei etwas viel geprüft wird, ist ja richtig und ebenso ist es leicht, darüber mit einem Witze hinwegzukommen — wie z. B. mit dem bekannten Iheringschen Dilemma, daß, weil Prüfungen nur entweder nothwendig oder nicht nothwendig sein können, entweder immerfort oder nie geprüft werden müsse —, allein die menschliche Unvollkommenheit kann eben hier wie anderwärts nur relativ entsprechende Mittel anwenden, und als das einzige allgemein anwendbare Mittel, einen gewissen Grad der Bildung und Befähigung zu konstatiren, erscheint nun einmal die Prüfung. Es ist ja auch der Nutzen einer solchen nicht zu unterschätzen: wie die Menschen einmal sind, wird bei der weitaus größten Menge die Aussicht auf die Prüfung ein intensiveres Studium bewirken, und dann hat ja die damit gegebene Nothwendigkeit, die sukzessive und mit ungleicher Vorliebe für das Einzelne erworbenen Kenntnisse unterschiedlos auf einem Punkte zu sammeln und bereit zu halten, auch inneren Werth und eine nachhaltende Wirkung. Daß dadurch die Wissenschaftlichkeit des Studiums beeinträchtigt wird, ist entweder gar nicht oder doch nur soweit richtig, als überhaupt Wissenschaft und Kunst, wie jede freie Bethätigung des menschlichen Geistes, mit irgend einer Tendenz und Zweckabsicht nichts gemein hat; — allein eine solche völlig liberale Hingebung an die Wissenschaft ist ja regelmäßig auch nicht die Absicht der Studirenden und ebenso wenig der Zweck der Institution, da Universitäten nicht Akademien sind, vielmehr in ihnen das rein wissenschaftliche Interesse mit dem staatlichen Zwecke: wissenschaftliche Heranbildung für die dem Staat nöthigen praktischen Berufe — zusammentrifft. Und für diesen Zweck wird das Dilemma: gar keine Prüfung oder ein eingehend organisirtes System von Prüfungen — wohl immer nur in letzterem Sinne entschieden werden können.

Schließlich haben wir noch eines hinzuzufügen. Auch in den hier vorgeschlagenen, in manchen Staaten (wie z. B. in Preußen) annähernd ja bereits realisirten Einrichtungen bleibt noch eine Lücke übrig. Der Gedanke dieses Systems ist im allgemeinen der: daß sich an die zunächst unerläßliche theoretische Ausbildung die praktische anschließen, die Theorie also in die Praxis übertragen, die erlangte Wissenschaft in praktischer Be-

thätigung erprobt und befestigt und das Ergebniß im Schlußakte des ganzen Bildungsganges festgestellt werden soll. Allein es ist auch noch eine weitere Entwicklung, ein anderes Schlußglied der Kette denkbar: daß nämlich die praktisch erprobte Befähigung nun nochmals bei der Wissenschaft einkehrt, die Praxis noch einmal den Weg zur Theorie zurückfindet und bei ihr neue Anregungen und eine jetzt ganz anders fruchtbare Belehrung sucht. Jeder von uns hat ja schon empfunden, um wie vieles nützlicher ihm wissenschaftliche Unterweisung, die Mithülfe seiner Lehrer in späteren Jahren gewesen wäre: nach erlangter Orientirung in dem erwählten Berufe, bei freierem Ausblicke, nachdem die schematischen Gestalten, mit denen man sich auf der Universität herumschlug, lebensvolle Wirklichkeit erlangt haben; — seufzend hat da wohl mancher jener schönen Kollegien gedacht, gelesen von großen und berühmten Lehrern, Meistern und Fürsten ihrer Wissenschaft, aus denen man sich damals so wenig machte, die man so oft mit so viel Genugthuung schwänzte! Hier besteht offenbar ein Bedürfniß, dem sich der Staat nicht völlig entziehen sollte. Wenigstens an den großen Universitäten könnten für diesen letzten, höchsten Lehrzweck Kurse und Seminarien eingerichtet, vielleicht auch abermals eine Erprobung der daselbst erlangten Ausbildung (die nur nicht nothwendig in einer Prüfung bestehen müßte, sondern ebenso gut in wissenschaftlichen Arbeiten, Vorträgen u. dergl. geliefert werden könnte) verlangt werden. Die höchsten Aufgaben des Staates würden gewinnen, wenn der Zutritt zu den leitenden Staatsämtern nur auf diesem Wege erlangt werden könnte. Wir meinen damit nicht die Ministerposten, deren Besetzung in dem parlamentarischen System nach andern Rücksichten erfolgen muß und nicht an solche formelle Voraussetzungen gebunden sein kann, wohl aber die höchsten Stellen der eigentlichen Beamtenschaft, also die der Statthalter, Landeschefs, Regierungspräsidenten, der vortragenden Räthe in den Ministerien u. dergl.

Einen ähnlichen Gedanken hat seiner Zeit Dr. Nasse im preußischen Landtage ausgesprochen (Stenogr. Ber. 1874/75 S. 785 ff.), indem er für eine solche Abwechselung zwischen theoretisch-wissenschaftlicher und praktischer Ausbildung auf die Einrichtungen eines Staatsdienstes hinwies, in welchem Preußen die höchste Anerkennung der ganzen Welt gefunden hat: den preußischen Generalstab. Von aller Welt werde anerkannt, daß die unvergleichlichen Leistungen desselben zum großen Theile auf einem System der Ausbildung beruhen, bei dem theoretisches Lernen und praktisches Ueben abwechselt. Auch in den technischen Verwaltungszweigen, insbesondere im Bergfache habe sich eine solche Methode der Ausbildung bewährt.

Es geht aus dem Voranstehenden hervor, daß wir diesem Gedanken vollständig beistimmen, in der Ausführung desselben erst den vollständigen Abschluß des hier besprochenen Bildungssystems, die „Krönung des Gebäudes" erkennen würden. Eine andere Frage ist freilich, wie weit die Verhältnisse hiezu herangereift sind, ob die unverkennbaren Schwierigkeiten einer solchen Veranstaltung überwunden werden könnten, insbesondere ob letztere auch schon für Oesterreich, wo in dem vorangehenden Bezirke der praktischen Vorbildung noch so vieles zu thun übrig bleibt, zu empfehlen

sei. Jedenfalls liegt hier eine Aufgabe der Zukunft: erst mit einer solchen Einrichtung wird das System der Ausbildung zum praktischen Staatsdienste in seinen drei deutlich über einander liegenden Stufen: dem Schulgange, der praktischen Bethätigung und endlich der völligen wissenschaftlichen Bewältigung des durch Studium und Praxis zusammen gelieferten Bildungsstoffes, endgiltig abgeschlossen [1]).

---

[1]) Nachdem dieser Aufsatz bereits zum Drucke eingesendet war, ist eine Umfrage des österreichischen Unterrichtsministers bei den juristischen Fakultäten bekannt geworden, welche Reformabsichten andeutet, die auch für das hier behandelte Thema von Bedeutung sei würden. Der Minister wünscht das Gutachten der Fakultäten über eine Reihe von Fragen, darunter folgende: ob neue Obligatfächer in das juristische Studium einzuführen, Aenderungen hinsichtlich der Staatsprüfungen, sowohl was die Prüfungsfächer als was die sonstigen Prüfungs-Einrichtungen betrifft, wünschenswerth wären, ob insbesondere die „judizielle" Staatsprüfung nicht besser in zwei Prüfungen zerfiele, welche Stellung im Studiensysteme dem Staatsrechte anzuweisen sei, ob die Zulassung zu den Staatsprüfungen auch auf Grund eines Privatstudiums gestattet werden könnte, endlich: „ob bei der Ordnung der Studien und Prüfungen darauf Rücksicht zu nehmen sei, welchem öffentlichen Dienste — dem Justiz- oder dem Administrativdienste — sich der Kandidat zuwenden wolle?" Es ist klar, daß wenn dieses Initiative des Ministers Fortgang gewinnt, sich an den hier dargestellten Einrichtungen manches ändern dürfte, weshalb auch der Sache hier Erwähnung geschehen mußte. „Sub iudice lis est."

## III.

# Ueber die akademische Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen.

### Kritik und Reformvorschläge

von **Gustav Cohn** in Göttingen.

---

### 1.

Es hat vielleicht nicht viele Männer gegeben, welche den Gedanken unseres Vereins-Ausschusses so lebhaft unterstützt haben, wie ich selber: „kritische Berichte zusammenzustellen über die Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst in deutschen Staaten".

Was der Verein für Socialpolitik im allgemeinen gewollt und erreicht hat, diese Frage bildet einen neuen und vorzugsweise dringlichen Anlaß, die gewohnten Kräfte zu bewähren. Es kommt hier wieder einmal darauf an, im Kampfe mit der Selbstzufriedenheit der herkömmlichen Routine neuen Institutionen zum Dasein zu verhelfen; es kommt darauf an, den zukunftsfreudigen Muth reformatorischer Ideen gegen den Widerstand der stumpfen Wirklichkeit einzusetzen; es kommt hier namentlich darauf an, diejenige Vermittelung zwischen Wissenschaft und Leben in ihren wichtigsten Voraussetzungen zu befestigen oder erst herzustellen, welche der beste Inhalt des Vereins von jeher gewesen ist.

Endlich einmal mußte wohl aus den bestehenden Einrichtungen des größten deutschen Staates und des Deutschen Reiches heraus die Frage aufgeworfen werden: ob man denn im Ernste glauben kann, daß die großen sozialpolitischen Aufgaben des neuen Zeitalters bei uns ein Beamtenthum vorfinden, welches denselben gewachsen ist, und ob die unwiderstehlichen Ansprüche der neuen Gesetzgebung durch die Staatsverwaltung wirklich erfüllt werden können mit einem Bestande an Arbeitskräften, welche auch nicht im mindesten verändert worden sind, um den erhöhten Aufgaben zu genügen.

Es ist mir immer in unseren deutschen Verhältnissen seit dem großen Kriege als eigenthümlich beherzigenswerth erschienen, daß auf keinem Gebiete des gesammten Staatswesens auch nur annähernd ein ähnliches Maß von Selbstkritik und neu gestaltender Fortarbeit platzgegriffen hat,

wie auf demjenigen, welches vor allen anderen zur Selbstzufriedenheit Grund hatte. Hier die großartigsten Erfolge und doch die höchste Bescheidenheit in deren Gefolge! Auf andern Gebieten im Vergleich zu diesem sehr wenig worauf man Grund hätte in ähnlichem Maße stolz zu sein — dabei aber eine offenbar verbreitete Neigung, uns mit genügsamem Behagen an der bekannten Thatsache zu freuen, daß unsere Richter und Regierungsräthe ehrliche Leute sind; daß die Mehrzahl der Bevölkerung — wenigstens nach den statistischen Ausweisen — schreiben und lesen kann; daß wir eine beständig wachsende Masse von jungen Männern mit dem Zeugniß der sogenannten Reife zum Studium entlassen; daß unsere Professoren die Kunst, die man ihnen übertrug, gewissenhaft und redlich ausüben; und dergleichen Dinge mehr.

Natürlich ist diese Beobachtung nur vergleichsweise zutreffend. Im einzelnen fehlt es ja weder an Fortschritten, noch an jener tüchtigen Gesinnung, welche mit dem Erreichten immer nur eine Stufe zu ferneren Verbesserungen des Lebens erreicht sieht. Es ist wohl nicht ungerecht, wenn man behauptet, daß diese Gesinnung und diese Fortschritte im preußischen Beamtenthum weniger zu bemerken gewesen sind. Indessen auch hier sind erfreuliche Anzeichen derart vorhanden: in den höheren Schichten unseres Beamtenthums ist bisweilen ein entsprechendes Bewußtsein der Reformbedürftigkeit zu finden, es breitet sich, wenn auch langsam, mehr und mehr aus; es ist allerdings im ganzen immer noch ziemlich schwach gegenüber dem Ziele, welches ins Auge zu fassen ist, und gegenüber dem Uebergewichte von Meinungen, welche in den alten Traditionen festsitzen. Ja, die gegenwärtige Behandlung dieses Gegenstandes durch unseren Verein ist nicht ohne Zusammenhang mit solchen erfreulichen Regungen entstanden. Und vollends darf es wohl als ein Zeichen derart genannt werden, wenn ich in einer ministeriellen Zeitschrift vor kurzem die große Reformbedürftigkeit unserer rechts- und staatswissenschaftlichen Vorbildung für den preußischen Verwaltungsdienst darlegen durfte[1]).

Aber alles das ist doch blos Ausgangspunkt. Wer die großen Hindernisse und die Zähigkeit des Widerstandes kennt, wird kräftigere Ansätze und energischere Anstrengungen wünschen müssen; er wird es für unumgänglich halten, daß — wenn anders wesentliche Reformen durchgeführt werden sollen, der Gegenstand auf die Tagesordnung der öffentlichen Diskussion als ständiges Tractandum gesetzt werde, und nicht eher von derselben verschwinde, als bis der passive Widerstand gebrochen ist.

Das eben zu leisten, ist nach seinem Theile der Verein für Socialpolitik berufen. Sollten es in dessen Mitte wiederum die Theoretiker in erster Reihe sein, welche die Nothwendigkeit einer Reform betonen, so wollen wir uns die alte Erfahrung gegenwärtig halten, nach welcher auch die bedeutendsten Männer der Praxis dem Banne des einmal Gewohnten

[1]) Vgl. Archiv für Eisenbahnwesen, herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Jahrgang 1885 S. 251 ff. (Neuerdings veröffentlicht in meinen „nationalökonomischen Studien" 1886 S. 39 ff.)

anheimzufallen pflegen, wie denn selbst vor der großen preußischen Reformgesetzgebung zu Beginn dieses Jahrhunderts die maßgebenden Geister derselben, Vincke, Stein u. a., mit den bestehenden Zuständen durchaus zufrieden waren und zur Unzufriedenheit erst eines Anstoßes von außen bedurften [1]).

2.

Die folgenden Blätter beabsichtigen nicht mehr als eines jener Zeugnisse abzulegen, welche aus dem Erfahrungskreise des Universitätslehrers den Zustand der wissenschaftlichen Vorbildung des preußischen Beamtenthums darstellen — wie dies seit Jahren eine Reihe von aufrichtigen Männern gethan, wie das leider ohne sichtbaren Erfolg und ohne merkliche Aussicht der Abhülfe geschehen ist, und wie es immer aufs neue geschehen muß, bis endlich der Chorus der Stimmen stark genug geworden ist, um harthörigen Ohren verständlich zu werden.

Eine Ergänzung im Zusammenhange mit den hier gesammelten „kritischen Berichten" findet die gegenwärtige Aeußerung theils in dem Beitrage von Erwin Nasse, welcher aus der Fülle und Reife seiner langjährigen akademischen und staatsmännischen Erfahrung schöpfend, die bestehende Gesetzgebung für den preußischen Verwaltungsdienst erläutert; theils in dem durch mich erbetenen Votum des Oberbürgermeisters von Göttingen, Herrn Regierungs-Rath G. F. Merkel, welcher an seine Erlebnisse im einstigen hannoverschen Staatsdienste anknüpft und die praktische Seite der gegenwärtigen Vorbildung durch Kritik und Reformvorschläge beleuchtet.

Aus meiner früheren Arbeit reproduzire ich hier in einer Anmerkung [2]) die Uebersicht der einschlagenden Literatur, wenigstens der bemerkenswertheren Schriften. Diese Literatur geht meistens von Lehrern der Rechts- und Staatswissenschaften aus und ist — bei großer Verschiedenheit der ein-

---

[1]) Ernst Meier, die Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg, 1881, S. 133 f.

[2]) Robert Mohl, über die wissenschaftliche Bildung der Beamten in den Ministerien des Innern. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Jahrgang 1845.
Robert Mohl, über eine Anstalt zur Bildung höherer Staatsdiener. Ebenda.
Ernst Engel, das statistische Seminar des k. preuß. statistischen Bureaus in Berlin. 1864.
Erwin Nasse, über das Universitätsstudium der preußischen Verwaltungsbeamten. Bonn 1868.
Albert Schäffle, zur Frage der Prüfungsansprüche an die Kandidaten des höheren Staatsdienstes. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrgang 1868.
Georg Meyer, das Studium des öffentlichen Rechts und der Staatswissenschaften in Deutschland. Jena 1875.
Lorenz von Stein, Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft Deutschlands. Stuttgart 1875.
Lorenz von Stein, die staatswissenschaftliche und die landwirthschaftliche Bildung. Breslau 1880.
Gustav Cohn, über eine akademische Vorbildung zum höheren Eisenbahnverwaltungsdienste. Zürich 1876.
Adolf Wagner, zur Statistik und zur Frage der Einrichtung des national-

zelnen Gelehrten und ihrer Reformgedanken — doch wunderbar einstimmig über die Mangelhaftigkeit des bestehenden Studiums, sei es des juristischen, sei es des staatswissenschaftlichen Studiums, jedenfalls desjenigen, welches wir in Preußen haben. Jeder Vergleich der verschiedenen Staaten und der Umgebungen der verschiedenen Autoren deutet immer wieder darauf hin, daß die juristischen und staatswissenschaftlichen Studien in Preußen am allermeisten zu wünschen übrig lassen, so viel auch etwa in den andern deutschen Staaten reformbedürftig erscheinen mag. Dieser seltsame Widerspruch des größten und führenden Staates zu den kleineren Staaten, desjenigen Staates, welcher seine Einrichtungen auf das neue Reich übertragen hat, dieser Widerspruch auf einem so wichtigen Gebiete zu der sonstigen Stellung und Bedeutung Preußens — er wird vermuthlich auch durch die gegenwärtige Sammlung von Gutachten klar gemacht werden; ja, es erscheint mir eine wesentliche Aufgabe dieser Publikation, solchem Zwecke zu dienen und dadurch wenigstens eine Besserung einzuleiten.

Man müßte nun freilich recht weit ausholen, wenn man bis in die Wurzel die Gegensätze verfolgen wollte, welche hier zu überwinden sind.

Ist es nicht von vornherein für praktische Männer ein sehr bedenkliches Zeichen von dem Anlasse jener Unzufriedenheit, daß es die Professoren und immer wieder die Professoren sind, die an eine glückliche Jugend unerfüllte Zumuthungen stellen hinsichtlich einer Beschäftigung mit den Wissenschaften, die in dem beschränkten Gesichtskreise des Gelehrten vielleicht höchst nothwendig, aus dem höheren Standpunkte des praktischen Geschäftsmannes und des wirklichen Staatsbedürfnisses höchst überflüssig erscheinen mag?

---

ökonomischen und statistischen Unterrichts an den deutschen Universitäten. Zeitschrift des k. preuß. statistischen Bureaus Jahrgang 1877.

Arnold Pann, zur Reform des staatswissenschaftlichen Universitätsstudiums. Wien 1877.

Friedrich Kleinwächter, die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten in Oesterreich. Wien 1876.

Ludwig Jolly, die Ausbildung der Verwaltungsbeamten. Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Jahrgang 1875.

A. Herrfurth, das Gesetz, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, vom 11. März 1879, nebst den Ausführungsverordnungen und Ergänzungen unter Benutzung amtlicher Quellen erläutert. 2. Aufl. Berlin 1884.

---

Otto Gierke, die juristische Studienordnung. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im Deutschen Reich Jahrgang 1877.

Rudolf Gneist, die Studien- und Prüfungs-Ordnung der deutschen Juristen. Berlin 1878.

L. Goldschmidt, das dreijährige Studium der Rechts- und Staatswissenschaften. Berlin 1878.

Joh. Friedr. von Schulte, Gedanken über Aufgabe und Reform des juristischen Studiums. Bonn 1881.

Rudolf von Ihering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz. Leipzig 1884.

G. Blondel, De l'enseignement du droit dans les universités allemandes. Paris 1886.

Die Zustände, welche wir in Preußen haben, machen die Antwort auf diese Zweifel den Professoren ziemlich leicht. Sollte nämlich gemeint sein, daß die gänzliche Ueberflüssigkeit der Wissenschaft von den praktischen Männern behauptet wird, so wird es allerdings die Aufgabe der Professoren sein, einen populären Vortrag über den Nutzen der Wissenschaft zum Schutze ihres Berufes und ihrer Forderungen zu halten. Da man in diesem Falle aber doch wohl im Ernste nicht zu dem Publikum der Handwerkervereine und der Arbeiterbildungsvereine redet, sondern zu Männern von Bildung und theilweise hoher öffentlicher Stellung, so hat man alles gesagt, wenn man der Wahrheit gemäß behauptet, daß es sich *nicht etwa um ein höheres Maß* wissenschaftlicher Bildung handelt, welches gefordert wird, sondern um die Herbeiführung *irgend eines Maßes* wissenschaftlicher Bildung.

3.

Irgend eines Maßes wissenschaftlicher Bildung für die Gesammtheit der höheren Staatsbeamten. Daß es längst eine gewisse Anzahl giebt, welche in erfreulicher Verschiedenheit vor den übrigen sich auszeichnet, dieses leugnen hieße die Sonne am Himmel leugnen. Nicht die Einzelnen sind es, auf welche es hier abgesehen ist, sondern die Qualität der Gesammtheit und die Institutionen, welche diese Gesammtheit produziren.

Man ist gewohnt, die deutschen Universitäten als die Wohnsitze der Forschung anzusehen; es gilt, so oft man von dem eigenthümlichen Berufe derselben redet, gerade in Deutschland, und gerade im Gegensatze zu den Einrichtungen der anderen Länder, als der Stolz unseres Vaterlandes, daß wir in unsern Hochschulen wohlbefestigte Stätten besitzen, in welchen herkömmlich die Wissenschaft als Selbstzweck gepflegt wird. Eine etwas nüchterne Betrachtung kann nicht umhin, zu bemerken, wie wenig die Mehrzahl der Menschen den selbständigen Werth der Wissenschaft einzusehen geneigt ist; wie daher den wirklich vorhandenen Gesinnungen gegenüber, auch bei den eigentlich ausschlaggebenden Instanzen, schon viel erreicht ist, wenn relativ das ideale Interesse der Wissenschaft in höherem Grade sichergestellt ist als anderswo und in anderen Zeiten. So viel ist gewiß: in einem seltsamen Contraste zu einem solchem idealen Berufe steht das Verlangen, welches wir fortwährend hören müssen (und durchaus nicht nur aus den Niederungen des Volksbewußtseins), daß die Universitätslehrer ihren Unterricht für die Staatsbeamten „*praktischer*" gestalten sollen, als sie es zu thun gewohnt sind; ja daß in dem Mangel an der praktischen Nützlichkeit des akademischen Unterrichts der Mangel an Studienfleiß gesucht wird.

Wenn es nun in der That aus dem Wesen der deutschen Universitäten folgt, daß sie die beiden Seiten, Forschung und Lehre, unauflöslich verbinden sollen: so wird, damit diese Zweiseitigkeit nicht zur Zwiespältigkeit wird, Voraussetzung sein müssen, daß die Lehre sich an Lernende wenden kann, welche reif für jene Auffassung der Wissenschaft sind. Je weniger das in Wirklichkeit der Fall ist, desto dringender, ja zudringlicher wird das Verlangen sein, daß die wissenschaftliche Lehre „praktisch" sei. Denn der gemeine Menschenverstand in seiner natürlichen Unreife versteht

zunächst überhaupt nichts andres als werthvoll außer demjenigen, was dem alltäglichen Nutzen dient. Man bringe eine möglichst große Masse von diesem gemeinen Menschenverstande, in möglichster Unverdorbenheit, in Berührung mit der Wissenschaft, und die unwiderstehliche Folge davon wird sein, daß die Schwerkraft dieser Masse die Wissenschaft zu ihren „praktischen" Gesichtspunkten hinabzieht.

Zeichnet sich das deutsche Volk in dieser Hinsicht vortheilhaft vor den andern Völkern aus, so ist es doch nicht minder wahr, daß auch in seiner Mitte nur ein kleiner Bruchtheil zu der Höhe der geistigen Kultur gelangt, den selbständigen Reiz und den selbständigen Werth des Denkens zu empfinden. Es ist auch ein großer Irrthum, wenn man den Mangel und das Zurückgebliebensein gegenüber dem technisch-ökonomischen Aufschwunge des Zeitalters mit einem Ueberflusse an idealem Denken verwechselt: die zurückgebliebene, verkrüppelte Praxis der deutschen Kleinstadt mit ihrem kleinen Handwerk und Kramhandel, der Zudrang zu der ehrenvolleren und gesicherten Praxis höherer Berufsarten und dergl. enthalten zunächst nicht mehr ideale Potenzen, als eine Gesinnung, vermöge deren dieselben Leute ihre Zeit und ihren Beruf besser verständen.

Wir haben uns daher gar nicht zu wundern, wenn die Ueberfluthung der deutschen Universitäten mit dreißigtausend Studirenden denselben eine erhebliche Menge solcher junger Männer zuführt, welche hier die Befriedigung „praktischer" Gesichtspunkte suchen, die sie auf andern Gebieten des Lebens passender und erfolgreicher suchen sollten und auch finden würden.

Das Sieb, durch welches diese junge Mannschaft hindurchgeht, bevor sie zu den akademischen Studien zugelassen oder vielmehr unter die akademischen Bürger aufgenommen wird, scheint eher ein zu feines zu sein, als ein zu grobes: wenn man die Klagen hört von der Ueberbürdung der Schüler auf unsern Gymnasien. Wir überlassen die Streitfragen dieser Sphäre den Schulmännern und urtheilen nur nach den Früchten, welche sie uns liefern. Diese Früchte bestätigen nicht, was jener Anschein erwarten läßt.

Es wird hiermit freilich besonders übel stehen, wenn die Durchsiebung, welche durch das Maturitäts-Examen geleistet wird, jahraus jahrein solche „praktische" Neigungen hindurchläßt, die überhaupt in der empfangenen Schulbildung keinerlei Anknüpfung für irgend eine zu studirende Wissenschaft gefunden haben. Wenn für das Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften, der Philologie, der Theologie und manches anderen sonst die Schulfächer in der Gewinnung und Hervorlockung der angeborenen Gaben wirksam werden, so ist dies anerkanntermaßen für das Rechtsstudium regelmäßig nicht der Fall. Zunächst aus dem einfachen Grunde nicht, weil unter den Schulwissenschaften dieses Fach nicht vertreten ist, und nicht vertreten sein kann.

Es steigert die Schwierigkeiten, unter welchen das Studium für den Staatsdienst leidet, daß nicht nur die Schule jene hülfreichen Vorbereitungen versagt, welche sie andern Fächern leistet, sondern daß auch der Stoff der Wissenschaft für den Gesichtskreis des jungen Studenten ein fern abliegender und spröder ist.

Aber allerdings die wirkliche Schwierigkeit dieser Beschaffenheit des Gegenstandes wird dadurch nicht gemildert, sondern verschärft, daß man Anforderungen an die Art des Unterrichts stellt, welche den sonstigen Begriffen von unserem akademischen Unterricht widersprechen. Man wird nun am Ende (und natürlich zur großen Befriedigung der Herren Studenten) so oft über die herkömmlichen Institutionen- und Pandekten-Vorlesungen gescholten haben, daß es allmählich gar nicht mehr erlaubt ist zu zweifeln, ob die Zumuthung an den Studirenden wirklich so ungeheuerlich ist, daß er einige Semester geduldig stille hält und sich in den klassischen Rechtsstoff und in die klassische Rechtslogik einführen läßt, ohne nach einem praktischen Nutzen zu fragen und bevor er zu den „praktischen" Rechtsdisziplinen gelangt. Ungeheuerlich ist die Zumuthung gewiß nur dann, wenn sei es die Qualität der Zuhörer, sei es die Auffassung des wissenschaftlichen Unterrichts hinter demjenigen zurückbleibt, was man sich sonst bei deutschem Universitätsstudium gedacht hat.

Indessen man rede jungen Leuten, die eben die Fesseln der Schule von sich abgeworfen haben, nur recht oft von der „Langweiligkeit" der Fächer, die sie zu lernen haben, und man kann gewiß sein, daß es sehr bald überhaupt kein Studium für sie geben wird, welches an Kurzweil mit dem Biercomment wetteifern kann.

4.

Dieses ist wohl der erste Punkt, welcher zu betonen ist. Er liegt etwas weit zurück: aber er darf eben deshalb nicht übergangen werden, wenn man der Sache an die Wurzel gehen will.

Der Irrthum, welcher in der fraglichen Angelegenheit vor allen Dingen überwunden werden muß, beruht auf einer Anschauung, welche in ihrem kritiklosen Optimismus mit den vulgären Ansichten von der wirthschaftlichen Freiheit nahe verwandt ist. Ja, das beliebte Schlagwort selber deutet auf die Gemeinschaft des Irrthums. Wie bei der wirthschaftlichen Freiheit denkt man sich bei der „akademischen Freiheit" eine Zweckmäßigkeit, für welche man nicht sowohl darum eingenommen ist, weil man ihre Voraussetzungen und ihre Wirkungen untersucht hat, als darum, weil man einer grundsätzlichen Abneigung gegen einschränkende und kontrollirende Maßregeln huldigt. Nicht die Kenntniß der Einzelheiten und Modifikationen, welche das bien entendu jeder individuellen Freiheit ausmachen, sondern ein Radikalismus, welcher diese Kenntniß für überflüssig hält, ist die Grundstimmung, aus welcher das gewohnte Vertrauen zu der Heilkraft der akademischen Freiheit entspringt.

Daher ist denn auch die Meinung, daß in dem Urtheil und dem Verhalten der Studirenden die selbstregulirende Kraft für die angemessene Beschaffenheit und Wirksamkeit des akademischen Unterrichts liege, gerade so sehr ein Traum, welcher die Wirklichkeit nicht sieht, wie die andere Meinung, daß in dem Urtheil und Verhalten der Käufer der angemessene Regulator für die Leistungen der wirthschaftlichen Produktion liege.

Um nämlich mit gutem Grunde solche Meinung hegen zu dürfen, muß man die Beschaffenheit derjenigen Menschen kennen, auf welche man

das Vertrauen setzt, welches jene Freiheit zur Institution erhebt. Auch ist das kein Einwand gegen eine kritische Betrachtung sei es der wirthschaftlichen, sei es der akademischen Freiheit, daß man jedes Bedenken mit dem Schreckbilde „verknöcherter Schranken" der Vorzeit zurückweist, oder daß man — wie es bei der akademischen Freiheit so gerne geschieht — mit dem Entweder-Oder ausländischer Einrichtungen argumentirt, die natürlich nicht nur, wie man versichert, ganz unbrauchbar, sondern auch von einer Sittenlosigkeit begleitet sind, die uns den sittlichen Werth des deutschen Biercomments erst schätzen lehrt.

Für unsere Auffassung, welche statt eines Traumes die Wirklichkeit sehen will und kennt, ergiebt sich zweierlei.

Erstens eine Kritik des Studenten-Materials, welches unsere Schulen den Universitäten liefern, insbesondere desjenigen Materials, welches für die öffentliche Beamtenlaufbahn sich vorbereiten will. Der Ueberfluß, unter welchem wir gerade hier leiden, die Tausende überzähliger Referendare und Assessoren stehen in einigem Widerspruch zu den Klagen wegen Ueberbürdung, Höhe der Anforderungen, Zahl der Prüfungen u. s. w. Einrichtungen, welche darauf gerichtet sind, die Qualität auf Kosten der Quantität zu erhöhen, werden auch die Klagen vermindern: denn am meisten zu klagen finden diejenigen, welche man am ersten entbehren mag.

Zweitens: auch dieses bessere, schärfer gesichtete Material wird gewisser Einrichtungen bedürfen, welche einen Gegendruck gegen die Versuchungen der absoluten Freiheit, wie sie jetzt besteht, auszuüben berufen sind.

Die kleine Schrift von G. Blondel hat neuerdings mehreren deutschen Universitätslehrern erwünschten Anlaß geboten, ihr Herz zu erleichtern. L. von Bar hat aus seinen göttinger Erfahrungen, G. Schmoller hat aus seinen berliner Erfahrungen heraus geredet. Nicht diese beiden Stimmen sind es (obwohl für sich sehr beachtenswerth), sondern weit mehr daß sie aussprechen, was hunderten ihrer Kollegen längst bekannt ist, das macht diese Aeußerung zu einem vernichtenden Votum über das bestehende Studium.

Ich lasse hier daher einen Theil von Schmollers Worten folgen:

„Diese Freiheit erzeugt den höchsten Fleiß und die individuellste Ausbildung bei einer kleinen Elite, daneben einen Vorlesungsbesuch, der durchschnittlich sich nicht weit über die Hälfte der Belegenden erhebt, ein gänzliches Versinken in Faulheit, Bierkneipen und Indolenz von etwa einem Drittel aller juristischen Studirenden für mindestens ein bis zwei Jahre. Blondel faßt am Schluß seinen Eindruck dahin zusammen: Ce qu'on trouve de moins bon ce sont les étudiants: sans doute, il y en a d'excellents, et je crois avoir fait large la part des éloges. Mais si la paresse n'est le privilége d'aucun pays, l'élément paresseux l'est en Allemagne remarquablement. Les cours sont désertés et les brasseries sont pleines.

„Wer, wie Verfasser dieser Zeilen, trotz allem, was sich dagegen sagen läßt, in dem deutschen Beamten-, Lehrer- und Geistlichen-Stand die berechtigtste Form der Aristokratie sieht, wer alle seine politischen und sozialen

Hoffnungen auf die Gesund-Erhaltung und Fortbildung dieser geistigen Aristokratie setzt, der kann an ein gutes Theil des akademischen Treibens nur mit großer Betrübniß und mit schweren Sorgen für die Zukunft denken. Es ist ein Stück mittelalterlicher Rohheit und Barbarei, das sich hier in unmittelbarster Nähe der höchsten Bildung und der größten moralischen Anstrengungen erhalten hat und für das zu viele akademische Lehrer und hohe Beamte in idealisirender Erinnerung an ihre eigenen Jugendthorheiten ein zu nachsichtiges Auge sich bis jetzt bewahrt haben. Ich fürchte aber sehr, daß unser höherer Beamtenstand je länger je mehr seinen Pflichten nicht gewachsen sei, wenn er an dem Privileg festhalten will, in den besten Jugendjahren 4—5 Semester der Kneipe, den Mensuren, der gedankenlosen Tagedieberei oder dem eitlen Spiel mit gesellschaftlichen Formen zu widmen. Man beruft sich so oft darauf, daß die, welche sich so ausgetobt, nachher die besten Beamten geben. Gewiß werden Einzelne, welche aus sehr guter Familie stammen und mit großem Talent ausgestattet sind, nachher noch gute Beamte; aber sie würden noch bessere, wenn sie etwas gelernt hätten; die Mehrzahl aber wird durch dieses Treiben stumpf, interesselos, dem Genußleben, Karten- und Hasardspiel ergeben. Schon ein Vergleich mit unserem Offizierstand sollte uns lehren, daß zur Erziehung tüchtiger Charaktere diese Freiheit nicht nöthig ist. Auch die technischen Fachschulen haben eine bessere Haltung in dieser Beziehung; der naturwissenschaftliche Unterricht erträgt solche Bummelei nicht. Ist das nicht ein Fingerzeig, daß sie überhaupt nicht mehr in unsere Zeit paßt? So faul wie die Juristen sind auch die Theologen, Philologen, Historiker ꝛc. nicht. Die Juristen sind die wohlhabenden — also, sagt Blondel, sind sie plus enclins à la paresse et au plaisir. Aber soll die Wohlhabenheit dieses Vorrecht geben? Geht nicht nothwendig jede Aristokratie zu Grunde, die sich glaubt den Luxus gestatten zu dürfen, ihre Söhne jahrelang à la paresse et au plaisir auszuliefern? Man gönne der Jugend alle mögliche Freiheit, alle möglichen Kraftproben, auch Genüsse verschiedenster Art; aber man vertheile diese Freiheit und diese Genüsse auf ein Jahrzehnt und mehr und lasse sie nur stunden- und tageweise eintreten; stramme Disziplin auf dem Gymnasium und später im amtlichen Dienst, dazwischen ganze, volle Jahre der Freiheit und des Genußlebens: das zerstört die besten körperlichen und geistigen Kräfte, das ist ein schnöder Hohn auf alle Grundsätze der Pädagogik."

Soweit Schmoller. Nachdem ich ihn so ausführlich habe reden lassen, werde ich selber mir versagen, ein weiteres Wort über den bestehenden Zustand des Studiums zu sagen.

Es fragt sich, worin die Abhülfe liegen soll.

## 5.

Neben der Hinwirkung auf eine erhöhte Qualität der zu dem Studium zugelassenen jungen Männer, welche wir bereits berührt haben, würde es sich um Maßregeln handeln, welche als Stützen der menschlichen und zumal der jugendlichen Schwachheit zu betrachten sind.

Geringen Erfolg verspreche ich mir von einer Kontrolle des Kollegien-Besuchs, wenn dieselbe überhaupt durchführbar sein sollte. Ich will darauf nicht näher eingehen, weil die Einwände bereits zu wiederholten Malen neuerdings dargelegt worden sind, übrigens auch auf der Hand liegen.

Während aber diese Maßregel doch das für sich hat, daß sie an bestehende Einrichtungen und Lehr-Institute anknüpft und in der That von Männern empfohlen wird, welche durch ihre Erfahrung legitimirt sind, wird eine andre Abhülfe jetzt öfter gesucht, und zwar mit Vorliebe von offizieller Seite her, in einem Mittel, das sich dem sachkundigen Manne ganz und gar versagt. Auf dem Boden der unversehrten akademischen Freiheit sollen jene Schaaren der Zuhörer, welche dem Lehrer der Institutionen und der Pandekten davon laufen, bevor sie ihn jemals gehört haben, gefesselt werden durch den lebendigen Reiz der „seminaristischen Uebungen". Man muß wirklich wenig von dem Verhältnisse dieser Uebungen zu den Vorlesungen wissen, um solchen Vorschlag machen zu können. Die Bedeutung der seminaristischen Uebungen liegt durchaus nicht darin, daß sie aus dem harten Brote der Lehrvorträge eine leichter verdauliche Kost für schwächere Fähigkeiten machen: umgekehrt vielmehr, sie wenden sich an die Elite der Studentenschaft — an diejenigen, welche so viel Begabung und Studienfleiß besitzen, daß sie in den Vorlesungen blos die Einführung in die Wissenschaft, in den seminaristischen Uebungen die höhere Stufe, die Gelegenheit zur Selbstthätigkeit sehen. Der von außen her kommende Rath, den Studirenden an Stelle des herkömmlichen Lehrvortrages eine lebendige Anregung zur thätigen Theilnahme durch Diskussion, Konversatorium und dergl. zu gewähren, übersieht namentlich auch den Umstand, daß die Gewöhnungen der akademischen Freiheit den in solchen Uebungen liegenden höheren Anspruch an die Verantwortlichkeit des Studenten für Pünktlichkeit und Arbeitsamkeit weit abstoßender erscheinen lassen, als die Regelmäßigkeit des bloßen Kollegienbesuches. Hundertfältige Erfahrungen beweisen, daß der Student, welcher semesterlang den Vorlesungen treu gefolgt ist, eine unüberwindliche Scheu davor hat, in das Feuer solcher „Uebungen" sich hinein zu wagen. Sagt man dem Professor der alten Zeit nach, daß für ihn das Katheder die unentbehrliche Feste sei, von der herab er in unangreifbarer Sicherheit seine Paragraphen vorträgt, so gilt das Gleiche in verstärktem Maße von dem Zuhörer, welcher in unangreifbarer Sicherheit da sitzt, ohne daß irgend Jemand von ihm Rechenschaft fordern darf darüber, was er etwa verstanden hat.

Erst wenn jene Uebungen den Sinn haben, daß sie behülflich sein sollen zur Ablegung derjenigen Rechenschaft, welcher am Ende keiner entgeht, wenn anders er einen „praktischen" Zweck erreichen will, erst dann empfehlen sie sich als unvermeidliches und nützliches Hülfsmittel für die Gesammtheit: hinter dem vollklingenden Worte — Konversatorium, Disputatorium, Examinatorium, Repetitorium und sonstigem Brimborium — verbirgt sich die platte Eselsbrücke zum Examen.

Es wäre nun offenbar eine eigenthümliche Entwickelung unseres aka-

demischen Unterrichts zur Anpassung an die Bedürfnisse des neuen Zeitalters, wenn in dieser Richtung ihr Ziel und ihre Bestimmung läge.

Niemand, der eine würdige Vorstellung von dem Wesen und dem Berufe der deutschen Hochschulen hat, wird so etwas wünschen. Alsdann folgt aber auch für ihn daraus die Nothwendigkeit anzuerkennen, daß ein dornigerer und am Ende lohnenderer Weg zum Studium der unvermeidliche ist, daß es gefährliche Redensarten sind, welche bereits zu großen Einfluß ausgeübt haben, wenn man fortwährend die Erleichterung, ja die Unterhaltung in dem akademischen Vortrage als das gute Recht des Studirenden fordert, an Stelle ernster Mühe und ernsten Fleißes, die man als dessen Pflicht betonen sollte.

Ein Franzose hat vor wenigen Jahren, nachdem er sich als reifer Mann auf die Bänke der Universitäten von Göttingen, Berlin und andern deutschen Städten gesetzt, mit großer Bewunderung von unsern Hochschulen gesprochen[1]). Er hat seine Erfahrungen allerdings in den Kollegien der Theologen, Philologen, Historiker gemacht. Mit grellen Schlaglichtern gegen seine Heimath rühmt er die schmucklose Sachlichkeit des Vortrages, die Fernhaltung alles blendenden Flitterkrams; er rühmt namentlich die geduldige Gelehrigkeit des deutschen Studenten, mit welcher jedes wahre Studium und jede wahrhafte Selbständigkeit des Denkens beginnen muß. Er verurtheilt im Gegensatze zu der durch Arbeit erworbenen Reife des Gedankens den „Voltairianisme précoce", die suveräne Kritik der zwanzigjährigen jungen Leute, die nichts gelernt haben. Die vortheilhafte Hälfte dieses Kontrastes hat er uns zugedacht. Er hat glücklicherweise den Voltärianismus unserer jungen Juristen nicht kennen gelernt.

6.

Wirkliche Verbesserungen unseres heutigen Rechtsstudiums werden in folgenden Maßregeln zu suchen sein, welche gewiß darum nicht minder zutreffend sind, weil sie unzählige Male gefordert, aber bei dem zähen Widerstande des Bestehenden bisher immer noch fromme Wünsche geblieben sind.

Erstens und vor allen Dingen Verlängerung der Studienzeit. Das immer noch als ausreichend geltende Triennium ist schon an sich unzureichend. Es wird vollends unzureichend, wenn — wie es in zahlreichen Fällen geschieht — die Studienzeit für die Ableistung des Militärdienstes verwendet wird: eine Kombination, welche natürlich den Erfolg hat, daß die stramme Disziplin des Militärdienstes gegenüber der losen (oder gänzlich fehlenden) Disziplin des Studiums die analoge Folge hat wie das Zusammenstoßen eines eisernen Topfes mit einem thönernen Gefäß. Die eifrige Beförderung der Gelegenheit zum Militärdienst, welche jede Universitätsstadt des Deutschen Reiches in der Konkurrenz mit der andern gesucht und gefunden, hat nothwendigerweise diese Wirkung

[1]) Les Allemands, par le père Didon, Paris 1883. 16. édition 1884.

auf das Studium befördern müssen. Es ist schon von vornherein ein Kennzeichen für den Ernst, mit welchem man die Studienzeit auffaßt, daß diese Kombination als selbstverständlich erscheint.

Die drei Jahre oder gar die zwei Jahre der Studienzeit würden unzureichend sein, wenn sie ernsthaft ausgefüllt würden. Wie sehr sie hinter jeder gerechten Anforderung zurückbleiben, wenn von ihnen fernere Abstriche zu Gunsten eines Müßigganges gemacht werden, der mit großer Geschicklichkeit organisirt und darauf eingerichtet ist, womöglich die gesammte Studienzeit mit dem Netzwerk einer inhaltlosen Geschäftigkeit einzufangen — das liegt auf der Hand. Gerade derjenige, welcher ein besonders weiches Herz für die üblichen Freuden der akademischen Jugend hat, wird — wenn anders er überhaupt ein Studium will — desto mehr Raum frei machen müssen, damit während der Universitätsjahre noch Zeit zum Lernen übrig bleibt, nachdem der junge Mann sich ausgetobt hat und zur Selbstbesinnung gelangt ist.

Es läge aber, wenn nichts weiter geschähe, als daß man die vorgeschriebene Studienzeit verlängerte, allerdings die Gefahr nahe, daß in einer Anzahl von Fällen lediglich die goldene Zeit des Nichtsthuns erweitert wird. Daher wird es ohne Reform des Prüfungswesens nicht abgehen.

Ich glaube eben so deutlich wie Andere die Schattenseiten des Examenwesens zu sehn; aber meiner Ueberzeugung nach enthält alles, was man gegen sie sagt, keine stärkere Widerlegung als sonst der Hinweis auf die Schattenseiten öffentlicher Institutionen, welche gebrechlich, aber um der menschlichen Schwachheit willen unentbehrlich, unter den vorhandenen Möglichkeiten das relativ Beste sind. Es giebt an sich etwas viel Besseres, als das mechanische, für alle Theile unbehagliche Verfahren der üblichen Prüfungen: dieses Bessere ist da vorhanden, wo auf Grund eingehender individueller Personenkenntniß das Urtheil von dem kompetenten Manne abgegeben wird. Die Schulen, welche auf die Universität vorbereiten, machen etwas der Art möglich, so lange die Zahl der Schüler klein, so lange der Lehrer durch eine Reihe von Jahren den Schüler und seine Entwickelung verfolgt. Etwas ähnliches bieten die Seminarien unserer Universitäten durch die Nähe der Beziehungen, in welche Lehrer und Schüler treten.

Indessen hiermit ist schon gesagt, wie wenig dieses Bessere anwendbar ist für die große Mehrzahl der Studirenden. Wären wir einmal so weit, daß niemand die Universität verließe, ohne solche Gelegenheit zur näheren persönlichen Kenntniß geboten und wahrgenommen zu haben — dann ließe sich wohl auch über die Entbehrlichkeit der Examina reden. Vor der Hand ist das eine ganz fernliegende Utopie. Für jetzt und für lange bedürfen wir der Examina, und zwar liegt die Hoffnung einer Besserung des Bestehenden in einer angemessenen Reform der Examina.

Ist es überhaupt die größte Schattenseite jedes Examens, daß es ein Einlernen ad hoc („Einpauken") nahe legt, so wird es Aufgabe sein, die Einrichtung der Prüfung möglichst der Art zu gestalten, daß diese Schattenseite gemildert werde. Von unserem jetzt bestehenden Referendariats-

Examen sagt von Bar: „es setzt den Nutzen des Universitätsstudiums auf ein Minimum herab und macht alle Anstrengungen der Unterrichtsverwaltung, das juristische Studium zu heben, illusorisch".

Nicht zur Erleichterung des Professoren-Berufes, wohl aber zur Hebung der wissenschaftlichen Vorbildung der künftigen Beamten geschieht es, wenn die Verlegung der ersten Staatsprüfung an die Universität verlangt wird — nach dem Vorbilde wie es in den andern deutschen Staaten regelmäßig besteht. Denn es darf angenommen werden, daß im großen ganzen die Lehrer der Wissenschaft jene Fähigkeit des theoretischen Denkens besitzen, welche zu einer angemessenen Prüfung erforderlich ist. Wem man diese Fähigkeit nicht zutraut, dem soll man auch den akademischen Lehrstuhl nicht anvertrauen. Dagegen wird der Oberlandesgerichtsrath zu seinem Amte berufen wegen seiner Qualifikation als Richter und nicht als Examinator.

Eine fernere Stütze der jugendlichen Schwachheit wird in einem Zwischen-Examen zu suchen sein, welches bei Zeiten ein Warnungs-Signal aufsteckt, des Inhalts, daß die Studienzeit zum Studium bestimmt ist. Die Mediziner kennen ihr tentamen philosophicum oder physicum seit lange; die Juristen haben es in andern deutschen Staaten neuerdings kennen gelernt. Die Kontroversen über die Einzelheiten der herkömmlichen Rechtsdisziplinen, über die Aufeinanderfolge der Fächer u. dergl. m. berühren zunächst diese Frage nicht. Bei einigem guten Willen läßt sich hier gerade so gut eine Scheidelinie ziehn, wie bei den Fächern des medizinischen Studiums. Daß die Grausamkeit dieses Tentamen keine übermäßige ist, weiß man ohnehin. Es käme vielmehr darauf an, das bestehende zu verschärfen als es zu lockern.

## 7.

Mit alledem habe ich von den Wissenschaften der „Verwaltung" noch gar nichts gesagt.

Um von deren Zusammenhange mit der Einrichtung der akademischen Studien eine ungefähre Vorstellung zu gewinnen, müssen wir uns zu der Fiktion aufschwingen, daß die rechtswissenschaftlichen Fächer im Rahmen des üblichen juristischen Studiums ihre volle Befriedigung gefunden haben, und müssen dann, von dieser Höhe aus, mit einem mitleidigen Blick auf den gesetzlichen Zustand des Studiums der Verwaltungsfächer herabsehen. Erst durch dieses Phantasiegemälde ist es möglich, die relative Stellung der staats- und verwaltungswissenschaftlichen Disziplinen in ihrer Bedrängniß angemessen zu würdigen. Erst hieraus ergiebt sich, wenn man sich dann die Wirklichkeit vergegenwärtigt, in welcher das Rechtsstudium seit Jahrzehnten seine vergeblichen Klagerufe zum Himmel schickt, die absolute Stellung der uns hier interessirenden Fächer!

Man hat wohl gemeint, der akademische Unterricht sei für diese Fächer nicht derart angezeigt, wie für die juristischen Fächer. Voll großer Generosität haben öfters Juristen, welche für die intensivere Kultur der Rechtsstudien stritten, eine ähnliche Aeußerung damit verbunden. Die Meisten

haben aber doch die naheliegende Solidarität der gemeinsamen wissenschaftlichen Interessen im Auge behalten, weil sie empfanden, wie gefährlich eine solche Taktik für sie selber sei.

Denn entweder ist die lebendige Mittheilung des Stoffes der Wissenschaften im Gegensatze zu dem Bücherstudium von eigenthümlichem Werthe oder sie ist es nicht. Wenn sie von eigenthümlichem Werthe ist, wenn die Einführung in die neuen Gebiete des Studiums durch die persönliche Anleitung des wissenschaftlichen Lehrers für den jugendlichen Geist eine wünschenswerthe, zum Theil unentbehrliche Hülfe ist, so gilt das zunächst von allen Fächern insgemein. Wer die harte Mühe des Selbststudiums, fern von jeder persönlichen Anleitung, zu überwinden fähig ist, dem stehen alle Fächer ohne Ausnahme offen, die Mathematik und Physik so gut wie Pandekten und Staatsrecht. Dafür hat die literarische Entwickelung in allen diesen Wissenschaften hinlänglich gesorgt. Dieses ist ebenso wahr, wie die erfahrungsmäßige Behauptung, daß — für ausnahmsweise begabte und energische Menschen — selbst die regelmäßige Vorbildung des Gymnasiums, oder gar der Schule überhaupt, zu entbehren sei. Man erhebe die Konsequenz dieses für Ausnahmen Zutreffenden zur Regel für die Gesammtheit und wir haben einen Standpunkt der radikalsten Vorurtheilslosigkeit zur Würdigung des gesammten Apparates unserer höheren Geistesbildung. Ansichten dieser Art sind das (unter sehr besonderen Umständen berechtigte) Extrem des Gegensatzes zu dem anderen Extrem, welches in dem Wahne wurzelt, man könne durch Schule und Examen, unabhängig von den anderen erforderlichen Faktoren, alles erreichen. Von solchen Extremen ist hier aber nicht die Rede.

Für uns darf es wohl bei der Meinung sein Bewenden haben, daß der akademische Unterricht eine sehr wünschenswerthe und für die Durchschnittsqualität der Menschen nothwendige Erleichterung des Studiums ist. Wenn dieser Unterricht einigermaßen seine Schuldigkeit erfüllt, so wird er mit den besten Lehrbüchern des Faches getrost die Konkurrenz aufnehmen dürfen.

## 8.

Für Preußen ist heute maßgebend das am 11. März 1879 erlassene Gesetz „betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst".

Dasselbe bestimmt Folgendes:

Zur Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst ist ein mindestens dreijähriges Studium der Rechte und der Staatswissenschaften auf einer Universität und die Ablegung zweier Prüfungen erforderlich: die erste Prüfung ist die erste juristische, für deren Ablegung die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Mai 1869 maßgebend sind; die zweite Prüfung — große Staatsprüfung — ist bei der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte abzulegen. Zur zweiten Prüfung ist eine Vorbereitung von wenigstens zwei Jahren bei den Gerichtsbehörden und von wenigstens zwei Jahren bei den Verwaltungsbehörden erforderlich. Die zweite Prüfung ist eine mündliche und schriftliche; sie erstreckt sich

auf das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie auf Volkswirthschafts- und Finanzpolitik.

Dieses die wesentlichen Bestimmungen des geltenden Gesetzes, welche für unseren Zweck in Betracht kommen.

Wir haben oben gesehen, wie unzureichend das geltende Triennium der Universität in quantitativer und qualitativer Hinsicht für das juristische Studium ist. Wir fragen daher angesichts der geltenden Bestimmungen für den höheren Verwaltungsdienst mit begründeter Verwunderung: wo denn nun gar ein Platz übrig sein soll für die staatswissenschaftlichen Studien?

Die Antwort darauf erledigt die Frage auf die allereinfachste Weise, indem sie uns sagt, daß die praktisch entscheidende erste juristische Prüfung, welche für den Verwaltungsdienst wie für den Justizdienst abgelegt wird, in der That sich auf die juristischen Fächer beschränkt. Das Gesetz vom 6. Mai 1869, welches die Bestimmungen über die erste juristische Prüfung enthält, verweist zwar auf eine Kenntniß der sogenannten „Grundlagen der Staatswissenschaften". Es ist aber längst anerkannt und durch eine vielfältige Erfahrung bestätigt, daß diese unbestimmte und gar zu allgemein gehaltene Anforderung des Gesetzes so gut wie wirkungslos ist. Offiziell bleibt davon für die Mehrzahl (im Unterschiede zu einer besseren Minderzahl) keine andere Wirkung übrig, als die mühsame Verpflichtung des Studirenden, am Anfange und am Ende der Semester Testate über die staatswissenschaftlichen Fächer einzuholen.

Halb und halb hat man allerdings für die wissenschaftliche Vorbildung der Verwaltungsbeamten ein Größeres angestrebt. Das Gesetz vom 11. März 1879 ging aus der Vorlage der Regierung vom 15. Januar 1875 hervor und die Motive derselben sagen ausdrücklich, daß „in Festhaltung an den guten Traditionen der preußischen Verwaltung" das Studium der Volkswirthschaft und Finanzwissenschaft für die wissenschaftliche Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten „ein Lebenselement bleibe". Im Gegensatze zu der Ansicht, daß die gemeinsame juristische Vorbildung auch für den künftigen Verwaltungsbeamten genüge, wird in den Motiven betont, daß eine gründliche Kenntniß der Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft zur befriedigenden Wahrnehmung der Pflichten der Verwaltungsbeamten unerläßlich, aber nur durch früh beginnendes ernstes Studium zu erlangen sei, nicht erst im Laufe der praktischen Vorbildung.

Letztere Auffassung hat dann in den gesetzgebenden Körperschaften so lebhafte Zustimmung gefunden, daß die Kommission des Abgeordnetenhauses, welche sich im Jahre 1876 damit beschäftigte, das Studium der Staatswissenschaften auch für die Juristen vorschreiben und damit die nebelhaften „Grundlagen der Staatswissenschaften" aus dem Gesetze von 1869 wirksam ersetzen wollte. Es lag nahe, ja es war eine unmittelbare Konsequenz, daß — in beiden Häusern des Landtages — die Einführung eines vierjährigen Universitätsstudiums verlangt wurde; diese Forderung blieb aber in der Minderheit. Und nicht nur diese, sondern auch die Fortbildung der „Grundlagen der Staatswissenschaften".

Der gesetzliche Zustand ist nun der, daß — im Widerspruch mit den Motiven des Gesetzes — die gemeinsame erste juristische Prüfung den Schlußstein des Universitätsstudiums bildet, welches regelmäßig keinen Platz übrig läßt für die von der Staatsregierung als unerläßlich bezeichneten „früh beginnenden Studien der Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft".

Der Unterschied gegenüber den Juristen liegt nur etwa darin, daß durch die zweite, vier bis fünf Jahre später folgende Prüfung den Verwaltungsbeamten eine Mahnung gegeben ist, diese Fächer bei Zeiten der Aufmerksamkeit zu würdigen.

Einen leisen, keineswegs allzustarken Druck hat das Zirkularreskript der Minister des Innern und der Finanzen vom 25. Mai 1882 auszuüben unternommen. Dasselbe bestimmt folgendes:

Nach der Vorschrift in § 1 des Gesetzes vom 11. März 1879 ist das Universitätsstudium der Staatswissenschaften insoweit als unerläßliche Bedingung für die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst anzusehen, daß ein Gerichtsreferendarius, welcher sich während der Universitätszeit lediglich auf das Studium der Rechtswissenschaften beschränkt hat, als Regierungsreferendarius nicht wird angenommen werden dürfen. Andererseits ergiebt sich aus dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des fraglichen Paragraphen, daß durch denselben keineswegs der Besuch bestimmter Kollegien als obligatorisch hat vorgeschrieben werden sollen. Sofern daher nur im allgemeinen, insbesondere durch den Besuch einzelner staatswissenschaftlicher Kollegien, der Nachweis eines Universitätsstudiums der Staatswissenschaften geführt worden ist, erscheint es nicht ausgeschlossen, daß bezüglich einzelner Disziplinen auch noch nachträglich das Studium derselben durch sonstige Zeugnisse nachgewiesen wird.

Endlich hat das am 30. November 1883 erlassene Regulativ zu dem Gesetze vom 11. März 1879 in seinem zweiten Paragraphen erklärt: „das Studium der Staatswissenschaften im Sinne des Gesetzes umfaßt die Volks- und Staatswirthschaftslehre (Nationalökonomie und Finanzwissenschaft), sowie das Staats- und Verwaltungsrecht".

Der Erfolg dieser Bestimmungen ist jetzt einfach dieser. Es wird der Ausweis darüber verlangt, daß gewisse Vorlesungen über staatswissenschaftliche Fächer auf der Universität belegt und bei dem betreffenden Dozenten an- und abgemeldet worden sind. Ob man das Zwangskollegien nennt oder nicht, ob man die Zwangskollegien deshalb verwirft, weil sie zu einem äußeren Formenwesen ohne inneren Erfolg führen — es ist ganz gleich: hier ist der Zwang vorhanden und allein für diese äußere Form vorhanden. Daß es für die Juristen, sofern von diesen theils „Grundlagen der Staatswissenschaften", theils die juristischen Fächer gefordert werden, mit den akademischen Ausweisen ebenso steht, braucht nicht hervorgehoben zu werden.

Eine Bürgschaft für ernsthaftes Studium der Staatswissenschaften ist damit nicht im geringsten gegeben. Die Regierungsvorlage von 1875/76 hatte auch nicht die Absicht, sich damit zu begnügen. Sie wollte, daß nur derjenige zum Regierungsreferendarius ernannt werden könne,

welcher nach der Vorbereitungszeit bei den Gerichtsbehörden durch ein mit ihm abzuhaltendes Tentamen dargethan habe, „daß er sich mit den Staatswissenschaften vertraut gemacht, die Hauptgrundsätze der Nationalökonomie, der Polizei- und Finanzwissenschaft sich angeeignet und wenigstens eine allgemeine Bekanntschaft mit den kameralistischen Hülfswissenschaften erlangt habe". Diese Bestimmung schloß sich fast wörtlich an die Vorschrift des Regulativs vom 14. Februar 1846 an; und in ähnlicher Weise verlangte schon die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 und die Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 von den bei der Regierung eintretenden Referendarien gründliche Kenntnisse in den Staatswissenschaften und deren Hülfsdisziplinen.

Die Motive von 1875 erklärten, dieses Tentamen solle der Verwaltung die Möglichkeit bieten, sich davon zu überzeugen, daß der Referendarius in den ihn besonders interessirenden Wissenschaften die auf der Universität gesammelten Kenntnisse festgehalten und weitergepflegt habe.

Gegen diesen Vorschlag erhob sich aber in der Kammer ein fast allgemeiner Widerspruch: dieses Tentamen, hieß es, werde das frühere Regierungsreferendariats-Examen, das meist nur leere Form gewesen, aufrecht erhalten; die Verlegung desselben zwischen das erste und das zweite Examen in die Mitte des praktischen Vorbereitungsdienstes, der zu theoretischen Studien keine Zeit übrig lasse, mache es unzweckmäßig; die Gegenstände der Prüfung seien nicht scharf genug begrenzt u. dgl. m.

Die Einwände mochten etwas Berechtigtes haben: leider aber lag ihre Kraft darin, daß die Regierungsvorlage mit dem vorgeschlagenen Tentamen zu wenig anstrebte, nicht darin, daß das Angestrebte zu viel war.

9.

Bei dem Zustande des juristischen Studiums in Preußen kann man kaum ein ernsthaftes Gesicht dazu machen, wenn man sich über die Hintansetzung der staatswissenschaftlichen Studien gegen die juristischen beklagt.

Ueber eine Befriedigung von Ansprüchen, welche in der Richtung solcher Klagen liegen, kann daher überhaupt erst dann geredet werden, wenn eine gründliche Reform des juristischen Studiums vorgenommen wird.

Nachdem wir dieses vorausgeschickt haben, kann dann wohl daran erinnert werden, wie alt die Beschwerde ist, welche für die gute Sache der staatswissenschaftlichen, insbesondere der staatswirthschaftlichen Fächer erhoben wird.

Schon der Kameralist Justi liefert in der Vorrede zu seiner „Staatswirthschaft" (1755) ein zehn Seiten langes Plaidoyer dafür. Die Zeiten, meint er, da die Rechtsgelehrten zu allen Bedienungen des Staats brauchbar waren, sind nicht mehr vorhanden; die ganze Gestalt der Sachen hat sich geändert; es sind zehnmal mehr Bedienungen vorhanden, wozu eine Kenntniß in Kameral-, Polizei-, Kommerzien- und Oekonomiesachen erfordert wird u. s. w. Justi ist es bereits, welcher eine kameralistische Fakultät verlangt.

Das Zeitalter der Aufklärung in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts hat dann in seiner Weise für diese Ansprüche gearbeitet. Physiokratische Anregungen und kameralistische Traditionen führten bisweilen zu Einrichtungen, welche diese Studien breit in den Vordergrund stellten. Der Neubegründer der heidelberger Universität schuf am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts eine förmliche ökonomisch-kameralistische Fakultät; Württemberg that ein gleiches: dort schrumpfte die neue Organisation mehr und mehr zusammen, hier erweiterte sie sich allmählich durch das kameralistisch-polytechnische Element. In andern Staaten des Südens sehen wir ähnliche Bemühungen. In Preußen behält es bei den wenigen Lehrstühlen für Staats- und Kameralwissenschaften unentwegt sein Bewenden.

Aus der württembergischen Umgebung heraus ist es, fast hundert Jahre nach Justi, Robert Mohl, welcher wesentlich im gleichen Sinne für die Nothwendigkeit der staatswissenschaftlichen Studien eintritt, selber Mitglied der staatswirthschaftlichen Fakultät von Tübingen und in der glücklichen Lage, von dem daheim Erreichten aus nach den andern deutschen Staaten hin seine Forderungen geltend zu machen.

So sagt er u. a.: „Alles Pandektenwissen der Welt wird das große Räthsel einer Versorgung und Beherrschung der Proletarier nicht lösen; die juristisch untadelhafte Handhabung der Zunftgesetze wird keine die Zukunft sicherstellende Organisation der Arbeit schaffen, auch nicht wissen, wo und wie ein Schutzzoll aufzulegen sein möchte; in Novellen und Landrecht steht nicht, wie es anzufangen ist, um eine Uebervölkerung zu verhüten, und wenn mit allem juristischen Wissen und Sinnen auseinandergesetzt wird, welcherlei Rechtsverhältnisse aus der Auswanderung eines Familienvaters oder eines Hausſohnes entspringen, so ist damit noch kein Wink gegeben, wie der Staat für das Unterkommen seiner auswandernden Söhne zu sorgen hat. In allen diesen Fragen ist der Rechtspunkt nur Kleinkram im Vergleiche mit der sozialen und staatlichen Bedeutung."

Mohl hat dann auch einen Reformgedanken geäußert, welcher seitdem, also jetzt seit vierzig Jahren, öfters wieder aufgenommen, aber noch nie gehörig zur Durchführung gelangt ist. Es ist der Gedanke der staatswissenschaftlichen Seminare, welche sich an das Universitätsstudium der künftigen Verwaltungsbeamten, unmittelbar oder erst nach einigen Jahren der praktischen Einübung, für die Gesammtheit oder für eine Elite, anschließen sollen. Engel hat mit dem Gedanken seines statistischen Seminars etwas ähnliches beabsichtigt; er hat geradezu an die Analogie der preußischen Kriegsakademie angeknüpft und eine Verwaltungsakademie für Regierungsassessoren geplant. Hanssen hat diesen Gedanken stets aus ähnlichen Erwägungen heraus unterstützt: weil die nöthige geistige Reife für diese Fächer erst mit den Jahren und mit der praktischen Erfahrung komme. Nasse hat bei der Berathung des Gesetzentwurfs vom Jahre 1876 im preußischen Abgeordnetenhause ebenfalls dafür gesprochen. Ich selber habe im „Archiv für Eisenbahnwesen" den gleichen Plan vertreten.

In der That scheint mir in etwas derart die unentbehrliche Hülfe zu liegen für Erreichung der Absicht, die doch wohl unumgänglich ist: die wirkliche Staatsverwaltung mit den besten Errungenschaften der Wissenschaft zu durchdringen.

10.

Es sei hier nun gestattet, dasjenige zu reproduziren, was ich in der Zeitschrift des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Hinblick auf eine Reform bereits einmal gesagt habe, als ungefähre Vorstellung dessen, was künftig an Stelle des Bestehenden treten sollte.

Das an der Universität abzulegende Referendariatsexamen wird sich in zwei Gattungen spalten: das Examen für den Justizdienst und dasjenige für den Verwaltungsdienst. Die Bifurkation wird erst nach dem tentamen juridicum eintreten, indem während der ersten vier Semester die juristischen Grundfächer die gemeinsame Vorbildung liefern, vom fünften Semester ab dagegen eine Spezialisirung Platz greift, vermöge deren jede der beiden Hälften im Sinne ihrer künftigen Laufbahn stärker zu ihrem Rechte gelangt. Daß aber für die Juristen wie für die Verwaltungsmänner in der Frist der zweiten Studienhälfte bei blos vier Semestern ein immer noch bescheidener Spielraum gegeben ist, in welchem keineswegs ein intensiver Anbau der einzelnen Fächer möglich ist, das braucht hier wohl nicht näher dargelegt zu werden. Ich erwähne die einzige Thatsache, daß schon vor 40 Jahren das württembergische Ministerium ein vierjähriges Studium als das Mindeste bezeichnete, und deute vom heutigen Stande dieser Fächer und Angelegenheiten aus auf die Masse des Stoffes und das große Anschwellen der neuen Disziplinen hin.

In den wenigen vier Semestern kann der heutige Universitätsunterricht (selbst unter der Voraussetzung seiner erfolgreichen Wirksamkeit) für das Gesammtgebiet der Staatswissenschaften nicht mehr geben als die erste allgemeine Uebersicht und Anregung. Jedes sich einlebende Denken für das Fach braucht ganz andere zeitliche Dimensionen. Es bedarf einer Ergänzung. Ohne diese wird, im Vergleich zu dem, was wir jetzt haben, immerhin ein Achtbares erreicht werden; aber wohl nur eine Minderzahl wird in ausreichendem Grade das Ziel erreichen, welches jene Motive der preußischen Gesetzgebung von 1875 als bewährten Maßstab ins Auge fassen: „daß das Studium der Volkswirthschaft und Finanzwissenschaft für die wissenschaftliche Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten ein Lebenselement bleiben" müsse.

Wir wissen außerdem, daß — im Gegensatze zu den meisten andern Studien — die rechtswissenschaftlichen und besonders die staatswissenschaftlichen Fächer die rechte Empfänglichkeit des Geistes in diesen jungen Jahren noch nicht vorfinden. Der akademische Lehrer soll mit schwerer Mühsal (in einer oft ganz hoffnungslosen Konkurrenz gegen reizvollere Beschäftigungen, wie sie die „akademische Freiheit" mit sich bringt) Gegenstände des Denkens mit Anziehungskraft ausstatten, welche sie nun einmal für die jungen Geister nicht haben und nicht haben können.

Eine durchschlagende Besserung des Bestehenden wird daher erst dann möglich sein, wenn diese Sachlage als Nothwendigkeit anerkannt und dem entsprechend die Art des Studiums geändert ist.

Damit wollen wir sagen: erst nachdem der Geist des jungen Staatsbeamten durch die Jahre gereift ist und durch die praktische Anschauung des Rechts- und Staatslebens in den Stoff dieser Wissenschaften eingewöhnt ist, erst dann ist der Acker angemessen zubereitet, daß man ihn mit Ernst und Erfolg diesen Studien widmen kann. Es muß also eine Frist gewonnen werden, welche in die Zeit der praktischen Ausbildung hineinverlegt wird oder dieselbe vielmehr abschließt. Wir haben ein Vorbild an der Ausbildung unserer Offiziere. Etwas Analoges fehlt uns für den Zivildienst. Und zwar ist zweierlei mit dem Vorbilde gegeben. Erstens die Kriegsakademie, welche den Offizier zu den Studien abruft, nachdem er im praktischen Dienst gestanden; zweitens die Auswahl unter der Gesammtheit der jungen Offiziere, welche zu diesem Behufe getroffen wird. Der beängstigende Ueberfluß an jungen Aspiranten des Zivildienstes drängt vielleicht desto stärker die Befolgung des Vorbildes auf. Wie bei dem Durchsiebungssystem der Offiziere von vornherein die Elemente hervortreten, welche zu höheren Posten geeignet und bestimmt sind, also auch bei dem Zivilbeamtenthum.

Man setze an den Schluß der praktischen Vorbildung eine Prüfung von ähnlicher Art, wie sie längst besteht, und mache es von dem Grade der Tüchtigkeit abhängig, welchen diese Prüfung ausweist, ob die jungen Assessoren unmittelbar dem praktischen Dienste zu überweisen seien (wie es für den größeren Theil auch künftig wohl geschehen wird), oder ob sie ihrer höheren Begabung gemäß für die Frist etwa von zwei Jahren zu akademischen Studien zu entlassen seien, während welcher Zeit sie selbstverständlich, wie die Offiziere auf der Kriegsakademie, zu besolden sein würden. Wir beschränken auf eine Elite dieser Art unseren Wunsch, weil wir zunächst das Kleinere ins Auge fassen wollen: aber wir würden freilich die weitergehende Reform, welche für eine möglichst große Anzahl der Assessoren etwas derart erreichen wollte, keineswegs ablehnen.

Nur so viel ist gewiß: je mehr man sich auf eine Elite unserer Assessoren beschränkt, um so sicherer ist man, jene trefflichen Leute auszuwählen, welche ein dankbarer Gegenstand staatswissenschaftlichen Unterrichts sein werden (und wir wollen von den juristischen Beamten absehen, indem wir dafür die Juristen reden lassen wollen) — des staatswissenschaftlichen Unterrichts, welchen sie 4—6 Jahre früher mit getheiltem Interesse genossen haben und dessen Bedeutung ihnen erst jetzt im Zusammenhange ihrer Kenntniß des praktischen Lebens aufgeht. Je dankbarer der Boden ist, den ihr Geist darbietet, um so dankbarer wird auch subjektiv ihre Empfindung für die Gelegenheit sein, welche ihnen jetzt geboten wird.

Zahlreiche Eindrücke und Erfahrungen haben mir bewiesen, daß eine ansehnliche Zahl von so zu sagen latenten Kräften dieser Art in unserem jungen Beamtenthum vorhanden ist, welche ans Tageslicht treten würden durch eine solche Einrichtung.

Ein Anfang in dieser Richtung ist gemacht worden durch das königliche statistische Seminar, welches mit dem statistischen Bureau der preußischen Monarchie vor zwanzig Jahren verknüpft wurde. Es hat auch keineswegs an ermuthigenden Anzeichen gefehlt von der Art, welche wir hier im Auge haben. Nicht wenige hervorragende junge Assessoren haben hier Gelegenheit gefunden, mit wissenschaftlichem Leben und Lernen Fühlung zu gewinnen, wie es durch die bloße Lektüre und einsame Studirstube niemals möglich ist. Was jener älteren Einrichtung fehlte, war die zureichende Dauer des Studiums, und war der obligatorische Charakter der ganzen Organisation. Sie ruhte vollkommen auf der Freiwilligkeit und mochte hie und da blos dazu dienen, den Ernst der Praxis wieder einmal mit der akademischen Freiheit zu vertauschen, um im dreißigsten Lebensjahre nachzuholen, was die Universitätsjahre an ungenirtem Vergnügungsbedürfniß noch übrig gelassen hatten.

Ist die Wissenschaft und insbesondere die Staatswissenschaft überhaupt etwas werth für das Staatsleben, so sollte, meine ich, die Gelegenheit nützlich sein, welche den jungen Beamten geboten wird, in jene engeren Beziehungen zu treten, durch die sie den Stand der wissenschaftlichen Erkenntniß sich zu eigen machen und ins Leben überführen können.

Dasjenige, was wir im Auge haben, besteht heute schon, nur in verkümmerter Gestalt und unter hemmenden Bedingungen. Für den Lehrer der Staatswissenschaften an einer preußischen Universität gehört es zu den erfreulichsten Erlebnissen und zwar zu den durchaus nicht seltenen Erlebnissen, wenn jene gereiften jungen Männer, welche Jahre der Praxis hinter sich haben, in hervorragender Weise an den akademischen Vorlesungen und an seminaristischen Uebungen sich betheiligen — Männer, welche in der Studienzeit oft keine Zeit, keine Neigung, kein Verständniß für diese Dinge besaßen. Mit den vorgeschrittenen Lebensjahren, mit dem Einblick in das wirkliche Leben, mit dem erwachten Interesse für öffentliche Angelegenheiten ist ihnen ein Bedürfniß des Studiums aufgegangen, von welchem sie in der sogenannten Studienzeit nur eine schwache Ahnung hatten.

Indessen nur sehr ausnahmsweise kann diese spätere Zuwendung zur Wissenschaft Zeit, Raum, Gelegenheit finden in einem Umfange, wie es wünschenswerth, wie es erforderlich ist. Denn erstens muß bei dem bestehenden Zustande die nothwendige Zeit mühsam den Anforderungen der täglichen Amtspflichten abgerungen werden; zweitens ist für die überwiegende Mehrzahl solche Gelegenheit nach örtlichen Verhältnissen überhaupt nicht gegeben. Eben dieses zu schaffen durch organische Veranstaltungen, ist die Aufgabe. Nichts macht dieses Bedürfniß so deutlich, wie jene ich möchte sagen wild aufgeschossenen Triebe begabter junger Leute, welche, mit vielem Streben und augenscheinlich nicht ohne Begabung, durch die schwebenden Tagesfragen der Wirthschafts- und Finanzpolitik angeregt werden, sich literarisch an der Diskussion zu betheiligen und das Augenmerk auf sich zu lenken. Sie sind es dann öfters, deren Fleiße es gelingt, sich zu

höheren Posten, sei es in der Verwaltung, sei es in dem Parlament emporzuschwingen, auf denen sie sich an gesetzgeberischen Arbeiten zu betheiligen haben, die leider öfters gar zu deutlich die Spuren eines mangelnden Zusammenhanges mit der Wissenschaft verrathen.

11.

Dieses ist mir im wesentlichen der Gedankengang einer künftigen Reform. Ueber die Einzelheiten derselben werden wir uns leicht mit abweichenden Ansichten verständigen. In der Hauptsache steht unsre Ansicht fest; sie ist in langjähriger Erfahrung gereift und ruht auf der Unterstützung, welche gleichartige Erfahrungen und Ueberzeugungen der kompetentesten Männer ihr gewähren.

Unter den möglichen Bedenken dagegen ist wohl das populärste und nächstliegende dasjenige, welches sich gegen die erhöhten Anforderungen und die verlängerte Vorbereitungszeit wendet.

Bei etwas näherer Erwägung wird dasselbe vor einem ernsten Willen zur Reform in nichts zerrinnen.

Denn erstens läßt sich (zahlreiche Stimmen sind dieser Ansicht) die Zeit des praktischen Vorbildungsdienstes um eben so viel abkürzen, als die Zeit des ersten Studiums verlängert werden soll.

Zweitens ist die volle Durchführung unseres Planes (mit Studium der Regierungs-Assessoren bei der Universität) zunächst blos für eine Elite berechnet. Und auch diese Elite soll darin nicht blos eine Auszeichnung und die Aussicht auf höhere Verwaltungsposten empfangen, sondern zugleich einen Gehalt.

Drittens steht es überhaupt in einem seltsamen Widerspruch, daß auf der einen Seite unabläßig ein Zudrang von überzähligen Referendaren und Assessoren vorhanden ist, welche eine Reihe von Jahren auf Anstellung warten müssen, während man auf der andern Seite so empfindlich gegen zeitgemäße Erhöhung der Anforderungen ist, welche nicht sowohl in extensiver als vielmehr in intensiver Richtung gehn. Begründet ist diese Empfindlichkeit allein bei jenen Elementen, welche durch diese neuen Anforderungen als für sie unüberwindbar zurückgehalten werden von der Beamtenlaufbahn: bei diesen ist sie aber auch wünschenswerth. Denn eben darum handelt es sich, daß der Ueberschuß in der Quantität und der Mangel in der Qualität einem angemesseneren Verhältnisse Platz mache.

Göttingen, im September 1886.

# Nachwort.

Seit das Obige geschrieben wurde, sind manche Anzeichen hervorgetreten, daß die Anregung des Vereins für Socialpolitik zunächst in jenem allgemeineren Sinne, von welchem meine Bemerkungen ausgehen, sich mit einer entgegenkommenden Zeitströmung begegnet. Ich meine hier also nicht das engere Thema der vorliegenden Erörterungen, sondern die voranstehende Frage, ob die Zustände des rechtswissenschaftlichen Studiums, welche wir in Preußen haben, noch länger so fortdauern dürfen, wie sie sind. Es scheint wirklich, als ob eine Art von Erfolg in der Stimmung der leitenden Kreise bereits nahe ist — wenn anders die Andeutungen, welche man gegenwärtig vernimmt, vertrauenswerthe sein sollten.

Was aber unzweifelhaft feststeht, ist die Thatsache, daß die Reihe der Zeugen wider die schreienden Mißbräuche des gegenwärtigen Zustandes sich von Tage zu Tage mehrt. Unmittelbar auf die Schrift des berliner Pandektisten Dernburg („Die Reform der juristischen Studienordnung" 1886), welche vor wenigen Wochen erschien, ist jetzt aus der Feder des marburger Kriminalisten Franz von Liszt eine andre gefolgt („Die Reform des juristischen Studiums in Preußen", Rede gehalten bei Antritt des Rektorates an der Universität Marburg am 17. Oktober 1886).

Es ist, von den beachtungswerthen Vorschlägen zur Reform des Bestehenden abgesehen, jedenfalls bemerkenswerth zu sehen, in wie kräftigen Tönen sich der Unwille je länger je mehr Luft macht.

Ich lasse hier u. a. folgende Worte v. Liszts folgen.

„Nach meinen Erfahrungen haben sich die Zustände in den letzten Semestern noch wesentlich verschlechtert. Wenn von zehn angemeldeten Zuhörern Einer ganz regelmäßig die Vorlesungen besucht, so ist das ein besonders erfreulicher und vom Lehrer dankbar anerkannter Ausnahmefall . . ." (S. 16).

„Ohne alle gründlichen Fachkenntnisse, mit den kümmerlichen Resten der vom Gymnasium herübergeretteten allgemeinen Bildung; ohne jede Liebe zur Wissenschaft, auf die sie als graue, im Examen nur hinderliche Theorie herabblicken; ohne jede Anhänglichkeit an den Lehrer, den sie vielleicht nur zweimal im Semester, bei der Ueberreichung des Anmeldebuches, zu Gesicht bekommen haben; ohne Verständniß und darum auch

ohne jede Begeisterung für die großen, unser Volk bewegenden Zeitfragen, Philister trotz des dreifarbigen Bandes, dem Handwerkergeiste rettungslos anheimgefallen — so verläßt die Mehrzahl unserer jungen Juristen den Tempel der Wissenschaft, den sie, lediglich um ein dürftiges Examen bemüht, zur Krämerbude gemacht haben. Das ist der Stoff, aus dem Preußen seine Richter, seine Verwaltungsbeamten machen, das sind die Männer, aus welchen das deutsche Volk die künftigen Führer in den Kämpfen des öffentlichen Lebens entnehmen soll!"

Das Bild, welches von Liszt von der ersten juristischen Prüfung in Preußen entwirft, schließt derselbe mit folgenden Worten:

„Dem Belieben des Justizministeriums in allem Wesentlichen anheimgegeben, abgehalten vor einer ganz ungeeignet zusammengesetzten Kommission, alle nicht privatrechtlichen Fächer auf jede nur denkbare Weise in den Hintergrund drängend, ist sie eine Prämie für Bummelei und Denkfaulheit, ein Hemmschuh für fleißige und ernste Arbeit. Wenn man die Absicht gehabt hätte, den wissenschaftlichen Geist unserer juristischen akademischen Jugend im Keime zu ersticken, die Rechtspflege zum Handwerk zu erniedrigen — wahrhaftig man hätte die Erreichung des Zieles nicht zweckentsprechender sichern können. Jene Absicht hat man nicht gehabt, mag auch immerhin die in der preußischen Bureaukratie herrschende Mißachtung aller Wissenschaft unbemerkt ihren Einfluß geäußert haben: aber das Ziel ist erreicht." (S. 39.)

Für eine akademische Zuhörerschaft bei festlicher Gelegenheit berechnet, gewiß ein recht kräftiger und freimüthiger Ton, in welchem sich der Unwille Luft macht. Leider ist anzunehmen, daß auch bei diesem Anlasse juristische Zuhörer nicht zugegen waren, und daß sie Gedrucktes dieser Art nicht lesen.

Göttingen, 27. Oktober 1886.

IV.

# Ueber die Ausbildung der früher hannoverschen Verwaltungsbeamten [1]).

Die Ausbildung der Verwaltungsbeamten „zu hannoverschen Zeiten" war von der jetzigen Ausbildung dieser Kategorie von Beamten in Preußen eine grundverschiedene, und da nun die Ueberzeugung in immer weiteren Kreisen sich verbreitet, daß die erstere vor der letzteren große nachahmenswerthe Vorzüge gehabt, so scheint mir angezeigt, den Gang jener Ausbildung an der Hand der Gesetzgebung wie der Erfahrung Ihnen in kurzen Hauptzügen vorzuführen.

Daß Hannover ausgestattet mit einem tüchtigen Beamtenstande gut verwaltet wurde, ist ebenso notorisch, als es unzweifelhaft ist, daß diese Thatsache wesentlich zurückzuführen ist auf die gute Ausbildung und Erziehung der jungen Verwaltungsbeamten.

Daß diese Ausbildung eine gute gewesen, dafür spricht auch die bekannte Thatsache, daß Hannover dem preußischen Staate sofort nach der Annexion eine auffallend große Anzahl von Beamten in die höchsten Behörden, namentlich in alle Ministerien, in die angesehensten Stellungen im Staatsdienste lieferte.

Es spricht dafür die ebenso bekannte Thatsache, daß eine große Anzahl von jüngeren altpreußischen Beamten gleich nach 1866 nach Hannover herüberkamen, um hier noch „Schule zu machen". Von diesen Beamten finden sich manche in hohen Staatsstellungen und anerkennen sie jetzt gern, daß ihre Ausbildung durch ihre Thätigkeit innerhalb der hannoverschen Verwaltung wesentlich gefördert sei.

Der besondere Vorzug dieser Ausbildung bestand kurz darin, daß die der Universität entwachsenen jungen Leute ausschließlich in der untersten Instanz bei den lokalen Behörden, bei den Aemtern und Amtsgerichten im

[1]) Dies von dem Oberbürgermeister Merkel zu Göttingen in einer Vereinssitzung erstattete Referat ist uns durch Professor G. Cohn daselbst zur Verfügung gestellt.

Die Red.

steten unmittelbaren Verkehre mit der Einwohnerschaft beschäftigt wurden, nicht bei den mittleren und höheren Regierungsbehörden.

Diese Aemter, mit studirten, rechtskundigen Amtmännern besetzt, waren von einem örtlichen Umfange und einer Begrenzung des Bezirkes, daß alle Verwaltungsgeschäfte thunlichst in der Hand *eines* Mannes beruhten und dieser im Stande war, der Regel nach alles durch direkte Verhandlung mit den Amts-Eingesessenen zu erledigen. Es war diesen Beamten möglich, durch eigene Anschauung von den Verhältnissen und Bedürfnissen der Untergebenen sich zu unterrichten, das Vertrauen derselben sich zu erwerben und weniger durch Zwang als durch geistigen und sittlichen Antrieb, durch Ueberzeugung und Förderung eigner Einsicht und freier Thätigkeit zu wirken.

Die Vorschriften nun über die Ausbildung der hannoverschen Verwaltungsbeamten gehen bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück.

Ein Kammerausschreiben vom 28. Mai 1767 ordnet *zuerst* „für die candidati juris, welche nach zurückgelegten akademischen Studien in der Absicht, um sich bei den Aemtern zu Amtsbedienungen geschickt zu machen, melden und deßhalb um die Gestattung zum Auditoriate Ansuchung thun", an, sich zuvörderst zu einem Examen, vornehmlich in den verschiedenen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit zu stellen. Sie sollen zeigen, „daß sie solche gründliche Theorie der nöthigen Rechtslehren und Wissenschaften besitzen, welche bei solchen Personen erfordert werden müsse, deren Ausricht- und Verantwortung in den fortgehenden Dienstjahren, als bestellten Richtern und Beamten, das Schicksal über Leib, Leben, Ehre und Vermögen der ihnen anvertrauten Unterthanen überlassen werden muß".

Durch die spätere Verordnung vom 20. September 1771 wurde das triennium academicum eingeführt und durch ein Kammerausschreiben vom 23. Juni 1773 wegen der Amtsauditoren denen Studiosis, welche etwa auf demnächstige Amtsbedienungen ihren Wunsch richten, eine praktische Erlernung der Oekonomie und Naturkunde, ingleichen der mathematischen Wissenschaften, besonders der Meß- und Zivil-Bau-Kunst dringend empfohlen.

Die folgenden Jahrzehnte waren der Entwickelung der Organisation des Staatslebens auf diesem Gebiete selbstverständlich nicht günstig.

Das erste fernere Ausschreiben, welches über die weitere Ausbildung der Amtsauditoren *nach* dem absolvirten dreijährigen Triennium und bestandener Prüfung eingehendere Vorschriften enthielt und zugleich das *zweite*, das *Amts-Assessor-Examen* einführte, war vom 1. November 1819. Die früheren Verfügungen und Anordnungen in Beziehung auf die Prüfung und Anstellung der Amtsauditoren hatten nämlich die Regierung „über die fernere Ausbildung des angestellten Auditors, dessen Fleiß und Applikation zum künftigen Beamten in einer Ungewißheit gelassen, welche bei dem bedeutenden Einfluß des Beamten auf das Wohl der seiner unmittelbaren Leitung und Aufsicht anvertrauten Amtsunterthanen und dem Umfange des den Beamten angewiesenen Wirkungskreises dringend aufforderte, über das Examen und die fernere Ausbildung der Amtsauditoren neue Bestimmungen zu treffen und besonders durch Anordnung eines

zweiten, rigoureusern und mehr auf das praktische gerichteten examinis Abhülfe zu schaffen". Der Bescheinigung über das absolvirte triennium academicum mußten wie früher schon (1773) Zeugnisse beigelegt werden über das Studium „der verschiedenen Rechts- und Kameralwissenschaften, der Mathematik, Meß- und Zivilbaukunst unter Vorlegung von Probe-Rissen", letzteres vermuthlich, weil die Amtmänner, damals zugleich im Besitze von Domanialgütern, auch der Wegebauten wegen selbst halbe Baumeister sein mußten. Nach Verlauf von zwei Jahren, welche auf dem Amte zugebracht waren, wurde der Amtsauditor zum zweiten Examen zugelassen. „Es erstreckte sich dies nicht allein auf alle Theile der Rechtswissenschaften, sondern umfaßte noch besonders die Bestimmungen der Landes- und Provinzialgesetze und Verfassung, kameralistische Gegenstände, das Amtsrechnungswesen, die Registereinrichtungen, die Meyerverfassung, das Verfahren bei den Aemtern in Höfesachen, Ausweisungs- und Gemeinheitstheilungssachen und andere praktische Gegenstände." Eine schriftliche Examenarbeit war nicht verlangt, es genügte Vorlage einiger praktischer Ausarbeitungen aus der Dienstzeit. Nach bestandenem Examen erfolgte durch das königliche Kabinetsministerium die Ernennung des Amtsauditors zum supernumerären Amtsassessor.

Die Amtsauditoren erhielten auf den Aemtern ihre Ausbildung, nicht bei höheren Behörden.

Im Jahre 1822 und folgenden fanden durchgreifende Veränderungen in der Staatsverwaltung des Königreichs Hannover, insbesondere auch in der Organisation der Behörden statt. Das Edikt vom 12. Oktober 1822 übertrug die Prüfung und Anstellung sämmtlicher zum Zivildienste sich meldenden Kandidaten der inheitlichen Leitung des Kabinettsministeriums zu Hannover und es wurde daneben die allerhöchste Entschließung kundgegeben, daß alle Rechtskandidaten ohne Ausnahme und Unterschied eine Zeitlang bei einem Amte gearbeitet haben müssen — sie mögen der Verwaltung oder der Justiz später sich widmen.

Auf Grund dieses Hauptsatzes setzte nun die für die ganze Folgezeit — bis 1852 — wichtige Verordnung betr. die Prüfung, Anstellung und Beförderung der Rechtskandidaten folgende Hauptbestimmungen für die angehenden Verwaltungsbeamten (Amtsauditoren) fest:

Die Anforderungen für das erste Examen nach dem triennium academicum blieben die oben erwähnten; neben den juristischen auch historische, kameralistische und ökonomische Studien, auch Beibringung von Rissen. Außer dem mündlichen Examen hatte der Kandidat aus einer Prozeßakte eine schriftliche Probe-Relation zu liefern. Nach bestandenem Examen wurde dem „jungen Mann" bei einem Amte der Zutritt als Auditor eröffnet. Die Bestimmung des Amts hatte das Ministerium; die Ansetzung sollte bei einem Amte geschehen, bei welchem dem Auditor die Gelegenheit sich darbietet, sowohl in den Geschäften der Justiz wie der Verwaltung sich zu üben. Besonders der erste Beamte, der damals wesentlich die Verwaltungsgeschäfte führte, hatte die Fürsorge für die Ausbildung des Auditors und mußte denselben zu allen Geschäften innerhalb und außerhalb der Amtsstube zuziehen, nicht ihn etwa auf einzelne Zweige

der Administration beschränken. Die Auditoren mußten drei Jahre lang auf den Aemtern dienen, ehe sie zu Amtsassessoren befördert werden konnten. Für das zweite Examen blieben die Vorschriften des oben erwähnten Ausschreibens vom 1. November 1819 maßgebend.

Wollte etwa ein vorzüglich begabter Amtsauditor vor Ablauf jener drei Dienstjahre bei einem Amte zu den Arbeiten einer Oberbehörde (Justizkanzlei oder Landdrostei ꝛc.) ausnahmsweise zugelassen werden, so mußte er doch mindestens erst $1^1/_2$ Jahre an unterster Stelle, beim Amte gearbeitet haben, und mußte ein solcher junger Verwaltungsbeamter nach Jahresfrist zu einem Amte erst noch einmal wieder zurückkehren.

Nach Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung trat auch eine Trennung in der Ausbildung der jungen Beamten ein durch die

Bekanntmachung vom 15. September 1852, die Prüfung und Ausbildung für den Justizdienst betr., und

Verordnung über die Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten.

Gemeinsam blieb bei dem noch dreijährigen juristischen Studium die erste juristische Prüfung, wie sie für angehende Richter und Sachwalter im § 78 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 8. November 1850 vorgeschrieben war. Jedoch wurde von den angehenden Verwaltungsbeamten, die „bei einem Amte" angestellt werden wollten, neben dem Studium der Rechtswissenschaft der Nachweis des Studiums der Staatswissenschaften, namentlich der Volks- und Staatswirthschaftslehre (Nationalökonomie und Finanzwissenschaft) verlangt. Nach dem ersten Examen mußte dann der „Auditor" vier Jahre lang thätig sein, und zwar in der Verwaltung (bei einem Amte, sei es mit den Arbeiten der Beamten oder der Amtsgehülfen oder als Amtsgehülfe, bei einer Stadtverwaltung oder bei einer höheren Verwaltungsbehörde) und in der Justiz (bei einem Amtsgerichte, sei es mit den Arbeiten des Amtsrichters oder des Aktuars, oder als Aktuar, oder bei einem Obergerichte, bei der Staatsanwaltschaft, bei einem Sachwalter oder als Sachwalter) sich beschäftigt haben und zwar in jedem der beiden Fächer wenigstens ein und ein halbes Jahr lang. Die übrige Zeit — ein Jahr — konnte „auf sonst geeignete Weise" zur Ausbildung verwendet werden. Bei der zweiten Verwaltungsprüfung, aus welcher der Auditor, wenn er bestand, als Amtsassessor hervorging, mußte der Kandidat aus einer Verwaltungsakte mündlich referiren, über die zu erlassende Verfügung sich aussprechen und dieselbe im Entwurfe vorlegen. Bei der mündlichen Prüfung war der Bewerber von der in Hannover sitzenden Prüfungskommission über Gegenstände der Staatswissenschaften (namentlich Nationalökonomie und Finanzwissenschaft), über das im Königreiche bestehende öffentliche Recht, namentlich die Landes- und Kirchenverfassung und ihre Geschichte, über Verwaltungsgesetze und öffentliche Einrichtungen, über die volkswirthschaftlichen Verhältnisse in den Gegenden, in welchen der zu Prüfende beschäftigt war und insbesondere über die bei den Aemtern vorkommenden Geschäfte, namentlich auch durch Vorlegung praktischer Fälle, zu prüfen. Auf Vorlage von amtlichen und außeramtlichen Ausarbeitungen über volkswirthschaftliche Verhältnisse der

Amtsbezirke wurde großer Werth gelegt. Die Anstellungen in der höheren Verwaltung erfolgten in der Regel nur aus denjenigen, welche jenen Erfordernissen, also namentlich einem vierjährigen Dienste bei lokalen Behörden (Aemtern ꝛc.) genügt hatten. Ja, es wurden in der Regel nur solche in der höheren Verwaltung angestellt, welche noch nach bestandener zweiter Prüfung bei einem Amte oder Stadtmagistrate mit Erfolg als Amtsassessoren gearbeitet hatten.

Dies sind die Hauptvorschriften in Beziehung auf die Ausbildung der jungen Verwaltungsbeamten nach Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung seit 1852 (welche, wie wir später sehen werden, 1856 in der Borriesschen Aera einige nicht erhebliche Veränderungen erfuhren).

Es wurde also der vor der Trennung der Justiz von der Verwaltung altbewährte Hauptgrundsatz, daß die Ausbildung der Amtsauditoren nicht in den höheren Verwaltungsbehörden, sondern bei den lokalen Behörden geschehen müsse, aufrecht erhalten und in praxi so entschieden ausgeführt, daß nur ausnahmsweise Amtsauditoren bei den höheren Behörden zugelassen wurden. Der Amtsauditor machte seine Lehrzeit regelmäßig unter dem Amtmann und dem Amtsrichter durch, meist auf den im Lande zerstreuten Amtssitzen im unmittelbaren Verkehre mit Land und Leuten, und zwar, wenn früher nur drei, jetzt vier Jahre lang. An die Amtsgerichte und Aemter in den Städten ging der Amtsauditor weniger gern. Das Leben in der Stadt — wenn nicht Eltern oder Verwandte zu Hülfe kamen — war theuerer als auf dem Lande und dann war die Kenntniß der rein ländlichen Verhältnisse für die meisten, deren Ziel doch eine Amtmannsstellung, die Hauptsache.

Das vierte Amtsassessorenjahr konnte man auf sonst geeignete Weise verwenden, d. h. nach der Intention des Gesetzgebers durch Reisen, Besuch einer Universität, landwirthschaftlichen Schule ꝛc. seine weitere Ausbildung fördern. Von dieser weitgehenden Lizenz ist aber wohl kaum Gebrauch gemacht worden. Man verblieb auch dies vierte Jahr bei einem Amte.

Unter der $1^1/_2$jährigen Beschäftigung in der Justiz — Amtsgericht, Obergericht, Sachwalter — wurde die Thätigkeit beim Amtsgerichte, bei dem Gerichte unterster Instanz, bevorzugt. Bei einem Amtsgerichte fand der angehende Verwaltungsbeamte nicht nur die Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit, sondern auch diejenigen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor, so daß er das Termíniren, Protokolliren, Aburtheilen, insbesondere das für einen Verwaltungsbeamten so wichtige Deposital-, Hypotheken-, Vormundschaftswesen ꝛc. mit allen schriftlichen Einzelheiten sich aneignen konnte. Dazu kam, daß das Polizeistrafverfahren mit und ohne Schöffen dem Amtsgerichte unterworfen war, so daß er auch dabei Gelegenheit hatte, in diesem auf die Verwaltung wesentlich zurückwirkenden Geschäftszweige gründliche Studien zu machen. Außerdem war das Leben an einem ländlichen Amtsgerichtssitze billiger als in der großen Stadt bei einem Obergerichte, auch lehrte hier die Erfahrung bald, daß der Auditor eigentlich nur zu Arbeiten in der Gerichtsschreiberei und zum Protokolliren in den Zivilsenaten, der Strafkammer oder zur Beihülfe des Untersuchungsrichters in Anspruch genommen werden konnte. Eine gründliche Förderung

der Rechtskunde in der für den demnächstigen Verwaltungsbeamten wünschenswerthen Richtung war bei einer kurzen Beschäftigung am Obergerichte ebensowenig zu holen, wie bei der Staatsanwaltschaft. Deshalb wurde auch bei der juristischen Ausbildung des jungen Verwaltungsbeamten in der Justiz die Beschäftigung bei den Gerichten der untersten Instanz, den Amtsgerichten, derjenigen bei den höheren Gerichten, Obergerichten, Staatsanwaltschaft, entschieden vorgezogen, ganz entsprechend demjenigen Prinzipe, welches behufs der Ausbildung des Amtsauditors in der Verwaltung bereits verordnungsmäßig festgestellt worden durch die Vorschrift, daß dem Amtsauditor die Beschäftigung bei einer höheren Verwaltungsbehörde nur ausnahmsweise nachgelassen werden sollte.

Der Amtsauditor konnte bei seiner $1^1/_2$ jährigen Beschäftigung in der Justiz auch bei einem Sachwalter weitere Ausbildung in der Rechtskunde suchen. Und es haben einige Auditoren, die noch unentschieden waren, ob sie sich der Justiz oder Verwaltung widmen wollten, mit Vortheil bei Sachwaltern gearbeitet. Solche Amtsauditoren, welche bereits für die Verwaltung sich entschlossen, haben wohl nur einzelne bei Anwälten gearbeitet, zumal einem Anwalte an einem in dieser Weise durch sein Geschäft laufenden jungen Mann nicht gelegen sein konnte.

Die Ausbildung des Amtsauditors in der Verwaltung, nach Absolvirung der ersten $1^1/_2$ Jahre in der Justiz, geschah nicht wie jetzt bei den höheren Verwaltungsbehörden, sondern bei den Aemtern, welche durchschnittlich eine in Dorfschaften, Flecken und kleinen Städten vertheilte Einwohnerzahl von 12 000 hatten. Die gesammte Verwaltung des Amtes lag dem rechtskundigen Amtmann ob; ihm untergeben war der aus der Schreiberkarriere hervorgegangene Amtsgehülfe, der die Protokollführungen, die Registraturarbeiten, die Aufstellung von Verzeichnissen und Registern in Militär-, Steuer-, Domanialsachen, die Polizeiaufsicht im Amte u. s. w. zu besorgen hatte. Ein Amtsdiener verrichtete die unteren Geschäfte: Ordnung der Amtslokale, Ladungen, Anmahnungen und ähnliche Botendienste.

Der Wirkungskreis der Aemter war nach der Amtsordnung von 1852 ein sehr umfassender; es gehörten dazu: Hoheitssachen (Hoheitsrechte, Grenzen, ständische Wahlen, Bildung der Geschworenenliste, Volkszählungen), Militärsachen, Steuersachen, Verwaltung der Domänengüter, Kirchen- und Schulsachen, Gemeindesachen, Anbau-, Wohnrechts- und Trauscheinsachen, auch Armensachen, gesammte Polizei, insbesondere Gewerbepolizei, landwirthschaftliche Angelegenheiten (Höfesachen, Landeskultursachen, Theilungen und Verkoppelungen, Ablösungen, Forst-, Jagd- und Fischereipolizei), Wege- und Wasserbausachen, Feuer- und Baupolizei, Gesundheitspolizei, die Sitten-, Ordnungs- und Sicherheitspolizei.

Von der Verwaltung eines mit einem so vielseitigen Wirkungskreise ausgestatteten Amts verlangte die Amtsordnung eine umsichtige, kräftige, initiative Thätigkeit, die nicht nur veranlaßt war durch Behörden und Betheiligte. Eine tüchtige Amtsverwaltung wurde bedingt durch eigene Anschauung, unmittelbare Verhandlung und persönliche Einwirkung des Beamten. „Die Beamten hatten daher nicht auf die Berathungen mit der Amtsversammlung, die regelmäßigen Sprechtage und die sonstigen durch

die einzelnen Sachen gebotenen persönlichen Verhandlungen sich zu beschränken, sondern den Amtsbezirk, zur Gewinnung genauer Kenntniß von den Sachen und Personen, oft zu bereisen und mit den Eingesessenen an Ort und Stelle zu verhandeln."

In diesen Thätigkeitskreis traten nun die angehenden Verwaltungsbeamten.

Die Amtmänner waren angewiesen, dieselben mit allen bei dem Amte vorkommenden Dienstzweigen, mit den Geschäften der Amtsgehülfen und mit den Registraturarbeiten bekannt zu machen, und die jungen Leute weniger als Arbeitshülfe zu betrachten, sondern mehr als vom Staate ihnen anvertraute Zöglinge, auf deren tüchtiger Ausbildung die Zukunft des Staates wesentlich beruht. Es gab unter den Amtmännern immer eine größere Anzahl tüchtiger Persönlichkeiten, welche in diesem Geiste den Amtsauditor als jungen Kollegen auf ihrem Amtssitze aufnahmen, aber nicht nur in ihren amtlichen Wirkungskreis als jungen Arbeitsgenossen, sondern auch in ihre Familien, denen in ihrer ländlichen Abgeschlossenheit ein lebensfrischer Amtsauditor eine willkommene Erscheinung war.

Auf dies soziale Verhältniß, in welches der hannoversche Amtsauditor eintrat, lege ich ein großes Gewicht gegenüber dem freien Garçonleben der jungen Beamten, welche jetzt bei oberen Behörden und Gerichten in den großen Städten leben. Den hannoverschen Beamten wurde eine gewisse gute, vielleicht etwas vornehme Erziehung nachgesagt. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß die damalige Aufnahme der der Universität eben entwachsenen jungen Männer in die Familien ihrer Lehrherren von großer erziehlicher Bedeutung gewesen ist. Ich glaube, daß manche jetzt im Dienste ergraute Beamte gleich denken und mit dankbarer Anerkennung jener Seite ihrer Ausbildung gedenken, welche anno 1832 ein Doktor Sponagel in jenem die Pflichten des „Hannoverschen Amtsauditors" gegen den Herrn Amtmann, die Frau Amtmännin und die Fräulein Töchter spezifizirenden berühmten Gedichte besungen hat.

Daß dies freundliche, ja väterlich freundschaftliche Verhältniß des Amtmannes zu „seinem" Amtsauditor von günstigem Einflusse auch auf die fachmännische Ausbildung des letzteren, des steten Begleiters „seines" Amtmannes, sein mußte, liegt auf der Hand. Ein solches Verhältniß ist aber zwischen den Chefs oder Mitgliedern einer höheren Verwaltungsbehörde bei der Größe des städtischen Verkehrs, in dem der Auditor jene nur hie und da in Sitzungen sieht, ganz unmöglich. Auch deshalb verdient die Ausbildung der jungen Beamten bei den Aemtern den Vorzug.

In jenen geschäftlichen Wirkungskreis eingeführt, nahm nun der Amtsauditor weniger am grünen Tische als im steten Verkehre mit Land und Leuten an allen vorkommenden Arbeiten theil, lernte sie speziell kennen und gewann eine allgemeine Uebersicht über die ganze Verwaltung und ihre Branchen, wie das bei der Beschäftigung in einer Oberbehörde,

wo nur einzelne Dezernate zur Bearbeitung des Auditors kommen, unmöglich.

Morgens kamen täglich; abgesehen etwa von auswärtigen Sprechtagen, „die Leute zu Amte“ mit ihren Anfragen, Anliegen, Beschwerden oder zu terminlichen Verhandlungen geladen. Der Amtsauditor war immer anwesend, hörte die Vorgänge, führte nach Erfordern die Protokolle, schaffte die Akten herbei aus der Registratur, wo der Amtsgehülfe, ihn orientirend, zur Hand war, hatte „auf Grund der Akten“ Bescheide oder Schreiben oder Berichte für den kommenden Tag zu entwerfen, lernte dabei die Amtseingesessenen aller Kategorien, Bauermeister, Ortsvorsteher, Geistliche, Lehrer, Gutsbesitzer ꝛc. kennen, erwarb sich „Personal-“ neben Sachkunde. Dieselben Vorgänge erlebte er an den etwaigen Sprechtagen in entfernteren Orten des Amtes. Nachmittags wurden meistens die Touren ins Amt gemacht auf dem stets bereiten offenen Wagen des Amtmanns, wo auf Schritt und Tritt Gelegenheit zu lernen war, bei dem Durchfahren der verschiedenen Feldmarken und Ortschaften. Diese vielen „Termine an Ort und Stelle“ mit den betreffenden Interessenten unter Führung des erfahrenen Beamten in Theilungs- und Verkoppelungs-, in Landeskulturſachen, in Wegesachen ꝛc. führten den Amtsauditor zum Verständnisse aller dieser Angelegenheiten und lehrten ihm den Verkehr mit dem Publikum in seinen verschiedenartigsten Interessen und Bedürfnissen aus eigener unmittelbarer Anschauung. Die Amtsversammlungen gaben ihm, abgesehen von der Protokollführung und Herbeischaffung der Akten, die beste Gelegenheit der Theilnahme an parlamentarischer Verhandlung und zeigten ihm, wie solche und ähnliche Versammlungen zu instruiren und zu leiten sind. Größere Unternehmungen im Amtsbezirke, namentlich in Landeskulturſachen und Verkehrsfragen, boten ihm Gelegenheit zu eingehenderen schriftlichen Arbeiten. Und wenn der Auditor selbst mit den Arbeiten des subalternen Amtsgehülfen beschäftigt wurde, so hatte es besonderen Werth für ihn, wenn er sogar den Dienst desselben für einige Zeit vollständig versah, weil er auf keine bessere Weise den mühsamen Detaildienst kennen lernte, was für ihn, der später selbst Untergebene zu instruiren, zu brauchen und zu beurtheilen hatte, von Wichtigkeit war.

In dieser lebensvollen, ebenso interessanten wie instruktiven Weise brachte der Amtsauditor nicht nur die $1^1/_2$ Jahre nach der Verordnung vom Juli 1852 in der Verwaltung zu, sondern regelmäßig auch das vierte Jahr, welches er, wie wir sahen, auf „sonstige geeignete Weise“ zur Ausbildung verwenden konnte.

Daß in diesem 4. Jahre der tüchtige Amtsauditor faktisch bei seinen Arbeiten und Leistungen einer gewissen Selbständigkeit sich erfreute, wenn er auch Stimmrecht nicht hatte, versteht sich von selbst; ebenso daß bei jenen Grundsätzen der Ausbildung der jungen Verwaltungsbeamten diese regelmäßig länger bei einem Amte verblieben, ein Jahr und mehr. Der heutige rasche, halb- ja vierteljährige Wechsel der Arbeitsgelegenheiten, wo der junge Mann in seinen Wirkungskreis kaum einen Blick wirft, geschweige warm wird, kann einer gründlichen Ausbildung nicht förderlich sein!

Nach der Verordnung vom 16. September 1852 konnten die Amts-

auditoren auch bei einer Stadtverwaltung sich beschäftigen, und es ist unverkennbar, daß bei der Vielseitigkeit der Geschäfte bei der städtischen Verwaltung, bei der Bedeutung der Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsverhältnisse, sowie bei der engen Konzentration der gesammten Geschäfte und des Verkehrs mit der Bevölkerung auf dem Rathhause eine längere Thätigkeit bei einer strebsamen Kommunalverwaltung sich entschieden empfiehlt, ja eigentlich unentbehrlich ist für einen Verwaltungsbeamten, der höhere Ambitionen und den Wunsch hat, demnächst in höhere Verwaltungsbehörden einzutreten. Aber es ist von diesem Mittel der Ausbildung nur ein sehr beschränkter Gebrauch gemacht, wesentlich aus politischen Gründen. So großen Werth nach 1848 Minister Stüve als früherer Bürgermeister von Osnabrück und seine unmittelbaren Nachfolger auf die Beschäftigung der Amtsauditoren bei einer Stadtverwaltung legten, so wenig konnte nach Eintritt der Reaktion (1855) Graf von Borries mit dieser angeblich zu liberalen Anschauungen verführenden Beschäftigung sich einverstanden finden.

Diejenigen älteren Beamten, welche unmittelbar nach 1852 in den städtischen Verwaltungen gearbeitet haben, bekennen einmüthig, daß sie selbst die oben angedeuteten Vorzüge dieses Wirkungskreises an sich in reichem Maße erfahren haben.

Es bleibt hier übrigens noch hervorzuheben, daß jene Vorschriften über die Beschäftigung in der Verwaltung und in der Justiz, in jedem der beiden Fächer wenigstens ein und ein halbes Jahr, nicht etwa dahin interpretirt wurden, daß diese respektiven $1^1/_2$ Jahre nur in der Justiz oder der Verwaltung zugebracht werden durften. Es wurde den Amtsauditoren, welche bei einem Amtsgerichte arbeiteten, gern gestattet, auch bei dem am selben Orte befindlichen Verwaltungsamte sich zu beschäftigen, wovon dem Vernehmen nach von strebsamen Auditoren viel Gebrauch gemacht wurde.

Durch Verordnung vom 17. Januar 1856 wurde nun, wie wir bereits andeuteten, die frühere Verordnung vom 16. September 1852 über Vorbildung und Prüfung der Verwaltungsbeamten in einigen Punkten wesentlich aus politischen Gründen modifizirt. Noch bestimmter aber wurde der altbewährte Grundsatz ausgesprochen, daß der Amtsauditor seine Ausbildung bei den lokalen Amtsgerichten und Aemtern zu suchen habe. Nach absolvirter erster juristischer Prüfung mußte er während eines anderthalbjährigen Zeitraumes wie früher bei einem Amtsgerichte arbeiten. Bei einem Obergerichte sollte er nur ganz ausnahmsweise zugelassen werden; die Thätigkeit bei einem Sachwalter hörte ganz auf, einestheils weil die tüchtigen Anwälte ausnahmslos in jener Reaktionsperiode zur Opposition gehörten, und anderntheils weil die Beschäftigung bei einem Advokaten zur einseitigen Auffassung der Dinge führe.

Nach anderthalbjähriger Thätigkeit bei den Amtsgerichten, wesentlich auf dem platten Lande, ging sodann der Amtsauditor zur Verwaltung über und wurde die Zeit, während welcher die Amtsauditoren an den Geschäften eines Verwaltungsamtes theilzunehmen hatten, auf zwei und ein halbes Jahr festgesetzt. Zu den Arbeiten bei einer höheren Verwaltungs-

behörde wurden die Amtsauditoren während ihrer vierjährigen „Vorbereitungszeit zum Verwaltungsdienste“ nur ausnahmsweise zugelassen; sie mußten die vollen $1^1/_2$ Jahre hindurch bei Verwaltungsämtern arbeiten.

Bei der durchweg oppositionellen Haltung der Städte wurde auch die Beschäftigung bei den Stadtverwaltungen gestrichen.

So hätte ich denn den früheren Bildungsgang der hannoverschen jungen Verwaltungsbeamten historisch und sachlich zugleich, in kurzen Zügen vorgeführt. Um aber nicht nur auf meine eignen Erfahrungen mich bei der Beurtheilung der Güte und der Vorzüge dieser Ausbildung allein zu berufen, habe ich Gelegenheit genommen, auch anderer, gewiegter Autoritäten Urtheil mir zu verschaffen.

Mit einigen jener früheren hannoverschen Beamten, welche jetzt in hohen Staatsstellungen in Berlin sich befinden, in geschäftlicher Korrespondenz stehend, hatte ich gelegentlich Mittheilung gemacht von dieser meiner Betrachtung über unsere alte Amtsauditoren- und Amtsassessorenzeit. Sie schreiben darüber wieder:

Der eine:

„Nach meiner Meinung hatte die hannoversche Vorbildung vor der jetzigen große Vorzüge und namentlich deshalb, weil die angehenden jungen Beamten fast ausschließlich in der untersten Instanz in unmittelbarem Verkehre mit der Bewohnerschaft beschäftigt wurden. Nur die unmittelbare Anschauung macht den richtigen Beamten, nicht der Bureaudienst in den Regierungen. Alles andere lernt sich; wer aber das Leben richtig beurtheilen will, muß es kennen, Bedürfnisse und Beziehungen müssen unmittelbar an ihn herantreten, er muß im Leben stehen.“

Der Andere:

„Der Vorzug der hannoverschen Ausbildung bestand darin, daß der junge Beamte auf einen kleinen Kreis beschränkt blieb, den er bei gutem Willen und Eifer im Stande war, gründlich kennen zu lernen, während jetzt bei der Massigkeit des zu bewältigenden Materials keine einzige Branche (räumlich und sachlich) gründlich durchdrungen werden kann. Deswegen gelangt die größte Anzahl der jungen Beamten in der Vorbereitungszeit über die Aneignung einer gewissen formalen Routine nicht hinaus. Meines Dafürhaltens sollte man dazu übergehen, die jüngeren Beamten nur an wenigen Orten thunlichst bei der unmittelbaren Praxis vorbereitungsweise zu beschäftigen, sich davon zu überzeugen, daß sie in diesem beschränkten Gebiete sich genau orientirt haben rücksichtlich aller Zweige der Verwaltung, im übrigen aber nur einige Gesetzeskenntniß und wissenschaftliche Angeregtheit verlangen“

Der dritte:

„Das Wesentliche ist

1) gute und gründliche juristische Schulung, die nicht blos Rechtskenntniß, sondern auch Methodik des Denkens und Studirens überhaupt gewährt, also wissenschaftliches, nicht blos mechanisches Universitätsstudium. Dann, damit keine falsche Richtung genommen wird:

2) längere Beschäftigung in der untersten Instanz, um das Leben selbst in seinen praktischen Bedürfnissen unmittelbar kennen zu lernen, Erfah-

rungen zu machen, Menschen und die praktische Handhabung ihrer Geschäfte kennen zu lernen, und durch den dadurch zu gewinnenden praktischen Blick die rationalistische Richtung zu modifiziren, welche sich aus dem blos wissenschaftlichen Studium wie auch aus der Behandlung von Verwaltungsgeschäften in höherer Instanz, wo man die Dinge mehr in ihrer Allgemeinheit übersieht, regelmäßig ergiebt. Der Besitz des savoir faire verbunden mit der Gewöhnung und Uebung in allgemeinerer Betrachtungsweise ist es, was den guten Verwaltungsbeamten macht."

Dies wären also die gewiß wichtigen Zeugnisse früherer hannoverscher Beamten in hohen preußischen Staatsstellungen! Gutachten von Beamten, welche mehrere Jahre an unterster Stufe gearbeitet haben, Einer von ihnen sogar neun volle Jahre!

Wollte man nun den Hauptgrundsatz der Ausbildung der früher hannoverschen Verwaltungsbeamten, daß dieselbe bei den Behörden unterster Instanz, also den Aemtern, jetzt Landrathsämtern, erfolgen müsse, in Preußen zur Geltung bringen, so würden wesentlich folgende auf dem entgegengesetzten Grundsatze basirten Hauptbestimmungen ins Auge zu fassen sein:

§ 5 des Gesetzes vom 11. März 1879 betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst:

„Der Regierungsreferendarius kann bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde und muß bei einem Landrathe, sowie bei einem Bezirksverwaltungsgerichte und bei einer Regierung beschäftigt werden."

§ 9 der Ausführungsverordnung dieses Gesetzes, des Regulativs vom 29. Mai 1879:

„Der Vorbereitungsdienst beginnt mit der Beschäftigung des Referendarius bei einer Regierung. Die Beschäftigung bei diesen Behörden hat im ganzen mindestens während eines fünfzehnmonatlichen Zeitraumes zu erfolgen.

Nach einer Beschäftigung der vorgedachten Art von 3 bis 6 Monaten ist der Referendarius bei einem Landrathe und bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde während eines Zeitraumes von mindestens 9 Monaten zu beschäftigen.

Die Beschäftigung bei dem Vorstande einer Stadtgemeinde, welche einen Zeitraum von mindestens drei Monaten zu umfassen hat, kann mit der Beschäftigung bei dem Landrathe ꝛc. verbunden werden. Die Dauer der letzteren beträgt mindestens 6 Monate.

Mit dem Vorbereitungsdienste bei einer Regierung ist die Beschäftigung bei einem Bezirksverwaltungsgerichte während eines Zeitraumes von mindestens 3 Monaten zu verbinden."

Für diese jetzt gültigen gesetzlichen Bestimmungen würden die oben hervorgehobenen Vorschriften der hannoverschen Gesetze zu substituiren und an die Stelle der Beschäftigung bei der „Regierung" diejenige beim „Landrathamte" zu substituiren sein. Ob der Ausführung einer solchen allerdings gründlichen Veränderung in den Grundsätzen und dem Verfahren der Ausbildung der jungen Verwaltungsbeamten

besondere Schwierigkeiten entgegen stehen, ob z. B. zur Zeit eine genügende Anzahl von juristisch gebildeten Landräthen für die Ausbildung derselben vorhanden, vermag ich von meiner Stellung aus nicht zu entscheiden.

Unter allen Umständen aber müßte die Regierung dieser hochwichtigen Frage je eher je lieber nahe treten, denn — der große Mangel an tüchtigen Verwaltungsbeamten ist notorisch.

V.

# Die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienst in Bayern.

Von Georg Schanz in Würzburg.

Entsprechend dem Zweck dieser Publikationen wird nur die Vorbildung zu dem höheren Justiz- und innern Verwaltungsdienst ins Auge gefaßt, der Verwaltungszweige von mehr technischem Charakter kann nicht gedacht werden. Auch dürfte es nicht angezeigt sein, einer geschichtlichen Entwicklung näher zu treten, sondern unsere Aufgabe kann nur sein, möglichst kurz die gegenwärtigen Einrichtungen zu schildern und zu beleuchten.

Die Vorbildung für den Justiz- und Verwaltungsdienst ist in Bayern eine streng berufliche. Ausnahmen derart, daß wie in Preußen gewisse Kategorien von Administrativbeamten (Regierungspräsidenten und Landräthe) den allgemein vorgeschriebenen Bildungsgang nicht gemacht zu haben brauchen, bestehen nicht. Die Vorbildung ist ferner eine einheitliche und gleiche. Der künftige Justizbeamte muß denselben Erfordernissen genügen, wie der Verwaltungsbeamte, eine getrennte, verschiedene Prüfung für beide Zweige giebt es ebensowenig, wie einen verschiedenen praktischen Vorbereitungsdienst. Auch der Aspirant für den höheren Finanzdienst (Räthe an der Regierung und im Ministerium) hat den gleichen Bildungsgang durchzumachen, der nur durch eine sechsmonatliche Finanzpraxis und eine Prüfung, die in der Bearbeitung eines praktischen Falls aus dem Gebiet der Finanzverwaltung besteht, ergänzt wird[1]).

Dieser Bildungsgang hat manches Eigenthümliche und umfaßt folgende Stufen:

1.

Wie sonst in Deutschland muß der junge Kandidat, der im Wintersemester die Universität bezieht — eine Absolutorial-Prüfung zu Ende des Wintersemesters giebt es nicht —, mit dem Reifezeugniß eines humanistischen deutschen Gymnasiums versehen sein, wenn er später zu den Examina zugelassen werden und auf eine Anstellung im bayrischen Dienst rechnen will. Das

[1]) Näheres siehe im Finanzarchiv Bd. 1 S. 423.

Universitätsstudium ist ein vierjähriges und von der gesammten Universitätszeit wenigstens ein Jahr an einer bayrischen Hochschule zu verbringen. Das Quadriennium besteht in gleicher Weise für die Theologen und Mediziner, nicht aber für die Philologen, bei denen für das erste Examen drei Jahre genügen [1]).

Das Erforderniß des Quadrienniums für Juristen existirt nur in Bayern, und zwar besteht diese ausgedehntere Studienzeit nunmehr seit mehr als 50 Jahren. Sie hat ihren Grund nicht sowohl darin, daß mehr Zeit für die Fachbildung gewonnen werden sollte, als in dem Wunsch, den Grund einer allgemeinen Bildung zu legen. Man ging von der richtigen Erwägung aus, daß das humanistische Gymnasium nicht ganz ausreiche, um eine Fachbildung direkt folgen zu lassen. Wesentliche Gebiete einer allgemeinen Bildung, wie Naturwissenschaften, Philosophie, Geschichte, bleiben dem Gymnasium entweder ganz fremd oder werden schulmäßig, mehr das Gedächtniß in Anspruch nehmend, behandelt. Darin ist auch keine Aenderung eingetreten durch Anfügung der früher fehlenden neunten Klasse, indem dieselbe als unterste, nicht als oberste angegliedert wurde. Es sollte durch ein freieres und anregendes Studium einem Mangel begegnet werden, den das Gymnasium nie ganz beheben wird.

Aus dieser Tendenz heraus ist denn auch die Vorschrift erflossen und zu erklären, daß von den Juristen im ersten und beziehungsweise zweiten Jahre acht ordentliche Kollegien aus dem Bereiche der allgemeinen Wissenschaften gehört, beziehungsweise belegt werden müssen; ebenso die Bestimmung der freilich mehrfach antiquirten und deshalb jetzt in Umarbeitung begriffenen Universitätssatzungen vom Jahre 1849 im § 24, wonach jedem Studirenden im Interesse seiner allgemeinen wissenschaftlichen Bildung empfohlen wird, die Wahl dieser Vorlesungen so einzurichten, daß er wenigstens je eine Vorlesung aus den Disziplinen der Philosophie, Philologie, Geschichte, Mathematik, Physik und Naturgeschichte höre und dabei insbesondere auch die geschichtliche Entwicklung dieser Disziplinen beachte.

Was die Zahl dieser Vorlesungen betrifft, so wird an derselben strenge festgehalten; ergiebt sich in dieser Hinsicht ein Mangel, so ist ministerieller Dispens erforderlich, der nur in ganz seltenen Fällen ertheilt wird. Nachsichtiger ist die Praxis hinsichtlich der zeitlichen Vertheilung dieser Vorlesungen; es wird meist darüber hinweggesehen, wenn ein Theil dieser Vorlesungen erst in späteren Jahren belegt wird; ebenso ist man keineswegs engherzig, wenn die Vorlesungen am Lyceum oder an den polytechnischen Hochschulen, oder an der k. Forstlehranstalt in Aschaffenburg gehört werden. Für die beiden ersten Anstalten beruht dies auf genereller Verfügung, hinsichtlich letzterer ist ministerielle Genehmigung nöthig, die dann in Frage steht, wenn ein Kandidat der Forstlehranstalt seinen Beruf ändert und der Jurisprudenz sich zuwendet. Auch darauf kommt es nicht an, daß die Vorlesung gerade dem Bereich der philosophischen Fakultät

[1]) Diejenigen Philologen jedoch, welche an den höheren Klassen des Gymnasiums später angestellt werden wollen, haben vier Jahre zu studiren, außerdem noch eine wissenschaftliche Arbeit und eine zweite, die sog. Spezialprüfung zu machen.

angehört; es können außer den speziellen Fachkollegien auch Vorlesungen anderer Fakultäten zugelassen werden, wenn sie einen allgemeinen Charakter tragen, z. B. Statistik.

Die spezielle Art der Vorlesungen, die gehört und belegt werden, ist unter diesen Verhältnissen außerordentlich wechselnd und verschieden. Von der Neigung des Studirenden und von der Zugkraft einzelner Lehrer hängt es ab, welche Disziplinen gepflegt werden. Am häufigsten werden Philosophie, Aesthetik, allgemeine und Literaturgeschichte, an einzelnen Universitäten, wie hier, auch Statistik, ferner Physik, schon seltener Chemie und andere Naturwissenschaften, von den Studenten ins Auge gefaßt.

Examen muß aus diesen Fächern nicht abgelegt werden. Die früher bestandenen Semesterprüfungen sind aufgegeben worden, nachdem sie zum bloßen Schein herabgesunken waren. Auch der Besuch wird nicht bezeugt oder kontrollirt, so wenig wie bei Fachkollegien; es bestehen zwar an den bayrischen Universitäten fakultativ Attestbücher, das Attest des Dozenten hat aber nur den Werth und die Bedeutung eines Autographs, die Unterlassung des Attestes hat keinerlei rechtliche Wirkung; die Vorlesung kommt in Anrechnung, ob sie testirt ist oder nicht. Die Frage, ob nicht das norddeutsche Attest einzuführen sei, wurde mehrfach, erst kürzlich an hiesiger Universität ventilirt, schließlich aber verneint, weil in Bezug auf den Kollegienbesuch das Attest sich in vielen Fällen unwirksam erweist und den Lehrer oft zur Unwahrheit zwingt, da er bezeugen muß, was er bei großer Studentenzahl gar nicht bezeugen kann.

Nun soll nicht geleugnet werden, daß, wenn lediglich der Wissensdrang des Studenten und die Gabe des Lehrers, die Zuhörer zu fesseln, entscheiden, leicht ein Mißbrauch eintreten kann; es ist auch Thatsache, daß im ersten Jahr zuweilen gar nicht gehört und studirt, sondern lediglich dem Vergnügen und den Aufgaben der studentischen Korporationen gelebt wird. Mit gleicher Sicherheit wage ich aber zu behaupten, daß dies nicht die Regel war und ist. Viele interessiren sich doch für eine oder die andere Disziplin, die besseren sogar in sehr intensiver Weise. Es ist ein schöner, idealer Zug, mit dem das Universitätsstudium eingeleitet und umgeben wird, ein wahrer Segen, ein Schutz gegen das Banausenthum, daß nicht gleich mit dem Brotstudium begonnen wird. Die Mehrzahl schöpft doch das ganze Leben aus dem Born der Anregungen, welche sie auf der Universität empfangen hat und bildet sich eine Lebensauffassung, die grundlegend für das ganze spätere Leben bleibt; der tiefere Fonds, der weitere Gesichtskreis, das für das Allgemeine geweckte Interesse macht sich in der gesammten Lebenshaltung geltend; es ist der Duft und die Blüthe, welche das Fachstudium durchsetzt, es ist die schönste, noch durch keine quälende Sorge getrübte Zeit des Studiums.

Aber selbst abgesehen von dem idealen Hauch und dem allgemeinen Nutzen, den die bayrische Einrichtung in sich trägt, ist auch der spezielle Vortheil für die Berufswahl nicht zu unterschätzen. Dieselbe wird erheblich erleichtert, wenn die definitive Entscheidung erst im zweiten Jahre getroffen zu werden braucht. Der Kandidat hat sich auf verschiedenen Gebieten umgesehen und tritt mit größeren Erfahrungen und größerer Urtheilskraft

an diese wichtige Frage heran. Mancher schlägt in Folge der Anregungen und Versuche, die er im ersten Jahre gemacht hat, andere Bahnen ein, als er ursprünglich beabsichtigte.

Unter diesen Umständen muß man es tief bedauern, daß in Wirklichkeit diese Einrichtung zusehends verfällt. Den größten Abbruch hat derselben das Institut des einjährigen Freiwilligendienstes zugefügt. Der Student, der vom Gymnasium kommt, pflegt sogleich beim Militär einzutreten, einige allgemeine Vorlesungen werden zwar belegt, aber in der Regel nicht, ja man kann sagen, fast nie gehört. Nach Verfluß des Jahres wendet der Kandidat sich dem Fachstudium zu, für die noch fehlenden allgemeinen Vorlesungen behält er meist wenig Interesse mehr übrig.

Der Geist der militärischen Disziplin und Ehre, der ihm eigen geworden, ist ein hohes unschätzbares Gut, aber die geistigen Interessen sind nicht in gleichem Maß gewachsen, oft ist eine gewisse geistige Abstumpfung, ein Hang zur Routine eingetreten.

Eine Aenderung wäre leicht möglich, wenn das Jahr, welches dem Heeresdienste gewidmet wird, nicht in die Studienzeit eingerechnet würde, aber diejenigen, die am Anfang oder während der Studienzeit dienen, im Avancement einem früheren Jahrgang zugetheilt würden: es würde dadurch gegenüber denen, welche nicht dienen, jede unbillige Benachtheiligung vermieden; die Ordnung wäre ganz so wie zur Zeit bei den Rechtspraktikanten (Referendaren); es würde der Widerspruch aufgehoben, der darin liegt, daß man offiziell sagt: für den, der dient, genügen auch 3 Jahre Studium.

Noch nothwendiger wäre eine derartige Bestimmung in Norddeutschland, wo die dreijährige Studienzeit durch das Militärjahr thatsächlich zu einer zweijährigen herabgedrückt wird. Für eine gute Vorbereitung reichen aber zwei Jahre nicht aus. Von den besten und fleißigsten meiner Schüler weiß ich bestimmt, daß sie vollauf beschäftigt waren, um während dreier Jahre das Pensum durchzuarbeiten und eine gute Prüfung zu machen.

Ein effektives dreijähriges Fachstudium sollte als einheitliche Basis festgehalten werden.

Noch mehr würde ich es freilich begrüßen, wenn nach bayrischem Muster allgemein das Triennium zu einem Quadriennium erweitert würde. In Preußen wäre dies ohne Opfer für die Eltern möglich dadurch, daß man behufs Kompensation an dem praktischen Vorbereitungsdienste etwas nachließe, die vierjährige Praxis auf eine dreijährige herabsetzte.

Für das Quadriennium haben sich auch in Preußen viele Stimmen erhoben, ich erinnere nur an die Verhandlungen über das Gesetz vom 11. März 1879 betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst[1]).

In Bayern dürfte man sich schwer entschließen, das Quadriennium aufzugeben. Auch hoffe ich, daß man die sogenannten philosophischen Vorlesungen nicht fallen läßt. Ich würde es sogar nicht für unzweckmäßig halten, wenn, ohne natürlich das Hören juristischer Vorlesungen zu wehren, im 1. Jahr oder wenigstens im 1. Semester die Inskription bei der philo-

[1]) Herrfurths Kommentar 1884 S. 21.

sophischen Fakultät geschehen müßte. Dies war früher allgemeiner Brauch, wird jetzt aber immer seltener. Es ist aber doch nicht ganz gleichgültig, der moralische Nachdruck ist ein verschiedener, je nachdem der Student als Kandidat der Philosophie oder der Jurisprudenz inskribirt ist.

Eine Frage sekundärer Bedeutung ist die nach der Zahl der allgemeinen Vorlesungen. Man wird in dieser Hinsicht Konzessionen machen und erwägen können, ob statt 8 Vorlesungen nicht auch 5 oder 6 genügen. Es wird auf die Entscheidung dieser Frage auch nicht einflußlos sein, wie künftig der Gymnasialunterricht gestaltet wird. Ebenso kann erst in weiterer Linie in Betracht gezogen werden, ob nicht gewisse allgemeine Vorlesungen obligatorisch zu machen seien, z. B. für die künftigen Verwaltungsbeamten Landwirthschaft, Technologie.

2.

Was nun das Fachstudium anlangt, so wird auch hier dem Kandidaten große Freiheit gelassen. Ein Zwang, bestimmte Vorlesungen nachzuweisen, wie z. B. in Sachsen, besteht in Bayern nicht. Die Vorschrift lautet nur, daß der Kandidat in 6 Semestern wenigstens je eine ordentliche Vorlesung aus dem Gebiete der juristischen oder staatswissenschaftlichen Disziplinen auf einer deutschen Hochschule gehört hat. Diese Bestimmung ist auch durch den § 2 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes nicht ganz derogirt, wonach der Kandidat in 6 Halbjahren spezifisch rechtswissenschaftliche Vorlesungen gehört haben muß. Selbstverständlich gilt dies ausnahmslos und kann hiervon auch kein landesbehördlicher Dispens befreien; aber während nach Reichsrecht schon ein juristisches collegium publicum, nach hiesiger Auslegung wenigstens, für ausreichend zu erachten ist, um das Semester angerechnet zu erhalten, genügt dies nicht auch nach Landesrecht, das in diesem Fall noch den Hinzutritt einer ordentlichen juristischen oder staatswissenschaftlichen Vorlesung verlangt. Auch in der zeitlichen Vertheilung ergeben sich durch die theilweise Konkurrenz von Reichs- und Landesrecht mannigfache Kombinationen und verwickelte Verhältnisse, auf die hier nicht eingegangen werden soll. Ist durch die erwähnte bayrische Vorschrift der Nachweis von 6 Fachkollegien nahe gelegt, so wird auch im übrigen erwartet, daß die verschiedenen Fächer an der Universität gehört werden. In einem Ministerialerlaß von 7. September 1851 ist wenigstens ausgesprochen, daß der Kandidat, wenn er bestimmte Prüfungsdisziplinen nicht belegt hat, in diesen um so genauer geprüft werden soll. Es kommt auch nur selten vor, daß sich in dieser Hinsicht Mängel zeigen. Der Student wagt es nicht, eine wichtige Disziplin auszulassen, er belegt lieber etwas zu viel als zu wenig.

Da ein positiv und direkt ausgesprochener Zwang, bestimmte Vorlesungen zu hören, nicht existirt, sondern nur ein indirekter, so kann natürlich auch keine Vorschrift bestehen, welche die Reihenfolge der Vorlesungen näher regelt. Gewiß muß der Jünger der Wissenschaft das Gefühl der Rathlosigkeit empfinden, wenn er an das Fachstudium herantritt; er wird oft im Zweifel sein, ob er diese oder jene Disziplin zuerst betreiben solle. Der Rath seiner Kameraden, eventuell auch der befragten Professoren, wird ihm über die Schwierigkeiten weghelfen; es setzt sich für die Mehr-

zahl von selbst eine gewisse Reihenfolge fest, welche traditionell wird und doch von Fall zu Fall beweglich bleibt.

Immerhin könnte in dieser Hinsicht etwas mehr geschehen. Es wäre gewiß angezeigt, wenn jedem sich immatrikulirenden Studenten eine orientirende gedruckte Anleitung in die Hand gegeben würde, wie das Studium sich zweckmäßig einrichten lasse[1]). In Würzburg war dies in den 60er Jahren der Fall; jedem Kandidaten der Rechte wurde eine „Belehrung über die Natur, den Umfang und die Ordnung der rechtswissenschaftlichen Studien" mitgetheilt.

3.

Das allseitige Fachstudium wird durch das Prüfungswesen sicher gestellt. Die erste theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken über

1) philosophische Rechtslehre
2) römisches Zivilrecht
3) deutsches Privatrecht (mit Handels-, Wechsel- und Seerecht)
4) Zivilprozeß
5) Kriminalrecht
6) Kriminalprozeß
7) allgemeines und besonderes bayrisches Staatsrecht
8) katholisches und protestantisches Kirchenrecht
9) Polizeiwissenschaft und Polizeirecht
10) Nationalwirthschaft 11) Staatsfinanzwirthschaft.

In der Praxis werden außer der ersten Disziplin auch alle vorgeführten Fächer examinirt, beim Staatsrecht nicht blos das bayrische, sondern auch das deutsche gleichmäßig berücksichtigt.

Die Prüfungen erfolgen am Sitz der Universitäten zweimal im Jahr, für die eine Abtheilung Ende Juli, Anfang August, für die andere Mitte Oktober. Den Studenten bleibt überlassen, zu welcher der beiden Abtheilungen sie sich melden wollen. Die eine Abtheilung schließt die andere aus. Wer im Juli durchgefallen ist, kann nicht gleich wieder im Oktober das Examen machen, wohl aber kann der für den Julitermin sich Meldende noch vor der Prüfung zum Oktoberexamen zurücktreten. Die Gesuche um Zulassung, denen das Gymnasial-Absolutorium sowie ein Verzeichniß aller Vorlesungen beigelegt werden muß, sind von einem Ausschuß — bestehend aus dem Dekan und zwei gewählten Mitgliedern der juristischen Fakultät — auf ihre formale Vollständigkeit zu prüfen; ebenso proponirt dieser das Nähere wegen der einzelnen Examenstermine. Die Prüfungskommission selbst wird jedes Jahr ernannt und besteht aus einem Regierungskommissär (in der Regel Regierungsdirektor) als Vorsitzendem und 6 bezw. 8 Professoren der Fakultät. Sind 2 Vertreter eines Faches vorhanden, so werden entweder beide oder der eine wenigstens als Ersatzmann ernannt. Wenn nothwendig, können auch Extraordinarien und Privatdozenten beigezogen werden. Die Fächer werden vor Beginn der Prüfungen unter die Prüfenden vertheilt. In der Regel examinirt jeder die von ihm vorgetragenen Dis-

[1]) Auch v. Holtzendorff hat sich kürzlich in diesem Sinn ausgesprochen: Deutsche Revue Oktoberheft 1886.

ziplinen oder Theile davon, doch muß im Verhinderungsfalle eines Mitgliedes der als Ersatzmann Einberufene auch ihm fremde Fächer examiniren. Jeder Examinator hat das Recht, Fragen in anderen Disziplinen zu stellen, wovon bei dem Ineinandergreifen und bei der engen Berührung vieler Materien zuweilen Gebrauch gemacht wird, namentlich um Vergleiche oder Gegensätze gewisser Rechtsinstitute hervorzuheben. Auf den einzelnen Examinator treffen je nach der Zahl der ihm zugetheilten Fächer 15—25 Minuten. Es wird immer nur ein Kandidat examinirt, die ganze Examenszeit dauert 2 Stunden. Das Examen ist nur mündlich, zugleich aber öffentlich. Die Zuhörer sind keineswegs ausschließlich, aber doch der Mehrzahl nach Studenten. Nach Ablauf der 2 Stunden treten Kandidat und Publikum ab; jeder Examinator giebt zuerst für seine Fächer eine Charakteristik, die an kein bestimmtes Schema gebunden ist. Nach Maßgabe dieser Einzelcharakteristiken und des eigenen Eindrucks, jedenfalls aber auf Grund der Gesammtleistungen hat er sich dann für oder gegen Befähigung auszusprechen. Die Reihenfolge der Abstimmungen wie der Einzelprüfungen richtet sich in der Regel nach Dienstesanciennität der Prüfenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der als Vorsitzende fungirende Regierungsbeamte. Da eine Gesammtnote nicht ertheilt, sondern nur die Befähigung ausgesprochen wird, so ist das Urtheil meist rasch gewonnen. Das Resultat wird dem wartenden Kandidaten in einem verschlossenen Schreiben sofort mitgetheilt. Der Nichtbestandene kann nach Ablauf eines Jahres — um Mißbrauch zu verhüten, müssen sich die 3 Universitäten jedes Jahr die Namen der durchgefallenen Kandidaten mittheilen — das Examen wiederholen; während des Jahres hat er seine Fachstudien an einer Universität fortzusetzen. Im Fall abermaligen Nichtbestehens ist eine Wiederholung nur mit ministerieller Genehmigung möglich. Sind die beiden Prüfungsabtheilungen beendigt, so werden die Prüfungsprotokolle dem Ministerium vorgelegt und darin diejenigen Kandidaten, welche durch besonders gutes Examen sich ausgezeichnet haben, empfohlen. Von dieser Empfehlung erfährt der Kandidat nichts, auch dürfte dieselbe ziemlich werthlos sein gegenüber dem Ausfall des 2. Examens.

Im großen und ganzen muß dieser Examensmodus als ein guter betrachtet werden. Das Examen vor der Fakultät unter Mitwirkung eines Regierungsbeamten hat den nicht zu unterschätzenden Vorzug, daß alle Fächer gleichmäßig berücksichtigt werden. Ungleichheiten derart, daß, wie es in Norddeutschland vorkommen soll, im konkreten Fall einzelne Fächer oft ganz vernachlässigt werden, sind nicht möglich. Wohl wechselt das Maß der Anforderungen zuweilen etwas nach der Individualität des Lehrers, je nachdem er seiner Disziplin einen größeren Werth beimißt, sie ernster betreibt u. s. w., ein gewisser gleichmäßiger Standard wird aber von selbst durch die Examenseinrichtung herbeigeführt, und nach der negativen Seite hin gewährt der Erlaß vom 9. Oktober 1863, wonach jeder als unbefähigt zurückgewiesen werden soll, welchem es auch nur in einzelnen der vorgeschriebenen Disziplinen an der erforderlichen wissenschaftlichen Grundlage mangelt, hinlänglichen Schutz. Von dieser Bestimmung wird

in der Praxis nur dann abgesehen, wenn in den anderen Disziplinen ein ganz erheblicher Ueberschuß sich herausstellt.

Diese ganze Ordnung erstreckt sich selbstverständlich auch auf die staatswissenschaftlichen Fächer. Zu Anfang der 30er Jahre scheint man in der Praxis dieselben vernachlässigt zu haben, so daß ein Zustand herauszuwachsen drohte, wie er in Preußen ist, wo zwar nach dem Gesetz vom 6. Mai 1869 die Grundlagen der Staatswissenschaften als Prüfungsgegenstand verlangt, aber die thatsächliche Durchführung nicht gesichert ist. Durch eine allerh. Verordnung vom 27. September 1836 wurde aber ausdrücklich betont, daß es unzulässig sei, blos die Kenntnisse in dem Rechtsfache maßgebend sein zu lassen. Man hielt Staatsrecht und Staatswirthschaftslehre im Hinblick auf den stets an Raschheit und Umfang zunehmenden Aufschwung der materiellen Interessen nicht nur für den Administrations- und Finanzbeamten, sondern selbst für den Richter zur Beurtheilung einer wichtigen Kategorie von Rechtsfällen für unerläßlich und verlangte, daß der Kandidat darin gleichmäßig volle Tüchtigkeit beweise. Diese Weisung ist seitdem stets befolgt worden. Auch von Seiten der Studenten wird dies nicht mehr als ein unangenehmer Zwang empfunden; es gehören diese Fächer im Gegentheil meist zu den am liebsten gehörten. Sie gewähren gegenüber der juristischen Kasuistik eine willkommene Erfrischung. Auch zu einem intensiveren Mitarbeiten im Seminar lassen sich die Studirenden meist unschwer gewinnen.

Der bayrische Examensmodus sichert nicht nur eine möglichst allseitige Berücksichtigung der Fächer, sondern er wirkt auch auf eine gründliche Durchbildung hin. Derselbe entfremdet den Schüler nicht dem wissenschaftlichen Lehrer, sondern zwingt ihn, wohl oder übel den wissenschaftlichen Gang mitzumachen, die historische und dogmatische Seite zu beachten und sich nicht mit der oberflächlichsten Kenntniß zu begnügen. Das in Norddeutschland in häßlichster Form grassirende Einpauksystem kennt man bei uns nur in geringem Grade[1]). An die Stelle des Einpaukens tritt der geordnete, von Uebungen begleitete Vortrag. Wohl wird durch die bayrische Einrichtung ein indirekter Kollegienzwang herbeigeführt; der Kandidat hört natürlich gern die Fächer und sogenannten Praktika bei dem, der examinirt. Darunter mag ein anderer oder jüngerer Dozent, der nicht examinirt, zuweilen leiden; aber man darf doch dieses Moment nicht zu stark betonen, in Anbetracht daß nur wenige Dozenten davon betroffen werden und das Examen doch auch nicht gerade als eine sklavische Fessel angesehen werden kann: sehr viele Studenten gehen zeitweise an eine andere Universität und hören dort eine Reihe von Disziplinen, auch wird das Examen nie bewirken, daß das Kolleg eines schlechten Lehrers zu den stärkst besuchten gehöre; in Folge dieser Umstände sind bedeutende Differenzen in der Zahl der Zuhörer unter den examinirenden Professoren innerhalb der Fakultät nichts Seltenes; ebenso ist der Abfall von Zuhörern während des Semesters bei den einzelnen Dozenten ein sehr variabeler.

[1]) Wenigstens für Würzburg und Erlangen kann ich das mit voller Sicherheit behaupten. In München soll, nach den mir zugekommenen Nachrichten, die Regel mehr Ausnahmen erfahren. Bei der Größe der Universität, welche naturgemäß die Fühlung zwischen Lehrer und Schüler etwas abschwächt, kann das kaum anders erwartet werden.

Aber auf den Kollegienbesuch fördernd wirkt die bayrische Examenseinrichtung unstreitig ein, und zwar im allgemeinen um so mehr, je kleiner die Universität ist. Darin wird man einen Vorzug finden dürfen. Kein Vernünftiger wird einen direkten Kollegienzwang wünschen können, einmal muß der junge Mann sich selbst bestimmen lernen, aber wenn man neuerdings nach Impulsen sucht, welche, ohne die Freiheit aufzuheben, den Fleiß des deutschen Studenten anspornen, so wird man das nur billigen können. Als eines der geeigneten Mittel wird man die bayrische Examensordnung mit ins Auge fassen dürfen.

Der bayerische Examensmodus gewährt aber außer den bisher genannten Vorzügen auch den eines gerechten und gleichmäßigen Maßstabes. Wohl wird — weniger in Bayern, als in Preußen — die Prüfung blos durch Professoren für einseitig und die Beiziehung von Praktikern für nothwendig gehalten, wie ja zur Zeit noch in Preußen letztere fast ausschließlich die Prüfung in Händen haben. Ich kann mich hiervon nicht recht überzeugen. Mir will doch scheinen, daß der Lehrer, der sein ganzes Fach bis ins Einzelne überschaut, mit den Wandlungen und Fortschritten seiner Disziplin in fortwährendem Kontakt bleibt, die Grundlagen und Stützen seiner Wissenschaft kennt, nicht so ungeeignet wäre, aus derselben zu examiniren. Ganze Partien des theoretischen Wissens werden dem Praktiker im Lauf der Zeit fremd, die staatswissenschaftlichen Disziplinen kann er überhaupt nicht examiniren. Auch kommt beim ersten Examen nicht das praktische Bedürfniß in erster Linie in Frage, sondern es kommt darauf an, festzustellen, ob der Kandidat die nöthige wissenschaftliche Grundlage und Durchbildung sich erworben habe. Darüber zu urtheilen, ist der Universitätslehrer im Stande und berufen.

Einen Schein von größerer Berechtigung hat es, wenn man die Prüfung durch Professoren deshalb verwirft, weil der Einzelne zu sehr gelehrtes Detail verlange, zu minutiös, zu parteilich würde. Wer wollte leugnen, daß solche Vorwürfe manchmal zutreffen? Aber dafür ist auch die Korrektur gegeben. Sie liegt in der kollegialischen Verfassung des Examens: wo 7 bezw. 9 zu stimmen haben, kann der Einzelne nichts Unbilliges durchsetzen; sie liegt in den Kompetenzen des Vorsitzenden, der Auswüchsen begegnen könnte; sie liegt in der Oeffentlichkeit, welche einen möglichst gleichmäßigen Maßstab aufrecht zu erhalten zwingt.

Hat deshalb auch die Zusammensetzung der Kommission in Bayern meines Wissens nirgends eine Anfechtung erfahren, so wurde dagegen viel bemängelt das rein mündliche Verfahren, am meisten von den Prüfungskommissionen selbst, die früher oft deshalb Vorstellungen an das Ministerium gelangen ließen.

Eine schriftliche Prüfung neben der mündlichen hätte den Vortheil, daß sie grobe Mängel in Stil und Darstellung enthüllen würde, auch müßte das Urtheil unstreitig leichter und sicherer werden, namentlich bei den Schwächeren. Es mag zuweilen ein Kandidat etwas verschüchtert sein, mancher ist schwerfällig, nicht so gewandt, er ermüdet dadurch, daß er von Fach zu Fach eilen, rasch urtheilen und antworten muß. Gleichwohl

geht meine individuelle Ueberzeugung dahin, daß eine absolute Nothwendigkeit zur Einführung einer schriftlichen Prüfung nicht vorliegt.

In zwei Stunden kann man viel fragen, durch Anknüpfung an kleine Rechtsfälle, einzelne Stellen im Corpus juris u. s. w. läßt sich leicht die Urtheilskraft bemessen; bei der Mehrzahl kennt man aus dem Seminar und den Uebungen Kenntnisse und Begabung ungefähr; die Sache wickelt sich rasch und im ganzen richtig ab. Und gehört es nicht auch zur Durchbildung, daß ein 23—25jähriger Mann im entscheidenden Moment zu sagen im Stande ist, was er weiß? Wird er später nicht gezwungen, immer öffentlich aufzutreten und zu handeln? Und wer möchte schließlich die Oeffentlichkeit des Examens missen, die ihren Werth verliert, wenn dasselbe nicht lediglich ein mündliches ist?

Mehr und entscheidenden Werth dagegen würde ich darauf legen, daß das Examen zeitlich getheilt würde. Dadurch daß man die Prüfung des ganzen Stoffs auf einmal vornimmt, tritt eine sehr starke Gedächtnißbelastung ein, man erschwert die Prüfung ohne Noth. Die Theilung würde nicht nur diesen Mangel beseitigen, sondern auch außerordentlich fördernd auf einen gleichmäßigen Fleiß der Studenten hinwirken; dieselben würden gezwungen, frühzeitig ernst zu arbeiten, mancher vor dem Verbummeln gerettet.

So würde es sich empfehlen, das Fachstudium in 2 Abschnitte zu zerlegen. Nach Abfluß der beiden ersten Semester (unter Einrechnung des philosophischen Jahres der ersten 4 Semester) wäre die Prüfung über römisches Recht, deutsche Rechtsgeschichte und Nationalökonomie allg. Theil zu machen. Die weiteren Semester würden erst dann in Anrechnung kommen, wenn diese Prüfung bestanden ist. Die 2. Prüfung am Ende der folgenden 4 Semester würde deutsches Zivilrecht — ich gehe von der Einführung des Zivilgesetzbuchs aus — inkl. Handels- und Wechselrecht, Zivilprozeß, Strafrecht, Strafprozeß, Staatsrecht, Kirchenrecht, Grundzüge der Verwaltungslehre, Nationalökonomie speziellen Theil (Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik) und Finanzwissenschaft umfassen. Analog ist man in Oesterreich verfahren[1]). Ist der Student in dieser Weise gezwungen, gleich am Beginn ernst zu arbeiten, so ist die Gefahr, daß er in den beiden letzten

[1]) Der Erlaß vom 2. Oktober 1855 bestimmt im § 5 und 6: Die Studirenden haben insgesammt zu Ende oder nach Ablauf des 4. Semesters eine Prüfung zu bestehen aus folgenden Gegenständen: römisches Recht, kanonisches Recht, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte in Verbindung mit österreichischer Geschichte. Wer diese Prüfung nicht vor Beginn des 5. Semesters oder im Laufe desselben mit Erfolg abgelegt hat, dem sind die weiteren Semester, in welchen er vor Ablegung der Prüfung noch inskribirt sein mag, nicht in das gesetzliche Quadriennium einzurechnen. Wer sich dem Staatsdienste auf Grundlage seiner rechts- und staatswissenschaftlichen Studien widmen will, ohne das Doktorat zu erwerben, hat nebst dieser ersten noch eine zweite und dritte Prüfung und zwar aus folgenden Fächern zu bestehen: die zweite aus österreichischem bürgerlichen Rechte, nebst Handels- und Wechselrecht, Zivilprozeß und Verfahren außer Streitsachen, dann aus dem österreichischen Strafrechte und Prozesse; die dritte aus österreichischer Statistik, Nationalökonomie und Finanzwissenschaft. Die zweite Prüfung kann schon in den letzten 6 Wochen des achten Semesters bestanden werden, die dritte erst nach vollständig zurückgelegtem Quadriennium.

Jahren wieder erlahme, sehr gering. Er hat die grundlegenden Disziplinen sich angeeignet und einen festen Grund zum Weiterbau geschaffen[1]).

4.

Der Kandidat, der in Bayern die erste theoretische Prüfung bestanden hat, muß eine 3jährige Praxis antreten. Diese darf schon mit Rücksicht auf das Gerichtsverfassungsgesetz keine Schmälerung erfahren.

Die Zeit, welche unverschuldeter Weise dem Vorbereitungsdienste entzogen wurde, darf auf die vorgeschriebene Dauer desselben nur in Anrechnung gebracht werden, sofern dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von 6 Wochen nicht übersteigt. Bei längerer Dauer kann eine Anrechnung nur mit Genehmigung der Ministerien erfolgen.

Rechtspraktikanten, welche, durch den Militärdienst oder durch langwierige Krankheit von der Vollendung des dreijährigen Vorbereitungsdienstes abgehalten, erst im vierten oder in einem folgenden Jahre nach Erstehung der ersten Prüfung die zweite bestehen, erfahren eine billige Berücksichtigung; sie haben nach bestandener Prüfung ihre mit den erforderlichen Nachweisen belegten Gesuche um Einstellung in die Reihenfolge der im vorhergehenden oder in einem früheren Jahre Geprüften bei den einschlägigen Kreisregierungen einzureichen.

Die Art, wie diese Praxis verwendet werden soll, ist näher geregelt. Der Praktikant muß, gleichviel ob er die Befähigung zu dem Amte eines Richters, Staatsanwalts oder Notars, zur Rechtsanwaltschaft oder zu dem Amte der innern Verwaltung oder des höheren Finanzdienstes erlangen will, in ununterbrochener Dauer 12 Monate im Dienste bei einer Behörde der innern Verwaltung, 18 Monate im Dienste bei den Gerichten und nach Vollendung dieses $2^1/_2$jährigen Dienstes 6 Monate bei einem an einem Kollegialgericht zugelassenen und am Orte desselben wohnhaften Rechtsanwalte verwenden.

Dem Rechtspraktikanten steht es frei, ob er den administrativen oder gerichtlichen Vorbereitungsdienst zuerst ableisten will.

Der administrative Vorbereitungsdienst ist bei einem Bezirksamt (analog einem preußischen Landrathsamt) zu leisten, kann aber auch zur Hälfte bei einem Magistrate einer der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt oder in München bei der königlichen Polizeidirektion verwendet werden. Während des administrativen Vorbereitungsdienstes soll darauf Bedacht genommen werden, daß die Rechtspraktikanten, nachdem sie einen Einblick in den formellen Geschäftsgang erreicht haben, durch alle Geschäftszweige in einer Weise hindurch geleitet werden, daß sie die Aufgabe und den Umfang eines jeden genügend kennen lernen. Um dies möglich zu machen und eine zu große Stauung an einzelnen Aemtern zu verhüten, darf bei einem Bezirksamt die Zahl der zugelassenen Rechtspraktikanten das Doppelte der Zahl der bei demselben angestellten Beamten, bei einem Magistrat oder der kgl. Polizeidirektion in München die Zahl der bei diesen Behörden angestellten (rechtskundigen) Beamten nicht übersteigen.

[1]) Jherings Einwände, von denen ich eben bei der Korrektur erfahre, sind den eigenthümlichen Verhältnissen der an Ueberfüllung leidenden wiener Universität entnommen und können deshalb nicht als allgemein zutreffend erachtet werden.

Von dem gerichtlichen Vorbereitungsdienst sind die ersten 9 Monate bei einem Amtsgerichte, die folgenden 9 Monate bei einem Landgerichte (in der Pfalz 12 Monate bei einem Landgerichte und 6 Monate bei einem an den Landgerichtssitzen errichteten Amtsgerichte) zu verwenden. Analog wie bei der Administrativpraxis besteht auch hier die Bestimmung, daß die Zahl der bei einem Amtsgerichte zugelassenen Rechtspraktikanten die der bei demselben angestellten Richter nicht übersteigen darf.

Die Beschäftigung bei den Amtsgerichten soll den Rechtspraktikanten Gelegenheit bieten, den Gerichtsschreiberdienst und alle Zweige des amtsrichterlichen Dienstes — in den Landestheilen r. d. Rh. vornehmlich die richterlichen Geschäfte auf dem Gebiete der freiwilligen Rechtspflege — kennen zu lernen.

Die in den landgerichtlichen Vorbereitungsdienst tretenden Rechtspraktikanten sind während des 1. Drittheils der vorgeschriebenen Dauer desselben bei der Gerichtsschreiberei zur Verwendung im Gerichtsschreiberdienste, für die darauf folgenden 2 Monate der Strafkammer und für den Rest der Dienstdauer der Zivilkammer zuzuweisen. Der Vorsitzende der Kammer soll Sorge tragen, daß die der Kammer zugewiesenen Rechtspraktikanten regelmäßig den Sitzungen, sowie der Berathung und Abstimmung beiwohnen, in den ihnen zur Bearbeitung übertragenen Sachen mündlich vortragen, ihre Ansicht in freier Rede entwickeln, auch bei der Erledigung anderer als der von ihnen bearbeiteten Sachen in geeigneter Weise zur Aeußerung ihrer Ansicht veranlaßt, sowie zum Entwerfen von Urtheilen, Beschlüssen und Verfügungen verwendet werden. Die Rechtspraktikanten sollen in geeigneten Fällen thunlichst oft als Vertheidiger bestellt und auch zur Wahrnehmung der Verrichtungen eines Gerichtsschreibers in den öffentlichen Sitzungen der Kammer herangezogen werden.

Den Präsidenten der Gerichte ist zur besonderen Pflicht gemacht, mit der der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Umsicht und Energie darauf Bedacht zu nehmen, daß die wissenschaftliche und praktische Vorbereitung der Rechtspraktikanten in entsprechender Weise gefördert werde.

Bezüglich der Praxis bei einem Anwalt ist hervorzuheben, daß bei einem Rechtsanwalt, bei welchem bereits ein Rechtspraktikant im Vorbereitungsdienst steht, ein weiterer Rechtspraktikant zur gleichzeitigen Ableistung dieses Dienstes nur mit Bewilligung des Staatsministeriums der Justiz eintreten kann, welches hierüber nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer befinden wird.

Während der ganzen Zeit der Praxis, bei welcher Behörde sie auch gerade abgelegt wird, hat der Praktikant Geschäftsverzeichnisse zu führen, aus denen seine Thätigkeit erhellt. Der Beamte, bei dem der Praktikant beschäftigt ist, hat die Richtigkeit der Einträge zu bestätigen und der Vorstand allmonatlich Einsicht zu nehmen und gleichfalls zu figniren.

Die Vorstände und Anwälte haben dem Praktikanten bei Beendigung seiner Verwendung ein verschlossenes Zeugniß über die Dauer derselben, über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über alle Leistungen der Rechtspraktikanten und die hiebei hervorgetretenen Mängel auszuhändigen. Die Vorstände haben vor der Ausstellung des Zeugnisses die Beamten einzuvernehmen, bei denen der Rechtspraktikant beschäftigt war.

Dieselben haben in den Zeugnissen ihr Urtheil darüber abzugeben, ob der Rechtspraktikant im Verwaltungsdienste, bezw. im amts- oder landgerichtlichen Dienste für die Ablegung der zweiten Prüfung genügend vorbereitet zu erachten sei. Erklärt das Urtheil den Rechtspraktikanten für nicht genügend vorbereitet, so ist ihm dies bei der Aushändigung des Zeugnisses vom Vorstande mündlich zu eröffnen.

Die Mehrzahl dieser Bestimmungen stimmt mit den preußischen überein; die zweckmäßige Vorschrift, wonach der Referendar sechs der von ihm während des Vorbereitungsdienstes beim Landgericht, bei der Staatsanwaltschaft oder beim Oberlandesgericht angefertigten schriftlichen Arbeiten auszuwählen und zu den Dienstakten einzureichen hat, findet sich in Bayern nicht.

Die ganze Regelung des Vorbereitungsdienstes stellt einen Rahmen dar, der sehr verschieden ausgefüllt werden kann. Thatsache ist denn auch, daß in der Wirkung des Vorbereitungsdienstes die allergrößten Verschiedenheiten bestehen. Zuweilen ist der Vorbereitungsdienst sehr schwach, namentlich wo gleichzeitig viele Praktikanten verwendet werden — an den Aemtern in den größeren Städten die Regel —, zuweilen kann er aber auch eine bedeutende Förderung bedeuten. Es wird letzteres immer der Fall sein, wenn der Praktikant Eifer und Talent hat und der Beamte sich seine Ausbildung angelegen sein läßt. Im großen und ganzen scheint aber die Sache etwas lahm gehandhabt zu werden. Wenigstens ist mir immer aufgefallen, daß gerade meine besten und talentvollsten Schüler von vielen Theilen des praktischen Dienstes recht unbefriedigt waren: sie meinten, man lerne wohl den formalen Gang der Geschäfte, aber der größere Theil derselben zeige ein großes Mißverhältniß zwischen Zeitaufwand und wirklichem neuen Lernen, sei nichts als Schreiberarbeit. Sie konzentriren deshalb ihr eigentliches Arbeiten auf das Selbststudium. Die lässigeren Praktikanten dagegen erschlaffen. Bereitet das mündliche Gerichtsverfahren der Verwendung und Ausbildung von Praktikanten mehr Schwierigkeiten, als das frühere schriftliche, so steht doch außer Zweifel, daß bei ernstem Willen an dem jetzigen Modus Erhebliches gebessert werden kann. Stieglitz[1]), der neuerdings mit dieser Frage sich beschäftigt hat, scheint mir da ganz richtige Winke für die zu bethätigende Reform gegeben zu haben. Für den administrativen Beruf würden noch einige Aenderungen anderer Art hinzutreten müssen, worauf weiter unten zurückgekommen werden soll.

5.

Der Rechtspraktikant, der die Praxis absolvirt hat, muß sich der zweiten Prüfung unterziehen. Dieselbe wird Anfang Dezember in 5 Kreishauptstädten abgehalten[2]). Sie dauert in ihrem schriftlichen Theile 12 Tage und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

I. Abtheilung.

1. a. in den Landestheilen r. d. Rh.:

Gemeines bürgerliches Recht und bayrisches Hypothekenrecht,

[1]) Der juristische Vorbereitungsdienst. Eine Studie über die zweckentsprechende Beschäftigung der jüngeren Juristen. Berlin 1886.

[2]) In München, Augsburg, Speyer, alternirend in Ansbach und Regensburg, Bayreuth und Würzburg.

b. in der Pfalz:
Bürgerliches Recht;
2. Handelsrecht, Wechselrecht, Konkursrecht;
3. Zivilprozeß einschließlich des Konkursverfahrens;
4. Strafrecht;
5. Strafprozeß.

II. Abtheilung.

6. Staatsrecht des Deutschen Reiches und des Königreichs Bayern;
7. katholisches und protestantisches Kirchenrecht;
8. Polizeiwissenschaft und Polizeirecht;
9. Volkswirthschaft; 10. Staatsfinanzwirthschaft.

Aus jedem Gegenstande beider obenstehender Abtheilungen erhält der Rechtspraktikant 2 Probearbeiten, eine vormittägige und eine nachmittägige, jede mit 4 Stunden Arbeitszeit, ferner aus jeder der beiden Hauptabtheilungen noch einen größeren praktischen Fall mit 9 Stunden Bearbeitungszeit. In der 1. Abtheilung ist der praktische Fall aus dem Zivilrecht (für die Landestheile r. d. Rh. aus dem Gebiete des gemeinen bürgerl. Rechts, für die Pfalz aus dem Gebiete des französischen Rechts) zu entnehmen. Die Aufgaben werden im Ministerium festgestellt, für die Pfalz kann mit der Stellung der Aufgaben aus dem bürgerlichen Recht das Oberlandesgericht Zweibrücken, mit der aus dem Kirchenrecht und der Bestimmung des praktischen Falls aus dem Gebiete der innern Verwaltung die Regierung der Pfalz betraut werden. Die Aufgaben und Fälle werden in der erforderlichen Zahl lithographirter Exemplare den Präsidien der untergeordneten Kreisstellen zugesandt: die Eröffnung geschieht am Tag der Bearbeitung in Gegenwart der Kandidaten.

Sämmtliche Arbeiten sind Klausurarbeiten, die Aufsicht führt ein Mitglied der Prüfungskommission. Es ist aber gestattet, gedruckte und geschriebene Hilfsquellen jeder Art mitzubringen. Hievon wird auch starker Gebrauch gemacht. Sammlungen von Entscheidungen, Kompendien, Zeitschriften, eine halbe Bibliothek wandern in den Examenssaal. Dem gut Orientirten, der in Folge eifrigen Studiums Bescheid weiß, ist das oft von erheblichem Nutzen.

Der Kandidat soll zeigen, was er in einer kurz zugemessenen Zeit mit all dem Apparat, der ihm auch sonst im Leben zur Verfügung steht, zu leisten vermag. Sämmtliche Aufgaben stellen an die Urtheilskraft keine geringen Anforderungen; die 2 großen praktischen Fälle namentlich sind meist sehr verwickelt und umfangreich und müssen doch auch jeder in der Zeit von 8 Uhr früh bis 5 Uhr Nachmittag bewältigt werden. In der Nationalökonomie und Finanz werden gerne Fragen von modernstem Interesse gestellt[1]).

Die mündliche Prüfung tritt beim 2. Examen ganz zurück; sie kann eigentlich gar nicht recht als solche bezeichnet werden; denn sie besteht nur

[1]) Denjenigen, der sich ein ganz genaues Bild über die gestellten Anforderungen machen will, verweisen wir auf die von der Verlagshandlung J. Schweitzer in München publizirten „Staatskonkursaufgaben für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst im Königreich Bayern in den Jahren 1880—86".

darin, daß der Rechtspraktikant über den von ihm bearbeiteten praktischen Fall aus dem bürgerlichen Recht einen mündlichen Vortrag halte.

Jede Prüfungskommission besteht aus einem Direktor der Kreisregierung, einem Rath der Kammer des Innern, einem Rath der Kammer der Finanzen, ferner für die Prüfung der Justiz aus einem Senatspräsidenten und zwei Räthen je eines Oberlandesgerichts.

Die Prüfungskommission des Oberlandesgerichts München, um zwei weitere Oberlandesgerichtsräthe verstärkt, hat ständig die Zensur der über die Probeaufgaben aus dem Strafrechte und Strafprozesse in allen Prüfungsorten des Königreichs gelieferten Arbeiten; die Prüfungskommission des Oberlandesgerichts Zweibrücken ständig die Zensur der Bearbeitungen der von ihr gestellten Aufgaben; die Zensur der über die Aufgaben aus dem Handels-, Wechsel- und Konkursrecht, dann aus dem Zivilprozesse einschließlich des Konkursverfahrens an allen Prüfungsorten und der in den Landestheilen r. d. Rh. über die Aufgaben aus dem gemeinen bürgerlichen Rechte und dem bayrischen Hypothekenrechte, dann über den praktischen Rechtsfall gelieferten Arbeiten wird alljährlich vom Justizministerium in angemessenem Wechsel unter die Prüfungskommissionen der 3 übrigen Oberlandesgerichte derart vertheilt, daß eine dieser Kommissionen die Zensur der Bearbeitungen aus zwei, jede der anderen Kommissionen aus einem der vorbezeichneten Gegenstände zu übernehmen hat.

Die Zensur der Bearbeitungen aus der 2. (Administrativ-)Abtheilung wird 7 Prüfungskommissionen in der Weise übertragen, daß die Beurtheilung der Arbeiten über die von der Pfalz ausgewählten Aufgaben ständig die Prüfungskommission dieser Regierung, je eine der anderen 6 Prüfungskommissionen aber die Zensur über sämmtliche in einem Gegenstande gelieferte Bearbeitungen der vom Ministerium bestimmten Aufgaben zu übernehmen hat. Die betreffenden Staatsministerien bestimmen alljährlich in angemessenem Wechsel die 6 Regierungen, deren Prüfungskommissionen die Zensur der letztbezeichneten Arbeiten zu übernehmen haben, und ebenso den Gegenstand, welcher einer jeden dieser Kommissionen zugewiesen wird.

Bei der Zensur werden vier Klassen angewendet: I ausgezeichnet, II sehr gut, III gut, IV ungenügend. Zunächst wird die Note für jede einzelne Disziplin festgestellt. Für die Beschaffenheit des Stils und der Darstellungsgabe wird eine besondere Nebennote ertheilt, die aber vorerst bei der Berechnung außer Acht bleibt. Für jedes Hauptfach (Abtheilung I oder II) ergiebt sich sodann die Note durch Summirung der aus den einzelnen Probeaufgaben erhaltenen Klassenzahl und durch Theilung der Summe mit der Zahl der Probeaufgaben. Da jede der beiden Abtheilungen aus 5 vormittägigen und 5 nachmittägigen, sowie aus dem 4fach zählenden praktischen Falle besteht, so sind in jeder 14 Klassen vorhanden und es geht in jeder die Note

I von $^{14}/_{14}$ bis $I^{9}/_{14}$ inkl.
II „ $I^{10}/_{14}$ „ $II^{9}/_{14}$ „
III „ $II^{10}/_{14}$ „ $III^{9}/_{14}$ „

mit andern Worten: jede bei der Berechnung sich ergebende Fraktion, welche $^{2}/_{3}$ des Ganzen übersteigt, ist der nächst untern Klasse beizuzählen.

Die Gesammtnote endlich ergiebt sich aus Addirung der beiden Hauptnoten und Halbirung der Summe. Die

I. Note geht daher von I bis $I^{18}/_{28}$ inkl.
II. „ $I^{19}/_{28}$ „ $II^{18}/_{28}$ „
III. „ $II^{19}/_{28}$ „ $III^{18}/_{28}$ „

Unter den Rechtspraktikanten einer und derselben Befähigungsklasse bestimmt sich die Reihenfolge nach den Nebennoten aus dem mündlichen Vortrag und, insoweit sich hierdurch keine Verschiedenheit ergiebt, nach den Nebennoten aus dem Stil und der Darstellung.

Rechtspraktikanten, welche entweder im Justiz- oder Administrativfache in 7 der aus den Probeaufgaben erhaltenen 14 Klassenzahlen mit der Note der unzureichenden Befähigung gewürdigt wurden, sind zur Wiederholung der Prüfung zu verweisen. Eine zweite Wiederholung ist nur mit Dispens möglich.

Die Klassifikation jedes Einzelnen wird nach vorgängiger reifer Berathung durch Abstimmung festgesetzt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Dem Prüfungszeugniß wird einverleibt die Note aus dem Justizfach, die Note aus dem Administrativfach, die Hauptnote, in allen 3 Fällen unter Anfügung der Bruchtheile, der im Regierungsbezirk in der Reihenfolge der Geprüften erlangte Platz, die Note aus dem mündlichen Vortrag, die Note aus dem Stil und der Darstellung.

Erst jetzt mit dem Zeugniß in der Hand hat der geprüfte Kandidat über seinen engeren Beruf zu entscheiden. Er dokumentirt dies durch die Art der Praxis, die er nimmt; er sucht entweder Beschäftigung in der Justiz oder der innern Verwaltung; Bewerber um Notariatsstellen müssen mindestens zwei Jahre bei Notaren arbeiten. Solche, die in den höheren Finanzdienst treten wollen, haben noch 6 Monate im Dienste bei einem Rentamt zu verwenden und dann sich einer weiteren Prüfung zu unterziehen, die in der Bearbeitung eines praktischen Falles aus dem Gebiete der Finanzverwaltung besteht.

Einen Titel (Assessor) führt derjenige, der das zweite Staatsexamen gemacht hat, nicht, er erhält einen solchen erst mit der besoldeten Anstellung.

Die Momente, welche über die engere Berufswahl entscheiden, sind mannigfach. Der Eine hat von vornherein eine bestimmte Neigung für die Justiz oder Administration mitgebracht, der Andere hat erst in der Vorbereitungspraxis eine solche gewonnen, wieder Andere — und das sind sehr Viele — berücksichtigen lediglich, ob augenblicklich die Chance im Justiz- oder Verwaltungsfach besser, sowie ob die erworbene Note in dem einen oder andern Fach günstiger ausgefallen ist.

6.

Die ganze Technik des zweiten Examens wird man als eine brauchbare ansehen dürfen; in kurzer Zeit wickelt sich dasselbe ab und leistet, was es leisten soll. Weniger befriedigt dasselbe, wenn man es der Differenzirung des Beamtenberufs gegenüber stellt, und damit komme ich auf einen Hauptmangel der Vorbildung in Bayern zu sprechen. Ich kann es nicht für richtig finden, daß Vorbereitungspraxis und Examen für Ad-

miniſtration und Juſtiz abſolut gleich ſind. Es erklärt ſich auch dieſe Vermiſchung nur aus hiſtoriſchen Verhältniſſen. Die Examensordnung ſtammt aus dem Jahre 1830, alſo aus einer Zeit, in der in Bayern der Juſtiz- und Verwaltungsdienſt noch nicht völlig getrennt waren. Die Trennung wurde erſt 1862 (V. vom 24. Februar) vollſtändig durchgeführt: das Inſtitut der Landgerichte, welche zugleich richterliche und Verwaltungsbehörden waren, hörte in ſeiner früheren Geſtalt auf; es wurden Diſtriktsverwaltungsbehörden — Bezirksämter — angeordnet und mit der innern Verwaltung betraut. Selbſtverſtändlich konnte, ſolange die Vermiſchung beſtand, von einem getrennten Examen keine Rede ſein. Mit der Trennung der Berufe hätte aber auch die volle Konſequenz für Vorbildung und Examen gezogen werden ſollen. Die jetzige Ordnung belaſtet den Kandidaten mit Dingen, die er nicht oder nur ſekundär braucht, und verhindert ihn dadurch, die für ihn wichtigen Gegenſtände intenſiv zu pflegen. Es muß dieſe verkehrte Ordnung auch auf die Adminiſtration ſelbſt zurückwirken. Das juriſtiſch-formale Element erdrückt die ſchaffende, anregende Initiative, wie ſie bei dem Verwaltungsbeamten die Hauptſache iſt. Für viele Dinge iſt der Blick nicht offen, das Intereſſe nicht geweckt. Ich habe im Anſchluß an praktiſche Erfahrungen an anderem Orte bereits darauf hingewieſen (vgl. meine Geſchichte der Koloniſation und Induſtrie in Franken, 1885, S. 427).

Darin muß eine Wendung eintreten. Die ſchwierige Frage iſt nur, an *welcher* Stelle einzuſetzen iſt, *wo* die Wege ſich ſcheiden ſollen.

Viele wollen von vorneherein den Studiengang für Juſtiz und Verwaltung trennen. Ich bin nicht dieſer Meinung. Bis zum 1. Examen d. h. bis zum Uebertritt in die Vorbereitungspraxis halte ich eine Differenzirung nicht für angezeigt. Der Juriſt kann der ſtaatswiſſenſchaftlichen Bildung nicht entbehren, ſie trägt zur Vertiefung ſeines Berufes bei; die nationalökonomiſchen Disziplinen z. B. erläutern ihm die wirthſchaftlichen Erſcheinungen und Inſtitutionen, die auch ihn, wenn ſchon von ganz anderer Seite her, bei der Rechtſprechung intereſſiren.

Umgekehrt iſt aber ebenſo feſtſtehend, daß der ſpätere Verwaltungsbeamte eine *juriſtiſche* Bildung nicht entbehren kann. Die Ausübung der Verwaltung iſt in vielen Fällen ein Stück Rechtſprechung, in allen Inſtanzen, beim oberſten Verwaltungsgerichtshof in reinſter und ausſchließlichſter Form. Der Verwaltungsbeamte, der bei uns zugleich die ſtaatsanwaltliche Funktion beim Amtsgericht zu verſehen hat, muß die geſammten Rechtsinſtitutionen kennen, mit ihren Funktionen vertraut ſein. Liegt für ihn der Schwerpunkt auch nach anderer Seite, ſo kann er ſich doch der richterlichen Qualität nicht entkleiden.

Der Natur der Verhältniſſe entſpricht es ſonach, wenn beide Berufskategorien anfangs eine gleiche Bildung genießen und erſt ſpäter auseinandergehen[1]). Die Gemeinſchaft muß bis zum Ablauf des Univerſitäts-Quadrienniums dauern; die — nach unſeren Vorſchlägen in 2 Abtheilungen

[1]) So auch in Oeſterreich und Preußen. Anſätze zu analogem Vorgehen im Königreich Sachſen und Sachſen-Koburg.

getheilte — erste theoretische Prüfung sollte gemeinsam bleiben; von da an muß aber eine Differenzirung eintreten in Praxis und Examen. Es ist für den späteren Verwaltungsbeamten ein Ballast, wenn man ihm eine zweijährige Justizpraxis und das ganze Schwergewicht des Justizexamens auferlegt; umgekehrt ist es ebenso zwecklos, wenn man von dem späteren Juristen Verwaltungspraxis oder doch ein eingehendes Verwaltungsexamen verlangt.

Man lasse dem Juristen seine volle dreijährige Vorbereitungpraxis und verlange von ihm die bisherige Hälfte des 2. Examens, d. h. eben das Justizexamen. Man befreie in analoger Weise denjenigen, welcher der Verwaltung sich zuwenden will; man gebe ihm das, was er braucht.

Für diesen würde die Verwendung der 3 Jahre, die bis zum Verwaltungsexamen verlaufen, folgendermaßen zu regeln sein:

Das erste Jahr wäre noch dem Universitätsbesuch zu widmen, um einen speziellen für die späteren Verwaltungsbeamten zugeschnittenen Studiengang durchzumachen[1]). Das für die theoretische Prüfung verlangte Pensum reicht nicht aus, weder in intensiver noch extensiver Richtung.

In intensiver nicht, weil es an Zeit mangelt, um neben den juristischen auch den staatswissenschaftlichen Fächern ein eingehendes, zur vollen Beherrschung des Stoffs führendes Studium zu widmen; das Maß dessen, was da geleistet werden kann, wird immer an Grenzen gebunden bleiben, die für den künftigen Administrativbeamten nicht ausreichen. In extensiver Weise, weil manche Fächer im theoretischen Examen ohnehin nicht verlangt werden können.

Der Studiengang hätte vorwiegend in Form von obligatorischen Seminarübungen sich zu vollziehen, worüber die Seminarvorstände ein Zeugniß auszustellen hätten. Es wäre ein Zusammenarbeiten des Lehrers mit gereiften jungen Männern. Das Pensum, das in Betracht käme, ist ohne weiteres klar. In erster Linie wäre das positive Verwaltungsrecht des Landes im Vergleich mit anderen deutschen Staaten systematisch durchzuarbeiten und durch praktische Fälle zu erläutern. Das kann vor der theoretischen Prüfung nicht geschehen; man wird sich bei dieser mit der Kenntniß der Behördenorganisation und der Verwaltungseinrichtungen und der Grundlagen des Verwaltungsrechts begnügen können. Zur Zeit muß sich der Praktikant mühsam erst in der Vorbereitungspraxis die Kenntnisse zu verschaffen suchen; dies geschieht unsystematisch, unvollkommen und weil der Vergleich mit anderen Ländern fehlt, einseitig. Es würde meines Erachtens nicht unzweckmäßig sein, wenn man einen hervorragenden höheren Verwaltungsbeamten, der eine reiche praktische Erfahrung hinter sich hat, zu diesem Behufe dauernd oder immer für mehrere Jahre der Universität beigesellt. Hat man doch in Preußen neuerdings bezüglich des Eisenbahnwesens ganz ähnlich und mit gutem Erfolg verfahren.

In zweiter Linie wäre die Verbreiterung und Vertiefung der heute so wichtigen nationalökonomischen Bildung anzustreben. Die Vor-

[1]) Wie ich zu meiner Freude sehe, hat auch Prof. Cohn in seinen eben erschienenen „Nationalökonomischen Studien" S. 77 einen ähnlichen Vorschlag für Preußen gemacht.

leſungen genügen nicht: der künftige Verwaltungsbeamte muß das Detail kennen lernen, an der Hand des Lehrers in die einzelnen Fragen eindringen, zum Theil ſelbſtthätig die Spezialliteratur durcharbeiten und durch Referate und Beſprechungen zur Läuterung des Urtheils und zur ſelbſtändigen Behandlung wirthſchaftlicher Fragen gelangen. Ergänzend muß hiezu kommen ein mit Uebungen verknüpfter Unterricht in der Statiſtik, der zugleich dazu dienen muß, die beſtehenden Wirthſchaftsverhältniſſe der Landeskultur, Induſtrie und des Handelsverkehrs darzulegen[1]). Vielleicht ließen ſich auch belehrende Exkurſionen nach dieſer Seite organiſiren. Würde endlich im Seminar noch das der Aufſicht der Verwaltungsbehörden unterſtellte kommunale Finanzweſen, ſowie das Etats- und Rechnungsweſen eine eingehende Berückſichtigung finden, ſo wären die Hauptrichtungen angedeutet, in denen der Ergänzungsunterricht ſich zu bewegen hätte.

Reiche und fruchtbare Anregung, freudiges Schaffen, ſicheres und umfaſſendes Wiſſen würde bei allen Betheiligten eintreten, die fleißigſtn und tüchtigſten Kandidaten würden auch ſelbſt forſchen und ihren Stolz darein ſetzen, ſich den ſtaatswiſſenſchaftlichen Doktorgrad zu erwerben.

So tüchtig für die Verwaltung geſchult, kann der Kandidat leicht in der Praxis ſich bewegen, er hat in der Hauptſache nur nöthig, den Geſchäftsgang kennen zu lernen; dazu genügt (wie bisher) 1 Jahr Vorbereitungsdienſt in der innern Verwaltung. Das 3. Jahr das dann noch zur Verfügung ſteht, wäre nach wie vor (nur ſtatt der bisherigen 2 Jahre) in der Juſtizpraxis zuzubringen. Bei guter Leitung muß je ein halbjähriger Dienſt bei einem Amts- und Landgericht für einen Verwaltungsbeamten als ausreichend erſcheinen[2]); es entfällt jeder Vorwurf, daß der Verwaltungsbeamte nicht die auch für ihn nöthige juriſtiſche Kenntniß und Praxis habe.

Das Examen könnte in ſeinem ſchriftlichen Theil lediglich auf das Gebiet der innern Verwaltung beſchränkt werden, wogegen vielleicht bei den juriſtiſchen Fächern mündliche Prüfung ausreichen dürfte, wie dies auch in Preußen bei der Prüfung für den höheren Verwaltungsdienſt geſchieht[3]).

Geſtaltet man die Vorbildung ſo, wie vorgeſchlagen, ſo wird der junge Kandidat gegenüber dem bisherigen Zuſtand finanziell nicht geſchädigt, er hat nur früher als bisher zu entſcheiden, ob er dem Juſtiz- oder Verwaltungsdienſt ſich widmen will. So gut wie er ſich ſehr früh entſcheiden muß, ob er Juriſt oder Mediziner oder was ſonſt werden will, ſo gut

---

[1]) Wünſchenswerth wäre zu dieſem Behufe freilich ein encyklopädiſches Wiſſen in der Landwirthſchaftslehre und Technologie, nicht um aus dem Verwaltungsbeamten einen Landwirth oder Techniker zu machen, ſondern um den Blick für das wirthſchaftliche Thun und Treiben zu ſchärfen. Der Amtmann, der Hafer und Weizen nicht von einander unterſcheidet, wird den landwirthſchaftlichen Verhältniſſen ſeines Bezirkes ſehr fremd gegenüber ſtehen. Man ſollte an den Univerſitäten wieder allgemeine Gelegenheit zu ſolchen Vorleſungen geben.

[2]) Vgl. auch Wolter in Hartmann, Zeitſchrift für Geſ. und Praxis Band 4 Heft 4 S. 312 f.

[3]) Herrfurths Kommentar zu dem Geſetz betr. die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienſt vom 11. März 1879 S. 67, 77.

wird er nach 4jährigem Studium auch entscheiden können, ob er dem Justizfach oder der Verwaltung sich zuwenden soll. Schließlich bleibt ihm ja stets die Möglichkeit, noch während der praktischen Vorbereitungszeit, allerdings unter eventuellem Verlust eines Jahres, umzusatteln.

Die Administration wird gewinnen; sie erhält Männer, deren Geist nicht von dem juristischen Formalismus erdrückt, sondern frei und empfänglich ist für die reichen und wechselnden Aufgaben, die ihrer harren[1]); die Justiz wird auch gewinnen, denn während einer 3jährigen Praxis wird der Praktikant zu einer vollen Beherrschung des theoretischen und praktischen juristischen Wissens gelangen.

---

## I. Uebersicht

**über die Ergebnisse der theoretischen Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst in Bayern in den Jahren 1876—1885.**

1. Absolute Zahlen.

| Jahr | München | | | | Würzburg | | | | Erlangen | | | | Königreich | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zugelassen | Geprüft | Befähigt | Nichtbefäh. | Zugelassen | Geprüft | Befähigt | Nichtbefäh. | Zugelassen | Geprüft | Befähigt | Nichtbefäh. | Zugelassen | Geprüft | Befähigt | Nichtbefäh. |
| 1876 | 50 | 43 | 34 | 9 | 22 | 22 | 19 | 3 | 14 | 13 | 10 | 3 | 86 | 78 | 63 | 15 |
| 1877 | 57 | 57 | 50 | 7 | 20 | 18 | 15 | 3 | 12 | 11 | 8 | 3 | 89 | 86 | 73 | 13 |
| 1878 | 57 | 49 | 37 | 12 | 26 | 24 | 20 | 4 | 14 | 12 | 10 | 2 | 97 | 85 | 67 | 18 |
| 1879 | 97 | 86 | 66 | 20 | 30 | 26 | 21 | 5 | 11 | 11 | 9 | 2 | 138 | 123 | 96 | 27 |
| 1880 | 107 | 96 | 79 | 17 | 34 | 29 | 25 | 4 | 13 | 10 | 8 | 2 | 154 | 135 | 112 | 23 |
| 1881 | 107 | 97 | 84 | 13 | 36 | 31 | 24 | 7 | 21 | 20 | 18 | 2 | 164 | 148 | 126 | 22 |
| 1882 | 127 | 115 | 86 | 29 | 30 | 25 | 21 | 4 | 18 | 17 | 13 | 4 | 175 | 157 | 120 | 37 |
| 1883 | 143 | 137 | 108 | 29 | 41 | 35 | 28 | 7 | 19 | 15 | 13 | 2 | 203 | 187 | 149 | 38 |
| 1884 | 150 | 134 | 89 | 45 | 41 | 37 | 28 | 9 | 25 | 21 | 15 | 6 | 216 | 192 | 132 | 60 |
| 1885 | 204 | 183 | 135 | 48 | 29 | 27 | 22 | 5 | 34 | 32 | 26 | 6 | 267 | 242 | 183 | 59 |
| zus. | 1099 | 997 | 768 | 229 | 309 | 274 | 223 | 51 | 181 | 162 | 130 | 32 | 1589 | 1433 | 1121 | 312 |

---

[1]) Die Aspiranten für den höheren Finanzdienst würden den gleichen Bildungsgang wie die Administrativbeamten zu machen haben, daran reiht sich ein halbes Jahr Finanzpraxis und Finanzprüfung. Im staatswissenschaftlichen Seminar müßte denselben Gelegenheit werden, auch im Finanzrecht und in der Finanzwissenschaft überhaupt sich weiter auszubilden.

[2]) Die Differenz zwischen den Zugelassenen und Geprüften fällt auf die Zurückgetretenen und Gestorbenen.

2. Relative Zahlen.

| Jahre | München | | Würzburg | | Erlangen | | Königreich | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Von 100 Zugelassenen geprüft | Von 100 Geprüften u. bestanden | Von 100 Zugelassenen geprüft | Von 100 Geprüften u. bestanden | Von 100 Zugelassenen geprüft | Von 100 Geprüften u. bestanden | Von 100 Zugelassenen geprüft | Von 100 Geprüften u. bestanden |
| 1876 | 86,00 | 20,93 | 100,00 | 13,64 | 92,86 | 23,07 | 90,70 | 19,24 |
| 1877 | 100,00 | 12,28 | 90,00 | 16,67 | 91,67 | 27,27 | 96,63 | 15,12 |
| 1878 | 85,96 | 24,49 | 92,31 | 16,67 | 85,71 | 16,67 | 87,63 | 21,18 |
| 1879 | 88,66 | 23,26 | 86,66 | 19,23 | 100,00 | 18,18 | 89,13 | 21,96 |
| 1880 | 89,72 | 17,79 | 85,23 | 13,80 | 76,93 | 20,00 | 87,61 | 17,04 |
| 1881 | 90,65 | 13,40 | 86,11 | 22,57 | 95,24 | 10,00 | 90,24 | 14,87 |
| 1882 | 90,55 | 25,21 | 83,33 | 16,00 | 94,44 | 23,53 | 89,71 | 22,92 |
| 1883 | 95,80 | 21,17 | 85,36 | 20,00 | 79,00 | 13,33 | 92,11 | 20,32 |
| 1884 | 89,33 | 33,58 | 90,24 | 24,33 | 84,00 | 28,57 | 88,88 | 31,25 |
| 1885 | 89,70 | 20,77 | 93,10 | 18,52 | 94,12 | 18,75 | 90,64 | 24,38 |
| 10jähr Durchsch. | 90,72 | 22,97 | 88,67 | 18,61 | 89,50 | 19,75 | 90,18 | 21,77 |

## II. Uebersicht

über die Ergebnisse der praktischen Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst in Bayern 1876—1885.

1. Absolute Zahlen.

| Jahre | Zahl der Kandid. | Justizfach | | | | Administrativfach | | | | Hauptnote | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | I | II | III | IV | I | II | III | IV | I | II | III | IV |
| 1876 | 109 | 19 | 75 | 15 | — | 7 | 72 | 30 | — | 7 | 85 | 17 | — |
| 1877 | 81 | 7 | 66 | 8 | — | 4 | 65 | 12 | — | 2 | 68 | 11 | — |
| 1878 | 68 | 9 | 58 | 1 | — | 2 | 48 | 18 | — | 3 | 57 | 8 | — |
| 1879 | 65 | 5 | 42 | 18 | — | 1 | 44 | 20 | — | 4 | 44 | 17 | — |
| 1880 | 71 | 3 | 53 | 15 | — | — | 36 | 35 | — | — | 50 | 21 | — |
| 1881 | 73 | 2 | 51 | 19 | 1 | 1 | 43 | 28 | 1 | 1 | 49 | 22 | 1 |
| 1882 | 85 | 4 | 63 | 13 | — | 1 | 54 | 29 | 1 | — | 61 | 24 | — |
| 1883 | 109 | — | 85 | 24 | — | 2 | 61 | 45 | 1 | 1 | 77 | 31 | — |
| 1884 | 127 | — | 100 | 27 | — | 6 | 76 | 44 | 1 | 1 | 90 | 36 | — |
| 1885 | 121 | 2 | 88 | 31 | — | 3 | 88 | 30 | — | 1 | 02 | 28 | — |
| zus. | 909 | 51 | 681 | 176 | 1 | 27 | 587 | 291 | 4 | 20 | 673 | 215 | 1 |

2. Relative Zahlen.

| | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1876 | | 17,43 | 68,81 | 13,76 | — | 6,42 | 66,06 | 27,52 | — | 6,42 | 77,98 | 15,60 | — |
| 1877 | | 8,64 | 81,48 | 9,88 | — | 4,94 | 80,25 | 14,81 | — | 2,47 | 83,95 | 13,58 | — |
| 1878 | | 13,24 | 85,29 | 1,47 | — | 2,94 | 70,59 | 26,47 | — | 4,41 | 83,82 | 11,77 | — |
| 1879 | | 7,69 | 64,62 | 27,69 | — | 1,54 | 67,69 | 30,77 | — | 6,15 | 67,69 | 26,16 | — |
| 1880 | | 4,23 | 74,65 | 21,12 | — | — | 50,70 | 49,30 | — | — | 70,42 | 29,58 | — |
| 1881 | | 2,74 | 69,86 | 26,03 | 1,37 | 1,37 | 58,90 | 38,36 | 1,37 | 1,37 | 67,12 | 30,14 | 1,37 |
| 1882 | | 4,71 | 74,12 | 21,17 | — | 1,18 | 63,53 | 34,11 | 1,18 | — | 71,77 | 28,23 | — |
| 1883 | | — | 77,98 | 22,02 | — | 1,84 | 55,96 | 41,29 | 0,91 | 0,92 | 70,64 | 28,44 | — |
| 1884 | | — | 78,74 | 21,26 | — | 4,72 | 59,84 | 34,65 | 0,79 | 0,79 | 70,87 | 28,34 | — |
| 1885 | | 1,65 | 72,73 | 15,62 | — | 2,48 | 72,73 | 24,79 | — | 0,82 | 76,03 | 23,15 | — |
| 10jähr. Durchschnitt | | 5,61 | 74,91 | 19,36 | 0,12 | 2,97 | 64,58 | 32,01 | 0,44 | 2,20 | 74,04 | 23,65 | 0,11 |

Die beiden vorstehenden Uebersichten wurden, soweit es sich um die absoluten Zahlen handelt, auf meine Bitte im Staatsministerium des Innern zusammengestellt. Dieselben kamen erst in meine Hände, nachdem die obigen Erörterungen längst (Oktober 1886) niedergeschrieben und im Mf. abgegangen waren. Um so werthvoller dürfte es erscheinen, daß die Zahlenresultate die von mir vorgetragenen Anschauungen durchaus bestätigen und erhärten. Die individuelle Beobachtung trifft ganz mit dem Ergebniß der Massenbeobachtung zusammen.

Was zunächst Uebersicht I betrifft, dürfte es gewiß ein erfreuliches und dem Examensmodus günstiges Zeichen sein, daß im 10jährigen Durchschnitt die Handhabung der Examensvorschriften an allen drei Universitäten als eine sehr gleichmäßige erscheint.

Der Prozentsatz der Nichtbestandenen von den Geprüften beträgt durchschnittlich

in München 22,97
„ Würzburg 18,61
„ Erlangen 19,75

Die kleine Abweichung, die vorliegt, wird abgeschwächt, wenn man die Zahl der vor dem Examen Zurückgetretenen mit in Betracht zieht. Mit wenigen Ausnahmen melden sich alle, welche ein vierjähriges Studium nachweisen können. Je näher der Examenstermin rückt, um so mehr wird die Selbstprüfung wirksam; die schwach Vorbereiteten treten zum großen Theil kurz vor dem Examen zurück. Es ist klar, daß je größer die Zahl der Zurückgetretenen durchschnittlich ist, um so geringer die Zahl der Nichtbestehenden sein wird. Die Zurückgetretenen würden, wenn sie das Examen gemacht hätten, den Prozentsatz der Durchgefallenen jeweils erheblich verstärkt haben. Unsere Zahlen bestätigen das. Der Prozentsatz der Nichtbestandenen verhält sich gerade umgekehrt wie der der Zurückgetretenen [1]).

| | Von 100 Geprüften sind nicht bestanden | Von 100 Zugelassenen sind zurückgetreten |
|---|---|---|
| München | 22,97 | 9,28 |
| Erlangen | 19,75 | 10,50 |
| Würzburg | 18,61 | 11,33 |

Der Prozentsatz der in Erlangen und München Durchgefallenen verhält sich wie 100 : 111,24, der Prozentsatz der in München und in Erlangen Zurückgetretenen wie 100 : 113,1.

Der Prozentsatz der in Würzburg und München Durchgefallenen verhält sich wie 100 : 123,4, der Prozentsatz der in München und Würzburg Zurückgetretenen wie 100 : 122,1.

---

[1]) Diese Regel findet vielfach nicht ihre Bestätigung, wenn man die Einzeljahre mit einander vergleicht, ja es gewinnt den Anschein, als ob sich die Sache geradezu umgekehrt verhielte. Der Widerspruch ist aber nur ein scheinbarer. Auf das Ergebniß des Einzeljahres wirkt sehr der Umstand ein, ob im Vorjahr mehr oder weniger zurückgetreten sind. Wenn im Vorjahr viele zurückgetreten sind, so unterziehen sich im nächsten Jahr viele der Prüfung, die statt 4 Jahre 5 oder 6 Jahre studirt haben und als hinlänglich vorbereitet erscheinen. Das Resultat wird dadurch ein günstiges.

Wenn der Unterschied an den 3 Universitäten durch das herbeigezogene Moment nicht ganz eliminirt wird, so wird man darüber sich nicht wundern. Die Qualität der Studenten ist je nach der Herkunft durchaus nicht gleich, ebenso ist der Fleiß der einzelnen Universitäten verschieden; kleine Schwankungen werden sich immer ergeben. Jedenfalls sind aber die Zahlen so, daß man aus ihnen nicht wohl eine Angriffswaffe gegen den bestehenden Examensmodus schmieden kann.

Noch größere Bedeutung und die ernsteste Beachtung dürfte die Uebersicht II beanspruchen. Sie ist der schlagendste Beweis für die Richtigkeit unserer oben entwickelten Anschauung, daß die Bildung hinsichtlich der Verwaltungsfächer zur Zeit eine durchaus ungenügende ist. Der 10jährige Durchschnitt ergiebt für die Administrativfächer ganz erheblich schlechtere Resultate als auf dem Gebiet der Justiz.

Es trafen Prozente auf die Note

| | in der Justiz | in der Verwaltung |
|---|---|---|
| I | 5,61 | 2,97 |
| II | 74,91 | 64,58 |
| III | 19,36 | 32,01 |
| IV | 0,12 | 0,44 |

Das Mißverhältniß ist ein so starkes, daß hier wirklich Abhilfe noth thut.

VI.

# Die Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst im Königreiche Württemberg.

Von Professor Dr. L. Jolly in Tübingen.

Am 18. März 1806 unternahm der König Friedrich durch ein „Organisationsmanifest" eine neue Regelung der Behördenordnung seines durch die Ereignisse der vorangegangenen Jahre erweiterten Staats und bestimmte im § 66 dieser Verordnung (Reg.-Bl. S. 19): „Wer als Kandidat zu irgend einer Stelle, sei es in welchem Fache es wolle, auftritt oder befördert sein will, so wie Justitiarien, Advokaten, Notarii, Amtsaktuarii [1]) oder Rechnungssubstituten, ingleichen alle Kommundiener, welche Kenntnisse aus dem juristischen oder dem Rechnungsfache besitzen müssen, sind verbunden, sich vorläufig einem Examen zu unterwerfen. Der Kandidat meldet sich bei dem Minister des betreffenden Departements, welcher aus demselben zwei Räthe wählt, . . . . denen er die Prüfung überträgt. . . . Die nach dem Resultate auszustellenden Zeugnisse werden von dem Minister und jenen zwei Räthen unterzeichnet und außerdem noch über die examinirten Subjekte Listen nach einem besonderen noch zu entwerfenden Schema geführt, und solche bei den Vorträgen in Diensterfetzungsfällen zu Grunde gelegt." Der hier ausgesprochene Grundsatz wurde durch § 44 der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 sanktionirt, nach welchem „niemand ein Staatsamt erhalten kann ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu sein".

Diese formellen Bestimmungen wurden demnächst bezüglich der Verwaltungsbeamten durch weitere ergänzt, welche deren Bildung zu heben bezweckten. Nachdem diese Beamten bisher wesentlich auf praktischem Weg zu einer Bildung gelangt waren, deren niedrige Stufe durch ihre allgemein übliche Benennung als Schreiber gekennzeichnet wird, wurde durch königl.

[1]) Früherer Titel der zweiten Beamten der den preußischen Landrathsämtern entsprechenden Oberämter; sie heißen jetzt Amtmänner. Das Amt ist das unterste im Verwaltungsdienst, von dem aus das Aufrücken in die höheren Aemter erfolgt.

liches Reskript vom 17. Oktober 1817 (Reg.-Bl. v. 1818 S. 1) die staatswirthschaftliche Fakultät[1]) in Tübingen gegründet, „um jeder Klasse der künftigen Staatsdiener Gelegenheit zur wissenschaftlichen Bildung zu geben". Die genannte Fakultät wurde angewiesen, Vorlesungen über Theorie der Staatswirthschaft, Staatsverwaltungspraxis, Land- und Forstwirthschaft, Technologie, Handels- und Bergbaukunde und bürgerliche Baukunst zu halten; daneben sollten ihre Studirenden „die betreffenden Vorlesungen aus der Rechtswissenschaft, wie z. B. Philosophie des positiven Rechts, Staatsrecht, württembergisches Privatrecht, Kameralrecht und Encyklopädie der Staatsgelehrtheit, besuchen". Wer diesen Studiengang mit Erfolg durchmachte, sollte bei der Besetzung von Verwaltungsstellen „in der Regel vor denjenigen den Vorzug haben, welche von der neuen Anstalt keinen Gebrauch gemacht hatten". Eine Ergänzung des angeführten Reskriptes bildet eine am 17. Juni 1818 erlassene königliche Verordnung (Reg.-Bl. S. 368), nach welcher die Beziehung der Universität durch die Erstehung der Maturitätsprüfung bedingt ist, auf Grund deren die Erlaubniß zu einem bestimmten Studium ertheilt wird. Nach § 3 der Verordnung „soll jeder, welcher sich der Theologie, der Rechtsgelehrtheit, Arzneikunde, höheren Chirurgie, Staatswirthschaft widmen will, dem akademischen Studium eine Zeit von wenigstens 3 bis 4 Jahren widmen, und in dieser Zeit sollen von jedem solchen Studirenden wenigstens *ein* Jahr lang auch einige philologische und philosophische Hauptkollegien gehört werden. Ausgenommen von dieser Verordnung sind jedoch die vor dem 1. März 1795 geborenen Individuen des Schreiberstandes, welche die Staatswirthschaft studiren wollen, denen gestattet ist ihre akademische Studienzeit auf $1^1/_2$ bis 2 Jahre zu beschränken. Eben diese Individuen sind auch von der Maturitätsprüfung ausgenommen." Nach § 4 hat jeder, welcher sich einem der gedachten Fächer gewidmet hat, am Ende seiner akademischen Laufbahn sich einer Prüfung vor der betreffenden Fakultät der Landesuniversität zu unterwerfen. Dieselbe „soll sich über alle einzelnen Haupttheile des betreffenden Faches erstrecken, und keine Staatsbehörde soll einen Kandidaten zu der Prüfung für die Praxis oder die Dienstanstellung zulassen, so lange sich derselbe nicht über die genügend erstandene Fakultätsprüfung auf der Landesuniversität mit einem Zeugniß ausweisen kann". Die Fakultätsprüfung der Verwaltungskandidaten (in Württemberg Regiminalisten genannt) erstreckte sich natürlich nur auf die von der staatswirthschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer und also nicht auf die Rechtswissenschaft.

Das durch die Verordnung von allen Studirenden geforderte Maturitätsexamen wurde durch eine Bekanntmachung des königlichen Studienraths vom 10. August 1818 (Reg.-Bl. S. 461) näher geregelt, welche nach Bezeichnung der Kenntnisse, welche in der deutschen und lateinischen Sprache nachzuweisen sind, fortfährt: „Von denjenigen, welche das Studium der Rechte, der Medizin, sowie der höheren Chirurgie ergreifen wollen, versieht man sich um so mehr, daß sie auch Kenntnisse in der griechischen Sprache sich erworben haben, als für die fleißige Betreibung des Unterrichts in

[1]) Seit 1882 *staatswissenschaftliche* Fakultät.

dieser Sprache in allen betreffenden Lehranstalten die geeigneten Vorkehrungen getroffen sind. Bei denjenigen, welche zum Studium der Theologie zugelassen werden wollen, versteht sich ohnehin von selbst, daß gute Bekanntschaft mit der griechischen Sprache unerläßliche Bedingung sei." Von den Studirenden der staatswirthschaftlichen Fakultät wurden also Kenntnisse in der griechischen Sprache nicht verlangt. In Uebereinstimmung hiemit spricht eine Bekanntmachung des Studienraths vom 9. Juni 1834 (Reg.-Bl. S. 412) aus, daß alle Abiturienten in der deutschen und lateinischen Sprache, in Logik, Geschichte, Geographie, Arithmetik, Algebra, Geometrie und Religions- und Sittenlehre zu prüfen sind (somit in keiner modernen Sprache), und daß die Kandidaten der Theologie, Rechtsgelehrsamkeit und Arzneiwissenschaft (also nicht auch die der Staatswirthschaft) außerdem in der griechischen Sprache zu examiniren sind. Im Jahre 1841 wurden diese Bestimmungen durch eine nicht veröffentlichte Verfügung insofern modifizirt, als den Kandidaten der Staatswirthschaft (Regiminalisten, Kameralisten, Forst- und Bergleute) aufgegeben wurde, wenn sie sich nicht im Griechischen prüfen lassen wollten, Kenntnisse im Französischen nachzuweisen. Daß nach diesen Vorgängen bei Gründung der Realgymnasien deren Abiturienten zur Immatrikulation bei der staatswirthschaftlichen Fakultät zugelassen wurden, bedarf kaum der Erwähnung.

Eine eingehendere Regelung der Bildung der Verwaltungskandidaten fand durch eine königliche Verordnung vom 10. Februar 1837 (Reg.-Bl. S. 81) statt. Sie bezieht sich nur auf die Kandidaten für die Stellen im Departement des Innern (Regiminalisten), während für die Kandidaten der Finanzverwaltung (Kameralisten) unter dem gleichen Datum eine besondere Verordnung erlassen wurde und der Bildungsgang der Juristen durch eine königliche Verordnung vom 25. April 1839 eine neue Regelung erfuhr. Die hier allein in Betracht kommende zuerst genannte Verordnung, welche bis in das vorige Jahr in Geltung gestanden hat, bedingt die Berufung auf ein nicht technisches Amt im Departement des Innern durch die Erstehung von zwei Prüfungen, welche beide jährlich zweimal stattfinden, zu einer von 6 Noten führen und (§ 17) sich auf folgende Fächer erstrecken: „1) württembergisches Staatsrecht in Verbindung mit dem allgemeinen und mit dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes, nebst vorzugsweiser Beachtung der Gemeinde- und Oberamtsverfassung und Verwaltung, der besonderen Verhältnisse der Kammergüter und des Adels; 2) gemeines und vaterländisches Privatrecht, vorzugsweise die für die Verwaltung wichtigsten Lehren von Verträgen, Pfandrecht, Verjährung, Dienstbarkeiten, bäuerlichen Gutsverhältnissen u. s. w.; 3) Kirchenrecht der Protestanten und der Katholiken mit besonderer Beachtung der Lehren von den Pfründen, Patronaten, Zehnten und der kirchlichen Baulast, so wie der vaterländischen kirchlichen Einrichtungen; 4) die Grundsätze des Strafrechts, des Straf- und des bürgerlichen Prozesses; 5) Nationalökonomie; 6) Polizeiwissenschaft; 7) württembergisches Steuer- und Rechnungswesen; 8) encyklopädische Kenntnisse in der Gewerbskunde, sowie in der Land- und Forstwirthschaft." Die erste Prüfung wird von einer Kommission abgenommen,

„welche aus den Professoren der staatswirthschaftlichen und zwei oder drei Professoren der juristischen Fakultät der Landesuniversität und einem hierzu abzuordnenden Kollegialrath besteht“ (§ 19), die zweite wird vor den vortragenden Räthen des Ministeriums des Innern abgelegt. Die Zulassung zur ersten Prüfung ist durch den Besitz des Maturitätszeugnisses und durch den Ablauf von drei Jahren seit der Erlangung dieses Zeugnisses bedingt; wenn dieser Zeitraum zu akademischen Studien verwendet worden ist, sind auch die Zeugnisse über dieselben der Meldung zur Prüfung beizulegen. Die Zulassung zur zweiten Prüfung ist durch die Erstehung der ersten und durch einjährige praktische Thätigkeit bei Behörden des Departements des Innern bedingt, wovon 8 Monate bei einem Oberamt und 4 Monate bei einer Kollegialstelle zu verbringen sind.

Ueber den Vollzug dieser Verordnung wurde zugleich mit ihr eine Ministerialverfügung erlassen. Aus ihren Bestimmungen und aus der Praxis der Prüfungskommissionen ist Folgendes anzufügen:

In der ersten Prüfung werden 28 schriftlich zu beantwortende Fragen gestellt, welche von der Prüfungskommission vorgeschlagen und vom Minister genehmigt werden. Die Bearbeitung erfolgt ohne alle Hilfsmittel in Klausur, wobei den Kandidaten für jede Aufgabe eine Stunde zur Verfügung steht. In der zweiten Prüfung werden neben einer Anzahl schriftlicher Fragen drei praktische Fälle, und zwar aus der Verwaltung, dem Verwaltungsrecht und dem Strafrecht, in der Weise zur Entscheidung aufgegeben, daß den Kandidaten gedruckte Aktenauszüge übergeben werden, welche sie unter Benützung unkommentirter Gesetzausgaben und des Regierungsblattes je während der Dauer eines Tags in Klausur zu bearbeiten haben. Die mündlichen Prüfungen finden unter Ausschluß der Oeffentlichkeit mit je drei Kandidaten zugleich in der Art statt, daß jeder Termin mindestens 3 Stunden dauert.

Die Normen von 1837 sind während der Dauer ihrer Geltung Gegenstand zahlreicher Anfechtungen geworden, deren wichtigste folgende sind:

Schon im Jahre 1830 hatte die Kammer der Abgeordneten, als sie über das kurz zuvor erlassene neue Universitätsstatut verhandelte, die Abhaltung von Staatsprüfungen durch die Universitätslehrer verurtheilt, indem sie aussprach, daß diese Einrichtung „der einzige, aber recht kräftige Schutz untüchtiger Lehrer sei, sofern sie die Studirenden zum Besuch von Vorlesungen nöthige, die sie ohne den psychologischen Zwang, der in der Person der Examinatoren liegt, nie besucht haben würden“ (Verh. der K. d. Abg. vom J. 1830 4. Heft S. 912). Die Staatsregierung forderte daraufhin den Senat zum Gutachten über die Frage auf, und dieser war so völlig der Ansicht der Abgeordnetenkammer, daß er nicht nur in dem verlangten Bericht, sondern, als dieser ohne Erfolg blieb, auch noch in selbständigen Anträgen in den Jahren 1849 und 1850 für die Entbindung der Universitätslehrer von der Abhaltung der Staatsdienstprüfungen eintrat. Er führte in dem letztgenannten Bericht aus, daß die Abhaltung der Examina durch die Universitätslehrer einen Studienzwang enthalte, welcher das Ansehen der Professoren und die Wirksamkeit mancher tüchtiger

Dozenten gefährde, und daß die Einrichtung die Lehrer, um Verdächtigungen zu vermeiden, nöthige, auf die Abhaltung der so nützlichen Repetitorien und Examinatorien zu verzichten. Die Staatsregierung wies jedoch den Antrag mit der Begründung ab, daß die Prüfungen den Universitätslehrern Gelegenheit zu werthvollen Wahrnehmungen über den Erfolg ihres Unterrichts geben, und daß Prüfungen über theoretische Kenntnisse durch die nach Ausschluß der Professoren allein übrig bleibenden Praktiker nicht wohl abgehalten werden können. Die Frage ruhte nun bis zum Jahre 1866, wo die Staatsregierung auf sie zurück kam und die Herstellung von gemischten, d. h. aus Universitätslehrern und Praktikern zusammengesetzten Prüfungskommissionen vorschlug. Sie berief sich dabei nicht nur auf die s. Z. vom Senat geltend gemachten Gründe, sondern auch auf die nachtheilige Wirkung, welche die Abnahme der Prüfungen durch die Professoren auf das Privatdozententhum äußere, das wegen der fraglichen Einrichtung in Tübingen nur zu schwacher Entwicklung gelangt sei[1]). Der Senat sprach sich aber gegen den Vorschlag der Regierung aus, indem er zunächst ausführte, daß er gemischte Kommissionen immer für die unzweckmäßigste Einrichtung gehalten habe, weil die in die Kommission aufgenommenen Lehrer dadurch den übrigen gegenüber privilegirt würden. Sodann erklärte er, daß er die Abhaltung der theoretischen Staatsprüfungen durch die Universitätslehrer allein nicht mehr für unzweckmäßig ansehe, da er das Gewicht der für diese Einrichung sprechenden Gründe jetzt für größer halte als das der gegenüberstehenden Bedenken, und daß er namentlich die geringe Anziehungskraft Tübingens für Privatdozenten anderen Umständen als den Prüfungseinrichtungen zuschreibe, insbesondere den schlechten Aussichten derselben auf Beförderung und dem geringen Betrag der Kolleggelder[2]).

Weiter wurde den Bestimmungen von 1837 vorgeworfen, daß die Mannigfaltigkeit der von ihnen an die Kandidaten gestellten Anforderungen zu einer oberflächlichen Bildung derselben führe. Man machte geltend, daß die Studirenden, indem sie gleichzeitig in Rechts- und in Staatswissenschaft, in Volks- und in Privatwirthschaft unterrichtet würden, auf keinem dieser Gebiete zur Beherrschung des Stoffs gelangten. Die oberflächlichen Kenntnisse hätten keine Dauer, und die beim Vordringen bis zu einer Grenze des menschlichen Erkennens entstehende Fähigkeit zu selbständigem Urtheilen

[1]) Diese Thatsache ist richtig. Die seit dem Winter 1844/45 für jedes Semester veröffentlichten Verzeichnisse der tübinger Universitätslehrer zeigen, daß von jenem Zeitpunkt an bis heute in der staatswissenschaftlichen Fakultät sich nur 5 Privatdozenten habilitirt haben, und daß die evangelisch-theologische und die juristische Fakultät, die gleichfalls Staatsprüfungen abhalten, 5 und bezw. 8 Privatdozenten aufgenommen haben, während die philosophische und die 1864 von ihr abgezweigte naturwissenschaftliche Fakultät, die keine Staatsprüfungen abnehmen, 37 und 12 Privatdozenten aufzuweisen haben.

[2]) Zur Ergänzung dieser Beweisführung kann die Angabe dienen, daß in der medizinischen Fakultät, obgleich sie — wenigstens thatsächlich — die ärztliche Approbationsprüfung abnimmt, seit dem Winter 1875/76 sich 9 Privatdozenten habilitirt haben, und daß dieselbe auch in der früheren Zeit, für welche die Personalverzeichnisse ihre Privatdozenten mit den Assistenzärzten vermischt vortragen, immer eine beträchtliche Zahl von Privatdozenten besessen hat.

bleibe unentwickelt, weil nirgends diese Grenze erreicht werde. Ueber die Beseitigung dieser Mängel wurden eingehende Verhandlungen geführt, welche wesentlich die Frage betrafen, welcher Theil der Studien einzuschränken sei, indem die einen ebenso lebhaft für Vereinfachung der juristischen Bildung kämpften, wie die Andeern für Ermäßigung der Anforderungen auf den übrigen Wissensgebieten eintraten. Bei diesen Kämpfen hat die Thatsache, daß der württembergische Staat zu klein ist, um sich den Luxus von drei Klassen von Staatsdienstkandidaten zu gestatten, die juristische Partei stetig an Boden gewinnen lassen, und gegenwärtig dürfte die Ansicht die überwiegende sein, daß den Interessen der Verwaltung am besten ein gleicher Studiengang der Regiminalisten und Juristen entspricht, welcher eine vollständige juristische Schulung und daneben das Maß von staatswissenschaftlicher Bildung erzielt, zu welchem die Zeit reicht.

Sodann ist gegen die Bildungsverordnung geltend gemacht worden, daß die Kandidaten nicht genügend praktisch geschult würden, d. h. daß sie in das zweite Examen und das erste ihnen übertragene Amt nicht die Gewandtheit in der Erfassung, Beurtheilung und Behandlung thatsächlicher Verhältnisse mitbrächten, deren der Verwaltungsbeamte bedarf. Die Thatsache wurde theils mit der Einrichtung des zweiten Examens, in dem die theoretischen Kenntnisse für die Note den Hauptausschlag gaben, theils mit der nur einjährigen Dauer der zwischen der ersten und der zweiten Prüfung liegenden praktischen Uebungszeit in Verbindung gebracht. Die starke Betonung des theoretischen Wissens im zweiten Examen führte dazu, daß die Referendäre sich so viel als möglich der Thätigkeit auf dem Bureau entzogen, um sich durch häusliche Studien die Kenntnisse anzueignen, nach denen vorzugsweise die Prüfungsnote festgestellt wurde. Die einjährige Referendärzeit war zu kurz, da nach Ablauf der Zeit, die zur Erwerbung der die erste Voraussetzung jeder Verwaltungsthätigkeit bildenden Lokal- und Personenkenntnisse nöthig ist, für die Uebung in solcher nur eine minimale Frist übrig blieb. Man hatte durch die Bestimmung, daß der größere Theil der Uebungszeit beim Oberamt und der kleinere bei der Kreisregierung zu verbringen sei, dem Umstand Rechnung getragen, daß bei der Kreisregierung hauptsächlich nach Akten gearbeitet wird, welche die für die zu treffenden Verfügungen wesentlichen Thatbestände leicht faßbar darstellen, während die Arbeiter auf dem Oberamt sich das Material großentheils durch zeitraubenden persönlichen Verkehr und durch den Augenschein zusammentragen müssen; aber es war die oberamtliche Uebungszeit ebenso zu knapp bemessen wie die bei der Kreisregierung. An die Beschäftigung der Referendäre bei den Vorstehern der Gemeinden, deren Verhältnisse einfacher als die bei den Staatsbehörden sind und insofern rascher eine belehrende Mitarbeit ermöglichen, dachte man im Jahre 1837 noch nicht.

Endlich wurde den dargestellten Bestimmungen Schuld gegeben, daß sich der Verwaltungslaufbahn im Durchschnitt weniger begabte und aus guten Familien stammende junge Männer zuwendeten als anderen Zweigen des öffentlichen Dienstes, namentlich der Justiz. Die Thatsache ist vom Ministerium des Innern und von der staatswissenschaftlichen Fakultät öfter bezeugt worden und findet auch eine zahlenmäßige Bestätigung in

den ertheilten Prüfungsnoten, die bei der Zulässigkeit der Voraussetzung, daß der Fleiß der Kandidaten der verschiedenen Berufe und die von den Prüfungskommissionen gestellten Forderungen gleich waren, als Maßstab der Begabung und allgemeinen Bildung der Prüflinge gelten können. Während in den Jahren 1840 bis 1876 von den 835 Kandidaten, welche während dieser Zeit die erste Justizprüfung erstanden haben, 28 die I. Note (1 die erste und 27 die zweite Unterabtheilung), 330 die II. Note (103 die erste und 227 die zweite Unterabtheilung) und 477 die III. Note (277 die erste und 200 die zweite Unterabtheilung) erhalten haben, haben von den 238 Kandidaten, welche sich während dieser Zeit der ersten Verwaltungsprüfung mit Erfolg unterzogen, 4 die I. Note (0 die erste und 4 die zweite Unterabtheilung), 68 die II. Note (15 die erste und 53 die zweite Unterabtheilung) und 166 die III. Note (90 die erste und 76 die zweite Unterabtheilung) erhalten[1]). Es wurden also von den Justizkandidaten mit der I., II. und III. Note 3,35, 39,52 und 57,13 % gekennzeichnet, von den Verwaltungskandidaten mit denselben Noten 1,68, 28,57 und 69,75 %. Die Meinung, daß die geringere Tüchtigkeit der Verwaltungskandidaten auf der Prüfungsordnung beruhe, wurde gewöhnlich mit der schon berührten Mannigfaltigkeit der Fächer begründet, in welchen die Regiminalisten zu prüfen waren: weil dieser Umstand nur ein oberflächliches und unbefriedigendes Studium ermögliche, fühle sich das Talent vom Verwaltungsstudium abgeschreckt, und würden die Söhne gebildeter Familien von ihren Eltern vor demselben gewarnt. Diese Erklärung ist aber wenig einleuchtend und eine andere, welche den Grund in der Abhängigkeit der Verwaltungsbeamten und der größeren Zahl der den Juristen offenstehenden Laufbahnen findet, ist offenbar ebenso unzutreffend, denn diese Vortheile haben die Juristen gegenüber den Regiminalisten in allen deutschen Staaten, und doch übt überall die Verwaltungslaufbahn mindestens dieselbe Anziehungskraft auf das Talent und die höheren Gesellschaftsklassen aus wie die juristische. Die bedauerliche Thatsache wird vielmehr auf tiefer liegende Ursachen zurückzuführen sein, die sich dahin zusammenfassen lassen, daß den Kandidaten und jüngeren Beamten der Verwaltung in Württemberg zum Theil nicht der soziale Rang eingeräumt wird, den sie in anderen deutschen Staaten besitzen und der andern Klassen der Staatsdiener, namentlich den Juristen, auch in Württemberg zuerkannt wird. Wenn man sich vergegenwärtigt, von welcher Wichtigkeit die gesellschaftliche Stellung eines Standes für seine Rekrutirung ist, und welchen Erfolg z. B. für die Zusammensetzung des deutschen Offizierstandes die ihm gewährte Ehrenstellung hat, so kann man über die große Bedeutung der erwähnten Thatsache nicht wohl zweifelhaft sein.

Bei Beantwortung der Frage nach den Gründen des Mißkredits der württembergischen Verwaltungslaufbahn wird zunächst auf die in der herzoglichen Zeit zur Ausbildung gelangte Geringschätzung der „Schreiber" hingewiesen

---

[1]) Die Zahlen sind für die Regiminalisten den Akten entnommen, für die Juristen der vom kgl. statistisch-topographischen Bureau 1877 herausgegebenen Statistik der Universität Tübingen.

werden dürfen, an welche die Erinnerung vielleicht noch lebendig genug ist, um Nachwirkungen zu üben. Von größerem Gewicht ist sodann die Thatsache, daß im Departement des Innern die Zahl der höheren Stellen verhältnißmäßig geringer ist als im Justizdepartement, und daß die Verwaltungsbeamten geringer bezahlt sind als die im gleichen Rang stehenden Justizbeamten[1]). Das Mißverhältniß wurde dadurch noch gesteigert, daß häufig im Departement des Innern Juristen angestellt wurden, und daß man gerade auf die wichtigeren und besseren Stellen mit Vorliebe Angehörige des Justizdepartements berief, während eine Verwendung von Regiminalisten im Justizdienst niemals vorkam. Endlich sind auch einige Bestimmungen über den Bildungsgang der Regiminalisten an ihrer schiefen Stellung mitschuldig: ihre durch die Verordnung von 1818 ausgesprochene Entbindung vom Griechischen in der Maturitätsprüfung, die Zulassung der Abiturienten der Realgymnasien und nicht akademisch gebildeter Leute[2]) zur Verwaltungslaufbahn und die Forderung eines nur einjährigen Referendariats, während in den beiden ersten Beziehungen von jeher, in der letzten wenigstens seit der Reichsjustizgesetzgebung für die Juristen, zum Theil auch für andere öffentliche Beamte, strengere Bestimmungen bestanden. Natürlich mußte die durch die aufgezählten Umstände verursachte Fernhaltung vieler tüchtiger Männer vom Verwaltungsdienst ihrerseits als weiterer Grund der Abschreckung von diesem Beruf wirken und denselben fähigen und ehrgeizigen jungen Leuten immer weniger anziehend machen.

Die Mängel der Bildung der Verwaltungsbeamten sind zum Theil

---

[1]) Die unteren Stellen sind in beiden Departements in ungefähr gleicher Zahl vorhanden, während die Zahl der höheren Stellen im Justizdepartement fast dreimal so groß ist wie im Departement des Innern. Während nämlich das Departement des Innern 69 Amtmänner und 62 Oberamtmänner besitzt, denen im Justizdepartement 82 Amtsrichter und 63 Oberamtsrichter und gleichstehende Beamte entsprechen, besitzt das Departement des Innern 56 und das der Justiz 158 höher bezahlte Beamte. Während ferner die Amtmänner in drei Gehaltsklassen 1800 bis 2600 Mk. Gehalt beziehen und die Oberamtmänner 3000—4000 Mk., erhalten die Amtsrichter 2200—3000 und die Oberamtsrichter und dergl. 3400—4000 Mk. Und während — abgesehen von den Ministergehalten — die höchste Besoldung im Justizdepartement 9600 Mk. beträgt, erhebt sie sich im Departement des Innern nur auf 7400 Mk. und auf diese beiden Gehalte, die in jedem Departement nur einmal vorkommen, folgen im Justizdepartement Gehalte von 7000—7400 Mk., die 11mal vorkommen und im Departement des Innern Gehalte von 6400—6800 Mk., die 7 mal vorkommen, sodann im Justizdepartement Gehalte von 5600—6400 Mk., die 27 mal vorkommen, und im Departement des Innern Gehalte von 5600—6000 M., die 7 mal vorkommen, weiter im Justizdepartement 71 Stellen mit 4400—5200 M. und 48 Stellen mit 2800—3600 Mk. und im Departement des Innern 31 Stellen mit 4400—5200 Mk. und 10 Stellen mit 2800—3600. Vgl. den Hauptfinanzetat des Königreichs Württemberg f. 1885/87, Stuttgart 1884.

[2]) Nach einer amtlichen Zusammenstellung haben von den 220 Kandidaten, welche in den 20 Jahren 1839—1858 die zweite Prüfung im Departement des Innern erstanden haben, 104 in regelmäßiger Weise Regiminalia und 28 Jura studirt, 66 waren Schreiber, welche nachträglich noch 2—4 Semester studirt haben, und 22 haben gar nicht studirt. Bis Ende der siebziger Jahre wird der Prozentsatz derjenigen, welche weniger als sechs Semester studirt haben, kaum geringer geworden sein.

schon wenige Jahre nach der Einführung der Verordnung von 1837 beobachtet worden, und man war seit der Mitte der vierziger Jahre zu Reformen entschlossen. Ueber die Art derselben wurde von den berufenen Instanzen aufs eingehendste verhandelt, und es giebt kaum eine mögliche Studienordnung der Regiminalisten, die während der letzten vierzig Jahre nicht in Erwägung gezogen worden wäre.

Zunächst ergab sich in einem Nebenpunkt eine Verbesserung, als durch Ministerialverfügung vom 19. Juni 1873 (Reg.-Bl. S. 277) das Maturitätsexamen neu geordnet wurde. Die Verfügung machte für alle Abiturienten der humanistischen Gymnasien und also auch für die Regiminalisten die griechische Prüfung obligatorisch. Doch wurde den Abiturienten der Realgymnasien das Recht der Immatrikulation als Regiminalisten belassen und nur für die Zukunft eine Aenderung dieser Bestimmung ausdrücklich vorbehalten [1]).

Von den in Bezug auf die Hauptsache gemachten Reformvorschlägen sind folgende hervorzuheben:

1) Einrichtung eines einzigen theoretischen Examens für Juristen und Regiminalisten, das außer den sämmtlichen Zweigen der Rechtswissenschaft noch Nationalökonomie und Polizeiwissenschaft umfaßt. Für diese Regelung wurde geltend gemacht, daß in allen übrigen deutschen Staaten die künftigen Richter und die künftigen Verwaltungsbeamten das gleiche theoretische Examen ablegen, daß sie den Studirenden ein im wesentlichen zusammenhängendes und einheitliches Arbeitspensum geben würde, und daß die Juristen durch die Ausdehnung ihres Studiums auf Verwaltungsrecht, Nationalökonomie und Polizeiwissenschaft zu einer tieferen Erfassung ihrer Aufgabe geführt und besser als bisher vor einer allzu formalistischen Handhabung der Rechtsprechung bewahrt würden. Die Reform scheiterte aber an dem Widerspruch der staatswirthschaftlichen Fakultät, die zu der Zeit, wo sie über dieselbe befragt wurde, der Meinung war, daß die wenigen nach dem Plan zu hörenden nichtjuristischen Vorlesungen nicht ausreichten, um bei den künftigen Verwaltungsbeamten die für ihren Beruf erforderliche spezielle Geistesrichtung zu wecken, und daß insbesondere Unterricht in den privatwirthschaftlichen Fächern und umfassendere Kenntnisse im Verwaltungsrecht, als sie von den Richtern verlangt werden könnten, für die Regiminalisten unentbehrlich seien [2]).

2) Theilung des theoretischen Examens der Regiminalisten in zwei Theile nach dem Vorbild der Zerlegung der Prüfung der Mediziner in

---

[1]) Wenn es zu bedauern ist, daß somit auch jetzt noch bezüglich der Vorbildung der Regiminalisten weniger strenge Forderungen gelten als bezüglich der der Juristen, so muß doch erwähnt werden, daß die bisher von den Realgymnasien der staatswissenschaftlichen Fakultät überlieferten Schüler den ihr von den humanistischen Gymnasien zugeführten mindestens nicht nachgestanden haben.

[2]) Inzwischen hat sich in juristischen Kreisen gegen die in Rede stehende Lösung der Frage eine Abneigung ausgebildet, die in dem sehr befriedigenden, durch Aenderungen möglicherweise zu verschlimmernden Zustand der Rekrutirung und Bildung der württembergischen Juristen ihren Grund hat.

das tentamen physicum und die Approbationsprüfung. Das erste Examen sollte römisches und württembergisches Privatrecht, Straf-, Kirchen- und Prozeßrecht, das zweite Examen die übrigen Fächer der Regiminalisten umfassen. Die Einrichtung wurde damit empfohlen, daß sie die Kandidaten von der Nöthigung befreie, die von ihnen verlangten zum Theil weit auseinander liegenden Kenntnisse auf einmal zu erwerben und ihnen die Möglichkeit gewähre, sich nacheinander auf einheitliche Wissensgebiete zu konzentriren. Es wurde aber gegen sie eingewendet, daß die erste Prüfung nach dem 4. oder 5. Semester und also in einem Alter abgelegt werden müßte, in welchem die Mehrzahl der Kandidaten die zum Abschluß der juristischen Studien nöthige geistige Reife noch nicht besitze, daß ferner die ökonomischen und Rechtslehren in solchem Zusammenhange stehen, daß ihr gleichzeitiges Studium auch Vortheile gewähre, und daß endlich die ins Auge gefaßte Abtheilung der Fächer eine mechanische sei, indem prinzipiell nur die Verweisung der privatwirthschaftlichen Fächer (Technologie, Land- und Forstwirthschaft) in ein besonderes Examen richtig wäre, bei welcher Vertheilung aber das andere Examen zu umfangreich bliebe.

3) Forderung an die Regiminalisten, zunächst das erste Examen der Juristen und dann noch eine Zusatzprüfung über Nationalökonomie, Polizeiwissenschaft und Verwaltungsrecht zu bestehen. Gegen dieses Projekt wurde neben einigen der Bedenken gegen den zuletzt erwähnten Vorschlag noch das weitere erhoben, daß von den Kandidaten, welche das erste juristische Examen bestanden haben, voraussichtlich nur die sich herbeilassen würden, noch eine Ergänzungsprüfung abzulegen, welche eine schlechte Note erhalten haben: denn wer in der Lage ist mit guten Aussichten in die beliebtere von zwei Laufbahnen einzutreten, wird wenig geneigt sein, sich den Unannehmlichkeiten eines weiteren Examens zu unterziehen, um in die weniger angesehene zu gelangen.

Man könnte denken, daß hiemit jede mögliche Aenderung erörtert und als unannehmbar nachgewiesen sei, und daß also Württemberg für immer dazu verdammt sei, sich mit den mangelhaften Bestimmungen von 1837 zu behelfen. Glücklicherweise ist dem nicht so. Es ist dem Ministerium des Innern im Jahre 1885 gelungen, neue Bestimmungen zur Einführung zu bringen, welche sich denen anderer deutscher Staaten ebenbürtig an die Seite stellen und die allmähliche Ueberwindung der bisher beklagten Mängel erwarten lassen. Die neue Verordnung geht von dem auch von der jetzigen staatswissenschaftlichen Fakultät gebilligten Grundsatze aus, daß der Verwaltungsbeamte einer vollständigen juristischen Bildung bedarf, welche nur durch Kenntnisse in der Nationalökonomie und Polizeiwissenschaft zu ergänzen ist. Sie erhöht daher die Anforderungen in der Rechtswissenschaft fast auf das in der juristischen Prüfung verlangte Maß, während das Examen in Technologie, Land- und Forstwirthschaft gestrichen, das im Verwaltungsrecht erleichtert und das in der Nationalökonomie unverändert geblieben ist. Das Ergebniß ist ein Bildungsgang, der in solchem Grad zugleich den Bedürfnissen der künftigen Richter entspricht, daß man sich der Hoffnung hingeben kann, er werde dereinst mit geringen Aenderungen

der einheitliche Bildungsgang der württembergischen Regiminalisten und Juristen werden[1]).

Die Hauptbestimmungen der unterm 7. November 1885 vom König erlassenen und im Regierungsblatt Seite 491 veröffentlichten Verordnung sind folgende: Die Befähigung zur Anstellung im Departement des Innern als Direktor, Rath, Assessor oder Sekretär im Ministerium, Vorstand oder Mitglied eines Landeskollegiums, Oberamtmann oder zweiter oberamtlicher Beamter ist durch die Erstehung von zwei Prüfungen bedingt, welche beide jährlich zweimal stattfinden, schriftlich und mündlich sind und zu einer von 6 Noten führen. Bei der schriftlichen Prüfung werden jedesmal allen Kandidaten die gleichen Aufgaben zu sofortiger unter Aufsicht erfolgender Bearbeitung vorgelegt. Die erste Prüfung wird am Sitz der Landesuniversität vor einer Kommission abgelegt, welche durch das Ministerium des Innern für die einzelne Prüfung in der Regel aus mindestens je drei Lehrern der staatswissenschaftlichen und der juristischen Fakultät und einem höheren Verwaltungsbeamten bestellt wird. Den Meldungen um Zulassung zu dieser Prüfung sind beizufügen: „1) Die Darlegung der persönlichen Verhältnisse und des Lebenslaufs des Kandidaten; 2) der Nachweis des Besitzes des deutschen Indigenats; 3) das Maturitätszeugniß eines deutschen Gymnasiums oder eines württembergischen Realgymnasiums; 4) der Nachweis eines mindestens $3^1/_2$ jährigen Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften auf einer Universität, wobei mindestens zwei Halbjahre auf der Landesuniversität zugebracht sein müssen; 5) der Ausweis über die Militärpflichtigkeitsverhältnisse des Kandidaten" (§ 11). „Gegenstände der Prüfung sind: 1) gemeines und württembergisches Privatrecht; 2) Strafrecht; 3) die Grundsätze des Zivil- und Strafprozesses; 4) deutsches und württembergisches Staatsrecht; 5) evangelisches und katholisches Kirchenrecht; 6) Volkswirthschaftslehre; 7) Verwaltungslehre; 8) deutsches und württembergisches Verwaltungsrecht mit Ausschluß des Steuerrechts und Rechnungswesens" (§ 13). Nach Erstehung dieser Prüfung haben die Kandidaten während $1^1/_2$ Jahren Vorbereitungsdienste zu leisten und zwar zunächst während eines Jahres bei einem Oberamte und sodann während eines halben Jahres bei einer Kollegialstelle; doch kann ihnen gestattet werden vom ersten Jahre die Hälfte bei einer Gemeindebehörde zu verbringen. Die sodann folgende zweite Prüfung wird durch eine vom Minister aus höheren Beamten seines Departements gebildete Kommission abgenommen. Der schriftliche Theil derselben erstreckt sich auf die Bearbeitung je eines praktischen Falles aus dem Gebiet der Verwaltung, der Verwaltungsrechtspflege und der Strafrechtspflege auf Grund vorbereiteten,

[1]) Für die Herstellung eines einheitlichen Bildungsganges für Regiminalisten, Kameralisten und Juristen von der Art, wie ihn die neue Verordnung vorschreibt, ist schon lange Staatsrath Dr. v. Riecke eingetreten. Vergl. dessen Nachwort zu Dr. Schalls Abhandlung über die Ergebnisse der ersten höheren Finanzdienstprüfung in den Württembergischen Jahrbüchern von 1875, ferner dessen Ausführungen in der Sitzung der Kammer der Standesherren vom 12. Januar 1881 (Protok. S. 59 ff.) und seine Bemerkungen in „Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg" (1882) S. 127 ff.

den Kandidaten übergebenen Aktenmaterials und auf die Beantwortung von Fragen aus der Steuerlehre und dem württembergischen Steuerrecht und Rechnungswesen. Die mündliche Prüfung umfaßt sämmtliche Disziplinen, welche Gegenstand der ersten Prüfung sind, sowie die Steuerlehre und das württembergische Steuerrecht und Rechnungswesen. Die Bestimmungen über die zweite Prüfung treten sofort, die übrigen im Herbst 1886 in Kraft.

Die Vollzugsbestimmungen zu der Verordnung sind noch nicht festgestellt.

Zur Erläuterung der neuen Vorschriften braucht nur Weniges bemerkt zu werden.

Wenn es als ein Mangel bezeichnet werden kann, daß sich die erste Prüfung nicht auf Finanzwissenschaft erstreckt, so findet derselbe doch in den Umständen, unter welchen die neuen Bestimmungen zu Stande kamen, seine Erklärung und Rechtfertigung. Es galt vor allem eine abgerundete juristische Bildung einzuführen und also die Anforderungen in der Rechtswissenschaft zu steigern. Hätte man im gleichen Augenblick ein diesem Wissenskreis fremdes Fach neu in die Prüfung aufgenommen, so würde dieser Erfolg möglicherweise beeinträchtigt und also das Hauptziel verfehlt worden sein. Auch ist ja wenigstens die Steuerlehre in das zweite Examen eingeführt worden, was voraussichtlich den Erfolg haben wird, daß die schon seit einiger Zeit bei den Regiminalisten sehr verbreitete Uebung, eine Vorlesung über Finanzwissenschaft oder über Steuerlehre zu hören, allgemein werden wird.

Die in der Rechtswissenschaft gestellten Forderungen fallen fast vollständig mit den von den Juristen zu erfüllenden zusammen; die unter der Herrschaft der früheren Bestimmungen entstandene Uebung, den Kandidaten nicht nur die römische und deutsche Rechtsgeschichte, sondern auch das Erb-, Familien-, Handels- und Wechselrecht zu schenken, findet in der neuen Verordnung keine Stütze mehr. Die einzigen Fächer, in welchen nach dieser die Regiminalisten milder als die Juristen zu behandeln sind, sind der Zivil- und der Strafprozeß, indem hier nur „die Grundsätze" gefordert werden. Da aber encyklopädische Vorlesungen über diese Disziplinen nicht gehalten werden, sind die Regiminalisten zum Besuche derselben Vorlesungen wie die Juristen genöthigt und die Verschiedenheit ist daher von geringer praktischer Bedeutung.

In der zweiten Prüfung werden nur noch aus den Fächern schriftliche Fragen gestellt, welche in der ersten unberücksichtigt bleiben, und in Folge dessen spielen im schriftlichen Theil dieser Prüfung die zu bearbeitenden praktischen Fälle eine verhältnißmäßig größere Rolle als bisher. Es wird angenommen werden dürfen, daß bei der Feststellung der Noten künftig ebenso wie bisher das Hauptgewicht auf die schriftlichen Arbeiten gelegt werden wird, und die Neuerung wird daher den Erfolg haben, daß die Note des zweiten Examens sich mehr als bisher nach der bei der Bearbeitung jener Fälle bewiesenen praktischen Erfahrung und Gewandtheit bestimmt. In Folge dessen wird das zweite Examen dem ihm früher gemachten Vorwurf, daß es nur eine Wiederholung des ersten sei, entgehen

und die Kandidaten veranlassen, während der Referendärzeit wesentlich nach der Erwerbung praktischer Gewandtheit zu trachten.

In beiden Prüfungen kommt künftig der Aufsatz in Wegfall. Hierunter wurde bisher eine schriftliche Arbeit verstanden, für welche das Thema jedesmal aus einem anderen Prüfungsfach gegeben wurde, und die vorzugsweise die stilistische Gewandtheit der Kandidaten erweisen sollte. Der praktische Erfolg der Einrichtung war der, daß in dem Fach, auf welches jeweils der Aufsatz sich bezog, doppelt geprüft wurde und daß — weil die Gesammtnote aus den Noten der einzelnen Arbeiten abgeleitet wird — verschiedene Fächer abwechselnd einen verschiedenen Einfluß auf die Gesammtnote hatten. Dies hatte natürlich keinen Sinn, und da die stilistische Gewandtheit ohnehin bei jeder schriftlichen Arbeit sichtbar und bei deren Würdigung unwillkürlich mit in Betracht gezogen wird, kann die Beseitigung der Einrichtung nur gebilligt werden.

Bezüglich der Charakterisirung der Prüflinge durch Noten sanktionirt die neue Verordnung die überkommenen Bestimmungen. Wenn die Skala dieser Noten als allzu reich bezeichnet werden kann, namentlich angesichts des Umstandes, daß in der Praxis neben den sechs von der Verordnung vorgesehenen Stufen noch zwölf Zwischenstufen angewendet werden, und wenn der große Werth, der in Württemberg auf die Noten das ganze Leben hindurch gelegt wird, zuweilen belächelt wird, so kann andererseits darauf aufmerksam gemacht werden, daß diese sorgfältige Bonitirung sich als ein sehr wirksamer Sporn des Ehrgeizes erweist, und daß der große Fleiß, der die württembergischen Studirenden auszeichnet, zum Theil auf der Entwicklung beruht, die das Notenwesen erlangt hat.

Die Bestimmung, daß die Zulassung zum ersten Examen durch ein siebensemestriges Studium der Rechts- und Staatswissenschaft bedingt ist, stellt an die Regiminalisten höhere Anforderungen, als für die Juristen durch die Verordnung vom 25. April 1839 über die Dienstprüfungen im Justizdepartement und durch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz § 2 erhoben werden, da diese beiden Normen nur ein Studium von sechs Semestern verlangen. Dennoch darf die Forderung als bescheiden und vielleicht als zu bescheiden bezeichnet werden. Denn bei den württembergischen Juristen ist schon lange eine Studienzeit von mindestens acht Semestern allgemein üblich geworden, welche Dauer, dank der Schwierigkeit des Examens, auch durch das erwähnte Reichsgesetz und die von demselben eingeführte Erhöhung der Referendärzeit von einem Jahr auf drei Jahre keine Verminderung erfahren hat. Doch wird wohl die Erhöhung der Studienzeit der Regiminalisten von 7 auf 8 Semester ihrer Prüfungskommission mittels strenger Examensforderungen ebenso möglich sein, wie der juristischen Prüfungskommission die Erhöhung von 6 auf 8 Semester gelungen ist. Die Hauptsache ist, daß jetzt durch die Forderung längerer akademischer Studien der Rechts- und Staatswissenschaft die Kandidaten ohne Universitätsbildung und zugleich die der kirchlichen Laufbahn überdrüssig gewordenen katholischen Theologen von der Verwaltungslaufbahn ausgeschlossen sind, die bisher allzu häufig in der Art in dieselbe eintraten, daß sie nach Absolvirung eines von der katholischen Kirche

geleiteten Gymnasialkonviktes noch im theologischen Universitätskonvikt und also auf Staatskosten einige staatswissenschaftliche Vorlesungen hörten, und sich dann die übrigen Kenntnisse theils während einer ganz kurzen Inskription bei der staatswissenschaftlichen Fakultät theils autodidaktisch aneigneten[1]).

Bedenklicher als die Bemessung der theoretischen Studienzeit erscheint auf den ersten Blick die Feststellung der praktischen Uebungszeit auf nur anderthalb Jahre, während den Juristen ein dreijähriges Referendariat vorgeschrieben ist. Für die Bestimmung kann aber angeführt werden, daß das durch die Reichsgesetzgebung eingeführte dreijährige Referendariat wenigstens für Württemberg, wo die Studirenden sich auf der Universität gründliche Kenntniß erwerben, entschieden zu lang ist, und daß die gesetzliche Bestimmung der praktischen Uebungszeit insofern überhaupt nur geringe Bedeutung hat, als sich ihre Dauer thatsächlich nach dem Bedarf an Kandidaten für erledigte Stellen bestimmt und sich in Folge dessen häufig weit über die Zeit des zweiten Examens hinauserstreckt, um dagegen in Zeiten geringen Zugangs durch besoldete Verwendung der Referendäre vor Ablegung der zweiten Prüfung einen vorzeitigen Abschluß zu finden.

Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Verordnung die Erstehung der beiden von ihr geregelten Prüfungen schlechthin als Bedingung der Erlangung der von ihr aufgezählten Aemter bezeichnet, woraus streng genommen folgt, daß der König einer Person, welche diese Prüfungen nicht abgelegt hat, eines der fraglichen Aemter nur unter Beobachtung der bei der Erlassung der Verordnung eingehaltenen Formen, und somit nur nach Anhörung des Staatsministeriums übertragen kann. Dem gegenüber kommt jedoch in Betracht, daß die fragliche Bestimmung der neuen Verordnung sich eng an die Fassung der älteren Normen anschließt, indem der Eingangs erwähnte § 66 des Organisationsmanifestes von 1806, der § 44 der Verf.-Urkunde und der § 15 der Verordnung von 1837 sich derselben allgemeinen Ausdrucksweise bedienen, und daß nach dem Zeugniß von Mohl (Württemb. Staatsrecht 2. Aufl. Bd. 2 S. 97) diese Normen unter allgemeiner stillschweigender Zustimmung nie buchstäblich genommen worden sind.

---

[1]) Vgl. die anonymen Broschüren „Die klerikalen Konvikte und der Staatsdienst" und „Die Konviktspraxis und ihre Vertheidigung" Halle 1886. Auf die erstere hat der Staatsanzeiger für Württemberg vom 10. Juli 1886 eine offiziöse Erwiderung gebracht, gegen welche die letztere Broschüre gerichtet ist.

VII.

# Die Vorschriften im Großherzogthum Baden über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung [1]).

Von Gustav Schönberg in Tübingen.

In Baden sind seit dem Bestehen des Großherzogthums die Vorschriften über den Bildungsgang und die Prüfungseinrichtungen für die höheren Verwaltungsbeamten im Departement des Innern stets die gleichen gewesen wie für die höheren Beamten in der Justiz und die Regelung derselben war immer Sache der Verwaltung, nicht der Gesetzgebung. Die erste generelle Regelung durch landesherrliche Verordnung erfolgte im Jahre 1843, die wichtigsten Veränderungen wurden seitdem durch landesherrliche Verordnungen in den Jahren 1853, 1868 und 1880 herbeigeführt.

Bis zum Jahre 1853 wurde nur eine Staatsprüfung verlangt, und diese war eine rein juristische. Eine Verordnung vom 18. Februar 1834 gab zwar den zur Prüfung sich meldenden „Rechtskandidaten" die Befugniß, sich auch in Polizei- und Finanzwissenschaft und in der Nationalökonomie prüfen zu lassen, aber von dieser Befugniß ist sehr wenig Gebrauch gemacht worden. Seitdem sind zwei Prüfungen vorgeschrieben, welche sich auch auf das Gebiet der Staatswissenschaften erstrecken.

Die wesentlichen Bestimmungen über die Prüfung vor 1853 waren nach der ldsh. Verordnung vom 28. September 1843 (R.- u. V.-Bl. Nr. XXIII S. 161 ff.), welche die bisherigen „zum Theil nur auf

[1]) Die großh. Ministerien des Innern und der Justiz haben mir für die vorliegende Berichterstattung die Einsicht in die Ministerialakten freundlichst gestattet und mir auch gütigst erlaubt, aus ihnen die Mittheilungen zu machen, welche der obige Bericht enthält. Es ist mir eine angenehme Pflicht, den Hohen Ministerien für diese Freundlichkeit auch an dieser Stelle den ehrerbietigsten Dank auszusprechen.

schriftlichen und darum nicht allgemein bekannten Anordnungen" beruhenden Vorschriften theils ergänzte, theils abänderte, folgende:

Vorbedingung der Zulassung zur Prüfung war:

1. das Maturitätsexamen,

2. das Studium der Rechtswissenschaft während 7 Semester auf einer inländischen oder ausländischen Hochschule,

3. fleißiger Besuch von vierzehn Fächern (1. römisches Recht; 2. Geschichte des römischen Rechts; 3. französisches Zivil- und badisches Landrecht; 4. deutsches Privatrecht; 5. Zivilprozeß; 6. Kriminalrecht; 7. Kriminalprozeß; 8. Staatsrecht; 9. deutsche Staats- und Rechtsgeschichte; 10. Lehnrecht; 11. Kirchenrecht; 12. Philosophie des Rechts — Naturrecht —; 13. Prozeßpraxis; 14. Referirkunst),

4. Besuch dreier Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät.

Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten hatten zunächst eine vom Justizministerium bestimmte Rechtsfrage nach Grundsätzen des römischen und des badischen Rechts zu bearbeiten und eine Proberelation aus Akten über einen Zivilprozeß anzufertigen. Zu beiden Arbeiten, die nicht Klausurarbeiten waren, durften literarische Hilfsmittel benutzt werden. Waren die Probearbeiten „befriedigend", wurde der Kandidat zur weiteren Prüfung zugelassen; waren sie „nicht befriedigend", wurde dies dem Kandidaten mit dem Anfügen bemerkt, daß man ihn zwar zur ferneren Prüfung zulassen wolle, seiner Erwägung jedoch anheimgebe, ob er es nicht für rathsam halte, seine Meldung zurückzunehmen, um sich einer späteren Prüfung zu unterziehen; waren sie „ganz ungenügend" oder „aus Hilfsmitteln lediglich abgeschrieben" oder „durch Dritte angefertigt", wurde der Kandidat zurückgewiesen. Das weitere Examen bestand aus einer gemeinschaftlichen schriftlichen Prüfung (schriftliche Beantwortung von für alle Kandidaten gemeinschaftlichen Fragen aus den Fächern sub 3 ad 1—12, bei welcher als Hilfsmittel nur das Corpus juris civilis erlaubt war) und einer mündlichen Prüfung des einzelnen Kandidaten vor dem versammelten Justizministerium, bei welcher eine Stelle aus dem Corpus juris civilis zu erklären und Fragen aus dem römischen Recht, dem badischen Landrecht, Zivilprozeß und Kriminalrecht zu beantworten waren. Nach Beendigung dieser Prüfungen setzte das Justizministerium auf Grund kollegialer Berathung fest, welche Kandidaten bestanden und unter die „Rechtspraktikanten" aufzunehmen waren. Die Examensprädikate waren: vorzüglich, gut, hinlänglich bestanden. Durchgefallene Kandidaten wurden auf ein Jahr zurückgewiesen.

Vorschriften zur Beaufsichtigung und Leitung der weiteren praktischen Ausbildung der Geprüften wurden damals nicht erlassen.

Diese Bestimmungen führten zu einer ungenügenden Ausbildung der Verwaltungsbeamten. Damals war die Justiz und Verwaltung in der untern Instanz noch nicht getrennt. Bei den „Aemtern", denen die Rechtspflege und die innere Verwaltung in der untern Instanz oblag, war die Regel, daß der Vorstand ein Verwaltungsbeamter war und der zweite Be-

amte die Rechtspflege ausübte. Die Rechtspraktikanten, für welche eine speziell staatswissenschaftliche Vorbildung (in Volkswirthschaftslehre, Finanzwissenschaft, Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht) nicht vorgeschrieben war, wurden nach der Staatsprüfung regelmäßig jahrelang nur in der Rechtspflege beschäftigt und lernten die Verwaltung auch praktisch nicht eher kennen, bis sie als Beamte zur selbständigen Thätigkeit in das Ressort der Verwaltung berufen wurden.

Nachdem im Jahre 1846 in der zweiten Kammer die mangelhafte Ausbildung der Verwaltungsbeamten zur Sprache gekommen und in der Sitzung vom 13. Juli der Antrag an die Regierung angenommen war, eine Verordnung über die Vorbereitung der Kandidaten im Verwaltungsfach womöglich noch bis zur Eröffnung des nächsten Kursus zu erlassen, wurde in den Jahren 1847 und 1848 in den Ministerien des Innern und der Justiz eine Reform eingehend erwogen; zu diesem Zwecke wurden auch gutachtliche Aeußerungen von den Universitäten Heidelberg und Freiburg, von den vier Kreisregierungen und Hofgerichten ꝛc. eingefordert. Beide Ministerien und die Mehrzahl der zum Theil sehr umfangreichen Gutachten stimmten darin überein, daß für die Verwaltungsbeamten das volle Studium der Rechtswissenschaft und die gleiche Prüfung mit den Juristen beibehalten würde, daß aber für alle Kandidaten diese Prüfung auf speziell staatswissenschaftliche Fächer ausgedehnt würde[1]), der ersten Prüfung nach zwei Jahren noch eine zweite Prüfung folge und überdies die praktische Beschäftigung der Rechtspraktikanten näher geregelt würde. Das Ministerium des Innern befürwortete hierbei insbesondere eine je ein-

---

[1]) Von den verschiedenen ausführlichen Begründungen dieses Standpunktes heben wir hier die des Ministeriums des Innern (Schreiben an das Justizministerium vom 18. Juli 1848) hervor, deren Argumente u. E. auch noch für die Gegenwart zutreffen. Wir entnehmen derselben folgende Ausführungen:

„Wir stimmen mit der Mehrzahl der Gutachten darin überein, daß rücksichtlich der wissenschaftlichen Vorbereitung auch künftighin zwischen Justiz- und Verwaltungskandidaten nicht zu unterscheiden und für jene und diese anzuordnen sei, daß sie auch die wichtigsten staatswissenschaftlichen Studien zu machen und eine mit dem juristischen Examen zu verbindende Prüfung darüber abzulegen haben.

Den Verwaltungskandidaten ist eine gründliche juristische Bildung unentbehrlich. Viele in der Verwaltung vorkommende Geschäfte haben eine vorherrschend rechtliche Natur; ihre Erledigung fordert oft die feinsten Rechtskenntnisse und nicht selten sind die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in ihren Folgen bedeutungsvoller als jene der Gerichte. Aber auch rücksichtlich derjenigen Verwaltungssachen, bei denen die rechtliche Seite nicht gerade vorherrscht, ist juristische Bildung nöthig, weil auch bei ihnen fast überall die Frage nach dem Nützlichen und Zweckmäßigen zusammenfließt und überhaupt bei der Anwendung der Verwaltungsgesetze ein sicherer Gang nur dem juristisch Gebildeten möglich ist. Ebenso setzt ein geregeltes Verfahren in Verwaltungssachen die Kenntniß der Prozeßvorschriften voraus. Mit Recht gehen daher fast alle eingekommenen Gutachten davon aus, daß dem Verwaltungsbeamten ein sorgfältiges Rechtsstudium, ein juristisch gebildeter Verstand, Uebung im feineren Unterscheiden und im Abwägen der Gründe für und wider und Angewöhnung an die juristischen Regeln des Verfahrens nicht fehlen dürfe, wenn er nicht der Gefahr ausgesetzt sein solle, oft das Recht ohne seinen Willen zu verletzen und sich täglich Blößen zu geben. — Auf der andern Seite ist eben so klar, daß bei der weitaus überwiegenden Zahl der Kandidaten die blos juristische Bildung für die Admini-

jährige Beschäftigung bei einer Verwaltungs- und einer Justizstelle. Im August 1848 wurde das Finanzministerium aufgefordert, eine gemeinsame einheitliche Regelung des Studienwesens und der Prüfungen auch für Kameralisten herbeizuführen, dasselbe lehnte jedoch eine solche ab (Min.-Schr. vom 14. September 1848). Die Verhandlungen zwischen den beiden andern Ministerien ruhten eine Zeit lang, weil der damals erschienene Entwurf der deutschen Grundrechte erwarten ließ, daß die Reichsgewalt Vorschriften über das Studienwesen geben würde, die auf den Gegenstand der bisherigen Verhandlungen von Einfluß sein könnten. Nach Publikation der Grundrechte wurden sie im Januar 1849 wieder aufgenommen, dann aber durch die Revolution in Baden unterbrochen; neue erfolgten 1852. Es war wieder die zweite Kammer, welche dazu die Veranlassung gab, indem in der Sitzung vom 1. März 1852 als „Wunsch der Kammer" zu Protokoll erklärt wurde, „die großh. Regierung wolle baldigst eine Verordnung wegen entsprechender Bildung der Verwaltungsbeamten erlassen".

Auf Grund eingehender Verhandlungen der Ministerien des Innern

---

stration nicht ausreicht und selbst den Begabtesten eine wissenschaftliche Vorbereitung nur von entschiedenem Nutzen sein kann. Freilich kann sich die letztere neben dem vollständigen Studium der Jurisprudenz nicht auf alle staatswissenschaftlichen und staatswirthschaftlichen Disziplinen erstrecken; allein es genügt auch, wenn die Verwaltungskandidaten das für ihre Aufgabe Wesentliche wissenschaftlich betrieben haben, damit es ihnen an einer festen Grundlage für die Praxis in der Verwaltung und für die leichte spätere Erweiterung des Wissens auf diesem Gebiet nicht fehle.

Dem Kandidaten der Justiz ist unmittelbar für seinen Beruf allerdings das staatswissenschaftliche Studium nicht einmal in der eben bezeichneten Ausdehnung nothwendig; doch wird er reiche Belehrung daraus ziehen, seinen Blick in das Leben und in die andern Zweige der Staatsverwaltung dadurch schärfen, seine Mitwirkung zu Gesetzgebungsarbeiten erleichtern und überhaupt darin ein Gegengewicht gegen steife Jurisprudenz und Formalismus finden. Dem Anwalt wird dies Studium übrigens sogar unmittelbaren Nutzen in seinem sich auf Verwaltungsgegenstände ausdehnenden Beruf gewähren und selbst dem Richter wird es für manche Streitigkeiten (über Wässerung, Expropriation und dergl.) direkt Brauchbares bieten.

Die sonstigen Vortheile der Beibehaltung einer gemeinsamen wissenschaftlichen Bildung der Kandidaten der Justiz und der Verwaltung leuchten von selbst ein. Der Jüngling, wenn er die Universität bezieht, mag leicht darüber mit sich ins Reine kommen, daß er sich der Rechtswissenschaft widmen wolle, aber er wird selten die Reife besitzen, sich in diesem Zeitpunkt schon darüber zu entscheiden, ob er die Laufbahn der Justiz oder jene der Verwaltung wählen soll. Spezielle Anlage und Neigung zu der einen oder andern dieser Berufsgattungen zeigen sich gewöhnlich erst später. Ist die Vorbereitung eine gemeinsame, so bleibt dann selbst im Dienst noch das Uebergehen von der einen zur andern zum Vortheil des Einzelnen und des Staats stets möglich. Dabei bewahrt diese Einrichtung den Verwaltungskandidaten vor dem sonst leicht möglichen Fehlgriff, dem Rechtsstudium nicht die nöthige Bedeutung beizulegen.

Das bisher bestandene Verhältniß beizubehalten und den Juristen blos freizustellen, ob sie das eine oder andere staatswissenschaftliche Kollegium hören wollen, ohne sie darin besonders zu prüfen, finden wir nicht räthlich. Die Studirenden, welche die Wichtigkeit der Sache gewöhnlich nicht zu beurtheilen vermögen, würden voraussichtlich die Vorbereitung zur Verwaltung vernachlässigen und der seitherige Uebelstand würde fortbestehen."

und der Justiz (9. Juni—17. Oktober 1853), von denen wieder wie früher Gutachten von Gerichts- und Verwaltungsbehörden, von Universitätslehrern und den Kuratoren beider Universitäten eingefordert waren, erging dann die landesherrliche Verordnung vom 16. Dezember 1853 über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung (R.-Bl. Nr. L S. 429 ff.) mit der Vollzugsverordnung vom 7. April 1854 (R.-Bl. Nr. XV S. 127 ff.).

Als die wichtigsten Aufgaben einer neuen Regelung wurden allerseits anerkannt: 1. die Ausdehnung der ersten Prüfung auf staatswissenschaftliche Fächer, 2. dahin zu wirken, daß nach Erstehung der ersten Prüfung die theoretische Fortbildung der Geprüften und ihre planmäßige Vorbereitung zu den praktischen Geschäften, insbesondere auch der Verwaltung gesichert werde.

Die wichtigsten Aenderungen bezüglich der Prüfungen waren die folgenden:

1. Es wurden zwei Prüfungen, eine theoretische und praktische, vorgeschrieben.

2. Bezüglich der ersten Prüfung, welche das Justizministerium jährlich zwei Mal, im Frühjahr und Spätjahr, unter Mitwirkung von Kommissarien des Ministeriums des Innern vorzunehmen hatte:

a. es fielen weg die bisherigen Vorarbeiten (wissenschaftliche Abhandlung und Relation über einen Zivilrechtsfall);

b. als Zwangsvorlesungen, deren fleißiger Besuch Bedingung zur Zulassung zum Examen war, wurden zugefügt: Gerichtliche Medizin, Nationalökonomie, Polizeiwissenschaft;

c. im schriftlichen Examen wurden Fragen[1]) aus allen Fächern, ausgenommen Lehnrecht, Zivilprozeßpraxis, Referirkunst und gerichtliche Medizin, gegeben;

d. die mündliche Prüfung erstreckte sich auf römisches Recht, badisches Landrecht, Kriminalrecht, Zivilprozeß und Nationalökonomie;

e. für die Zulassung zur Prüfung wurde eine Präklusivfrist von $1^1/_2$ Jahren nach dem Abgang von der Hochschule vorgeschrieben[2]);

f. Prüfungsbehörde war das Justizministerium unter Mitwirkung von Kommissarien des Ministeriums des Innern. Nach Beendigung der Prüfung setzte das Ministerium auf Grund kollegialer Berathung fest, welche Kandidaten bestanden seien. Durchgefallene Kandidaten wurden auf ein Jahr zurückgewiesen, mußten sich aber spätestens nach $1^1/_2$ Jahren der

---

[1]) Nach der Instruktion vom 20. Juli 1854 sollten die Fragen der Examinatoren vom Präsidenten geprüft und die Fragen so eingerichtet werden, daß sie nicht etwa blos das Gedächtniß des Kandidaten in Anspruch nehmen, daß vielmehr hauptsächlich die Fähigkeit desselben, das Gesetz richtig aufzufassen und auf einen einzelnen Fall anzuwenden, sowie die Gabe, ein thatsächliches Verhältniß oder ein prozessualisches Vorbringen oder bei einer gewissen Sachlage die richtige Verfügung zu treffen, geprüft wird. Aus dem badischen Landrecht wurden sechs, aus den andern Fächern je vier Fragen gegeben.

[2]) Eine spätere Zulassung sollte nur dann stattfinden, wenn Krankheit oder andere unabwendbare Hinderniße bescheinigt würden.

neuen Prüfung unterziehen. Wer zum zweiten Male die Prüfung nicht bestand, wurde für immer zurückgewiesen.

3. Die zweite Prüfung, zu welcher die Kandidaten sich mindestens zwei Jahre und spätestens vier Jahre nach der ersten zu melden hatten und welche jährlich ein Mal (im Spätjahr) kostenfrei vorgenommen wurde, sollte „die praktische Tüchtigkeit der zu Prüfenden sowohl hinsichtlich der festeren Begründung ihres theoretischen Wissens und der genauen Kenntniß der vaterländischen Gesetze und Einrichtungen als auch in Betreff der Geschäftsgewandtheit erforschen".

Die Kandidaten hatten mit der Meldung die Behörden zu benennen, bei denen sie praktisch beschäftigt gewesen und ein Verzeichniß der von ihnen bearbeiteten Vorträge oder Urtheile mit Entscheidungsgründen anzuschließen. Das Justizministerium hatte darauf umfassenden Bericht der genannten Behörden darüber, ob der Rechtspraktikant hinreichende Beweise von eifrigem Studium der Landesgesetze, von Fleiß, Gediegenheit und Gewandtheit in der Geschäftsbehandlung geliefert habe, ferner von den verzeichneten praktischen Arbeiten je drei für das Zivil- und das Kriminalfach einzufordern.

Die Prüfungskommission wurde vom Justizministerium nach vorgängigem Benehmen mit dem Ministerium des Innern ernannt.

Die zweite Prüfung bestand: 1. in Klausurarbeiten über (für alle Kandidaten) gemeinschaftliche Fragen aus dem badischen Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht), dem Landrecht (einschließlich des Handels- und Wechselrechts), Strafrecht, Strafverfahren und der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; 2. in einem mündlichen Vortrag vor der versammelten Prüfungskommission aus dem Geschäftskreise des Richteramts, der Staatsanwaltschaft oder der Advokatur auf Grund von Akten, welche mit der Aufgabe dem Kandidaten spätestens acht Tage vor der Prüfung zugestellt wurden; 3. in einer mündlichen Prüfung jedes einzelnen Kandidaten in den zu 1 genannten Fächern.

Die Kommission hatte auf Grund der Prüfung und der Personalakten an das Justizministerium zu berichten, welche der Geprüften als „vorzüglich", „gut" oder „hinlänglich bestanden" und welche als „nicht bestanden" anzusehen seien, das Justizministerium entschied über das Ergebniß der Prüfung. Die bestandenen Rechtspraktikanten wurden zu „Referendären" ernannt. Nicht bestandene durften sich noch ein Mal, jedoch nur zu einer der zwei nächstfolgenden Jahresprüfungen einfinden und hatten inzwischen ihre Praxis bei Aemtern fortzusetzen.

Die zweite Prüfung befähigte zu einem Staatsdienst in der Justiz oder der inneren Staatsverwaltung, zu dessen Bekleidung umfassende Rechtskenntnisse erforderlich sind, sowie zur Advokatur.

Diejenigen, welche die erste oder doch die zweite Prüfungsnote erhalten haben, sollten in Bezug auf Anstellung im Staatsdienst oder auf Verleihung von besoldeten Praktikantenstellen sowie bezüglich der Erlaubniß zur Ausübung der Anwaltschaft vorzugsweise berücksichtigt werden.

4. Die praktische Vorbereitung der Rechtspraktikanten bis zum zweiten Examen wurde dahin geregelt: sie sollten ihre Studien, besonders

in den Landesgesetzen, fleißig fortsetzen und wenigstens 2 Jahre sich in den Geschäften der Rechtsverwaltung üben. Vorgeschrieben war eine Beschäftigung von mindestens sechs Monaten bei einem Hofgericht. Die Vollzugsverordnung vom 7. April 1854 enthielt die spezielleren Vorschriften über die Beschäftigung der Praktikanten.

Im Sinne der ldsh. Verord. von 1853 lag auch eine praktische Ausbildung derselben in den Verwaltungsgeschäften, aber diese war nicht obligatorisch gemacht, in der Vollzugsverordnung auch nicht näher geregelt worden, und thatsächlich erfolgte eine solche Ausbildung in der Regel nicht. Die Rechtspraktikanten, welche lediglich dem Justizministerium unterstellt waren, wurden gewöhnlich nur in der Rechtspflege beschäftigt.

An diesen Bestimmungen änderte die Verordnung vom 23. Juli 1857 (R.-Bl. Nr. XXXII S. 343) 1. daß nur ein Mal jährlich (bisher zwei Mal) eine Prüfung der Rechtskandidaten stattfinden sollte, und 2. daß die durchgefallenen Kandidaten sich spätestens nach zwei Jahren (bisher $1^1/_2$ Jahre) der neuen Prüfung zu unterziehen hätten.

Die Verordnung vom 16. Juli 1857 (Centr.-Ver.-Bl. Nr. 11 S. 39) empfahl den Rechtspraktikanten und Referendären auch die Uebung in den Geschäften der Rechtspolizei (bei Amtsrevisoren oder Notaren).

Im Jahre 1857 erfolgte die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in der untern Instanz in der Weise, daß nach der Verordnung vom 18. Juli d. J. die Rechtspflege der „Aemter" mit dem 1. September 1857 von selbständigen „Amtsgerichten", deren Beamte den Titel Amtsrichter erhielten, ausgeübt werden, im übrigen aber die bisherigen Aemter, namentlich auch in rechtspolizeilicher Beziehung, ihre Zuständigkeit und Namen und die dabei angestellten Beamten ihre Amtstitel behalten sollten. Die Aufsichtsbehörden der Amtsgerichte waren die Hofgerichte und das Justizministerium, die der Aemter: die Kreisregierungen, das Ministerium des Innern und in rechtspolizeilichen Sachen: das Justizministerium. Au die praktische Ausbildung der Rechtspraktikanten hatte jene Trennung die Wirkung, daß dieselben nun ihre Thätigkeit bei Amtsgerichten zu beginnen hatten und ihre Ausbildung in der Regel ausschließlich bei Amtsgerichten, Hofgerichten und Gerichtsnotaren erhielten. Die Referendäre wurden noch bis in die sechziger Jahre vor ihrer definitiven Anstellung Gehilfen bei Rechtsanwälten oder (nach 2—4 Jahren je nach Qualifikation und Zahl der Aspiranten) Hilfsarbeiter bei Amtsgerichten oder Bezirksämtern oder Sekretariatspraktikanten bei Justiz- und Verwaltungskollegien, einzelne auch Aktuare bei Amtsgerichten.

Im Jahre 1863 wurde die innere Verwaltung neu organisirt (Gesetz betr. die innere Verwaltung vom 5. Oktober 1863, R.-Bl. Nr. XLIV S. 399 ff.). Die Organe derselben wurden für die Landesverwaltung: das Ministerium des Innern, die vier Landeskommissäre (als Ministerialbevollmächtigte) und der Verwaltungshof, für die Bezirksverwaltung: die Bezirksämter, Bezirksräthe und Kreisverbände. Außerdem wurde neu ein Verwaltungsgerichtshof eingesetzt. Die landesherrl. Vollzugsverordnung vom

12. Juli 1864 (R.-Bl. Nr. XXXI S. 333 ff.) regelte die neue Einrichtung und Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte sowie das neue Verfahren in Verwaltungssachen und Verwaltungsstreitigkeiten.

Im Jahre 1864 wurde auch die Gerichtsverfassung geändert (Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 19. Mai 1864, R.-Bl. Nr. XVIII S. 151 ff.). Die ordentlichen Gerichte wurden die Amtsgerichte, Handelsgerichte, Kreisgerichte und das Oberhofgericht.

In demselben Jahre wurde eine neue Anwaltsordnung (Gesetz vom 22. September 1864, R.-Bl. Nr. L S. 661 ff.) erlassen, welche für die Anwälte die beiden juristischen Prüfungen beibehielt. Die Notariatsordnung von 1865 (Verordnung vom 24. Juli 1865, R.-Bl. Nr. XXXVIII S. 501 ff.) regelte neu das Notariatswesen und bestimmte u. a., daß als Notar nur ernannt werden könne, welcher 1. die Prüfungen für den Dienst in der Justiz und innern Staatsverwaltung bestanden und 2. wenigstens 1/2 Jahr als Rechtspraktikant oder als Referendär bei Gerichtsnotaren oder Notaren gearbeitet hätte.

Die Vorschriften über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Staatsverwaltung — an denen inzwischen nur noch geändert war (Verordnung vom 29. September 1864), daß die zweite Prüfung statt im Spätjahr in der Zeit der Gerichtsferien stattfinden sollte — paßten in vielfachen Beziehungen nicht mehr zu der neuen Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Ergab sich schon hieraus das Bedürfniß zu einer Revision, so kam noch hinzu, daß die auf Grund derselben übliche rein juristische praktische Ausbildung der Rechtspraktikanten nicht dem Interesse der Verwaltung entsprach. Die Ergebnisse der zweiten Prüfungen waren in den Fächern des Staats- und Verwaltungsrechts sehr ungenügende, die Praktikanten beschränkten sich gewöhnlich auf oberflächliches Auswendiglernen einiger gesetzlicher Bestimmungen und den Referendären fehlten behufs Verwendung in der Verwaltung die wünschenswerthen theoretischen und praktischen Kenntnisse. Eine Ausbildung der Rechtspraktikanten in den Geschäften der innern Verwaltung und eine Steigerung der Anforderungen für das zweite Examen im Verwaltungsrecht war ein dringendes Bedürfniß der Staatsverwaltung. Das Ministerium des Innern beantragte im Jahre 1867 zu diesem Zweck eine Aenderung der Vorschriften, das Justizministerium anerkannte die Berechtigung einer solchen, und beide Ministerien verständigten sich leicht und schnell über dieselbe.

Das Resultat der Verhandlungen war die landesherrliche Verordnung vom 6. Mai 1868 betr. die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und in der inneren Staatsverwaltung (R.-Bl. Nr. XXXV S. 529 ff.), welche die V. vom 16. Dezember 1853 mit ihren Abänderungen von 1857 und 1864 aufhob.

Die wichtigste Veränderung der neuen generellen Verordnung war die Vorschrift, daß die Rechtspraktikanten sechs Monate bei einem Bezirksamt zu arbeiten hatten. Im übrigen wurde bezüglich der praktischen Vor-

bereitungszeit verordnet, daß von derselben zunächst ein Jahr bei einem oder mehreren Amtsgerichten und auf Uebung in der bürgerlichen sowie in der Strafrechtspflege verwendet werden, außerdem jeder Praktikant auch etwa sechs Monate lang bei einem Kreisgerichte arbeiten mußte. Die Verordnung betreffend die Beschäftigung der Rechtspraktikanten und Referendäre vom 8. Mai 1868 (R.-Bl. Nr. XXXV S. 534 ff.) enthielt die näheren Vorschriften über die Verwendung bei Amts- und Kollegialgerichten, Verwaltungsbehörden[1]), Anwälten und Notaren.

Von sonstigen Veränderungen der früheren Bestimmungen durch die V. vom 6. Mai 1868 sind noch zu erwähnen:

1. Bezüglich der Vorbedingungen der Zulassung zur ersten Prüfung:

a. es brauchte nur noch der Besuch (nicht mehr der fleißige Besuch) der Zwangsvorlesungen nachgewiesen werden;

b. unter diese Vorlesungen wurde ausdrücklich als selbständige: Handels- und Wechselrecht aufgenommen;

c. für die drei sog. philosophischen Vorlesungen wurde vorgeschrieben, daß es Vorlesungen von mindestens 4 Stunden wöchentlich sein müßten.

2. Die Fächer der ersten mündlichen Prüfung wurden: römisches Privatrecht (bisher römisches Recht), französisches und badisches Zivilrecht (bisher badisches Landrecht), Zivilprozeß und Praxis desselben (bisher Zivilprozeß), ferner wie bisher Strafrecht und Nationalökonomie.

3. Für die zweite Prüfung (schriftliche wie mündliche) wurden als Prüfungsfächer vorgeschrieben: badisches Staatsrecht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht), badisches Zivilrecht, badischer Zivilprozeß, badisches Straf-

---

[1]) Ein Erlaß des Ministeriums des Innern an die Landeskommissäre vom 9. Mai 1868 schärfte diesen die Sorge für die regiminelle Ausbildung der Rechtspraktikanten noch besonders ein. Nach dem Hinweis darauf, daß auf den Antrag des Ministeriums die sechsmonatliche Beschäftigung aller Rechtspraktikanten bei Bezirksämtern in der ldsh. V. von 1868 vorgeschrieben sei, heißt es in dem Erlaß: „Hierzu wurden wir durch die Wahrnehmung veranlaßt, daß die Rechtspraktikanten bisher ihre Studien auf dem Gebiete des Verfassungs- und Verwaltungsrechts durchaus vernachlässigten und in Folge dessen auch nach ihrer Ernennung zu Referendären zur Verwendung in der Verwaltung oft kaum befähigt waren. Der Zweck der neuen Anordnung kann aber nur dann erreicht werden, wenn die Herren Amtsvorstände der Ausbildung der unter ihnen beschäftigten Rechtspraktikanten eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden und dafür Sorge tragen, daß dieselben nicht ausschließlich zu Kanzleigeschäften oder zur Vornahme unbedeutender polizeilicher Untersuchungen verwendet werden. Es soll ihnen vielmehr Gelegenheit geboten werden, durch ihre Arbeit bei den Bezirksämtern einen Einblick in das gesammte Gebiet der Verwaltung, insbesondere auch in die Gemeindegesetzgebung zu gewinnen und wird sich zu diesem Behuf namentlich empfehlen, sie bei allen Sitzungen der Bezirksräthe als Protokollführer zu verwenden, ihnen hierbei die Erstattung von Vorträgen über einfachere Gegenstände zu übertragen und endlich sie auch zu den Ortsbereisungen zuzuziehen." Die Landeskommissäre wurden beauftragt „die Art und Weise, in welcher die Rechtspraktikanten bei den Bezirksämtern beschäftigt werden, zu überwachen und darauf hinzuwirken, daß die hierüber ertheilten Verordnungen zum gehörigen Vollzuge kommen". Die an die Landeskommissäre von den Bezirksämtern jährlich zu erstattenden Berichte über die bei diesen beschäftigten Rechtspraktikanten sollten von den Landeskommissären dem Ministerium eingeschickt werden. — Durch Min.-Erlaß vom 9. Mai 1869 wurden die Bezirksämter wiederholt auf die Beobachtung der erlassenen Anordnungen hingewiesen.

recht, badisches Strafverfahren. Bisher war diese Prüfung in den letztgenannten drei Fächern nicht so ausdrücklich auf das badische Recht beschränkt.

Diese Vorschriften blieben bis zum Jahre 1880 unverändert. Die Frage einer Aenderung wurde im J. 1879 Gegenstand längerer Verhandlungen zwischen den Ministerien der Justiz, des Innern, des Handels und der Finanzen. Dieselben wurden zunächst vom Finanzministerium veranlaßt, welches damals die Aufhebung des besondern kameralistischen Examens und die Vereinigung des Kameral- und Rechtsstudiums beabsichtigte. Ein weiterer Anlaß aber war die Einführung der Reichsjustizgesetze, da nach § 2 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, welches am 1. Oktober 1879 in Kraft trat, die bisherige praktische Vorbereitungszeit zwischen dem ersten und zweiten Examen von zwei auf mindestens drei Jahre ausgedehnt werden mußte[1]).

Die Verhandlungen über die Aufhebung des kameralistischen Examens führten zu keinem Resultat. Das Finanzministerium vertrat den Standpunkt, daß nur die erste Prüfung eine gemeinsame, die zweite Prüfung und praktische Ausbildung vor derselben dagegen eine verschiedene sein sollte, einerseits für den höheren Justizdienst, andererseits für den höheren Verwaltungsdienst im weiteren Sinne, und daß bei dem Verwaltungsexamen geringere Anforderungen an die juristische Ausbildung, aber stärkere an die Ausbildung in den speziell staatswissenschaftlichen Fächern gestellt würden. Das Handelsministerium zeigte sich einer solchen Reform, um dadurch eine bessere und wirklich genügende theoretische und praktische Ausbildung der Verwaltungsbeamten herbeizuführen, nicht abgeneigt, aber das Ministerium des Innern trat einem besondern Verwaltungsexamen entschieden entgegen. Und diesem Widerspruch gegenüber verzichtete das Finanzministerium auf die Aufhebung des Kameralfaches und des besondern kameralistischen Examens. Die weiteren Verhandlungen wurden dann nur noch zwischen den drei andern Ministerien geführt.

Bei jenen Verhandlungen waren von den Kommissarien der vier Ministerien für den Fall der Einführung gemeinschaftlicher gleicher Prüfungen als neue Prüfungsfächer für das erste Examen Finanzwissenschaft und für das zweite Volkwirthschafts- und Finanzpolitik vorgeschlagen worden. Und vom Handelsministerium war eventuell ein „Mittelweg" in Anregung ge-

---

[1]) Der § 2 des qu. Ges. lautet: „Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen. Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichnete Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf."

bracht worden: Gleiche gemeinschaftliche Prüfungen, aber für die Aspiranten auf den höheren Verwaltungs- und Finanzdienst neben der zweiten allgemeinen Prüfung noch eine Zusatzprüfung in praktischer Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

Gegenüber allen diesen Vorschlägen gab das Ministerium des Innern zu, daß bei den Beamten der inneren Verwaltung hie und da ein Mangel an gründlicher Bildung in den volks- und finanzwirthschaftlichen Fächern, in geringerem Grade auch im Verwaltungsrecht sich bemerklich mache und daß es dringend wünschenswerth sei, den Kandidaten des Justiz- und Verwaltungsdienstes den Erwerb und Nachweis einer gründlichen Vorbildung in Volks- und Finanzwirthschaft sowie im öffentlichen Recht vorzuschreiben. Es sprach sich daher für drei Aenderungen aus: vor allem für eine einjährige praktische Ausbildung der Rechtspraktikanten in Verwaltungsgeschäften bei Bezirksämtern oder kollegialen Verwaltungsbehörden, da der Zweck der Vorbereitung im Verwaltungsdienst, die Rechtspraktikanten mindestens mit dem ganzen Geschäftskreise der Bezirksämter vertraut zu machen, in kürzerer Zeit nicht erreicht werden könne, ferner für die Aufnahme der Finanzwissenschaft als Prüfungsfach bei der ersten Prüfung und für die Forderung einer eingehenderen Kenntniß des badischen Verwaltungsrechts.

Aber es erklärte sich im übrigen unbedingt für die Beibehaltung des bisherigen bewährten Systems einheitlicher gleicher Ausbildung und Prüfung und gegen weitergehende Aenderungen, so namentlich auch gegen die Ausdehnung der zweiten Prüfung auf Nationalökonomie und Finanzwissenschaft[1]). Es verlangte wie bisher die gründliche juristische Ausbildung der Verwaltungsbeamten und Qualifikation derselben zum Richteramt. Es hob (Schr. v. 25. Juni 1879) ausdrücklich hervor: „die Beamten der Bezirksverwaltung haben innerhalb ihres Bezirks den Staat in seiner Gesammtheit zu vertreten und würden in der Erfüllung dieser Aufgabe in der Sicherheit des Auftretens und in ihrer Autorität gelähmt sein, wenn sie nicht in der Lage wären, das gesammte Rechtsgebiet zu übersehen und zu beherrschen. Das gleiche gilt in noch höherem Grade von den Landeskommissären. Auch für das diesseitige Ministerium wird die vorzugsweise Besetzung mit speziell juristisch gebildeten Kräften ein Bedürfniß bleiben. Der Verwaltungsgerichtshof vollends, der bei seinen Entscheidungen inzidenter Weise eine Menge zivilrechtlicher Fragen zu prüfen hat, wird ohne Befähigung seiner Mitglieder zum Richteramt seiner Aufgabe absolut nicht gewachsen sein."

Es wies ferner darauf hin, daß es bei der Kleinheit des Staates behufs guter Besetzung der Verwaltungsstellen nothwendig sei, aus einer

---

[1]) Es gab unbedingt zu, daß das Studium dieser Wissenschaften auch nach dem zweiten Examen noch nothwendig sei. Aber zur eigenthümlichen Bedeutung der juristischen Bildung gehöre es, daß sie zugleich wieder als eine allgemeine Vorbildung wirke, welche das Eindringen in alle Gebiete der Staatsverwaltung sehr wesentlich erleichtere. Wer beide Prüfungen für den Justiz- und Verwaltungsdienst abgelegt habe, werde, falls er die Neigung dazu besitze, oder einer an ihn ergangenen Aufforderung folgen möchte, keine großen Schwierigkeiten finden, sich für die Steuer-, Eisenbahn- oder Finanzverwaltung praktisch zu befähigen.

größeren Zahl die für die Verwaltung besonders geeigneten Personen auswählen zu können, und betonte endlich, daß es auch im Interesse sowohl des Staats wie der Verwaltungsbeamten wünschenswerth sei, daß letztere noch die Möglichkeit hätten, Rechtsanwälte oder Justizbeamte zu werden. Gegenüber dem Vermittelungsvorschlag machte es geltend, daß der Justizdienst schon jetzt vermöge seiner zahlreichen höheren Stellen, der Unabhängkeit des Richterstandes, seiner Freizügigkeit eine starke Anziehung ausübe und zu dem fakultativen Examen sich nur Wenige melden würden.

Das Justizministerium hatte gegen die Aufnahme der Finanzwissenschaft kein Bedenken, widersprach auch nicht einer eventuellen Ausdehnung der zweiten Prüfung auf die Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, forderte aber mit dem Hinweis darauf, daß das neue Gerichtsverfassungsgesetz eine gründlichere Vorbereitung in der streitigen Gerichtsbarkeit sowie in der Rechtsanwaltschaft nachdrücklich verlange, und mit Rücksicht auf die für Notariatskandidaten erforderliche Beschäftigung im Notariatsfach eine vierjährige praktische Vorbereitungszeit, davon drei Jahre in der Rechtspflege, eventuell bei einer dreijährigen Vorbereitungszeit eine $2^1/_2$-jährige Beschäftigung in der Rechtspflege. Ausdrücklich erklärte es sich gegen Herabsetzung der bisherigen Universitätszeit ($3^1/_2$ Jahre) auf drei Jahre.

Der letzteren Ansicht trat auch das Ministerium des Innern bei, aber gegen die vierjährige Vorbereitungszeit wandte es ein, daß die Ausdehnung der bisherigen Zeit (zwei Jahre) um zwei Jahre den Aspiranten ein zu schweres Opfer auferlege und für diese um so härter sein würde, als sie im Vergleich zu den Aspiranten in Preußen mindestens $3^1/_2$ Jahre studiren und ein schwereres Examen bestehen müßten, das bei Vielen eine noch längere Vorbereitung erfordere. An der einjährigen praktischen Ausbildung in der Verwaltung wurde unbedingt festgehalten, dagegen die Ansicht vertreten, daß bei dreijähriger Uebung in den Justizgeschäften eine genügende Vorbereitung für die selbständige Führung des Richteramts erzielt werden könne. Der Rücksicht auf das Notariat könne, wenn solche genommen werden müsse, durch die Vorschrift Rechnung getragen werden, daß Referendäre, welche Notare werden wollen, eine Zeit lang im Notariatsdienst beschäftigt gewesen sein müssen.

Nachdem während der Verhandlungen das neue Gesetz vom 4. Febr. 1880 über den Verwaltungsgerichtshof ergangen war, nach dessen Art. 1 die Mitglieder dieses Gerichts zum Richteramt befähigt sein müssen, verwarf auch das Handelsministerium eine Trennung der Ausbildung für den Justiz- und den Verwaltungsdienst. Es trat ebenfalls für eine nur dreijährige Vorbereitungszeit mit einjähriger Beschäftigung der Rechtspraktikanten in der Verwaltung ein.

Dieser Differenzpunkt zwischen den Ministerien wurde durch großherzogliche Entschließung vom 27. Mai 1880 zu Gunsten der dreijährigen Vorbereitungszeit mit einjähriger Verwendung der Praktikanten in der Verwaltung entschieden.

Auf Grund dieser Verhandlungen wurden durch landesherrliche

Verordnung vom 10. Juli 1880 folgende Veränderungen der V. vom 6. Mai 1868 getroffen:

1. Entsprechend dem § 2 des Reichsgesetzes über die Gerichtsverfassung müssen von den 7 Studiensemestern mindestens 3 dem Studium auf einer deutschen Universität gewidmet werden;

2. die praktische Vorbereitungszeit wurde auf 3 Jahre mit der Maßgabe bestimmt, daß die Beschäftigung bei Gerichten mindestens 20 Monate (12 Monate bei Amtsgerichten, 8 bei Landgerichten, mit zulässiger Verwendung eines Theils dieser Zeiten bei der Staatsanwaltschaft, in diesem Falle aber mindestens 10 Monate beim Amtsgericht, mindestens 6 beim Landgericht), bei Verwaltungsbehörden 12 Monate, bei Rechtsanwälten 4 Monate währe;

3. als neuer Prüfungsgegenstand in der ersten Prüfung wurde die Finanzwissenschaft zugefügt;

4. zu dem Prüfungsfach Polizeiwissenschaft wurde in Klammern: Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre beigesetzt;

5. unter den Prüfungsfächern der zweiten Prüfung wurde neben Zivilprozeß noch ausdrücklich die freiwillige Gerichtsbarkeit aufgeführt;

6. die erste Prüfung sollte fortan wieder zwei Mal im Jahre stattfinden.

Eine ministerielle „Bekanntmachung" vom 3. August 1880 (R.-Bl. Nr. XXIX S. 291 ff.) veröffentlichte die demgemäß geltenden Vorschriften „betreffend die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und innern Verwaltung" in neuer Redaktion; dazu erging am gleichen Tage die Min.-Verordnung betr. die Beschäftigung der Rechtspraktikanten und Referendäre (R.-Bl. Nr. XXIX S. 296 ff.).

An diesen Vorschriften ist seitdem nur durch Verordnung vom 11. August 1883 (R.-Bl. Nr. XVII S. 180 ff.) geändert worden, daß die Beschäftigung der Rechtspraktikanten zu erfolgen habe: 12 Monate bei Amtsgerichten, 8 Monate bei dem Oberlandesgericht, den Landgerichten oder der Staatsanwaltschaft, 12 Monate bei Verwaltungsbehörden, 4 Monate bei einem bei Kollegialgerichten zugelassenen Rechtsanwalt.

Außerdem ist durch Bekanntmachung vom 26. Oktober 1883 (R.-Bl. S. 366) verkündet worden, daß in die dreijährige Vorbereitungszeit die einjährige Militärdienstzeit der Regel nach weder ganz noch theilweise eingerechnet und eine Ausnahme hiervon nur dann zugelassen werden wird, wenn ein Rechtspraktikant den Nachweis beibringt, daß es ihm ohne sein Verschulden, etwa in Folge Zurückstellung wegen körperlicher Schwächlichkeit, nicht möglich war, seiner Militärpflicht früher zu genügen, und wenn zugleich festgestellt wird, daß er neben seinem Militärdienste in ausreichendem Maße der praktischen Ausbildung bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde sich widmen konnte und gewidmet hat.

Endlich ist noch seit Februar 1886 bei der ersten Prüfung den Kommissarien des Ministeriums des Innern, welche in Nationalökonomie, Polizei- und Finanzwissenschaft examiniren, ein größerer Einfluß dadurch eingeräumt

worden, daß sie zu der kollegialen Berathung über die Gesammtergebnisse der Prüfung zugezogen werden.

Die gegenwärtige Regelung ist hiernach in den Hauptpunkten folgende:

1. Wer zu einem Staatsdienst in der Justiz oder inneren Verwaltung, zu dessen Bekleidung rechtswissenschaftliche Bildung erforderlich ist, zur Anwaltschaft oder zum Notariat gelangen will, muß: 1. nach vollendeter Gymnasialbildung die Rechtswissenschaft auf einer Universität sieben Semester studirt haben, wovon mindestens drei dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen sind; 2. zwei Prüfungen bestehen; 3. zwischen der ersten und zweiten Prüfung der praktischen Vorbereitung zum öffentlichen Dienst während drei Jahren sich widmen.

2. Die Kandidaten müssen vor der ersten Prüfung Vorlesungen über folgende Fächer gehört haben:

1. römisches Privatrecht,
2. römische Rechtsgeschichte,
3. deutsches Privatrecht nebst Lehenrecht,
4. deutsche Rechtsgeschichte,
5. Handels- und Wechselrecht,
6. französisches und badisches Zivilrecht,
7. Zivilprozeß,
8. Strafrecht,
9. Strafverfahren,
10. gerichtliche Medizin,
11. Staatsrecht,
12. Kirchenrecht,
13. Rechtsphilosophie,
14. Nationalökonomie,
15. Polizeiwissenschaft (Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre),
16. Finanzwissenschaft.

Außerdem ist ihnen zu ihrer weiteren allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung in jedem der drei Semester der Besuch einer mindestens vier Stunden in der Woche umfassenden Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät vorgeschrieben.

3. Die erste Prüfung der Rechtskandidaten, welche im Frühjahr und im Spätjahr durch das Justizministerium unter Mitwirkung von Kommissarien des Ministeriums des Innern vorgenommen wird, und welcher sich der Kandidat spätestens zwei Jahre nach dem Abgange von der Universität zu unterziehen hat, besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Examen.

In jenem werden den Kandidaten gemeinschaftliche Fragen aus den unter 2 bezeichneten Fächern, ausgenommen gerichtliche Medizin, zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt, wobei sie sich keiner andern Hilfsmittel als bei den Fragen aus dem römischen Privatrecht und der römischen Rechtsgeschichte des Corpus juris civilis bedienen dürfen.

Bei dem mündlichen Examen wird jeder Kandidat einzeln im rö-

mischen Privatrecht, französischen und badischen Zivilrecht, Zivilprozeß, Strafrecht und in der Nationalökonomie (mit Ausschluß der Finanzwissenschaft) geprüft.

Nach Beendigung der Prüfung setzt das Justizministerium auf Grund kollegialer Berathung fest, welche Kandidaten bestanden sind. Die Prädikate sind vorzüglich, gut, hinlänglich. Die bestandenen Kandidaten werden Rechtspraktikanten. Die nicht bestandenen können sich innerhalb der nächsten zwei Jahre noch einmal zur Prüfung melden. Wer zum zweiten Mal die Prüfung nicht besteht, wird für immer zurückgewiesen.

Die Zahl der schriftlichen Fragen beträgt im ganzen 55, davon kommen auf

I. römisches Privatrecht 8, römische Rechtsgeschichte 3,
II. französisches und badisches Zivilrecht 6, deutsches Zivilrecht 5,
III. Staatsrecht und deutsche Rechtsgeschichte 4, Kirchenrecht 2, Zivilprozeß 5,
IV. Strafrecht 5, Strafprozeß 4, Rechtsphilosophie 2,
V. Nationalökonomie 4, Polizeiwissenschaft 4, Finanzwissenschaft 3,

Die Zeit für die Beantwortung einer Frage beträgt eine Stunde.

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt gleichfalls eine Stunde.

Es werden 7 Noten ertheilt: ungenügend, hinlänglich — (minus), hinlänglich, hinlänglich + (plus), gut, gut + (plus), vorzüglich. Diese Noten gelten in Ziffern beim schriftlichen Examen für jede Arbeit: ungenügend 1, hinlänglich — 2, hinlänglich 3, hinlänglich + 4, gut 5, gut + 6, vorzüglich 7, beim mündlichen Examen für jedes der fünf Fächer: ungenügend 3, hinlänglich — 6, hinlänglich 9, hinlänglich + 12, gut 15, gut + 18, vorzüglich 21. Erforderlich sind für hinlänglich 209, für gut 312, für vorzüglich 415 Points.

4. Die Rechtspraktikanten haben ihre Praxis bei einer Staatsbehörde binnen acht Wochen nach erfolgter Aufnahme zu beginnen und bis zur zweiten Prüfung stetig fortzusetzen.

Während der Vorbereitungszeit sollen 12 Monate bei Amtsgerichten, 8 Monate bei dem Oberlandesgericht, dem Landgericht oder der Staatsanwaltschaft, 12 Monate im Dienste bei Verwaltungsbehörden, 4 Monate bei einem bei Kollegialgerichten zugelassenen Rechtsanwalt zugebracht werden. Abweichungen von diesen Fristen können aus besonderen Gründen gestattet werden, von dem Justizministerium hinsichtlich des Dienstes in der Rechtspflege, von dem Ministerium des Innern für den Dienst bei Verwaltungsbehörden.

Die Wahl der einzelnen Stellen ist in der Regel dem Praktikanten überlassen. Jedoch bleibt den Ministerien der Justiz und des Innern vorbehalten, aus besonderen Gründen Aenderungen in dieser Beziehung zu treffen.

5. Die zweite Prüfung wird von einer Kommission, welche das Justizministerium unter Mitwirkung des Ministeriums des Innern ernennt, jährlich ein Mal und zwar in der ersten Hälfte des Jahres vorgenommen.

Die Rechtspraktikanten haben sich derselben spätestens nach fünf Jahren praktischer Vorbereitung zu unterziehen.

Bei der Meldung hat der sich Meldende die Behörden, bei denen er beschäftigt gewesen, anzugeben und ein Verzeichniß der von ihm im Laufe der Praxis selbständig gefertigten größeren Arbeiten beizulegen. Das Justizministerium hat hierauf von den bezeichneten Behörden Berichte über die dienstlichen Leistungen und das sonstige Verhalten der Praktikanten sowie für jeden derselben sechs der bezeichneten praktischen Arbeiten einzufordern und alle diese Vorlagen der Prüfungskommission zuzustellen, welche sodann die Praktikanten zur Prüfung einberuft.

Die zweite Prüfung umfaßt das gesammte Gebiet des in Baden geltenden Rechts, nämlich: Zivilrecht, Zivilprozeß und freiwillige Gerichtsbarkeit, Strafrecht und Strafverfahren, Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht.

Sie beginnt mit der schriftlichen Beantwortung gemeinschaftlicher Fragen aus diesen Fächern, wobei den Praktikanten der Gebrauch der badischen Gesetzbücher gestattet ist.

Sodann folgt ein mündliches Examen jedes Einzelnen in eben diesen Fächern, wobei derselbe auch einen Vortrag über Akten zu erstatten hat, welche ihm zu diesem Zweck mindestens acht Tage vor Beginn des Examens zuzustellen sind.

Auf begutachtenden Bericht der Kommission entscheidet das Justizministerium über das Ergebniß der Prüfung. Die Prädikate sind die gleichen wie bei der ersten Prüfung. Die bestandenen Praktikanten werden zu Referendären ernannt. Die nicht bestandenen können sich innerhalb der nächsten zwei Jahre noch einmal zur Prüfung melden. Wer zum zweiten Mal die Prüfung nicht besteht, wird für immer zurückgewiesen.

6. Diejenigen Referendäre, welche die erste oder doch die zweite Prüfungsnote erhalten haben, sollen in Bezug auf Verwendung im Staatsdienste vorzugsweise berücksichtigt werden.

Das Justizministerium ist ermächtigt, Rechtspraktikanten und Referendären die durch die Prüfung ertheilte Befähigung zur Praxis und Anstellung wegen unwürdigen Verhaltens auf bestimmte Zeit oder für immer zu entziehen.

7. Die besondere V. vom 3. August 1880 (R.-Bl. S. 296 ff.) betreffend die Beschäftigung der Rechtspraktikanten und der Referendäre enthält hierüber noch die näheren Vorschriften. Die auf die Ausbildung bezüglichen sind folgende:

Alle Behörden und Personen, bei denen Rechtspraktikanten im Vorbereitungsdienst beschäftigt sind, haben sowohl von dem Beginn als von der Beendigung der Beschäftigung eine Anzeige an das Justizministerium zu erstatten. Mit der Austrittsanzeige ist zugleich ein eingehendes Zeugniß über die Art der Beschäftigung des Praktikanten, seine Leistungen und sein gesammtes dienstliches und außerdienstliches Verhalten einzusenden.

Die im Vorbereitungsdienst befindlichen Praktikanten sind sorgfältig zu beaufsichtigen und in entsprechender Weise zu den Geschäften anzuleiten.

Bei den Amtsgerichten sind sie mit sämmtlichen Geschäften in Zivil- und Strafsachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Gerichtsnotariat) bekannt zu machen.

Zunächst haben sie in der Gerichtsschreiberei Dienste zu leisten und die Kanzleigeschäfte kennen zu lernen; später sind sie zur Entwerfung gerichtlicher Beschlüsse zu verwenden, auch kann ihnen in Anwesenheit und unter Aufsicht eines Richters die Leitung kleiner Verhandlungen übertragen werden.

Von den Rechtsanwälten sind sie zur Entwerfung von Schriftsätzen zu verwenden, auch kann ihnen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, mit Zustimmung der Parteien die mündliche Vertretung in Zivilsachen vor Amtsgerichten, sowie die Vertheidigung in Strafsachen und die Vertretung in Verwaltungsstreitsachen vor Bezirksräthen übertragen werden.

Die bei der Staatsanwaltschaft Beschäftigten sind zunächst auch zur Entwerfung von Schriftsätzen zu verwenden; auch kann ihnen die mündliche Vertretung von Anklagen in Schöffengerichtssitzungen übertragen werden.

Bei den Landgerichten haben sie zuerst in den Gerichtsschreibereien Dienste zu leisten. Später ist ihnen die Bearbeitung einzelner Sachen unter Aufsicht eines Gerichtsmitgliedes zu übertragen und zum mündlichen Vortrag bei den Berathungen das Wort zu ertheilen. Auch bei der Verhandlung anderer Sachen soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, in geeigneter Weise ihre Ansicht zu äußern.

Bei den Bezirksämtern sind sie mit dem ganzen Geschäftskreise derselben, insbesondere auch mit dem Gemeindewesen vertraut zu machen. Neben der Besorgung von Kanzleigeschäften ist ihnen die selbständige Anfertigung von Arbeiten unter Aufsicht der Beamten zu übertragen. Bei den Bezirksrathssitzungen sind sie als Protokollführer zu verwenden und mit Referaten zu betrauen. Endlich ist ihnen Gelegenheit zur Theilnahme an Ortsbereisungen zu geben.

Die bei Verwaltungskollegien Beschäftigten sollen zunächst im Sekretariate arbeiten, später kann ihnen die Bearbeitung einzelner Sachen unter dem Respiziate eines Kollegialmitgliedes übertragen und zum mündlichen Vortrage bei den Berathungen das Wort ertheilt werden.

Referendäre, welche sich dem Notariatsdienste widmen wollen, haben bei Notaren Beschäftigung zu suchen. Ihre praktischen Uebungen sind dahin zu richten, daß sie mit dem gesammten dienstlichen Wirkungskreise des Notariats sich bekannt machen. Zunächst sollen sie als Protokollführer bei Geschäften, welche der eigenen Handschrift des Notars nicht bedürfen, verwendet und sodann mit Fertigung von Entwürfen einzelner Geschäfte (Verträge, Theilungen) beauftragt werden.

Aus der vorstehenden historischen Darstellung sind auch die Motive, welche in Baden für die getroffenen Vorschriften maßgebend waren, ersichtlich. In den geltenden Vorschriften sind alle Anforderungen, welche heute im Interesse einer guten Ausbildung des Richterstandes und der höheren Verwaltungsbeamten, soweit darauf Prüfungsvorschriften einwirken können, gestellt werden, erfüllt. Die Erfahrungen, welche man mit ihnen gemacht, sind durchaus günstige, man ist mit der bestehenden Einrichtung jedenfalls

in ihren prinzipiellen Hauptbestimmungen allseitig zufrieden. Die Vorschriften bieten auch eine genügende Handhabe, für die einzelnen Prüfungsfächer, insbesondere auch die staatswissenschaftlichen, den Erwerb und Nachweis genügender Kenntnisse zu erzwingen. Nur in zwei Punkten sind mir bei meinen Informationen Wünsche einer Aenderung bekannt geworden. In juristischen Kreisen wird von Manchen eine Ausdehnung der Vorbereitungszeit auf vier Jahre befürwortet, um eine umfangreichere und gründlichere Ausbildung in der Rechtspflege herbeizuführen. Und ferner findet die Ansicht gewichtige Vertreter, daß die große Zahl der Prüfungsfächer bei der ersten Prüfung einer Vertiefung der Studien in den Hauptfächern hinderlich sei und diesem Uebelstande durch die Einführung einer Vorprüfung in einzelnen Fächern nach 3—4 Semestern abgeholfen werden könne.

Die Hauptvorzüge der badischen Einrichtung, verglichen mit der anderer deutscher Staaten, scheinen mir darin zu liegen,

1. daß einerseits die Richter sich auch umfassende staatswissenschaftliche Kenntnisse haben aneignen müssen und mit der Verwaltung praktisch vertraut gemacht worden sind, andererseits die Verwaltungsbeamten die gleiche gründliche juristische Ausbildung nachweisen müssen und in der Rechtspflege mindestens zwei Jahre praktisch beschäftigt gewesen sind;

2. daß die schwere erste Prüfung und die Vornahme des eigentlich wissenschaftlichen Examens nach dem Abschluß der Universitätszeit die Studirenden zum ernsten fleißigen Studium der gesammten Rechts- und Staatswissenschaft während der Universitätszeit zwingt und die der Existenz von Universitäten Hohn sprechende Erscheinung, daß man, nachdem während 3 oder 4 Semester auf der Universität für die wissenschaftliche Ausbildung gar nichts gethan ist, in einjähriger oder gar halbjähriger Vorbereitung mit Hilfe eines „Einpaukers" das erste Examen bestehen kann, unmöglich macht;

3. daß dem Einzelnen die Entscheidung über die Wahl des Lebensberufs in der Justiz, der Verwaltung, der Rechtsanwaltschaft, dem Notariat erst Jahre lang nach dem Abgang von der Universität und nachdem er die Verhältnisse dieser verschiedenen Zweige kennen gelernt und Gelegenheit hatte, seine Neigung und Qualifikation für dieselben zu prüfen, obliegt, und daß ihm auch nach getroffener Wahl noch ein Wechsel des Berufs möglich ist;

4. daß die Staatsverwaltung sich nicht nur für ihre Stellungen die genügende Zahl von Aspiranten sichert, sondern auch die für ihren Dienst geeigneten aus einem größeren Kreise auswählen kann —

und so entspricht die dortige Einrichtung nicht nur dem Interesse der Einzelnen, sondern auch dem des öffentlichen Dienstes und dem Wohl des Landes.

---

Besonders ist in Baden geregelt die Vorbereitung für den Staatsdienst im Fach der Finanzverwaltung (für sog. Kameralisten).

Die erste Regelung erfolgte durch landesh. Verordnung vom 16. Mai

1838 (R.-Bl. Nr. XXII S. 193 ff.). Vorgeschrieben war eine Prüfung. Bedingungen zu derselben waren das Abiturientenexamen, Universitätsstudium, der Besuch von Vorlesungen über die Prüfungsfächer, außerdem der Besuch einer philologischen, philosophischen oder historischen Vorlesung in jedem der vier ersten Semester. Prüfungsfächer waren:

1. Mathematik: Arithmetik, Algebra, Geometrie und ebene Trigonometrie, Anfangsgründe der praktischen Geometrie, Elemente der Mechanik, die mit Hilfe der Logarithmen, der Kombinationslehre und des Wahrscheinlichkeitskalküls zu lösenden Rechnungen fürs Geschäftsleben;

2. Naturwissenschaften: Zoologie, Botanik, Oryktognosie, Geognosie, Physik, Chemie;

3. Landwirthschaftslehre, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Technologie, Handelslehre;

4. Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft, Kameralpraktikum;

5. juristische Encyklopädie, allgemeines Staatsrecht.

Die schriftliche Prüfung erstreckte sich auf alle diese Fächer, die mündliche aber „auf jene Theile der verlangten Kenntnisse, rücksichtlich welcher der Vorstand oder andere Mitglieder der Prüfungskommission ein mündliches Examen angemessen finden".

An diesen Bestimmungen änderte die landesh. Verordnung vom 12. Mai 1863 (R.-Bl. Nr. XXII S. 174 ff.) die Prüfungsfächer zu 2—5. Prüfungsfächer wurden außer den zu 1 angeführten:

2. Chemie, Mineralogie, Geognosie;

3. Landwirthschaftslehre, Gewerbskunde;

4. Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre u. Volkswirthschaftspflege) und Finanzwissenschaft;

5. Institutionen des römischen Rechts, badisches Landrecht, allgemeines Staatsrecht.

Da die Erwartungen, welche man von dieser Aenderung hegte, sich weder in Bezug auf die praktische Qualifikation der als Praktikanten Rezipirten realisirten, wofür man die Ursache theils darin erblickte, daß bei den Vorlesungen an den Universitäten zu wenig Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Kameralisten genommen werde, theils darin, daß die zu große Vielseitigkeit des Studiums eine nur oberflächliche Bildung herbeiführe, theils darin, daß die Zahl höherer dienstlicher Stellungen im Departement eine geringe sei, war das Finanzministerium im November 1872 geneigt, eine Vereinigung des Kameral- und Rechtsstudiums anzustreben und bei einer solchen Regelung höhere und niedere Finanzdienststellen zu scheiden und nur die Befähigung zu jenen (vorzugsweise Kollegialstellen in der Finanzverwaltung) abhängig zu machen von der Ablegung der juristischen Prüfungen. Das Ministerium wünschte aber in die erste Prüfung noch Finanzwissenschaft und ein oder das andere Fach der Mathematik einzufügen. Die Ministerien des Innern und der Justiz waren mit der Vereinigung einverstanden, hatten auch gegen die Einfügung der Finanzwissenschaft nichts einzuwenden, erklärten sich aber gegen die Aufnahme der Mathematik als Prüfungsgegenstand. Das Finanzministerium machte

darauf den Vorschlag, vorzuschreiben, daß eine der drei obligatorischen Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät eine mathematische sein müsse. Da die anderen Ministerien sich auch dagegen erklärten, wurden im Juli 1873 die Verhandlungen abgebrochen.

Die Erfahrungen, welche das Finanzministerium in den folgenden Jahren bezüglich der Kandidaten für den Dienst der Finanzverwaltung machte und welche es dringend wünschenswerth erscheinen ließen, auch für Kameralisten eine gründlichere juristische Ausbildung und praktische juristische Erfahrung herbeizuführen, veranlaßten das Ministerium im November 1878, die Aufhebung des kameralistischen Studiums und Examens wieder in Anregung zu bringen. Die betreffenden Verhandlungen, welche abermals resultatlos verliefen, sind oben S. 138 angegeben worden.

Es erfolgte dann eine neue noch heute giltige Regelung des kameralistischen Studiums durch die landesh. Verordnung vom 17. März 1884 (R.-Bl. Nr. VIII S. 119 ff.), welche die Verordnungen von 1838 und 1863 aufhob.

Nach derselben findet auch nur eine Prüfung statt. Vorbedingungen der Zulassung zu derselben sind das Abiturientenexamen, ein $3^1/_2$ jähriges Studium auf einer Universität (bezw. für einzelne Fächer auf einer polytechnischen Anstalt), der Besuch bestimmter Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät. Die vorgeschriebenen Zwangsvorlesungen betreffen folgende Fächer:

1. Mathematik (Arithmetik, Algebra, sowie die mit Hilfe der Logarithmen, der Kombinationslehre und des Wahrscheinlichkeitskalküls zu lösenden Rechnungen fürs Geschäftsleben);
2. Landwirthschaftslehre;
3. Gewerbskunde;
4. Nationalökonomie (Volkswirthschaftslehre und -pflege);
5. Finanzwissenschaft;
6. Institutionen des römischen Rechts;
7. badisches Zivilrecht;
8. deutsches Handels- und Wechselrecht;
9. allgemeines und deutsches Wechselrecht.

Die ein Mal im Jahre in Karlsruhe stattfindende Prüfung besteht zunächst in der schriftlichen Beantwortung von gemeinschaftlichen Fragen aus allen diesen Fächern, wobei die Fragen aus dem Gebiet der Gewerbskunde sich auch auf die Hauptgrundzüge der Chemie und Physik mit zu erstrecken haben. Sodann wird jeder Kandidat einzeln in denjenigen dieser Fächer mündlich geprüft, bezüglich welcher der Vorstand oder andere Mitglieder der Prüfungskommission eine mündliche Prüfung angemessen finden. Nach bestandener Prüfung haben die „Finanzpraktikanten" sich noch durch mehrjährige Beschäftigung bei den Finanzstellen und zwar sowohl im Geschäftskreis der Domänen als in dem der Steuer- und Zollverwaltung praktisch auszubilden.

VIII.

# Zur Frage der Vorbildung zum Verwaltungsdienst in Preußen.

Von R. Bosse, Direktor im Reichsamt des Innern, in Berlin.

In den Reichs- wie in den preußischen Staatsbehörden hat man seit Jahren Klagen darüber gehört, daß die Vorbildung der jüngeren Verwaltungsbeamten, insbesondere deren staatswissenschaftliche Vorbildung Mängel zeige, auf deren Beseitigung Bedacht zu nehmen sei. Die Klagen gründen sich vorzugsweise auf die Beobachtung, daß die Assessoren, welche zu ernsteren und bedeutsameren Aufgaben der Verwaltung und namentlich auch der Gesetzgebung herangezogen werden, häufig dasjenige Maß staatswissenschaftlicher Kenntnisse und Anschauungen vermissen lassen, ohne welche ein Verständniß der tiefsten, namentlich auf dem sozialen und wirthschaftlichen Gebiete liegenden Bedürfnisse unseres Volkslebens und eine fruchtbare Mitarbeit an der den staatlichen Organen obliegenden Befriedigung dieser Bedürfnisse nicht möglich ist.

Wieweit diese Klagen begründet und die ihnen zu Grunde liegenden Beobachtungen zutreffend und zuverlässig sind, läßt sich schwer feststellen. Es handelt sich dabei mehr um einen allgemeinen Eindruck, als um handgreifliche, erweisbare Thatsachen. Ueberdies muß von vornherein hervorgehoben werden, daß bisher das Bedürfniß nach tüchtigen jüngeren Beamten im allgemeinen noch gedeckt worden ist, und daß unter ihnen sich noch immer auch ganz hervorragende, jeder berechtigten Anforderung gewachsene Kräfte gefunden haben. Nichtsdestoweniger weist die Allgemeinheit, in welcher die oben bezeichnete Klage erhoben wird, auf die Häufigkeit entsprechender thatsächlicher Wahrnehmungen hin. Mag die Klage zu weit oder zu allgemein formulirt sein, um nach ihren thatsächlichen Unterlagen streng untersucht werden zu können, immerhin läßt sich annehmen, daß die Kreise, welche sie aussprechen, dies nicht leichtfertig und ohne allen thatsächlichen Grund thun werden.

Sodann aber sind es zwei weitere Momente, welche den Klagen über gewisse Mängel in der Vorbildung der jüngeren Beamten einen konkreteren Untergrund geben.

Einmal die seit einiger Zeit zu einer förmlichen Bewegung angeschwollene Diskussion über die Reform des juristischen Studiums. Das Rechtsstudium bildet für unsere Verwaltungsbeamten die Grundlage ihrer gesammten wissenschaftlichen und geschäftlichen Ausbildung. Dieses Rechtsstudium aber, seine akademische Gestaltung und praktische Fortsetzung, wird von den verschiedensten Seiten für reformbedürftig erklärt. Vorschläge zu dieser Reform waren bereits von Gierke, Gneist, Goldschmidt, Schulte, v. Stieglitz und anderen gemacht worden, als Professor Schmoller durch seine Besprechung des Buches von Georges Blondel De l'enseignement de droit dans les universités allemandes[1]) den Anstoß zur Entstehung einer förmlichen Literatur über diesen Gegenstand gab. Schmollers Bemerkung, daß das Blondel'sche Buch vielleicht den Anlaß zu einer Reform der akademischen Freiheit geben könne, welche zwar bei einer Elite unserer Studirenden den höchsten Fleiß und die individuellste Ausbildung erzeuge, daneben aber einen Besuch der akademischen Vorlesungen herbeiführe, der sich durchschnittlich kaum über die Hälfte der Belegenden erhebe, und bei einem Drittel unserer juristischen akademischen Jugend ein Versinken in Faulheit, Bierkneipen und Indolenz für mindestens ein bis zwei Jahre bewirke, — diese Bemerkung und die vorsichtige Andeutung der Frage, ob man nicht auf eine Kontrolle des Besuchs der akademischen Vorlesungen werde Bedacht nehmen müssen, brachte die ganze Frage der Reform des juristischen Studiums in überraschender Weise in Fluß; v. Holtzendorff, Dernburg, v. Bar, Rümelin, v. Liszt, ein Anonymus in den „Grenzboten", v. Kirchenheim und letztlich Leonhard traten mit den verschiedenartigsten Reformvorschlägen hervor. So verschieden diese aber auch sind, in der Anerkennung gewisser Mängel in der jetzigen Gestaltung des juristischen Studiums und in der Besorgniß, daß diese Mängel auf die Tüchtigkeit unseres Beamtennachwuchses in ungünstiger Weise zurückwirken müssen, sind alle einig. Ein Theil der genannten akademischen Lehrer — und es ist bezeichnend, daß die Bewegung ausschließlich von Professoren ausgeht — faßt dabei auch die künftigen Verwaltungsbeamten ausdrücklich mit ins Auge. Es liegt in der That auf der Hand, daß Mängel in der Vorbildung unserer jungen Juristen, sofern sie auf allgemeinen Einrichtungen beruhen, sich auch bei den jungen Verwaltungsbeamten zeigen müssen. Die Eingangs erwähnte Klage unserer Praktiker über die mangelhafte Vor-

[1]) Schmoller in seinem Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft 10. Jahrg. 1886 2. Heft S. 286 ff. — v. Holtzendorff im Oktoberheft der „Deutschen Revue" von 1886. — Dernburg, die Reform der juristischen Studienordnung. Berlin, Müller, 1886. — v. Bar in Nr. 4 der „Nation" vom 23. Oktober 1886. — Rümelin in Schmollers Jahrbuch 10. Jahrgang 4. Heft (November 1886). — Dr. Franz v. Liszt, Reform des juristischen Studiums. Berlin, Guttentag, 1886. — „Grenzboten" Nr. 43 vom 21. Oktober 1886. — v. Kirchenheim in der „Conservativen Monatsschrift" Heft 1 von 1887. — Dr. Leonhard, Noch ein Wort über den juristischen Universitäts-Unterricht. Marburg, Elwert, 1887. — Loening in Conrads Jahrb. f. Nationalökonomie. Neue Folge 14. Band 2. Heft 1887.

bildung der letzteren findet daher in dem Konsensus der juristischen Universitätslehrer einen immerhin beachtenswerthen Hintergrund.

Ein zweites Moment für die Begründung der Annahme, daß man vor noch nicht langer Zeit namentlich in den Zentralbehörden Grund zu haben glaubte, der zweckentsprechenden Vorbildung der Verwaltungsbeamten ernste Beachtung zu schenken, liegt in dem Erlasse des preußischen Gesetzes vom 11. März 1879, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst. Allerdings war der Anstoß zu diesem Gesetze zunächst ein äußerlicher, formaler. Das durch die Kabinetts-Order vom 27. Februar 1846 bestätigte Regulativ über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14. desselben Monats (G.-S. S. 199) machte das Regierungsreferendariat von der Ablegung der damals vorgeschriebenen zweiten juristischen (Referendariats-) Prüfung bei einem Obergericht oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife zu dieser Prüfung und der Anfertigung einer vom Obergericht für probemäßig erklärten Relation abhängig. Seitdem das Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869 (G.-S. S. 656) die frühere zweite juristische (Referendariats-) Prüfung in Wegfall gebracht hatte, also die Erfüllung der für das Regierungsreferendariat vorgeschriebenen Vorbedingung unmöglich geworden war, mußte eine Abänderung des Regulativs vom 14. Februar 1846 erfolgen. Dabei bedarf es der Erwähnung, daß schon im Jahre 1868 die Regierungspräsidenten durch ministerielle Verfügung angewiesen worden waren, keine Regierungsreferendarien mehr anzunehmen. Von da ab bis zur Ausführung des neuen Gesetzes vom 11. März 1879 konnte mithin niemand mehr in die vorgeschriebene Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst in Preußen eintreten. Es wurde eine große Zahl Gerichtsassessoren oder Richter in die Verwaltung übernommen, und es giebt Leute genug, welche dieses rein juristische Blut in den Adern der preußischen Verwaltung als ein durchaus gesundes Element betrachten und welche dem juristischen Nachwuchs sogar vor dem bei den Verwaltungsbehörden vorgebildeten den Vorzug geben. Auf der anderen Seite kann es indessen dem nüchternen Beobachter nicht entgehen, daß gerade auf diesen Zufluß einseitig juristisch geschulter Beamten in die Verwaltung ein Theil der Klagen zurückzuführen ist, von denen dieser Aufsatz seinen Ausgangspunkt genommen hat. Dabei muß allerdings hervorgehoben werden, daß unter den in die preußische Verwaltung übernommenen Juristen sich auch vorzügliche Kräfte befunden haben, die — mögen sie ihre staatswissenschaftliche Vorbildung hergenommen haben, wo immer es sei — sich noch heute in ihren Aemtern voll und ganz bewähren. Sie gehören jetzt zum größeren Theile bereits der älteren Generation an, und die Frage, um die es sich heute handelt, ist nicht mehr die, ob ausschließlich juristische oder theilweis administrative Vorbildung der Verwaltungsbeamten, sondern die: bewährt sich das Gesetz vom 11. März 1879? und wenn nicht, wo liegen seine Mängel? Nicht um die als Justitiarien in die Verwaltung eintretenden vereinzelten Juristen handelt es sich hier. Es handelt sich vielmehr um den Durchschnitt der höheren Verwaltungsbeamten als solcher und um die Frage, ob sie im allgemeinen ausreichend vorge-

bildet als Assessoren in die selbständige Wahrnehmung des Verwaltungsdienstes eintreten.

Vorwegnehmen möchte ich hier zunächst die allgemeine Frage nach der Reformbedürftigkeit des akademischen juristischen Studiums überhaupt. Augenscheinlich wirkt die allgemeine akademische Vorbildung — ja, man könnte hierbei vielleicht mit gutem Grunde noch weiter bis auf die Gymnasialbildung zurückgreifen — in das gesammte künftige Amtsleben hinein. Der Student der Rechte, der in verkehrter Weise seine Universitätsjahre verbringt, wird die Folgen seiner eigenen Mißgriffe oder auch einer verkehrten Methode des akademischen Studiums als Regierungsreferendar oder Regierungsassessor ebenso schwer zu büßen haben, wie als Gerichtsreferendar, Gerichtsassessor, Richter oder Rechtsanwalt. Aus diesem Grunde kann die Frage nach der Reformbedürftigkeit des juristischen Studiums, welches auch für den künftigen Verwaltungsbeamten immer die wesentliche Grundlage seiner amtlichen Tüchtigkeit bilden wird und bilden muß, hier nicht gänzlich mit Stillschweigen übergangen werden. Immerhin aber bildet sie nicht den Mittelpunkt dieser Erörterung. Sie ist eine Vorfrage von allerdings großer Wichtigkeit, aber ihre Lösung liegt wenigstens zum Theil auf einem andern Gebiete, auf dem der akademischen Lehrmethode und unserer Universitätseinrichtungen. Ich bescheide mich daher, hier nur andeutend und aphoristisch Stellung zu ihr zu nehmen und beschränke mich auf folgende Bemerkungen. Die ernsten Praktiker stimmen mit den akademischen Lehrern in der Wahrnehmung überein, daß ein Theil unserer jüngeren Juristen aus der Zeit des Universitätsstudiums nicht denjenigen wissenschaftlichen Gewinn zieht, der zur erfolgreichen Bewältigung der den jungen Beamten im praktischen Leben zufallenden amtlichen Aufgaben zu wünschen wäre. Richtig ist, daß trotz dieser mangelhaften Ausnutzung der akademischen Jahre eine große Zahl der betheiligten jungen Männer mit der Zeit dennoch sich zu tüchtigen Beamten entwickelt. Aber man wird Schmoller nur zustimmen können, wenn er hervorhebt, daß diese noch bessere Beamte werden würden, wenn sie mehr gelernt hätten. Das bloße Wissen ist ja nicht allein ausschlaggebend, die Bildung des Charakters, für welche unsere akademische Freiheit von so wesentlicher Bedeutung ist, muß für die Zukunft des jungen Mannes als ein mindestens gleichwerthiges Gut in Betracht gezogen werden. Dennoch weiß Jeder, der es wissen will, daß ein großer Theil unserer jungen Juristen über das zulässige Maß hinaus während der Universitätszeit unfleißig ist, daß das Versäumte dann in Repetitorien von zum Theil sehr unwissenschaftlichem Gepräge nothdürftig nachgeholt wird, und daß der Firniß mechanischer und rein gedächtnißmäßiger Aneignung dann die Lücken wissenschaftlicher Erkenntniß einigermaßen überdecken muß und im Examen oft genug auch wirklich überdeckt. Die Gründe dieses Mißstandes werden nicht mit Unrecht theils in Mängeln unserer heutigen akademischen Lehrmethode, theils in einer unzweckmäßigen Gestaltung unseres juristischen Prüfungswesens gesucht. Der heutigen akademischen Lehrmethode fehlt es zum Theil an der lebendigen Gestaltung, welche erforderlich ist, um dauernd das Interesse der Studirenden zu erwecken. Ein tägliches fünf- bis sechsstündiges Anhören systematisch-dogmatischer Vorlesungen, oder

gar das entsprechende Nachschreiben im Kolleg mit oder ohne Diktat übersteigt die Leistungsfähigkeit unserer Studenten, und die Universitäten werden — wohl oder übel — zu einer weiteren Ausbildung und Vermehrung der „Uebungen", der konversatorischen, praktischen und exegetischen Kollegia schreiten müssen. Aber auch dieser Schritt wird keine Abhilfe bringen, wenn er nicht Hand in Hand geht mit einer Aenderung der Prüfungsweise in der Richtung, daß dem bloß gedächtnißmäßigen, mechanischen Einpauken ein Riegel vorgeschoben wird und daß die Studirenden zu der Ueberzeugung genöthigt werden, auf diesem Wege nicht mehr, wie bisher, ans Ziel gelangen zu können. Jede Einrichtung, die hierzu dient, wird man willkommen heißen müssen. Von diesem Gesichtspunkte aus würde auch die Einrichtung eines akademischen Zwischenexamens nach Art des medizinischen Tentamens nicht ohne weiteres zu verwerfen sein, wenigstens sind durchschlagende Gründe gegen diese Einrichtung in den bisherigen Erörterungen des Gegenstandes nicht beigebracht worden. Eine akademische Zwischenprüfung über römisches und deutsches Privatrecht am Ende des vierten Semesters würde zwar nicht radikal helfen, aber sie könnte immerhin nützlich wirken. Unter dieser Voraussetzung und der noch wichtigeren weiteren einer entsprechenden Verschärfung der ersten juristischen Prüfung, auf die ich noch kommen werde, bedarf es zunächst einer Verlängerung des juristischen Universitätsstudiums auf vier Jahre; denn in sechs Semestern kann auch der fleißige Jurist sich den erforderlichen Umfang an wissenschaftlicher Vorbildung nicht erwerben, am wenigsten dann, wenn in diese Zeit noch sein militärisches Dienstjahr fällt; ja, man könnte für das letztere unbedenklich noch ein neuntes Semester hinzufügen. Damit würde zugleich dem übermäßigen Zudrange zur Beamtenlaufbahn wenigstens eine gewisse Schranke gesetzt werden. Vermöge der ganzen Entwickelung unseres öffentlichen Lebens ist die höhere Beamtenlaufbahn (das Richteramt, die höheren Verwaltungsämter, die Advokatur) so begehrenswerth geworden, daß ein Mangel an geeigneten Kräften auch bei einer erheblichen Vertheuerung der Vorbildung nicht zu befürchten ist. Nur müßte Vorkehrung getroffen werden, daß die Verlängerung der juristischen Studienzeit nicht wieder zur Gewinnung eines Zeitraums für unfleißiges Bummeln gemißbraucht wird. In dieser Beziehung erscheint der durch Rümelin angeregte und auch durch v. Kirchenheim aufgenommene Vorschlag, die Theilnahme an mindestens drei praktischen Uebungen als obligatorische Bedingung für die erste juristische Staatsprüfung vorzuschreiben und die in diesen Uebungen gefertigten, von den betreffenden Dozenten zensirten Arbeiten der Meldung zu dieser Prüfung beifügen zu lassen, beachtenswerth. Daraus würden sich dann ganz von selbst gewisse Erweiterungen und Vertiefungen der ersten juristischen Prüfung ergeben. Die Leichtigkeit der jetzigen ersten Prüfung ist im Grunde eine Grausamkeit gegen die jungen Juristen, die dadurch, auch ohne daß sie die rechte Befähigung besitzen, in eine Laufbahn gelockt werden, deren Abschluß sich für viele später zu einer Zeit als unerreichbar erweist, wo ihnen das Ergreifen eines anderen Berufes unverhältnißmäßig schwer wird. Die Einzelheiten der zweckmäßigeren Einrichtung der ersten Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission u. s. w., können hier füglich über-

gangen werden. Nur ein Punkt bedarf der Hervorhebung, der uns wieder auf den hier in Frage stehenden Kern der Erörterung, auf die Hebung und Vertiefung der eigentlich staatswissenschaftlichen Vorbildung zurückführt.

Nicht mit Unrecht wird von den verschiedensten Seiten darauf hingewiesen, daß die Disziplinen des öffentlichen Rechts, des Verwaltungsrechts und der Staatswissenschaften im engeren Sinne (Wirthschaftslehre, Finanzwissenschaft u. s. w.) zur Zeit weder in der Zeit des akademischen Studiums noch im Examen zu dem ihnen gebührenden Recht kommen. Auch nicht für diejenigen Studirenden, die eine rein juristische Laufbahn erstreben. Denn es bedarf keiner Ausführung, daß auch der Richter heutzutage zu lebendiger Auffassung und Anwendung positiver Rechtssätze ein gewisses Maß öffentlich-rechtlicher und wirthschaftlicher Kenntnisse gar nicht entbehren kann, wenn er nicht mit gebundenen Händen den „Sachverständigen" überliefert sein soll. Sehen wir aber auch von den strengen Juristen ab, so liegt es auf der Hand, daß der Verwaltungsbeamte gerade in den oben bezeichneten Disziplinen so weit bewandert, ja geschult sein muß, daß er die Grundlagen der öffentlichen Rechtsentwickelung und die das soziale und wirthschaftliche Leben seiner Zeit beherrschenden Ideen nicht blos versteht, sondern daß er dieses wissenschaftlich vermittelte Verständniß derselben auch praktisch einigermaßen zu verwerthen und anzuwenden im Stande ist. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß der künftige Verwaltungsbeamte bei der jetzigen Einrichtung und thatsächlichen Handhabung der auch für ihn vorgeschriebenen ersten juristischen Prüfung keinen besonderen Anlaß hat, sich eingehender mit diesen für seine Zukunft so ungemein wichtigen Disziplinen zu beschäftigen. Es wird kaum je vorgekommen sein, daß ein Kandidat in der ersten juristischen Prüfung durchgefallen ist, weil seine Kenntnisse in der Nationalökonomie nicht ausreichend oder seine Fähigkeit zum Verstehen statistischer Arbeiten, zu eigener Verwerthung statistischen Zahlenmaterials u. dergl. nicht gehörig dargethan waren. Ja selbst die eingehende Kenntniß der Grundlagen des vaterländischen öffentlichen Rechts wird kaum verlangt und zur Bedingung des Bestehens der Prüfung gemacht werden. In der Hauptsache müssen zur Zeit nach der ganzen Lage der Verhältnisse der ersten Prüfung das Privatrecht, der Prozeß und allenfalls das Strafrecht den Schwerpunkt für die Beurtheilung des Kandidaten bieten. Das wissen auch unsere Studenten sehr wohl, und es hieße zu viel von ihnen verlangen, wenn diese Gewißheit nicht auf die Energie, mit der sie die betreffenden Disziplinen während der Universitätszeit behandeln, zurückwirken sollte. Nun ist es ja vollkommen richtig, daß der künftige junge Beamte, wenn er ins erste Examen geht, nicht fertig ist und auch nicht fertig sein soll. Es ist gar nicht der Zweck der ersten Prüfung, ausschließlich das Maß der Gelehrsamkeit festzustellen, welche sich der Kandidat erworben hat. Mit Recht ist von autoritativer Seite jüngst hervorgehoben worden, daß es der „Mensch" sei, der im Examen beurtheilt wird. Indessen wird doch nicht in Abrede gestellt werden können, daß dieses Urtheil über den zu prüfenden Kandidaten unter anderem auch wesentlich davon abhängig ist, ob er die Grundlagen des für seine künftige amtliche Entwickelung erforderlichen positiven Wissens wenigstens so weit beherrscht, daß eine erfolgreiche

Entwickelung von ihm erhofft werden darf. Zu diesen Grundlagen gehört aber bei dem angehenden Verwaltungsbeamten eine gewisse Kenntniß des vaterländischen öffentlichen Rechts und der wirthschaftlichen Disziplinen. Hier aber finden sich gegenwärtig häufig so klaffende Lücken, daß deren nachträgliche Ausfüllung in der Zeit der praktischen Vorbildung nur unter ganz besonders günstigen Verhältnissen möglich ist. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint der Vorschlag v. Kirchenheims, die erste Prüfung in zwei Abtheilungen zu zerlegen, von denen die erste sich auf das Privat- und Zivilprozeßrecht, die zweite auf das öffentliche Recht, die Staatswissenschaften und die allgemeine Bildung des Kandidaten zu erstrecken hätte, in hohem Grade erwägenswerth. Der Vorschlag ist maßvoll und ausführbar. Seine Verwirklichung wird nicht zu idealen Zuständen und „Menschen" führen, aber er ist wohl geeignet, zu einer Verbesserung des jetzigen Zustandes beizutragen, und das wäre immerhin ein dankenswerther Gewinn.

Die sich hieraus ergebenden schärferen Anforderungen an die öffentlichrechtliche und staatswissenschaftliche Vorbildung würden sicherlich auch für den praktischen Vorbereitungsdienst ihre Früchte tragen. Derselbe, auf vier Jahre bemessen, könnte im übrigen unverändert so bleiben, wie er jetzt gestaltet ist. Gegen den weiteren Vorschlag v. Kirchenheims, die wissenschaftliche Arbeit zwischen den juristischen und den administrativen Theil des praktischen Vorbereitungsdienstes zu legen und dem Kandidaten dabei eine gewisse Freiheit bezüglich der Wahl des Themas zu gestatten, lassen sich erhebliche Einwendungen kaum erheben. Allein der Zeitpunkt der wissenschaftlichen Arbeit bleibt immer eine Nebenfrage. Für das Maß der Vorbildung hat diese Frage keine ausschlaggebende Bedeutung.

Freilich, „fertig" ist der junge Verwaltungsbeamte auch dann nicht, wenn er mit guter staatswissenschaftlicher Vorbildung seinen juristischen und administrativen Vorbereitungsdienst durchlaufen und dann die große Verwaltungsprüfung bestanden hat. Im Gegentheil, seine Lebens-, Entwickelungs- und Lernarbeit geht dann erst recht an. Am allerwenigsten wird man denen zustimmen dürfen, die durch eine bis in die Einzelheiten gehende Normirung des bei der zweiten Prüfung inne zu haltenden Verfahrens die Heranbildung von lauter ideal vorgebildeten Regierungsassessoren zu erreichen hoffen. Das sind Illusionen. Nicht auf die Prüfungsvorschriften, sondern auf die Examinatoren kommt es an. Mögen immerhin auch bei unserer zweiten Verwaltungsprüfung Mißgriffe verschiedener Art vorgekommen sein und noch vorkommen — die gangbaren Anekdoten beweisen übrigens in dieser Beziehung wenig oder nichts —: solchen Mißgriffen ist durch kein Regulativ vorzubeugen, und ich würde unter der Voraussetzung, daß die staatswissenschaftliche Vorbildung schon bei der ersten Prüfung in der oben vorgeschlagenen Weise entsprechende Würdigung fände, weder an dem Gesetze vom 11. März 1879, noch an dem zu dessen Ausführung vom Staatsministerium erlassenen Regulativ vom 29. Mai desselben Jahres (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 127 vom 3. Juni 1879) Wesentliches zu ändern finden.

Auch der geprüfte Assessor ist im besten Falle noch ein angehender,

ein lernender Verwaltungsbeamter. Er hat dargethan, daß er die nöthigen Grundlagen gelegt hat, um ein tüchtiger Beamter zu werden. Seine Spezialität mag in seinem bisherigen Bildungsgange bereits andeutungsweise hervorgetreten sein, ihre Ausbildung und Bewährung wird erst in die Zeit nach dem zweiten Examen fallen. Und hier liegt in der That ein Punkt, der ernsterer Erwägung werth sein dürfte. Gewisse Gebiete unseres öffentlichen Lebens haben durch die moderne Entwickelung eine Bedeutung gewonnen, welche es nöthig macht, daß jüngere Verwaltungsbeamte sich in größerem Umfange, als es durch die akademischen Studien und während der praktischen Vorbereitungszeit möglich ist, damit vertraut machen. Es möge dabei beispielsweise nur an das Versicherungswesen, die Währungs- und Münzverhältnisse, das Bankwesen, die Verhältnisse der Landwirthschaft, die großen Zollpolitik- und Tarifsragen, den Weltverkehr und die Handelspolitik, die Statistik und die der staatlichen Einwirkung zugänglichen Erscheinungen des sozialen Lebens u. s. w. erinnert werden. Das tiefere und für eine erfolgreiche Mitwirkung bei der administrativen und legislatorischen Behandlung dieser Dinge unerläßliche Verständniß derselben wird dem Durchschnitt unserer jungen Assessoren während ihrer Vorbereitungszeit nur in den seltensten Fällen zugänglich gewesen sein. Ein großer Theil der zur Gewinnung eines selbständigen Urtheils in diesen Fragen erforderlichen Kenntnisse ist auch aus Büchern allein ebensowenig zu gewinnen, wie aus akademischen Vorlesungen. Daraus erklärt es sich, daß bei einem Theile unserer Verwaltungsbeamten eine zuweilen erstaunliche Indolenz diesen welt- und zeitbewegenden Fragen gegenüber zu beklagen ist; und es kommt nicht selten vor, daß die Verwaltung genöthigt ist, aus gewissen Spezialressorts, z. B. dem Bergwesen, oder auch aus kaufmännisch gebildeten Kreisen die Kräfte heranzuziehen, deren sie bedarf. Schon bei der Berathung des Gesetzes vom 11. März 1879 wurde von dem Vertreter des Handelsministeriums hierauf hingewiesen. Gegen die Heranziehung solcher technischer Elemente läßt sich auch an und für sich nichts einwenden. Der Staat nimmt eben die für die Lösung seiner Aufgaben erforderlichen Kräfte, wo er sie findet. Allein damit wird der vorhandene Mangel an praktischer Spezialkenntniß — bei den eigentlichen höheren Verwaltungsbeamten — nicht genügend gedeckt. Nun ist es eine feststehende Erfahrung, daß die umfangreichste und gediegenste Durchbildung auf den bezeichneten, in die Praxis hineingreifenden Gebieten sich bei den Beamten des auswärtigen Ressorts findet, welche bei den Missionen und Konsulaten unmittelbare Anschauungen von diesen Dingen gewonnen haben und genöthigt gewesen sind, sich damit praktisch und theoretisch näher zu befassen. Man kann daraus, wie sich von selbst versteht, nicht die Forderung ableiten, daß jeder junge Verwaltungsbeamte anzuhalten wäre, sich auf ähnlichem Wege die gleichen Kenntnisse anzueignen und seine Beherrschung dieser Gebiete darzuthun. Wohl aber ließen sich — gewiß zum Nutzen des allgemeinen Verwaltungsdienstes — Einrichtungen denken, welche jüngeren, besonders beanlagten Verwaltungsbeamten eine zeitweise unmittelbare Beschäftigung in einzelnen Zweigen des praktischen Wirthschaftslebens als Mittel zur Erlangung eines tieferen Einblicks in die Verhältnisse der Industrie, des

Handels, des Imports und Exports, des Bank- und Münzwesens u. s. w. ermöglichten und erleichterten. Wenn der Staats- oder Reichshaushalts-Etat die erforderlichen Summen bereitstellte, um jungen Assessoren für die Dauer von etwa sechs Monaten bis zu zwei Jahren Stipendien zu gewähren, mit deren Hilfe sie, sei es im Konsulatsdienste, sei es im Ressort der Reichsbank, oder auch in großen aus- oder inländischen Handels- und industriellen Betrieben beschäftigt werden könnten, so würde damit eine für die gesetzgeberischen und administrativen Arbeiten der Reichs- und Staatsbehörden ungemein werthvolle Elite jüngerer Kräfte herangebildet werden können. Dem Einwande des möglichen Mißbrauchs ließe sich wohl begegnen, auch ohne daß man gleich wieder auf den Gedanken eines noch weiteren Examens oder eines Kolloquiums zu kommen brauchte. Die rechte Auswahl würde die beste Gewähr für den Erfolg einer solchen Maßregel bieten. Wir sind bisher in diesen Dingen allzu ängstlich und sparsam gewesen. Aber die Entfaltung und Ausweitung unserer Verhältnisse und unserer Verkehrsbeziehungen wird über kurz oder lang zu ähnlichen Maßnahmen um so mehr nöthigen, als die Kreise, aus denen unser Beamtenthum sich rekrutirt, im allgemeinen nicht reich genug sind, um die Kosten derartiger praktischer Studien ausschließlich aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Daß aber die Aussicht auf den Vorzug einer derartigen fruchtbaren Studienreise oder zeitweiligen praktischen Beschäftigung auch schon auf die noch im Vorbereitungsdienst befindlichen jungen Beamten außerordentlich anregend wirken müßte, dürfte kaum zu bezweifeln sein.

## IX.

# Die Universitätsstudien der preußischen Verwaltungsbeamten und die Gesetze vom 9. Mai 1869 und 11. März 1879.

Von Erwin Nasse in Bonn.

Es besteht in Preußen kaum eine Meinungsverschiedenheit darüber, daß nicht schon auf der Universität die Vorbildung der künftigen Justiz- und Verwaltungsbeamten zu trennen ist. Die Anlagen und die Neigung für den einen und den andern Zweig des Staatsdienstes lassen sich in einem so frühen Lebensalter noch nicht mit Sicherheit erkennen. Der angehende Student kann noch gar nicht wissen, zu welcher von beiden Arten der Berufsthätigkeit er vorzugsweise befähigt ist und in welcher er selbst die größte Befriedigung finden und dem Gemeinwesen die größten Dienste leisten wird. Es werden aber auch dem künftigen Justiz- und Verwaltungsbeamten dieselben Universitätsstudien im wesentlichen frommen. Der Verwaltungsbeamte hat sich vor allem dem Studium der Rechtswissenschaft zu widmen. Die Versuche, andere Disziplinen zum Mittelpunkt der akademischen Studien für Verwaltungsbeamte zu machen, wie sie besonders in Württemberg gemacht sind, haben in Norddeutschland niemals Zustimmung gefunden und auch in Württemberg kommt man von ihnen zurück. Das Studium der Jurisprudenz, insbesondere des römischen Rechts, gewährt eine formale Geistesbildung, die zu allen öffentlichen Geschäften vorzugsweise befähigt und durch andere Studien nicht leicht ersetzt werden kann. Freilich wird der künftige Verwaltungsbeamte auf der Universität seine Arbeitskraft nicht ausschließlich dem Privatrecht zuwenden dürfen. Aber dasselbe gilt auch von dem Juristen im engeren Sinne. Seine juristische Bildung wird eine höchst mangelhafte sein, wenn ihm das öffentliche Recht ferne bleibt, und je weniger sein späterer Beruf als Richter ihn zu praktischer Anwendung des öffentlichen Rechts führt, desto wichtiger ist es, daß er auch auf der Universität in dasselbe eingeführt wird. Werden doch fortwährend Männer, welche die juristische Laufbahn zurückgelegt haben, in nicht geringer Zahl in den Dienst der

Staatsverwaltung übernommen, und haben Juristen aller Art einen ganz außerordentlichen, mitunter ganz überwiegenden Einfluß bei Erledigung der öffentlichen Angelegenheiten in Staat, Provinz, Kreis und Gemeinde. Die Erkenntniß aber des öffentlichen wie des privaten Rechts ist bedingt durch eine richtige und klare Erfassung der wirthschaftlichen Vorgänge, welche den meisten Rechtsverhältnissen zu Grunde liegen. Vor allem die Fortbildung der Rechtsordnung muß heutzutage im engsten Zusammenhang mit der Entwickelung der gesellschaftlichen Wirthschaft erfolgen. Zur Untersuchung des äußerst komplizirten Zusammenhanges aber der Erscheinungen in der gesellschaftlichen Wirthschaft der Menschen und insbesondere auch der Wechselwirkung zwischen Recht und Wirthschaft ist eine neue Wissenschaft entstanden, die, wenn sie auch noch unfertig in der Kindheit ihrer Entwickelung steht, doch schon sehr vieles zu Tage gefördert hat, was dem gebildeten Juristen nicht fremd bleiben sollte. Im Prinzip wird diese Forderung nicht viel Widerspruch finden, auf ihre Verwirklichung werden wir zurückkommen [1]).

Ueber die Universitätsstudien der preußischen Juristen nun ist allmählich eine umfassende Literatur entstanden, die hauptsächlich mit Klagen erfüllt ist über ganz ungenügende Benutzung der Studienzeit seitens der Studirenden und mit Vorschlägen, wie den großen dabei zu Tage getretenen Mängeln zu steuern sei. Die Klagen gehen fast ausschließlich von den Lehrern der Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten aus, die sich an die vorgesetzten Behörden mit der Bitte um Hilfe wenden. Man wird nicht leugnen können, daß die akademischen Lehrer im ganzen kompetente Beurtheiler der akademischen Studien ihrer Zuhörer und Schüler sind, die ihnen überdies im ersten Examen begegnen. Man wird ferner zugeben müssen, daß es für dieselben eine recht widerwärtige Aufgabe ist, das Uebel aufzudecken und damit den eigenen Mißerfolg bekannt zu machen auf die Gefahr hin, daß derselbe auf unzureichende Leistungen der Klagenden sebst zurückgeführt werde. Wenn trotz dieser durchaus nicht blos eingebildeten Gefahr und trotz aller Erfolglosigkeit früherer Vorstellungen immer wieder Männer auftreten und ihre mahnende und warnende Stimme erheben, so muß doch wohl schon dieser Umstand bei jedem Unbefangenen die Vermuthung erregen, daß diese Klagen nicht ganz ohne Grund sind.

Das Uebel tritt an den Universitäten vorzugsweise zu Tage in dem mangelhaften Besuch der Vorlesungen, der verlängerten Abwesenheit vieler Studirenden nach und vor den Ferien, besonders den Weihnachts- und Pfingstferien, ja nicht selten während eines großen, mitunter überwiegenden Theils des Semesters. Wir wollen nicht Zahlen angeben, die bei der sehr großen Verschiedenheit verschiedener Vorlesungen, Zeiten und Orte doch nur willkürliche sein würden, aber im ganzen wird man sagen dürfen, daß die Angaben, die sich in der betreffenden Literatur hie und da finden, in

[1]) Vergl. die vortreffliche Begründung der gemeinschaftlichen wissenschaftlichen Vorbildung für Justiz- und Verwaltungsbeamte durch das großherzogl. badische Ministerium des Innern, S. 132 u. 133 dieser Schrift.

den meisten Fällen eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sind. Sie gehen von den akademischen Lehrern selbst aus, und wer eine längere akademische Erfahrung hat, der weiß, daß ein nicht geringer Theil derselben sich über den Besuch ihrer Vorlesungen angenehmen Selbsttäuschungen hinzugeben pflegt. Es ist nicht für jeden leicht während des Vortrags eine Zuhörerzahl, die 20 oder 30 übersteigt, zu zählen, und es liegt in der Natur der meisten Menschen, daß sie Thatsachen, die ihnen unangenehme Empfindungen bereiten könnten, gern nicht sehen.

Man hat die Forderungen einer Reform mitunter mit dem Troste zurückzuweisen gesucht, daß es früher auch nicht besser gewesen sei. Es möchte das schwer genau zu konstatiren sein, ist aber auch völlig gleichgiltig. Es kann unmöglich ein Mißbrauch dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß man behauptet, er sei von altem Datum.

Die unerfreulichen Erscheinungen sind beschränkt auf das Studium der Jurisprudenz an den Universitäten. Ueber unzureichende Studien der Mediziner, Theologen, Philologen und Chemiker u. s. w., was auch immer daran zu bessern und zu wünschen sein mag, ist keine solche öffentliche Klage von den akademischen Lehrern erhoben worden und keine Nothstandsliteratur vorhanden.

Es handelt sich ferner nur um die preußischen Juristen. Ausschließlich von Lehrern der Rechtswissenschaft an preußischen Universitäten werden die erwähnten Mängel öffentlich gerügt und auch in dieser Sammlung tritt der Unterschied in den Berichten von preußischen und außerpreußischen Hochschulen deutlich hervor.

Es ist daher nicht möglich, die Klagen ausschließlich auf die Entfremdung der Theoretiker vom Leben und auf ihre Unfähigkeit den Studenten in geeigneter Form nützliche Kenntnisse zu vermitteln oder gar auf eine senile Lobrede vergangener Zeiten zurückzuführen. Warum klagen die Theoretiker in andern Fächern und die Professoren der Jurisprudenz an nicht preußischen Universitäten nicht in gleicher Weise?

Unter den preußischen Studirenden der Jurisprudenz sind es aber wieder gerade diejenigen Kreise, aus denen sich der höhere Verwaltungsdienst vorzugsweise ergänzt, deren Universitätsstudien am meisten zu wünschen übrig lassen.

Der Verwaltungslaufbahn wenden sich bei uns im Durchschnitt mehr die Studirenden aus wohlhabenden und angesehenen Familien zu, denen die Mittel zu einer Betheiligung am sog. Studentenleben nicht fehlen. Der Reiz, den dasselbe auf jugendliche Gemüther naturgemäß ausübt, und die weitverbreitete Ansicht, daß die Betheiligung daran für die Ausbildung des Charakters und die sozialen Verbindungen des künftigen Verwaltungsbeamten von Werth sei, veranlaßt, daß nur wenige sich davon fern halten. Die gesellschaftlichen Kreise aber unter den Studirenden, welche von diesen Gesichtspunkten aus allein in Betracht kommen, nehmen ihre Mitglieder für ihre Zwecke in einer Weise in Anspruch, daß in der ersten Hälfte der Studienzeit jedes ernstere Studium ausgeschlossen bleibt. Gerade das aber ist die Zeit, in der eine von den Rücksichten auf das Examen unabhängige wissenschaftliche Anregung vorzugsweise erfolgen müßte. Nimmt man hinzu,

daß auch die militärische Dienstpflicht, von den meisten während des akademischen Trienniums geleistet wird, so bleibt nur eben noch eine Frist, die zum sog. Einpauken auf das Examen genügt. Diese abgekürzte Vorbereitungsart wird aber wieder den Wohlhabenden mehr als den Armen durch besondere Privatissima erleichtert.

Man möge uns nicht mißverstehen. Wir sind natürlich weit entfernt, den großen Vortheil zu verkennen, den die überwiegende Ergänzung unserer Verwaltungsbeamten aus den höheren Ständen und besonders aus Familien, in denen die Gewohnheit des Staatsdienstes traditionell ist, gewährt, wir wollen auch eine gewisse erziehende Wirkung des Studentenlebens, dem sie sich hingeben, was die Charakterbildung angeht, nicht in Abrede stellen, obwohl auch genug üble Schattenseiten desselben hervorzuheben wären. Im Gegentheil, wir sehen in der sozialen Qualität unseres Beamtenstandes und in den Charaktereigenschaften vieler Vertreter desselben die Ursache davon, daß trotz oft mangelhafter Vorbildung derselbe doch seine Stellung besser behauptet und seine Aufgaben erfolgreicher erfüllt, als der der meisten andern Länder. Aber es ist nicht zu leugnen, daß, so wie die Dinge jetzt liegen, die Mehrzahl der künftigen Verwaltungsbeamten noch weniger von der Universität mitnimmt, als der Durchschnitt der andern juristischen Studirenden.

Es ist ferner unvermeidlich und notorisch, daß die Mangelhaftigkeit des juristischen Studiums viel mehr in den Disziplinen des öffentlichen Rechts und der politischen Oekonomie hervortritt als im Privatrecht — ein Punkt, auf den wir noch zurückkommen werden. Die Berührung mit der wissenschaftlichen Arbeit in jenen Fächern aber wird natürlicher Weise der spätere Verwaltungsbeamte weit mehr entbehren, als der spätere Richter und Rechtsanwalt.

Die Ursachen dieses oft besprochenen und deshalb von uns nur flüchtig skizzirten Zustandes liegen hauptsächlich in den Gesetzen und Regulativen, welche für die Vorbildung zu den betreffenden Zweigen des Staatsdienstes ergangen sind. In nicht akademischen Kreisen wird diese Behauptung ebenso häufig bestritten, wie in den akademischen als zweifellos angenommen.

Wir dürfen uns daher einer kurzen Begründung unserer Behauptung nicht entschlagen.

Davon kann man wohl als von einer zweifellosen Thatsache ausgehen, daß der echt wissenschaftliche Sinn, welcher die Wahrheit sucht um der Wahrheit willen, der Lern- und Forschungseifer, der im Erkennen seine Befriedigung findet ohne Rücksicht auf Staatsprüfungen und unmittelbare Anwendbarkeit im praktischen Leben, in allen Fächern sich nur bei wenigen findet. Die Naturwissenschaften, sollte man meinen, fesselten in der Gegenwart durch den Reiz, den ihr Studium an sich ausübt, aber welche Umwälzungen in dem Besuch der Vorlesungen über beschreibende Naturwissenschaften haben Aenderungen in den Vorschriften über das tentamen physicum der Mediziner hervorgebracht! Die Zuhörerschaft ist in einzelnen unter ihnen in Folge solcher Aenderungen seiner Zeit einmal plötzlich auf den zehnten Theil und weniger gesunken. Oder wie verhält sich der Besuch der psychiatrischen Kliniken zu den Augenkliniken? An

Bedeutung für den praktischen Arzt wird die eine Spezialwissenschaft der andern wohl nicht viel nachgeben. Aber die eine ist Gegenstand der Staatsprüfung, die andere nicht.

Der rein wissenschaftliche Lerneifer ist aber unter den Juristen der Natur der Dinge nach noch viel seltener als unter den Studirenden anderer Fakultäten. Denn der Jurist wählt sich seinen Beruf fast ausnahmslos nicht aus Zuneigung zur Rechts- oder Staatswissenschaft, von der er beim Bezug der Universität noch gar keine Ahnung hat, sondern mit Rücksicht auf die Berufszweige, zu denen das juristische Studium den Zugang eröffnet. Während der Studirende der Philologie, Geschichte, Naturwissenschaften und auch der Theologie nicht selten schon vom Gymnasium her Liebe und Begeisterung für das Erkenntnißgebiet mitbringt, auf dem seine Universitätsstudien sich bewegen, kann den Juristen seine Wissenschaft erst anziehn und fesseln, wenn sie nach längerem Studium sich ihm wirklich erschließt. Daher wird er auch noch viel mehr als andere Studirende auf der Universität beeinflußt von den Gesetzen und Regulativen über seine Ausbildung, oder, da die meisten im jugendlichen Alter sich nicht über die Universitätszeit hinaus Sorge zu machen pflegen, durch die erste Staatsprüfung nach beendetem Triennium.

Das wird denn auch wohl von manchen Stimmen auf der andern Seite zugegeben. Aber man ertheilt den Lehrern der Rechts- und Staatswissenschaften den Rath ihre Lehrmethode zu ändern. Weil es verkehrt sei, auf wissenschaftlichen Sinn bei den angehenden Juristen zu rechnen, müsse das Interesse derselben geweckt werden dadurch, daß man die Lehre anziehender oder nützlicher mache. Man wünscht, daß der Vortrag fesselnder[1]) und daß er eingeschränkt werde durch konversatorische Lehre, die ihn mehr und mehr ersetzen müsse.

Was den ersten Rath betrifft, so kann man nur darauf hinweisen, daß es gewiß der Wunsch jedes akademischen Lehrers ist eine große Menge von Zuhörern um sich zu versammeln und daß die scharfe Konkurrenz, welche in allen Lehrfächern zwischen verschiedenen Lehrern besteht, jeden einzelnen nöthigt zu diesem Zwecke seine Kräfte aufs äußerste anzustrengen. Die doppelte Besetzung aller Fächer an allen größeren und mittleren Universitäten und der freie Zutritt von jungen Männern, deren Lebenserfolg davon abhängt, daß sie Zuhörer anziehen, in Verbindung mit der vollen Freiheit der Studirenden Vorlesungen zu hören und nicht zu hören, ist ein Sporn die Vorträge möglichst anziehend zu machen oder den durch die Staatsprüfung bestimmten Bedürfnissen der Studirenden anzupassen, wie er mäch-

[1]) „Ich meine, daß wenn die Studirenden nicht so fleißig in das Kollegium kommen, wie sie es könnten, wie sie es vielleicht sollten, so liegt es zum Theil daran, daß sie von den Professoren herausgesprochen werden. Physisch unmöglich ist das nicht, denn ein richtiger Professor kann einen Zuhörer noch aus ganz anderen Lokalitäten hinaussprechen als aus einem Auditorium." Abgeordneter Dr. A. Meyer im Abgeordnetenhause am 1. Februar 1887. Diese Worte können als ein Beispiel dienen, wie diese Frage von hervorragenden parlamentarischen Parteiführern gelegentlich behandelt wird. Es läge wahrlich nahe, als Antwort auf die offenkundige Diskreditirung parlamentarischer Verhandlungen durch die Reden mancher Gewohnheitsredner im Reichs- oder Landtag hinzuweisen.

tiger wohl kaum erfunden werden kann. Wenn in unseren Einrichtungen eine Gefahr liegt, so ist es gewiß die, daß auf die Form des Vortrags statt auf den Inhalt und auf die nützliche Vorbereitung zur Prüfung statt auf die Weckung wissenschaftlichen Sinnes leicht zu viel Gewicht gelegt werden kann.

Die konversatorische Lehrmethode hat sich in der Rechtswissenschaft und der politischen Oekonomie während der letzten drei Jahrzehnte rasch verbreitet und ist, wie es scheint, noch immer in erfreulicher Ausdehnung begriffen. Seminarien, Uebungen, Konversatorien werden schon jetzt den Studirenden reichlich geboten. Die Benutzung derselben ist eine zunehmende, vor allem, so weit meine Erfahrungen reichen, auf dem Gebiet des römischen Zivilrechts, dem wichtigsten Theil des Studiums und der Staatsprüfung der Juristen. Daneben finden Praktika im Strafrecht, Zivilprozeß, vielleicht auch Handelsrecht an manchen Universitäten eine gewisse Zahl von Theilnehmern. Dagegen ist konversatorische Lehre im Staats- und Völkerrecht, Kirchenrecht, Verwaltungsrecht meines Wissens nirgends üblich und unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum möglich. Nationalökonomische Uebungen finden statt, haben aber ihre fleißigsten Theilnehmer nach meiner doch nun schon ziemlich langjährigen Erfahrung unter Ausländern, Studirenden, die an eine künftige Thätigkeit in der Presse oder als Handelskammersekretäre denken, Historikern, Landwirthen, Referendaren u. s. w. — Es ist auch nicht zu erwarten, daß in den zuletzt genannten Fächern die Juristen des gewöhnlichen Schlages von dieser Lehrmethode viel Vortheil ziehen werden. Wer nur drei Jahre studirt, ein wenig am Studentenleben theilnehmen und daneben vielleicht sogar noch sein Dienstjahr machen will, der würde sehr verkehrt handeln, wenn er sich an einem staatsrechtlichen oder nationalökonomischen Konversatorium oder Seminar betheiligen wollte. Aber in allen Disziplinen, auch im Privatrecht, ist diese Lehrmethode für diejenigen Studirenden so gut wie nicht vorhanden, welche den Kreisen angehören, aus denen unsere Verwaltungsbeamten vorzugsweise hervorgehen. Von ihrer Anwendung allein darf man daher nicht eine Aenderung der erwähnten Mißstände erwarten. Dieselben fordern vielmehr immer wieder zu einer erneuten Besprechung der Gesetze und Verordnungen auf, die auf die Universitätsstudien der Verwaltungsbeamten Einfluß haben.

Wenn wir an diese Aufgabe gehen, so möchten wir sie für uns doch dahin begrenzen, daß wir vorzugsweise die parlamentarische Geschichte der beiden in Betracht kommenden Gesetze und ihre Wirkung auf die Universitätsstudien, soweit wir aus eigener Erfahrung und Beobachtung davon sprechen können, mittheilen. Ueber einen sehr wichtigen, vielleicht den wichtigsten Punkt, nämlich über die Art, wie das von den Gesetzen vorgeschriebene Prüfungswesen wirklich gehandhabt wird, fehlen uns solche Erfahrungen. Der Verfasser wird sich daher darüber des eigenen Urtheils enthalten, die Berichte anderer Sachkundiger, soweit es für die Darstellung nothwendig, anführen und hauptsächlich die Rückwirkung der Prüfungen auf das akademische Studium ins Auge fassen.

Das Gesetz vom 6. Mai 1869, welches gegenwärtig die Vorbildung zum höheren Justizdienste regelt, war seiner Zeit eine wesentliche Verbesse-

rung des damals bestehenden Zustandes. Gneist hat in seinem Referate für den XIII. Juristentag näher dargethan, wie scharf das in Preußen traditionelle System der juristischen Vorbildung von dem der übrigen deutschen Staaten differirte. In jenem am Schlusse der Universitätszeit nur ein kleines Tentamen pro auscultatura, dann eine längere 3—4jährige Vorbildungszeit bei den Gerichten, unterbrochen durch die Referendariatsprüfung und beschlossen durch das „große Examen" pro assessoratu, „ein strenges Examen in der Theorie der Rechtsgelehrsamkeit". In den Ländern des gemeinen Rechts dagegen fiel das eigentliche wissenschaftliche Hauptexamen an den Schluß der Universitätszeit und war die Vorbildungszeit bei den Gerichten eine weit kürzere. Der Gesetzentwurf von 1869 ging von einem Ministerium aus, an dessen Spitze ein hervorragender Jurist aus den gemeinrechtlichen Landestheilen stand, und kann zum Theil als Folge der Vereinigung von Hannover mit Preußen angesehen werden. Es war dabei ohne Zweifel die Absicht maßgebend, es mit der ersten Prüfung ernster zu nehmen. Man ließ die zweite Prüfung ganz fallen und indem man bestimmte, die letzte, früher dritte, nunmehr zweite Prüfung solle „einen wesentlich praktischen Charakter tragen", machte man das frühere Tentamen pro auscultatura nunmehr zu der einzigen wissenschaftlichen oder theoretischen Prüfung der Rechtskandidaten. Die Motive zum Gesetzentwurfe sagen von den beiden Prüfungen: „In der ersten wird der Kandidat den Beweis zu liefern haben, wie er seine Universitätszeit angewendet, ob und in welchem Umfange er sich während derselben eine tüchtige rechtswissenschaftliche Bildung erworben habe, in der zweiten, ob er demnächst durch die praktische Ausbildung die weitere Befähigung erlangt habe, fortan als praktischer Jurist im Justizdienst selbständig mit Erfolg wirksam zu sein." Das Gesetz machte ein dreijähriges Rechtsstudium auf einer Universität zur Bedingung der Zulassung zur ersten Prüfung und enthält über dieselbe folgende Vorschriften:

§ 2. Die erste Prüfung ist bei einem Appellationsgerichte abzulegen.

§ 3. Die erste Prüfung besteht aus einer schriftlichen und mündlichen.

§ 4. Den Gegenstand der Prüfung bilden die Disziplinen des öffentlichen und des Privatrechts und die Rechtsgeschichte, sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften.

Die Prüfung muß auf Erforschung der positiven Kenntnisse des Kandidaten, seiner Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwickelung der Rechtsverhältnisse, sowie darauf gerichtet werden, ob der Kandidat sich überhaupt die für seinen Beruf erforderliche rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben habe.

Die Bestimmungen über den Inhalt der Prüfungen wurden in den Motiven folgendermaßen erläutert:

„Der Versuch freilich, im Gesetze oder auch in einem Regulative im voraus bestimmte Vorschriften darüber zu geben, wie weit oder wie eng ein Examinator innerhalb dieses Kreises seine Aufgabe zu fassen habe, wird stets ein vergeblicher sein. — Takt und eigene Einsicht kann allein ihm dafür den richtigen Maßstab an die Hand geben. — Allein das wird ein geschickter und einsichtsvoller Examinator aus den Vorschriften dieser Para-

graphen zu entnehmen haben, daß das Examen erforschen solle, ob und in welchem Maße der zu Prüfende sich nicht blos die nothwendigen Kenntnisse seines Fachstudiums, mit einem leider nur zu bezeichnenden Ausdrucke Brotstudium genannt, erworben, sondern ob er es auch verstanden habe, sich während seiner Studienzeit über diesen Kreis des blos Nothwendigen hinaus eine allgemeine rechtswissenschaftliche Bildung zu erwerben.

Nicht ohne Grund wird gerade den Studirenden der Rechte häufig der Vorwurf gemacht, daß viele derselben sich während der Universitätszeit allzu einseitig auf das blos Nothwendige ihrer Fachwissenschaft beschränken und es versäumen, von den Mitteln, welche die Universitäten ihnen zur Erwerbung einer allgemeinen rechtswissenschaftlichen Bildung darbieten, einen ergiebigen Gebrauch zu machen.

Das Gesetz will deshalb in seinen Bestimmungen den Studirenden ein Kompelle geben, sich in ihren Universitätsstudien über diese Einseitigkeit zu erheben, insbesondere auch die von den Juristen bisher nicht genugsam beachteten Staatswissenschaften, wenigstens ihren Grundlagen nach, in den Kreis ihrer Studien zu ziehen und sich so auf der Grundlage einer breiteren Basis zu einer allgemeinwissenschaftlichen Bildung hindurchzuarbeiten."

An diese Ausführungen knüpfte im Herrenhause ein Mitglied an (Dr. Tellkampf) und empfahl die in der Regierungsvorlage ursprünglich sich findende Bezeichnung der „Grundbegriffe der Staatswissenschaften" als Prüfungsgegenstand durch „Grundlagen der Staatswissenschaft" zu ersetzen. „Es ist dankbar anzuerkennen", sagt er, „daß das königliche Staatsministerium in dem § 4 des Gesetzes den Studirenden ein Kompelle geben will, auch die Staatswissenschaften wenigstens den Grundlagen nach in den Bereich ihrer Studien zu ziehen, um eine allgemeine wissenschaftliche Bildung zu erwerben. In Uebereinstimmung mit dieser Erklärung habe ich beantragt, den Ausdruck Grundlagen in das Gesetz selbst aufzunehmen, da der unbestimmte Ausdruck Grundbegriffe es zweifelhaft läßt, auf welche Disziplinen sich die Prüfung erstrecken soll. Daß nun die Grundlagen der Staatswissenschaft die Nationalökonomie und das allgemeine Staatsrecht sind und daß daher mein Antrag mit den Motiven des Gesetzes und der Absicht des Gesetzes in Uebereinstimmung sich befindet, habe ich in meinen Motiven nachgewiesen" u. s. w. Das Amendement fand die Zustimmung aller Faktoren der Gesetzgebung[1]).

Diese Aenderung ist die einzige, welche in den mitgetheilten Paragraphen der Regierungsvorlage vorgenommen worden ist. Im Herrenhause machte Dr. Hälschner den Versuch, ein vierjähriges Studium an Stelle des dreijährigen zu setzen, der aber von dem Justizminister bekämpft und von dem Hause abgelehnt wurde. Im Abgeordnetenhause wurde von einigen Red-

[1]) In dem Abgeordnetenhause sprach sich über die Interpretation dieses Ausdrucks „Grundlagen der Staatswissenschaften" nur der Abgeordnete Twesten folgendermaßen aus: „Unter den Staatswissenschaften setze ich voraus und glaube es nach allem, was bisher bei den Verhandlungen über dies Gesetz gesprochen worden, annehmen zu dürfen, daß die Staatswissenschaften hier in weiterem Sinne genommen, daß also auch die Nationalökonomie darin eingeschlossen sein soll."

nern dies Ziel ebenfalls als wünschenswerth bezeichnet, ohne daß aufs neue ein dahin gehender Antrag gestellt worden wäre. Der Minister machte dieser Forderung gegenüber übrigens damals Einräumungen, wie sie später wohl kaum wieder zugestanden worden sind. Auf die Bemerkung des Antragstellers, daß von den drei Jahren in der Regel ein Jahr für den militärischen Dienst verwandt werde, erwiderte er: daß er keineswegs als übereinstimmend ansehe einen dreijährigen Aufenthalt an einer Universität und ein dreijähriges Rechtsstudium; er werde bei Ausführung des Gesetzes dies schon zur Kenntniß und Einsicht der betreffenden Herren bringen. Davon ist denn aber freilich später nichts bekannt geworden. Im Gegentheil, das militärische Dienstjahr wird in Preußen auf das akademische Triennium voll angerechnet, auch wenn, wie es gewöhnlich der Fall, der einjährig Freiwillige keine Zeit für wissenschaftliche Studien hat, dagegen auf die vierjährige Vorbereitungszeit bei den Gerichten nur so weit angerechnet, als dem dienenden Referendar freie Zeit zur Beschäftigung bei den Gerichten übrig bleibt, was gar nicht oder nur in ganz geringfügigem Maße zu geschehen pflegt. Der Minister sprach sodann die Befürchtung aus, das Quadriennium werde nur die Folge haben, daß jemand dem leichtfertigen Studium oder Nichtstudium ein Jahr mehr widme. Vor allem aber wurde von ihm und seinem Vertreter als Hinderniß der Kostenpunkt hervorgehoben. „Die Kreise, aus denen die Mehrzahl der Juristen entnommen wird, sind keineswegs die Kreise der Vermögenden, sondern es sind vielmehr zum größten Theil die Söhne von Beamten, von Predigern und anderen ihnen gleichstehenden Gesellschaftskreisen. Wer nun weiß, wie schwer es oft dem Vater wird, einen oder mehrere Söhne drei Jahre lang auf der Universität zu unterhalten, und daß er dies oft nur mit Stipendien bewirken kann, der wird, glaube ich, billig Bedenken tragen müssen, diese Last des Familienvaters noch durch die Erhöhung des Studiums um ein Jahr zu erschweren." Schon damals machte diesem Argument gegenüber der Abgeordnete Graf von Wintzingerode geltend, daß dasselbe ebensogut gegen eine vierjährige praktische Vorbereitungszeit zwischen den beiden Prüfungen, wie gegen ein vierjähriges Universitätsstudium gebraucht werden könne.

Ebensowenig wie dieser Versuch, das Quadriennium einzuführen, hatte ein Antrag des Abgeordneten Twesten Erfolg, welcher bezweckte, durch das Gesetz die Zuziehung von Dozenten der Rechts- und Staatswissenschaft zu den Prüfungskommissionen anzuordnen. Der Antragsteller wies besonders darauf hin, daß, da die Prüfung eine vorzugsweise wissenschaftliche sein solle, auch Männer der Wissenschaft zu derselben hinzugezogen werden müßten und daß ohne das besonders die Prüfung in der Nationalökonomie nicht gesichert erscheine. Der Justizminister erwiderte, das Examiniren sei eine schwere Kunst, die sich bei Praktikern und Richtern selten finde. Man solle ihm daher freie Hand lassen, solche geeignete Personen zu nehmen, wo er sie treffe. Viele Professoren seien auch selbst der Ansicht, daß sie im Interesse der Studienfreiheit besser nicht Mitglieder der Prüfungskommissionen würden. Auch die berliner Juristenfakultät habe sich in diesem Sinne ausgesprochen.

Aus den zur Ausführung des Gesetzes ergangenen Regulativen des Justizministers ist hier nur zu erwähnen:

1. Daß die Prüfungskommissionen von den Präsidenten der Oberlandesgerichte aus Mitgliedern der Gerichte, der Staats- und Rechtsanwaltschaft, sowie aus Lehrern der Staats- und Rechtswissenschaft an preußischen Hochschulen gewählt werden. Die Kommissionen sollen aus drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bestehen. Nimmt derselbe an der mündlichen Prüfung nicht theil, so hat er ein viertes Mitglied hinzuzuziehen.

Die Heranziehung je eines Professors der Rechtswissenschaft in regelmäßiger Reihenfolge ist üblich. Professoren der politischen Oekonomie oder Staatswissenschaft dagegen sind bisher noch nicht in diese Kommissionen berufen worden.

2. Die Zulassung zur Prüfung darf nur erfolgen, wenn nach dem Universitätsabgangszeugnisse oder den sonst beigebrachten Zeugnissen anzunehmen ist, daß der Kandidat ein den Vorschriften des Gesetzes entsprechendes Rechtsstudium betrieben hat.

Obgleich der frühere Kollegienzwang aufgehoben ist, weisen auf Grund dieser Bestimmung Präsidenten der Oberlandesgerichte Kandidaten, welche Vorlesungen über grundlegende Disziplinen nicht gehört haben, von der Prüfung zurück.

3. Die schriftliche Prüfung besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit, für deren Anfertigung eine sechswöchentliche Frist gewährt ist. Der Kandidat kann wählen, ob die Aufgabe dem allgemeinen Landrecht, dem deutschen Privatrecht, dem Handelsrecht, dem Kirchenrecht, dem Zivilprozeßrecht oder dem Strafrecht angehören soll.

4. Zu einem Termine für die mündlichen Prüfungen sollen nicht mehr als sechs Kandidaten hinzugezogen werden. Es ist wohl die Regel, daß diese Zahl ganz oder nahezu erreicht wird und daß die Prüfung sich auf eine Dauer von 4 bis 5 Stunden erstreckt.

Dem Verfasser liegt es aus dem oben angeführten Grunde fern, in eine Kritik dieser Bestimmungen einzugehen. Aber doch dürfen und müssen wir hervorheben, daß über einige Punkte nahezu ein Einverständniß aller Sachkundigen erreicht zu sein scheint.

Erstens darüber, daß die wechselnde Zusammensetzung der Prüfungskommissionen ihre großen Uebelstände hat. Zwei oder drei Oberlandesgerichtsräthe, ein Mitglied der Staats- und Rechtsanwaltschaft und jedesmal ein anderer Lehrer der Rechtswissenschaft in fast zufälliger Kombination ohne hinreichende Fürsorge, daß dieselben in der Richtung und Art ihrer juristischen Studien sich ergänzen! Zur Zeit ist die Arbeitstheilung auch in der Rechts- und Staatswissenschaft soweit entwickelt, daß jeder nur in seinem Fache ein guter Examinator sein kann. Ein Publizist wird in dem Zivilrecht, ein Zivilist in dem Staatsrecht nicht mit der erforderlichen Sicherheit und Gewandtheit prüfen können, und was die politische Oekonomie angeht, so kann man doch wahrlich von einem vielbeschäftigten Richter oder Professor des römischen Rechts nicht verlangen, daß sie der Entwickelung dieser jungen Wissenschaft folgen. Nur in sehr seltenen Ausnahmefällen wird das geschehen.

Sodann die kurze Dauer der mündlichen Prüfung. „Es kann niemals eine Prüfung genügen, in welcher drei zufällig zusammengewürfelte Kommissare in 3 bis 5 Stunden 4 bis 5 Kandidaten befragen." (Gneist.)

Noch viel größeren Einfluß aber auf den Charakter der Prüfung als diese oder andere Mängel des Regulativs hat unseres Erachtens die Beibehaltung des akademischen Trienniums gehabt. Daß die Frist von drei Jahren für ein gründliches Studium aller Zweige der Rechtswissenschaft, von der politischen Oekonomie ganz zu geschweigen, nicht genüge, ist von den hervorragendsten Rechtslehrern so oft dargethan und die Darlegungen derselben sind so ganz ohne Widerlegung geblieben, daß wir auf eine Wiederholung der Beweisführung von Hälschner, Gierke, Gneist, Goldschmidt u. a. hier verzichten. Es mag genügen darauf hinzuweisen, daß im Unterschied von früheren Zeiten vor allem ein doppeltes in Betracht kommt.

Zunächst die Ausdehnung des Wissensgebietes, in welches die Universität einführen soll. Schon im Privatrechte ist das sichtbar. Disziplinen, die früher als Theile oder Anhang des deutschen Privatrechts vorgetragen wurden, haben sich zu eigenen Vorlesungen entwickelt. Schon lange ist das mit dem Handelsrechte der Fall[1]), von dem sich das Wechselrecht vielfach wieder abgetrennt hat. Auf Anregung der Eisenbahnverwaltung sind eigene Vorlesungen über Eisenbahnrecht an mehreren Universitäten eingerichtet. Noch mehr aber tritt das Bedürfniß im öffentlichen Rechte hervor. Das Verwaltungsrecht ist neuerdings vom Staatsrecht abgelöst worden und auch so wissen manche Lehrer dieses Faches sich nicht anders zu helfen, als daß sie neben der Hauptvorlesung über Staatsrecht noch eine über Staatsrecht des Deutschen Reichs ankündigen. Dazu tritt das große, überaus rasch wachsende Gebiet der politischen Oekonomie. Vor etwa 30 Jahren wurde z. B. in Bonn das ganze Fach in einer Sommervorlesung, welche Volks- und Staatswirthschaftslehre zusammenfaßte, abgemacht, jetzt wird die Disziplin hier wie an allen anderen deutschen Universitäten in drei Hauptvorlesungen (allgemeine und spezielle Nationalökonomie, Finanzwissenschaft) vorgetragen.

Der zweite Unterschied von früheren Zeiten liegt in den viel größeren Ansprüchen, die von militärischer Seite an die jungen Leute gestellt werden. Während der einjährigen Dienstzeit ist irgend ein nennenswerthes Studium unmöglich. Zu dem einjährigen freiwilligen Dienst treten aber nicht selten noch Uebungen. Es sind nicht wenige Fälle bekannt, wo ein drittes Semester bei weitem zum größten Theil für eine achtwöchentliche militärische Dienstleistung verwendet werden mußte.

Daß die Examinatoren in der ersten Prüfung auf diese Verhältnisse Rücksicht nehmen, ist ganz unvermeidlich. *Jede prüfende Behörde entnimmt den Maßstab, den sie bei der Prüfung anlegt,*

[1]) Die Verfügung des Justizministers Uhden vom 16. November 1844, welche 16 Vorlesungen bezeichnete, die ein Rechtskandidat gehört haben mußte, um zur ersten juristischen Prüfung zugelassen zu werden, führt unter denselben Handels- und Wechselrecht nicht auf.

zum großen Theile den Kenntnissen, die sie bei den zu Prüfenden durchschnittlich vorfindet. Es würde eine unerträgliche Härte sein, wenn sie anders verfahren wollte, und es gereicht den Examinatoren daher keineswegs zur Unehre, daß sie nicht ohne Rücksicht auf Herkommen und die kurze Studienzeit verfahren sind. Nach etwa zehnjährigem Bestehen des Gesetzes konnte daher Gneist über den Charakter der ersten Prüfung sich folgendermaßen äußern: „So weit meine Kenntniß reicht, nachdem ich in den Jahren 1846 ff. und 1864 ff. wohl mehre hundert Referendarien geprüft habe, ist der Charakter der mündlichen Prüfung wenig verändert — zeitweise wohl etwas besser geworden —, jedoch dem fortgeschrittenen Umfang der Rechtswissenschaft nicht gefolgt, den künftigen Anforderungen an die Bildung eines Richters und Rechtsanwaltes in keinem Falle gewachsen." Aber, dürfen wir hinzufügen, den Anforderungen an die Bildung eines Landrathes und Regierungsrathes jedenfalls noch sehr viel weniger.

Denn in Bezug auf diese Prüfung und ihre Rückwirkung auf die Universitätsstudien ist doch ein großer Unterschied zu machen. Sie gilt in der That unter den Studirenden für eine ernste Prüfung auf dem Gebiete des römischen Rechtes und ist es wohl auch thatsächlich in der Regel, von geringerer Strenge dürfte sie schon meistens im deutschen Privatrecht, Handelsrecht, Prozeß, Strafrecht sein, dagegen treten in der Regel Staats- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht und vor allem die vom Gesetze aufgeführten Grundlagen der Staatswissenschaften ganz zurück. Nach der Ansicht, welche unter den Studirenden herrscht und also den wesentlichen Einfluß auf ihr Studium ausübt, ist die Prüfung in diesen Fächern, wenn sie überhaupt vorgenommen wird, bedeutungslos für den Ausgang des Examens. Und diese Nachricht wird bestätigt durch den neuesten Schriftsteller, welcher aus eigener Erfahrung als Examinator über die Referendariatsprüfung berichtet. — „Hiernach", sagt Dernburg, „werden auch aus dem öffentlichen Rechte Fragen gestellt, sowie selbst aus den Staatswissenschaften. Diese Fragen sind ja auch im allgemeinen in den weitesten Kreisen bekannt. Es gehören dahin namentlich der Unterschied von Bundesstaat und Staatenbund, die Zusammensetzung der beiden Häuser des Landtags und des Reichstags und ähnliche Dinge, deren Kenntniß nothwendig und interessant ist, ein tiefes Studium aber nicht erfordert" — und ferner: „Setzen wir, der Examinand besteht gut in den Pandekten und dem deutschen Privatrecht, er zeigt hierin ein klares und scharfes Urtheil. Aber er weiß nichts oder sehr wenig von den Disziplinen des öffentlichen Rechts. Wird er auf Antrag seiner Kommission zurückgewiesen werden? Das thut keine Prüfungsbehörde."

Man hat deshalb auch das Bedürfniß gefühlt, noch besonders für die staatswissenschaftlichen Studien der Verwaltungsbeamten zu sorgen.

Bei der Vorlegung des Gesetzentwurfs über die Vorbildung zum Justizdienst im Jahre 1869 schien die Staatsregierung eine besondere Vorbildung der Verwaltungsbeamten nicht für nothwendig zu halten, sondern die Absicht zu hegen aus den Kandidaten für den höheren Justizdienst sich künftig die Verwaltungsbeamten frei auszuwählen.

Schon vom 1. Juli 1868 an hatten die Regierungspräsidenten auf Grund einer ministeriellen Verfügung keine Regierungsreferendarien mehr angenommen und war also der Eintritt in die administrative Laufbahn, wie sie durch das Regulativ vom 24. Februar 1846 angeordnet war, völlig geschlossen.

Man brachte ferner in Verbindung mit dem Vorhaben der Staatsregierung, von einer besonderen Vorbildung der Verwaltungsbeamten abzusehen, eine Bestimmung des Gesetzentwurfs für die Vorbildung zum höheren Justizdienst, nach welcher alle Juristen ein Jahr ihrer vierjährigen praktischen Vorbereitungszeit im Verwaltungsdienst zubringen sollten.

Bei einer späteren Gelegenheit im Abgeordnetenhause am 24. Mai 1876 hat der damalige Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, erklärt, er habe immer den stillen Wunsch gehabt, man möge der Administration ganz freie Wahl lassen unter den Juristen. Er würde, wenn es nach seinen Wünschen ginge, jeden Administrationsbeamten die große juristische Prüfung machen lassen und ihm dann freistellen, bei der Verwaltung einzutreten, aber er würde erst probiren, ob der Beamte sich für die Verwaltung eigne. Die Ausführung dieser Idee sei an dem Justizminister gescheitert. Derselbe habe seinen Beamten für diese Zwecke keinen Urlaub geben wollen. Denn jeder Beamte, den die Administration nach der Probezeit nicht übernehme, trage eine levis macula davon und trete höchst verstimmt und vielleicht auch etwas über die Schulter von seinen Kollegen angesehen, in die juristische Laufbahn zurück. Wie es scheint, wollte bei der Vorlegung des Gesetzentwurfs über die Vorbildung zum höheren Justizdienst die königliche Staatsregierung diesem Einspruch des Justizministers dadurch begegnen, daß sie das Probejahr bei der Verwaltung für alle Justizbeamten obligatorisch machte und vor die letzte Staatsprüfung verlegte.

Auf das lebhafteste wurden diese Absichten damals in beiden Häusern des Landtags von den Vertretern der besten Traditionen preußischer Finanzwirthschaft, denen der damalige Finanzminister (von der Heydt) nach seinem Bildungsgange fremd war, bekämpft. Im Abgeordnetenhause sprach Camphausen, im Herrenhause von Patow für die Nothwendigkeit eines besonderen Studiums der politischen und kameralistischen Wissenschaften seitens der Verwaltungsbeamten. Der letztere wies hin auf die heutigen wirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des preußischen Staats und behauptete, daß diese Stellung ganz wesentlich dem Umstande zuzuschreiben sei, daß die preußischen Verwaltungsbehörden an der Hand der Wissenschaft dem übrigen Deutschland und zum Theil dem übrigen Europa um ein halbes Jahrhundert voraus gewesen seien. „Halten Sie es für möglich", rief er aus, „daß die in der Zeit von 1807 bis 1814 erlassenen glorreichen Gesetze — denken Sie nur an unser Landeskulturedikt — oder daß spätere Maßregeln, wie sie in der Reform unseres Steuerwesens und in der Gründung des Zollvereins liegen, jemals von Männern hätten ausgehen können, denen es an einer gründlichen kameralistischen und staatswissenschaftlichen Ausbildung mangelte? Sollen wir die ganze preußische Geschichte seit 100 Jahren verleugnen und eine der besten Errungenschaften und Traditionen von uns abthun?"

Das Abgeordnetenhaus strich das Verwaltungsjahr aus dem Vorbereitungsdienste der Juristen, und zwar war bei dieser Aenderung nach der Ansicht des Referenten, des Abgeordneten Lasker, sowohl in der Kommission, wie im Hause wesentlich auch die Absicht maßgebend, daß nicht die Staatsregierung anlehnend an dies Gesetz einseitig Verfügung treffe über die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienst. In den folgenden Jahren hat dann das Abgeordnetenhaus fast in jeder Session auf Antrag eines hervorragenden und erfahrenen Verwaltungsbeamten, des Ministers a. D. v. Bonin, die Aufforderung an die Staatsregierung gerichtet, eine neue gesetzliche Regelung der durch Wegfall der zweiten juristischen Prüfung unausführbar gewordenen Vorschriften über die Befähigung zu den höheren Verwaltungsämtern herbeizuführen. Die Aufforderung blieb anfangs erfolglos, aber im Jahre 1874 sagte die Regierung die Vorlage des gewünschten Gesetzentwurfs zu, welche im Jahre 1875 wirklich erfolgte. Die Motive der Regierungsvorlage erkannten auf das entschiedenste die Nothwendigkeit nicht nur einer besonderen Vorbildung der Verwaltungsbeamten bei den Regierungsbehörden, sondern auch eines wissenschaftlichen Studiums der politischen Oekonomie an. „Männer wie Hoffmann, Beuth, Kühne", so heißt es dort, „die für die Ausbildung des preußischen Beamtenstandes so viel gewirkt haben, sind darüber nicht zweifelhaft gewesen, daß das Studium der Volkswirthschaft und Finanzwirthschaft für die wissenschaftliche Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten ein Lebenselement war und bleiben muß. Hinzuzutreten hat sodann während der Vorbereitungszeit derselben ein genaues Bekanntwerden mit den Formen und Bedingungen des öffentlichen Lebens, die Kenntniß des Verwaltungsrechts und der Verwaltungspraxis." — „Nach dem Gesetz vom 6. Mai 1869 sollen die Kandidaten in der ersten juristischen Prüfung auch über die Grundlagen der Staatswissenschaften examinirt werden. Es ist ihnen jedoch vorher nur ein dreijähriges Rechtsstudium zur Pflicht gemacht und die Anforderungen wegen ihrer Bekanntschaft mit den Staatswissenschaften werden nur insoweit gestellt, als die letzteren zur Erklärung der Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts mit diesen einen Zusammenhang haben." Offenbar waren, wahrscheinlich in Folge des Eintritts von Camphausen, im Staatsministerium ganz andere Ansichten als in den Jahren 1868 und 1869 herrschend geworden. Der Gesetzentwurf enthielt die Vorschrift des Studiums der Staatswissenschaften an der Universität und verlangte, daß der Referendar beim Uebertritt zur Verwaltung ein Tentamen ablegen solle, in dem er nachzuweisen habe, „daß er sich mit den Staatswissenschaften vertraut gemacht, die Hauptgrundsätze der Nationalökonomie, der Polizei- und Finanzwissenschaft sich angeeignet und wenigstens allgemeine Bekanntschaft mit den kameralistischen Hauptwissenschaften erlangt habe". Aber dies Tentamen stieß auf allgemeine Mißbilligung. In der Kommission, welche das Abgeordnetenhaus mit der Vorberathung des Gesetzentwurfs betraut hatte, war man einstimmig der Ansicht, daß wenn ein staatswissenschaftlich-nationalökonomisches Studium auf der Universität für den künftigen Verwaltungsbeamten unentbehrlich sei, wie von keiner Seite bestritten wurde, die Prüfung darin auch an das Ende der Universitätszeit zu setzen sei. In der

darauf folgenden zweijährigen Vorbereitungszeit bei Amts- und Landgerichten werde der Referendar in der Regel weder Zeit noch Mittel haben, sich fehlende nationalökonomische und staatswissenschaftliche Kenntnisse anzueignen. Es sei daher gar kein Grund vorhanden, dem künftigen Verwaltungsbeamten wieder drei verschiedene Prüfungen aufzulegen, nachdem man vor kurzem aus guten Gründen die juristischen von 3 auf 2 reduzirt habe. Die Kommission machte daher den Vorschlag, der ersten juristischen Prüfung noch eine Ergänzungsprüfung für die künftigen Verwaltungsbeamten hinzuzufügen, in welcher dieselben darzuthun hätten, daß sie sich mit der allgemeinen Staatslehre und Nationalökonomie vertraut gemacht, sowie eine allgemeine Bekanntschaft mit der Finanzwissenschaft erworben haben.

Der Gesetzentwurf kam im Jahre 1875 nicht zur Verhandlung im Plenum des Abgeordnetenhauses, wurde aber im folgenden Jahre von der Staatsregierung in unveränderter Gestalt wieder eingebracht und von dem Hause wieder einer Kommission zur Vorberathung überwiesen. Der Vorschlag des Ergänzungsexamens zur ersten juristischen Prüfung fand bei dieser ebensowenig Zustimmung, wie das von der Regierung vorgeschlagene Tentamen nach zweijähriger Vorbereitungszeit bei den Gerichten. Die große Majorität der Kommission hielt beides für überflüssig, wenn nur das Gesetz vom 6. Mai 1869 wirklich ausgeführt werde. Man erinnerte an die oben erwähnten Verhandlungen, welche zu der Aufnahme der Grundlagen der Staatswissenschaft unter die Prüfungsgegenstände im ersten juristischen Examen führten. Nach denselben könne kein Zweifel sein, daß darunter das allgemeine Staatsrecht und vor allem die Nationalökonomie zu verstehen sei. Weiter aber war man in der Kommission darüber nicht verschiedener Meinung, daß thatsächlich diese Gesetzesbestimmungen nicht in der bei ihrer Berathung vorherrschenden Auffassung ausgeführt würden und bei der Zusammensetzung der Prüfungskommissionen auch gar nicht ausgeführt werden könnten. Die mündliche Prüfung werde sehr selten, wenn jemals, über den Bereich der Rechtswissenschaft hinaus ausgedehnt und in der Rechtswissenschaft das öffentliche Recht in merklicher Weise hintangesetzt. Für die schriftliche Prüfung aber nenne das Regulativ des Herrn Justizministers das Staatsrecht und die Nationalökonomie gar nicht unter den Fächern, aus denen die zu bearbeitende Aufgabe entnommen werden könne. Die Kommission richtete daher zunächst an den Justizminister die Frage, ob er nicht geneigt sei durch eine Veränderung des Regulativs zum Gesetz vom 6. Mai 1869 eine wirksame Ausführung der Bestimmung über die Prüfung in den Staatswissenschaften zu sichern. Als eine ausweichende Antwort erfolgte — der Minister müsse annehmen, daß die Prüfungskommissionen gesetzmäßig verführen, und wolle zunächst Bericht darüber einfordern —, beschloß die Kommission mit allen gegen zwei Stimmen dem Hause der Abgeordneten eine Aenderung des Gesetzes vorzuschlagen und die zweifelhaften Worte Grundlagen der Staatswissenschaften durch die deutlicheren Volks- und Staatswirthschaftslehre (Nationalökonomie und Finanzwissenschaft) zu ersetzen. Man glaubte damit die beiden Disziplinen zu bezeichnen und scharf zu begrenzen, die für den künftigen

Staatsbeamten am wichtigsten seien und in Folge des aus der Entwickelung der Wissenschaft und des Bedürfnisses der Studirenden entsprungenen Gebrauchs schon jetzt neben der Jurisprudenz an den Universitäten von den Juristen am meisten getrieben würden. Beim Beginn der Plenarberathungen erklärten die Vertreter der Staatsregierung, daß dieselbe der vorgeschlagenen Aenderung des Gesetzes zustimme. Das Staatsministerium hatte, wie man sagte, zwar nicht einstimmig, aber mit großer Majorität einen dahin gehenden Beschluß gefaßt. Man durfte die Hoffnung hegen, daß damit eine wesentliche Reform der preußischen und staatswissenschaftlichen Universitätsstudien angebahnt sei. Wenn diese Vorschläge Gesetzeskraft erhielten, so war eine andere Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und eine Verlängerung der Universitätsstudien unvermeidlich.

Aber die praktischen Juristen im Hause der Abgeordneten lehnten sich fast ohne Ausnahme gegen den Gedanken einer solchen Erweiterung des juristischen Studiums auf, und bei dem Einfluß, den dieselben in allen Angelegenheiten, ganz besonders aber in dieser Frage, in der sie als die vorzugsweise Sachkundigen erschienen, auf das Haus ausübten, gelang es ihnen die Verwerfung des Kommissionsvorschlags durchzusetzen. Wortführer dieser Richtung waren Gneist, die beiden Windthorst, Köhler (Göttingen), entscheidend bei dem damaligen Uebergewicht der nationalliberalen Fraktion und bei der Autorität des erfahrenen und angesehenen Lehrers des öffentlichen Rechts das Auftreten von Gneist. Er bat zunächst das Haus alle Bestimmungen über das erste Examen wegzulassen, weil gestern die Reichsjustizkommission sich über eine Ordnung des Examens geeinigt habe, die für alle deutschen Staaten Giltigkeit erlangen müsse. Als das Haus ihn nöthigte, den damals gerade von der Reichsjustizkommission beschlossenen § 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zu verlesen, ergab sich zwar, daß derselbe die genauere Bestimmung des Inhalts der ersten juristischen Prüfung durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten durchaus nicht ausschloß, sondern viel eher voraussetzte, aber damit war der Eindruck, den in parlamentarischen Debatten in zuversichtlichem Tone ausgesprochene Behauptungen unter allen Umständen zurücklassen, nicht verwischt. Außer diesem Grunde, dessen Richtigkeit jetzt wohl jedem klar vor Augen liegt, hatte der Redner noch drei andere vorzubringen. Erstens, daß der Stoff für die erste juristische Prüfung schon überhäuft sei. „Unsere heutige Vorbereitung der praktischen Juristen", sagt er, „ist so umfangreich, daß wir außer Stande sind, in fünf oder sechs Stunden eine Mehrheit von Kandidaten genügend zu prüfen, um ein sicheres Urtheil zu gewinnen." Die Sache werde doppelt so schlimm, wenn man hinzufüge „in Staatswissenschaften", „ein so vages, in der Wissenschaft schwankendes Gebiet". Die auf Reskript des Justizministers beruhende Zeitbeschränkung der mündlichen Prüfung wurde also von dem Redner als eine unumstößliche dargestellt, die auch der Gesetzgeber nicht antasten dürfe, und die Thatsache, daß eine Prüfung in den Grundlagen der Staatswissenschaften durch das bestehende Gesetz schon vorgeschrieben, und daß gerade die Staatsregierung und die Kommission dieses „vage, in der Wissenschaft so schwankende Gebiet" durch die bestimmten Disziplinen Volks- und Staatswirthschaftslehre, d. h. Nationalökonomie

und Finanzwissenschaft, ersetzen wollten, völlig ignorirt. Der zweite Grund, woran vielleicht auch die königliche Staatsregierung nicht gedacht habe, war, daß es an Examinatoren für das angeblich neu einzuführende Prüfungsfach fehle. „Wollen Sie, meine Herren, Examinatoren haben, die ‚Staatswissenschaften' prüfen, so behaupte ich, die Mehrzahl der jetzigen Herren Examinatoren würde ein solches Examen selbst nicht bestehen können. — Man würde auf einen ganz zufälligen, unbilligen und ungerechten Maßstab kommen, wenn man von dem Examinanden verlangen wollte, daß er das wissen soll, was der betreffende juristische Professor oder Obergerichtsrath unter dem Namen ‚Staatswissenschaften' ihm abfragen wollte." Die gegenwärtige, ebenfalls nur auf Verordnung des Justizministers beruhende, also alle Tage durch denselben abänderbare Zusammensetzung der Prüfungskommissionen wurde wieder als unveränderlich gegeben angenommen, die Zuziehung von weiteren Fachmännern, wie sie in anderen deutschen Staaten stattfindet, als unmöglich nicht in Betracht gezogen, für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft immer die „vagen Staatswissenschaften" substituirt. Endlich wies der Redner noch auf die jungen Leute hin, die alle diese Dinge zu einem Examen lernen sollten. Um unsere juristischen Disziplinen genügend zu approfondiren, sagte er, genügen drei Jahre im Durchschnitt nicht mehr; da sei es doch offenbar unzweckmäßig, den zu erlernenden Stoff noch zu erweitern: ein Argument, das freilich an sich unwiderlegbar war, aus dem aber doch eher die Ausdehnung des akademischen Studiums auf vier Jahre, als die Beschränkung der Studien auf das Privatrecht folgen sollte. Das Resultat, auf welches Gneist damals hinauskam, war die Forderung einer Arbeitstheilung und die Einführung einer Sonderprüfung, welche die künftigen Verwaltungsbeamten neben der juristischen abzulegen hätten. „Die Vorschläge der Kommission", so schloß er, „kommen mir so vor, als wenn jemand, der über Gymnasial- und Realunterricht streiten hört, den Vorschlag machen wollte: drückt doch eure Liebe zur Wissenschaft dadurch aus, daß ihr sagt, jeder junge Mann muß beide Kurse zugleich machen." Wenige Jahre nachher betonte derselbe Staatsmann in seinem Gutachten für den 13. Juristentag „die Nothwendigkeit, dem Juristen und dem Verwaltungsbeamten ein und dieselbe Grundlage der Universitätsstudien zu geben", als einen zwingenden Grund für die vierjährige Studienzeit. „Ueber die Verkehrtheit einer Zerreißung der organischen Einheit des rechts- und des staatswissenschaftlichen Studiums ist dem von L. v. Stein, Schäffle, Jolly, G. Meyer, Gierke u. a. Gesagten nichts hinzuzufügen. Von dem künftigen juristischen Verwaltungsbeamten ein Mehr über die ‚einfache juristische Bildung' hinaus zu verlangen, widerspricht sogar Gesichtspunkten der Ehre und Schicklichkeit." (!) Von den andern Gegnern der vorgeschlagenen Aenderung verdient seines Einflusses wegen vor allem der Abgeordnete Windthorst (Meppen) Erwähnung. Er meinte, ein tüchtiger Jurist werde immer der beste Verwaltungsbeamte sein, und verlangte für das erste Examen ausschließlich den Nachweis juristischer Kenntnisse und wies auf die Kürze der Studienzeit hin, die nur dafür ausreiche. Wenn man gesagt habe, bei Ableistung des freiwilligen Militärdienstes studirten die jungen Leute eigentlich nur zwei

Jahre, so sage er: nein, sie studiren nur ein Jahr, denn ein Jahr kneipen sie. „Man möge anfangen was man will, das Uebergangsjahr aus der Beschränkung der Schule in die Freiheit der Universität würde jeder machen, und er bekenne auch, daß er diejenigen bedauern würde, die dies Uebergangsjahr nicht in einem gewissen Maße genießen.“ Auf diese Weise wird dann freilich die Bedeutung der juristischen Fakultäten und der verwandten Lehrfächer in den philosophischen Fakultäten auf ein so geringes Maß reduzirt, daß die großen Staatsausgaben für dieselben wohl kaum gerechtfertigt erscheinen dürften. Denn wenn die Studirenden der Rechte nur ein Jahr und zwar das letzte des Triennium den Studien widmen sollen, so werden sie in der Regel diese abgekürzten Studien nicht unter Leitung von Professoren der Rechtswissenschaft vornehmen.

Das Ergebniß der Verhandlungen, auf die wir eingegangen sind, weil dieselben die in weiten und einflußreichen Kreisen herrschenden Auffassungen charakterisiren, war, daß es bei dem ersten juristischen Examen nach dem Gesetz von 1869 auch für die künftigen Verwaltungsbeamten blieb. Nur die allgemeine Vorschrift eines Studiums der Staatswissenschaften auf der Universität für den künftigen Verwaltungsbeamten blieb im Gesetz. Das vom Staatsministerium erlassene Regulativ zu dem Gesetze (vom 23. Mai 1883) erklärt in § 2 Nr. 4, das Studium der Staatswissenschaften im Sinne des § 1 des Gesetzes umfasse die Volks- und Staatswissenschaften (Nationalökonomie und Finanzwissenschaft), sowie das Staats- und Verwaltungsrecht. Wenn der Gerichtsreferendar nach zweijährigem Vorbereitungsdienste zur Verwaltung übertreten will, so hat er in seinem Gesuche um Ernennung zum Regierungsreferendar den Nachweis über dies Studium zu führen. Ein Zirkularreskript des Ministers des Innern und der Finanzen bestimmt darüber Folgendes: Nach der Vorschrift in § 1 des Gesetzes vom 11. März 1879 (Gesetz-Sammlung S. 160) ist das Universitätsstudium der Staatswissenschaften insoweit als unerläßliche Bedingung für die Erlangung der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst anzusehen, daß ein Gerichtsreferendarius, welcher sich auf der Universität lediglich auf das Studium der Rechtswissenschaften, unter gänzlichem Ausschluß der Staatswissenschaften, beschränkt hat, als Regierungsreferendarius nicht angenommen werden dürfe, auch wenn er diesen Mangel durch nachträgliche Studien zu ersetzen bemüht gewesen ist. Andererseits ergiebt sich aus dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des § 1 a. a. O., daß durch dieselben keineswegs der Besuch bestimmter Kollegien obligatorisch hat vorgeschrieben werden sollen. Sofern daher nur im allgemeinen, insbesondere durch den Besuch einzelner staatswissenschaftlicher Kollegien, der Nachweis eines Universitätsstudiums der Staatswissenschaften geführt worden ist, erscheint es nicht ausgeschlossen, daß bezüglich einzelner der in § 2 Nr 4 des Ausführungsregulativs vom 29. Mai 1879 bezeichneten Disziplinen auch noch nachträglich das Studium derselben durch sonstige Zeugnisse nachgewiesen wird. Bei der Prüfung dieser Zeugnisse wird jedoch stets mit besonderer Sorgfalt zu verfahren und die Annahme des Betreffenden als Regierungsreferendarius abzulehnen sein, sofern nicht in völlig glaubhafter und zuverlässiger Weise die Führung des bezüglichen

Nachweises erfolgt ist[1]). Offenbar ringt die königliche Staatsregierung mit der Schwierigkeit, wie der Nachweis eines Studiums der Staatswissenschaft an der Universität zu führen sei ohne eine Prüfung der Ergebnisse dieses Studiums. In der Regel wird dies durch die Universitätszeugnisse geschehen, die aber keineswegs das Studium, sondern nur die Anmeldung und Abmeldung zu den Vorlesungen und die Entrichtung oder Stundung des Honorars bescheinigen. Andere Wege giebt es eben nicht. Der Verfasser dieses Berichtes ist deshalb in vielen Fällen von Referendarien gebeten worden, welche versäumt hatten die betreffenden Vorlesungen zu belegen und anzunehmen, sie privatim in einer oder mehreren der in dem Regulative bezeichneten Disziplinen zu prüfen und über das Resultat der Prüfung ein Zeugniß auszustellen. Er hat das aber als nicht seines Amtes abgelehnt, während andere akademische Lehrer in einzelnen Fällen dem Wunsche willfahrt haben.

Auf den Erlaß des Gesetzes vom 11. März 1879 und vielleicht auf Anregung der Minister anderer Ressorts ist wohl eine Zirkularverfügung des Justizministers vom 30. Oktober 1879 zurückzuführen, wonach in jeder juristischen Prüfung mindestens ein Theil der „Grundlagen der Staatswissenschaften" mit zum Gegenstand der Prüfung zu machen ist. Daß aber trotzdem in diesem Theil der Prüfung in der Regel nur einzelne ganz unbedeutende Fragen gestellt werden — „damit es doch ins Protokoll komme" — und daß derselbe ganz bedeutungslos ist, folgt, wie schon ausgeführt, mit Nothwendigkeit aus der Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, der Dauer der Prüfungszeit u. s. w. und wird durch die oben mitgetheilte Aeußerung des Professor Dernburg und andere private Mittheilungen bestätigt. Es ist auch, worauf es ja vor allem ankommt, die allgemeine Ueberzeugung der Studirenden.

Das Gesetz vom 11. März 1879 schreibt dann noch eine zweite Prüfung vor, welche sich auf das in Preußen geltende öffentliche und Privatrecht, insbesondere das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie auf die Volkswirthschafts- und Finanzpolitik erstrecken soll. Es spricht sehr für die Art und Weise, auf welche diese Prüfung abgehalten wird, daß bis jetzt besondere Vorbereitungsanstalten für dieselbe dem Vernehmen nach nicht aufgekommen sind, während von 10 Examinanden, die das letzte Examen nach dem Regulativ vom 14. Februar 1846 machten, wohl 9 durch diese Anstalten durchgingen. Aber es liegt doch auf der Hand, daß auf die Universitätsstudien eine $4^1/_2$ bis 5 Jahre nach ihrem Abschluß stattfindende Prüfung keinen merkbaren Einfluß ausüben kann. Ueber das erste Examen hinaus macht ein jugendliches Gemüth sich in der Regel keine Sorge.

Die Bestimmungen über das Studium der Staatswissenschaften dagegen haben zur Folge gehabt, daß die Vorlesungen über politische Oekonomie, namentlich über allgemeine Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, häufiger von den Studirenden der Rechte angenommen und,

[1]) S. das Gesetz betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst u. s. w., erläutert von L. Herrfurth, 2. Aufl. 1854, S. 53. 54.

wenn auch lange nicht in gleichem Maße, mehr wirklich besucht werden als vor dem Erlaß des Gesetzes. Wenigstens ist das an einer Universität wie Bonn, wo viele Juristen aus besseren Familien studiren, die sich den Uebertritt zur Verwaltung offen halten wollen, deutlich bemerkbar. Dazu wäre freilich nur die formelle Anmeldung und Abmeldung nothwendig, aber bei einem Theile der Zuhörer zeigt sich doch soviel Interesse für diese mit den brennendsten Tagesfragen vielfach eng verknüpften Fächer, daß sie die Vorlesungen auch wirklich besuchen. Nur kann der Vortragende wohl beobachten, daß das Interesse ein rein dilettantisches ist. Es wird jedem anderen Interesse nachgestellt und vermindert sich sichtbarlich, sowie der Lehrer in schwierigeren Fragen, die anhaltendes Nachdenken erfordern, oder in geschichtliche Darlegungen näher einzugehen versucht.

Es besteht gewiß eine große Gefahr, daß solche Verhältnisse auf die Dauer auch auf die Art und Weise des Unterrichtes in diesen Fächern einen Einfluß ausüben und daß der akademische Lehrer sich den Bedürfnissen seiner Zuhörer mehr und mehr anpassen werde. Gerade in Vorträgen, welche nicht umhin können Tagesfragen mitunter zu streifen, mitunter auch wirklich zu erörtern, liegt diese Klippe besonders nahe. Und auch die andere jetzt so gern empfohlene konversatorische Methode des Unterrichts schwebt nirgendwo mehr als in den politischen und wirthschaftlichen Wissenschaften in Gefahr, ohne gründliche und fleißige Arbeit der Studirenden entweder in oberflächliches Gerede auszuarten oder in einen einseitigen Vortrag des akademischen Lehrers zurückzufallen. Die Vervielfältigung der Professuren für diese Fächer kann dagegen keinen Schutz gewähren. Im Gegentheil, die Konkurrenz treibt auch in diesem Falle, die Waare möglichst den Bedürfnissen des Käufers anzupassen. Nur die Macht des wissenschaftlichen Geistes, welcher in unseren Universitäten lebt, und die Wechselwirkung, in welcher die verschiedenen Disziplinen immer noch stehen, hat die Lehrer der politischen Oekonomie vor solchen Ausartungen, soviel mir bekannt ist, bis jetzt noch glücklich bewahrt. —

---

Wir glauben den gegenwärtigen Zustand des Universitätsstudiums unserer künftigen Verwaltungsbeamten unbefangen, sine ira et studio und wahrheitsgemäß dargelegt zu haben und konnten nicht verhehlen, daß derselbe uns sehr unbefriedigend erscheint. Es fehlt aber durchaus nicht an Vertheidigern der bestehenden Einrichtungen und Sitten auf diesem Gebiete, und ihre Gründe, soweit dieselben uns bekannt geworden, näher zu prüfen, dürfen wir nicht unterlassen, wenn wir nicht als voreilige Tadler erscheinen wollen.

Am häufigsten wohl beruhigt man sich mit der Erwägung, daß es für den künftigen Verwaltungsbeamten auf Gelehrsamkeit wenig ankomme und daß Prüfungen, die einen wissenschaftlichen Charakter tragen, durchaus keine Garantie dafür gewähren, daß Kandidaten, die sie mit Auszeichnung bestehen, sich auch im Leben bewähren werden. Dagegen hätten die tüchtigsten Staatsbeamten oft in in keiner Periode ihres Lebens einen solchen

Nachweis wissenschaftlicher Bildung liefern können, wie man ihn in den Staatsprüfungen jetzt verlange. Festigkeit des Charakters, offener Sinn für das thatsächliche Leben, Kenntniß der Menschen und Geschick in ihrer Behandlung, die hauptsächlich durch Uebung zu gewinnende Gewandtheit in Erledigung von Geschäften seien die wichtigsten Erfordernisse, sagt man, die durch allzu vieles Wissen oft eher beeinträchtigt als gefördert würden; die übermäßige Ausbildung des Prüfungswesens veranlasse, daß auf diese wichtigsten Eigenschaften des Verwaltungsbeamten weniger, auf die Noten im Examen mehr Gewicht gelegt werde, als wünschenswerth sei.

Je schwerer die Examina, desto mehr werde das Einpauken und das Ochsen fürs Examen befördert. „Ich frage Sie", sagte der Abgeordnete v. Gerlach bei einer Berathung der besprochenen Gesetze, „ist denn das Ochsen ein Weg zu solider Bildung?" Man hat ferner den Gegensatz hervorgehoben, der in der Forderung gründlicher wissenschaftlicher Studien und ihres Beweises durch Prüfungen für Verwaltungsbeamte und der Ausdehnung der Selbstverwaltung durch nicht berufsmäßige Beamte, sowie zwischen freier Besetzung der höchsten Aemter im Staate und der Forderung bestimmter Studien und Prüfungen für die niedern besteht. Man nimmt aus diesen Gründen Anstoß an dem Zwang, den die Vorschriften über die Vorbildung der Verwaltungsbeamten in Bezug auf die Besetzung der Aemter auflegen und möchte die Vorschriften derselben unter keiner Bedingung noch verschärfen.

Es will uns scheinen, als ob in dieser Gedankenreihe die Bedeutung der Vorschriften über den Nachweis wissenschaftlicher Studien gründlich verkannt werde. Sie gewähren allerdings an sich, mögen sie noch so weise abgefaßt sein, keine Sicherheit, daß derjenige, der ihnen genügt hat, auch ein guter Verwaltungsbeamter werde, ebensowenig wie die Kriegsschulen und Prüfungen der Offiziere einen brauchbaren Feldoffizier machen. Es kann ferner auch jemand ein ausgezeichneter Verwaltungsbeamter sein und doch der wissenschaftlichen Bildung ermangeln, sowie der Feldmarschall Blücher ohne kriegswissenschaftliche, ja ohne orthographische Kenntnisse ein großer Feldherr war. Das alles ist unbedingt zuzugeben, aber doch hat man durch die Erinnerung an Derfflinger und Blücher sich in Preußen nicht abhalten lassen, die Anforderungen an die allgemeine sowohl wie die fachwissenschaftliche Bildung der Offiziere aller Waffengattungen immer mehr zu steigern. Die Bedeutung jener Vorschriften liegt eben viel weniger in der Unentbehrlichkeit eines gewissen Maßes von Kenntnissen für den praktischen Beruf als in ihrer Wirkung auf die Vorbildungsperiode. Es fragt sich nun: was ist die wünschenswerthe Vorbereitung für einen jungen Mann, der sich dem Staatsdienste widmen will, und wie können wir veranlassen, daß er sich in der richtigen Weise ausbildet? Ist es wünschenswerth, daß er dies oder jenes treibe und lerne, kann die Zeit dazu erübrigt werden, sind die Mittel dazu vorhanden? Es handelt sich ferner um die Vorschrift des Bildungsganges und die Erwerbung von Kenntnissen für eine Lebenszeit, in der noch gar nicht beurtheilt werden kann, ob hervorragendes Genie und Talente dieselben später entbehrlich machen werden oder nicht. Gewiß sind Prüfungen ein Uebel und von

trügerischem Werthe. Aber sie sind schlechterdings nothwendig, nicht weil derjenige, welcher sie nicht bestehen kann, ein schlechter Beamter wäre, sondern um die richtige Verwendung der Studienzeit zu sichern. Gegenwärtig aber wird dies beschränkte Ziel unseres Erachtens nicht erreicht, sondern in nicht wenigen Fällen Zeit und Geld vergeudet — das müssen wir Universitätslehrer immer wiederholen, wenn wir unsere Pflicht nicht versäumen wollen. Statt daß die Fähigkeit zur geistigen Anstrengung gestärkt werde, verlieren viele in den ersten Studienjahren jede Gewohnheit geistiger Anspannung und regelmäßiger Arbeit und müssen sich dieselbe erst später mit verdoppelter Mühe wieder gewinnen. In keinem anderen Berufszweige findet ein so schroffer Wechsel zwischen Jahren, die dem Genuß und der Arbeit gewidmet sind, statt. Er kann daher auch nicht als die unschätzbare Lebenserfahrung und als das unentbehrliche Erziehungsmittel gelten, für die man ihn so oft ausgeben will.

Aber, sagen andere, die Beförderung von Vielwisserei ist doch nicht wünschenswerth. Durch die Erweiterung der Universitätsstudien füllt ihr den Kopf mit allerlei Wissen, aber beeinträchtigt die Kraft und die Schärfe des Verstandes. Non multa, sed multum soll auf der Universität betrieben werden. Die juristischen Studien haben sich deshalb auf der Universität auf das Privatrecht zu beschränken. Alles übrige muß Nebensache bleiben. Die Kenntniß des öffentlichen Rechtes und des wirthschaftlichen Lebens erwirbt sich auf Grund einer tüchtigen formalen juristischen Bildung und an der Hand der Erfahrung in späteren Jahren mit Leichtigkeit soweit es nöthig ist. Insbesondere richtet sich dieser Einwand gegen ernstlichen Betrieb der wirthschaftlichen Fächer auf der Universität. Die politische Oekonomie sei eine unfertige, in jugendlicher Gährung begriffene Wissenschaft, die nur ein reifer Kopf ohne Gefahr in Konfusion zu gerathen betreiben könne. Gegenstand einer Staatsprüfung könne diese Disziplin wegen der auseinander gehenden Ansichten ihrer Vertreter nicht werden. Sie sei gar nicht examinirbar.

Wir könnten uns darauf berufen, daß in Preußen die Staatsregierung und der Landtag unmöglich diese Ansichten theilen können, denn sie haben an allen Universitäten Professuren des öffentlichen Rechts nicht nur, sondern auch der politischen Oekonomie geschaffen und die letzteren in der neueren Zeit noch erheblich vermehrt. Wozu stellte man diese Lehrer an, wenn ihre Lehre nicht an die Universitäten gehört? Wenn alle deutschen Regierungen solche Lehrstühle in wachsendem Maße errichtet haben, seitdem zuerst derjenige Fürst unseres Regentenhauses, der unter allen Hohenzollern die meiste administrative Befähigung gezeigt hat, damit den Anfang gemacht, so spricht diese Thatsache doch wohl für das wirkliche Bestehen eines Bedürfnisses. Ebenso dürfte die Thatsache, daß Nationalökonomie und Finanzwissenschaft in fast allen anderen deutschen Staaten Gegenstand der Staatsprüfungen sind, doch wohl als ausreichender Beweis dafür gelten, daß man in diesen Fächern Prüfungen anstellen kann. Was dort möglich ist, wird in Preußen wohl nicht unmöglich sein.

Aber wenn wir auf den Gedankengang der Gegner doch näher eingehen wollen, so sind die Einwürfe gegen das Universitätsstudium

des öffentlichen Rechts, was das Verfassungsrecht angeht, wohl sehr leicht zurückzuweisen. Wenn in einem Studirenden der Rechte, so erlaubte ich mir schon vor beinahe zwanzig Jahren zu erwidern, nur ein Funken von geistiger Regsamkeit ist und er sich nicht ein prinzipielles Ignoriren der öffentlichen Dinge zur Pflicht macht, so wird er ergriffen werden von dem politischen Leben nicht nur der Vergangenheit, sondern auch der Gegenwart. Alle seine juristischen Studien führen ihn hin auf den Staat als das vollkommenste Organ des Rechtslebens, die eigene Theilnahme an öffentlichen Funktionen erwartet ihn sofort nach dem Schluß seiner Studienjahre. Da ist es doch wohl ein billiges Verlangen, daß er das Verfassungsrecht des Staates nach seiner geschichtlichen Entstehung und gegenwärtigen Bedeutung gründlich kennen lerne. Anders liegt es mit dem materiellen Verwaltungsrecht. Es wird schwer sein, diese Disziplin an den Universitäten einzubürgern. Für fast alle Zweige derselben entsteht das Interesse und das Verständniß erst in einem etwas späteren Lebensalter, wenn durch eigene Erfahrung und Anschauung die betreffenden Lebensgebiete dem Studirenden näher gerückt sind. Die Organisation der Verwaltung dagegen ist besonders in Preußen so nahe mit der Verfassung und der ganzen Entwickelung des Staates verknüpft, sie ist so lange die Form gewesen, in der das ganze öffentliche Leben sich bewegte, daß eine Kenntniß der Hauptepochen ihrer geschichtlichen Entwickelung wie für die Gebildeten überhaupt, so insbesondere für die preußischen Studirenden der Rechte unentbehrlich scheint.

Auch in der politischen Oekonomie ist, wenn wir nicht irren, eine solche Unterscheidung zu machen. Die Lebensverhältnisse, welche dieselbe erörtert, sind zum Theil nicht wesentlich verschieden von denen, die im Privatrecht vorkommen, und es ist nicht abzusehen, weshalb die Erfassung ihrer rechtlichen Form den Studirenden näher liegen sollte, als die ihres Inhalts. Beides ist eigentlich untrennbar verbunden. Das gilt z. B. vom Gelde, vom Einkommen, vom Lohn und Zins u. s. w., überhaupt von den meisten einfacheren Verkehrsverhältnissen. Andere Theile sind so grundlegender Art, daß auch die gewöhnlichsten sozialpolitischen Fragen ohne Kenntniß derselben nicht verstanden werden können, z. B. die Elemente der Bevölkerungslehre und Bevölkerungsstatistik. Aber allerdings giebt es einen andern, größeren Theil, der für das Lebensalter, in welchem die Studirenden sich befinden, eigentlich noch nicht recht paßt. Dahin gehören die komplizirteren Verhältnisse des privatwirthschaftlichen Verkehrs, die Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik und viele Abschnitte der Finanzwissenschaft. Wie selten wird ein junger Mann, dessen wirthschaftliche Erfahrung nicht über die Verwendung seines Taschengeldes hinausgeht, diesen Dingen, von denen ihm jede Anschauung fehlt, ein Interesse abgewinnen, und welche Zeit geht in unseren Vorlesungen verloren mit der langweiligsten Auseinandersetzung der realen Verhältnisse, die jeder später im Leben mit Leichtigkeit lernt? Daher zeigt sich im akademischen Leben so oft, daß cet. par. in den Vorlesungen über politische Oekonomie die Zuhörer am meisten angezogen werden von ausgebildeten Theorien, wenn sie mit Klarheit und Sicherheit vorgetragen werden, oder von Lehrern, die

das ethische Pathos der Schüler anzuregen wissen. Die Erörterungen dagegen der schwierigen und komplizirten Verhältnisse des wirthschaftlichen Lebens und der wirthschaftlichen Gesetzgebung müssen einen jungen Mann, der eben erst das Gymnasium verlassen hat, langweilen. Und doch bedürfen gerade diese Gebiete eines systematischen und vor allem auch eines geschichtlichen Studiums, sowie einer die gesammte europäische Entwickelung im Auge behaltenden Darstellung. Ich habe daher schon im Jahre 1875 im Hause der Abgeordneten den Gedanken ausgesprochen, man solle diese Studien in ein späteres Stadium der Vorbereitungszeit, etwa vor das letzte Examen verlegen, und freue mich, daß dieser Gedanke im allgemeinen die Zustimmung einiger Mitarbeiter an dieser Sammlung gefunden hat, und daß er vor kurzem in einer besonderen Schrift von Dernburg mit Anwendung auf die Rechtswissenschaft entwickelt worden ist. In denjenigen Zweigen des Staatsdienstes, so ungefähr versuchte ich damals meinen Vorschlag zu begründen, in welchen wir in Preußen die höchste Anerkennung in der ganzen Welt gefunden haben, findet fortwährend eine solche Abwechselung zwischen theoretisch-wissenschaftlicher und praktischer Ausbildung statt. Ich erinnere vor allem an den Generalstab und an die wachsende Thätigkeit der sich für denselben vorbereitenden Offiziere im praktischen Dienste und theoretischen Erlernen und Studiren. Von fast allen Seiten, glaube ich, wird anerkannt, daß ein Theil der großen Wirksamkeit unseres Generalstabes auf dieser Art der Vorbildung beruht. Und auch bei den jungen Offizieren, die es nicht bis zum Eintritt in dieses Elitecorps bringen, folgt doch praktischer Dienst, Kriegsschule, wieder praktischer Dienst, Kriegsakademie auf einander. Ich erinnere ferner an diejenige Verwaltung, die unter unseren wirthschaftlichen Verwaltungszweigen nicht am wenigsten die Anerkennung des In- und Auslandes gefunden hat, das Bergfach, und ich kann jetzt weiter hinzufügen, an die Eisenbahnverwaltung, welche theoretische Kurse über Eisenbahnrecht und Tarifpolitik von hervorragenden Gelehrten und Verwaltungsbeamten für ihre jungen Beamten eingerichtet hat. — Den vortheilhaftesten Einfluß müßten ähnliche Einrichtungen, wenn sie für alle Verwaltungsbeamten eingeführt würden, aber auch auf die Lehre und die wissenschaftliche Behandlung des preußischen Verwaltungsrechts, praktische Nationalökonomie und die Finanzwissenschaft üben. Vor reiferen, urtheilsfähigen Zuhörern diese Fächer vorzutragen, mit ihnen in diskursorischen Uebungen zu arbeiten, würde auch für erfahrene Männer eine Freude sein. Man könnte dafür nicht nur Gelehrte, sondern auch wissenschaftlich gebildete und im Leben bewährte Verwaltungsbeamte verwenden, wie das die Militär-, Berg- und Eisenbahnverwaltung thut. Es wird auch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß aus solchen Vorträgen mitunter wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere Bearbeitungen einzelner Zweige des Verwaltungsrechts, hervorgehen würden, die nicht blos, wie so manche literarische Produkte auf diesem Gebiete, mit der Papierschere gemacht wären. Haben doch die Vorträge, welche der Eisenbahnminister eingerichtet hat, alsbald zu den werthvollen Schriften von Regierungsrath Ulrich über Tarifpolitik und von Endemann über Eisenbahnrecht Veranlassung gegeben.

Auf diese Weise entginge man der Nothwendigkeit, das akademische Triennium zu verlängern. Wenn öffentliches Recht und politische Oekonomie in einem späteren Stadium der Vorbereitung systematisch und gründlich getrieben werden, so könnten sie in den Universitätsstudien die nebensächliche Bedeutung behalten, welche sie jetzt in denselben einnehmen, oder zum Theil (Verwaltungsrecht, Volkswirthschafts- und Finanzpolitik) sogar ganz wegfallen und die bisherige Studienzeit würde ausreichen. Eine solche Entlastung wäre aber ein nicht geringer Vortheil. Denn gegen das andere Mittel, die Einführung des akademischen Quadriennium, spricht immerhin der Umstand, daß die zur Zeit mächtigen Traditionen des Studentenlebens vielleicht nur zu einer verlängerten Vergeudung der werthvollen Studienzeit führen würden. Ohne gleichzeitige Herstellung besonderer Schutzmittel gegen diese Gefahr, insbesondere eines Zwischenexamens, wird man schwerlich eine Ausdehnung des juristischen Universitätsstudiums empfehlen können. Gegen das Zwischenexamen aber wird von den Männern der Praxis ein fast ebenso einstimmiger Widerspruch erhoben, wie gegen das Quadriennium.

Die beste Zeit für die verlangte Rückkehr der künftigen Verwaltungsbeamten zu systematischem Studium dürfte wohl der Schluß der Vorbereitungszeit vor der letzten Staatsprüfung sein. Nach dieser Prüfung ist der natürliche Wunsch des jungen Mannes, in das wirksame Leben einzutreten und nicht wieder sich auf die Schulbänke zu setzen, vor der Prüfung fühlen die meisten das Bedürfniß, ihr Wissen zu vervollständigen. Deshalb entstehen so leicht die Abrichtungsanstalten für die Prüfungen. Sie sind nur das üble Resultat eines durchaus berechtigten, aber unterdrückten Bedürfnisses. Man sollte demselben entgegenkommen und den natürlichen Wunsch, vor der Prüfung noch einmal wieder systematisch zu lernen, benutzen zur Sicherung einer gründlichen wissenschaftlichen Bildung in den angegebenen Fächern. Ein halbjähriges Studium in dieser Lebensperiode würde viel mehr leisten, als ein oder zwei Jahre, die bald nach dem Abiturientenexamen damit zugebracht werden. Die Zeit für dies halbe Jahr könnte unseres Erachtens sehr wohl der zweijährigen Vorbereitungszeit der Verwaltungsbeamten bei den Gerichten abgenommen werden. Dieselbe hat erst durch das Gesetz vom 11. März 1879 diese Ausdehnung erhalten, und bei der mangelnden Gelegenheit zur Beschäftigung der großen Zahl von Gerichtsreferendarien, die bei so vielen Gerichten recht deutlich hervortritt, wäre eine kleine Abkürzung kein Verlust für die Ausbildung der künftigen Verwaltungsbeamten.

Eine einfache Rückkehr unter die Zahl der Studirenden sollte man unseres Erachtens den Regierungsreferendaren nicht zumuthen. Das hätte mannigfache Uebelstände. Es müßten eine oder einige besondere Bildungsanstalten dafür errichtet werden. Wahrscheinlich würde es genügen und jedenfalls am leichtesten thunlich sein, wenn in Berlin die erforderlichen Lehrkurse hergestellt würden. Dort würde ein Rückfall der Referendare ins Studentenleben am wenigsten zu befürchten sein und dort würden die Lehrkräfte sich am leichtesten vereinigen lassen. Daß dieselben unserer Ansicht nach sowohl aus wissenschaftlich gebildeten Verwaltungsbeamten wie

aus Männern der Wissenschaft, welche Kenntniß des thatsächlichen öffentlichen und wirthschaftlichen Lebens der Gegenwart haben, bestehen müßte, geht wohl schon aus dem Gesagten hinlänglich hervor. Gerade in diesem Zusammenwirken sehen wir eine Garantie für die Gründlichkeit und Brauchbarkeit des Unterrichts. Die Kosten könnten wohl schon durch eine Verminderung der Professuren für politische Oekonomie an den Provinzialuniversitäten gewonnen werden. —

Der Offizier- und Beamtenstand ist einer der wichtigsten Ecksteine, auf welchen die preußischen Regenten den Staat aufgebaut haben. Seiner Tüchtigkeit nicht zum wenigsten dankt Preußen und Deutschland die Erfolge der letzten Jahrzehnte. Die Aufgaben aber, welche ihm obliegen, sind nicht nur im Kriegswesen wachsende. Immer schwieriger wird die Leitung und Ordnung des Staatshaushaltes, immer verwickelter und dringender werden vor allem die sozialen und wirthschaftlichen Angelegenheiten, in welche die Staatsgewalt ordnend und regelnd einzugreifen versucht, oder deren Erledigung sie durch ihre Beamten selbständig unternimmt. Wie wünschenswerth auch immer eine Ausdehnung der Selbstverwaltung und die Heranziehung möglichst neuer Kräfte aus verschiedenen Ständen für den öffentlichen Dienst sein mag, die eigentliche Arbeit in den wichtigsten Verwaltungszweigen wird in Deutschland noch lange durch die Staatsbeamten geschehen müssen. Es ist dringend wünschenswerth, daß sie sich den vermehrten Aufgaben gewachsen zeigen und eine leitende Stellung in unserem öffentlichen Leben behaupten. Aber nur dann wird ein besoldeter Beamtenstand diese Stellung einnehmen können, wenn er mit seinem in der Regel geringen Besitze sowohl die Arbeitsgewohnheiten der unteren Stände, wie den ganzen Reichthum der Bildung und die Weite der Weltanschauung vereinigt, welche in andern Ländern fast immer nur ein großes Vermögen ermöglicht. Möchte die Zivilverwaltung deshalb ein wenig dem glänzenden Beispiel der Leiter des Kriegswesens folgen, welche nicht nur für die Uebung ihrer Beamten im praktischen Dienste, sondern auch für ihre wissenschaftliche Ausbildung in immer vermehrtem Maße Sorge tragen!

X.

# Ueber die Rekrutirung der öffentlichen Verwaltungsbeamten in Frankreich.

Von Max Leclerc.

## I.

Es wäre irrthümlich anzunehmen, daß wir in Frankreich bei der Rekrutirung unserer Verwaltung jenen logischen Geist und seinen Geschmack schöner Anordnung bethätigt hätten, den der Ausländer, nicht ohne einigen Spott, uns nachzurühmen pflegt.

Doch ist diese Annahme erklärlich, und wir begreifen es leicht, daß es einem Fremden schwer fallen muß in den äußerst verwickelten Organismus unserer Verwaltung tiefer einzudringen, und sich eine genaue Vorstellung von ihm zu bilden. — Am Ende dieses Jahrhunderts, an dem wir uns befinden, hat man schon oft betont, daß der demokratische Geist, der alles zu überfluthen sucht, vor allem darnach strebt, die Befugnisse des Staates maßlos zu erweitern, und daß die demokratischen Reformen vor allem die Wirkung haben, die letzten Spuren dessen, was man in Frankreich lokale Autonomie und in England selfgovernment nennt, zu vertilgen. Hat nicht kürzlich ein bedeutender englischer Philosoph es für seine Pflicht gehalten, einen Warnungsruf ertönen zu lassen, der alsbald vielfachen Widerhall hervorrief? — Schon am Anfange des Jahrhunderts hatte die revolutionäre Monarchie Napoleons diese Bahn eröffnet, indem sie einen stark zentralisirten Verwaltungsapparat schuf, dessen dichtes Netz sich über das ganze Land erstreckte. Seitdem ist die große Maschine um viele Räder bereichert worden, die alle vom Zentralmotor in Bewegung gesetzt werden.

In der That, bei der Abfassung unseres öffentlichen Rechts haben unsere Gesetzgeber sich als Denker, Baumeister und Künstler erwiesen und die Logik ist die Seele ihrer Schöpfung[1]). Die Organisation unserer Verwaltung zeigt eine wohl proportionirte Struktur mit harmonischen Linien und ihr Bau ist nach lang erwogenem Plane und nach einem von vornherein feststehenden Ideale angelegt. — Was dagegen insbesondere den Gegenstand unserer Arbeit angeht, so scheint darin alles den Umständen, den Bedürfnissen, die sich erst aus der Praxis ergeben, den Reformen im kleinen, sogar den politischen Strömungen überlassen zu sein. Man ist dabei keineswegs

[1]) E. Boutmy, Etudes de droit constitutionnel. Paris 1885. S. 261.

von einem leitenden Gedanken ausgegangen: es wird nicht, wie sonstwo üblich, ein Staatsexamen als Eintrittsbedingung in den Verwaltungsdienst vorausgesetzt. In den meisten Fällen — die wir noch weiterhin unterscheiden — werden zwar Garantien wie Diplome, Examina, Preisarbeiten verlangt, aber auch hierin besteht keine Uebereinstimmung unter den Ministerien; beim Durchblättern ihrer Programme sieht man sofort, daß kein Minister, wenn er einen besonderen Gedanken zur Ausführung bringen wollte, zaudern würde, eine solche Uebereinstimmung zu stören, falls sie zufällig bestände. Dabei muß freilich zugegeben werden, daß, mit geringen Ausnahmen, die Aufnahmebedingungen bei der Zentralbehörde der meisten Ministerien gleich sind. — Trotzdem müssen wir an unserem Hauptgedanken festhalten: es besteht keine Einheitlichkeit in der Vorbildung der Beamten.

Demnach wäre es ein Ding der Unmöglichkeit, unsern Stoff in eine gleichmäßige Form zu zwängen, er würde ihr auf der einen Seite wieder entrinnen, wenn wir ihn auf der andern Seite glücklich in sie eingezwängt hätten. Wir beschränken uns also darauf, ehe wir die verschiedenen Zweige der Verwaltung, die wir hier betrachten wollen, durchgehen und sie in ihren besonderen Verhältnissen behandeln, auf eine zur Zeit bestehende allgemeine Tendenz aufmerksam zu machen und eine grundlegende Unterscheidung zu treffen.

Zu unserer Ehre können wir sagen, daß in Frankreich das Bestreben herrscht zum Eintritt in jeden Verwaltungszweig die Ablegung eines Examens zu verlangen. Gunst und politische Beweggründe haben bei allen Regierungen, die im Laufe dieses Jahrhunderts in Frankreich auf einander folgten, eine Rolle, zuweilen eine zu große Rolle bei der Besetzung der Verwaltungsstellen gespielt; am stärksten trat dieses Uebel in den letzten Jahren der Julimonarchie auf. Kein Regiment in keinem Lande entgeht dieser wesentlich menschlichen Krankheitserscheinung: dem Protektionswesen; allein in einem demokratischen Staate darf sie weniger als in irgend einem andern sich finden. Für eine Regierung, die so viel zur Hebung des Unterrichts beigetragen hat und die durch ihre Existenzbedingungen selbst dazu gedrängt wurde, die von ihr zu besetzenden Aemter dem Unterrichtetsten und Befähigtsten zu geben, ist dies eine soziale Nothwendigkeit; und es muß in einer Zeit, wo so rasch und oft die politischen Strömungen wechseln, einen bestimmten Theil der Verwaltung geben, der von diesem Wechsel nicht berührt wird und der nur aus Männern hervorgeht, die bestimmte Examina gemacht haben. Diese Art der Stellenbesetzung wird erfahrungsgemäß für uns dadurch noch geeigneter, daß es in Frankreich nicht an Kandidaten mangelt: haben doch geistreiche Spötter gesagt, daß jeder Franzose das Zeug zu einem Beamten habe. Jedenfalls darf man — abgesehen von der allzu unbedingten Form dieses Satzes — die Behauptung aufstellen, daß der Nimbus, von dem die Staatsstellungen umgeben sind, daß die fast absolute Gewalt, die ihnen in ihrem Amtsbezirk zusteht, einen bedeutenden Reiz auf eine ganze Klasse gebildeter Menschen ausübt, die — um einen gegebenen Ausdruck zu gebrauchen — mehr nach Ehre als nach Geld trachtet. — Man hat oft gesagt, die Freiheit heile alle Wunden,

die sie schlage: und gewiß, wenn die demokratische Regierung und die parlamentarische Verfassung gar zu häufig überaus schnelle und unvermittelte Wandlungen in der allgemeinen Politik mit sich bringen, so verlangt die öffentliche Meinung, welche die einzige Herrin ist, daß die Verwaltung davon unberührt bleibe, und daß ihre vorzüglichsten Merkmale Pflichttreue und Befähigung seien. Bei der Besprechung der verschiedenen Verwaltungszweige werden wir die praktischen Resultate dieser Tendenz kennen lernen. Es dürfte nicht unangebracht gewesen sein sie vorher in kurzen Zügen zu charakterisiren.

Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die Politik nicht zuweilen vorwiegenden Einfluß auf die Besetzung der Verwaltungsstellen hat: es giebt darin gewisse Aemter, die, da sie beinahe ausschließlich politisches Gepräge tragen, ein Pfand und eine Belohnung für geleistete Dienste in der Politik sind, und deren Inhaber Herrschaftsmittel der Regierung sein müssen, um einen etwas starken Ausdruck der alten Geschichte zu gebrauchen. Wer dürfte sich rühmen, ein großes Land, ohne sichere und ergebene Agenten zu besitzen, regieren zu können? Wir geben zu, daß es eine der hauptsächlichsten Unzuträglichkeiten der parlamentarischen Verfassung ist, daß dieses politische Personal zu oft erneuert werden muß, da in sehr kurzen Zwischenräumen eine Partei nach der anderen ans Staatsruder gelangt. Hierbei dürfen wir nicht die besondere politische Lage Frankreichs außer Acht lassen, wo die republikanische Partei revolutionären monarchistischen Parteien gegenüber steht und wo im Jahre 1876 durch einen gewaltigen Ruck am Staatsruder die Gewalt aus den Händen der Feinde der Republik in die der Republikaner selbst gelangte. Durch die Macht der Umstände entstand damals eine totale Umwälzung in jenen Stellungen, die mehr ein politisches als ein Verwaltungsgepräge tragen; seit der Zeit aber herrscht bei der unbestrittenen Machtstellung der republikanischen Partei eine größere Stabilität in diesen Stellungen, und die Beamten haben Zeit und Gelegenheit die erwünschte Erfahrung zu sammeln, ihr Können zu zeigen und die Dienste zu leisten, die man von ihnen erwartet. Trotzdem war es geboten, eine gewisse Anzahl von Stellungen dem politischen Dienst vorzubehalten und eine Kategorie von Beamten zu schaffen, welche die Aufgabe haben die herrschende Partei überall im Lande zu vertreten.

Diese Betrachtungen führen uns nun zu einer Unterscheidung, die wir oben angekündigt haben, zu einer grundlegenden Eintheilung, die unser ganzes Thema durchzieht: wir unterscheiden nämlich Beamtenstellungen, die von der politischen Willkür abhängig sind, und solche, zu denen man vermöge Prüfungen, Lösung von Preisaufgaben oder Befähigungsnachweisen wie Diplome, Zeugnisse u. s. w. die Zulassung erwirbt.

Von den ersteren wird natürlich wenig zu sagen sein, weil keine einzige bestimmte Garantie verlangt wird; von den letzteren sagten wir schon, daß keine allgemein giltige Prüfung besteht und daß es daher keinen besonderen dazu vorbereitenden Unterricht von Staatswegen giebt. Dabei müssen wir jedoch erwähnen, daß das Baktalaureat und das juristische Lizentiat, die bei den meisten Verwaltungskarrieren gefordert werden, vom

Staate verliehene Grade sind, wozu man sich in Staatsanstalten wie Kollegien, Lyceen und Fakultäten und in zahlreichen Privatanstalten vorbereiten kann. Nationalökonomie, Verwaltungsrecht, Verfassung, internationales Privatrecht, alles Gegenstände, die man in den verschiedenen Prüfungen und Preisarbeiten verlangt, werden in den staatlichen juristischen Fakultäten gelehrt.

In den Prüfungsordnungen werden aber auch Fächer verlangt, die in den staatlichen Anstalten nicht gelehrt werden. So hat denn die Privatinitiative Abhilfe geschaffen durch Gründung der Ecole libre des sciences politiques.

Der Staat hat die Gründung einer ähnlichen Anstalt versucht, die Ecole d'administration von 1848; dieselbe konnte jedoch aus Ursachen, an die wir hier nicht zu erinnern brauchen, keine Lebensfähigkeit erringen.

Die Ecole libre des sciences politiques wurde 1871 von Boutmy ins Leben gerufen; hervorragende Männer, wie Taine, Janet, Sorel, Levasseur, P. Leroy-Beaulieu, Laboulaye u. a., standen ihm helfend zur Seite. Er hatte es sich zur Aufgabe gestellt, unter der jüngeren Generation eine Elite heranzubilden, würdig einst die höchsten Aemter zu bekleiden; ferner gedachte er durch seinen Unterricht der liberalen Erziehung überhaupt einen natürlichen Abschluß zu geben. Seine Lehrmethode war von dem Gedanken getragen, daß der Unterricht in den sogenannten politischen Wissenschaften ein rein historischer sein müsse: keine Theorien, keine a priori-Konstruktionen einer idealen Regierung. Herr Boutmy ist noch heute Direktor der Schule; er hat sein Werk heranwachsen und blühen sehen und nach 15jährigem Bestehen kann man getrost sagen, daß die Schule ihr Ziel erreicht hat: denn hauptsächlich mit den Schülern dieser Anstalt werden alle die höheren Beamtenstellen besetzt, bei denen der Staat ein Examen verlangt, wie z. B. Staatsrath, Oberrechenkammer, Finanzinspektion, Diplomatie u. a.[1]).

Bevor wir zur Behandlung unseres Gegenstandes im einzelnen vorgehen, haben wir noch eine allgemeine Bemerkung zu machen: in den Ministerien, die so spezial sind wie die der öffentlichen Arbeiten und des öffentlichen Unterrichts, sind die Beamten der Zentralverwaltung fast ausschließlich Bureaukraten, d. h. man verlangt von ihnen keine der speziellen und technischen Kenntnisse, welche von dem Personal der Verwaltung, die im Ministerium zentralisirt ist, verlangt werden. Hierbei muß jedoch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausgenommen werden, bei dem die Anstellung nach Prüfungen erfolgt, die gleichzeitig zur Zentralbehörde, zu den Konsulaten, Legationen und Botschaften befähigen; ferner auch noch das Ministerium der Post und des Telegraphen. Da nun der größte Theil des Beamtenpersonals der Zentralbehörden aller Ministerien — mit Ausnahme dieser beiden Fälle — sich aus den Bureaukraten rekrutirt, so können wir diese Bureaux zur Verwaltung im allgemeinen rechnen; und da ferner die höchsten Stellen der Zentralbehörden zum größten Theile — die ausgenommen, die wir an gehöriger Stelle für gewisse technische Zweige noch anzuführen haben — aus der Bureauhierarchie besetzt werden, so müssen wir die

[1]) Siehe Beilage: Programm der Ecole libre des sciences politiques.

Besetzung dieser Stellen bei Erörterung der Besetzung der höheren Verwaltungsstellen, welche speziell unsere Aufgabe ist, behandeln. Die Art der Rekrutirung bei der Zentralbehörde ist aber folgende: beim Eintritt in die Karriere Examina oder Konkurse für die Stellung eines commis-rédacteur, darauf kein Konkurs mehr, sondern fortschreitendes Avancement nach Auswahl. Wir müssen also die Bedingungen darlegen, von denen die Zulassung zum Eintritt in die Karriere abhängt; obgleich sie nicht unmittelbar zu den höheren Verwaltungsstellen führen, dienen sie doch indirekt der Besetzung derselben, indem sie eine erste Auslese herbeiführen, die dann weiter fortgesetzt wird durch die Zeit, die Arbeit und das Verdienst.

Wir haben zur größeren Klarstellung noch eines hinzuzufügen: in bestimmten speziellen Ministerien bestehen die Bureaux der Zentralbehörde größtentheils aus bureaukratischen Beamten. Die Stellung dieser Bureaux gegenüber den technischen Dienstzweigen, die von diesen Ministerien vertreten sind, könnte bedenklich erscheinen: es besteht jedoch zwischen diesen beiden Abtheilungen ein Bindeglied in Gestalt von permanenten berathenden Kommissionen. z. B. für die Ministerien des Ackerbaues und Handels der Conseil supérieur de l'agriculture, du commerce et de l'industrie und das Comité consultatif d'hygiène de France, für das Kriegsministerium der Conseil supérieur de la guerre, die Comités consultatifs de l'infanterie, de la cavalerie u. s. w., für die Marine der Conseil de l'amirauté; für das Ministerium der öffentlichen Arbeiten das Comité consultatif des chemins de fer, die Commission mixte des travaux publics; für den öffentlichen Unterricht der Conseil supérieur de l'instruction publique.

## II.

Die Aufzählung der verschiedenen Ministerien und dazu gehörigen Ressorts beginnen wir mit dem Ministerium des Innern.

Von dem Ministerium des Innern ressortiren die Departementsbehörden (Präfekten und Unterpräfekten, Präfekturrath). Die allgemeine Bemerkung, die wir oben machten, trifft hier zu: die Zentralbehörde besitzt eine andere Besetzungsart als die Departementsbehörde. Während man für die erstere Fähigkeitsnachweise verlangt, ist für die letztere keinerlei Garantie erforderlich. Um Präfekt, Unterpräfekt und Generalsekretär an der Präfektur zu werden, wird nur auf Alter und Nationalität gesehen. Diese Stellen hängen demnach von der Willkür ab. Präfekten und Unterpräfekten sind also vor allem die Vertreter der Zentralbehörde in den Departements, es sind ihre ausführenden und beobachtenden Agenten. Da sie den Regierenden eine werthvolle und mächtige Stütze und meistentheils ihre Vertrauten und Rathgeber sind, die sozusagen eine fast ausschließlich politische Stellung einnehmen, so werden sie auch von den Folgen politischer Krisen unbedingt am empfindlichsten getroffen. Hierbei müssen wir daran erinnern, daß in Frankreich nicht wie in anderen parlamentarisch regierten Ländern sich zwei Parteien, die Konservativen und Progressisten, mit gesetzlichen Mitteln um die Herrschaft streiten. In Frankreich kommen zu diesen beiden Parteien noch mehrere

revolutionär-monarchische Parteien hinzu. — Da bei diesen Stellungen die politischen Fragen die erste Rolle spielen, so besteht also keine andere Garantie bei der Besetzung der Stellen der Präfekturverwaltung als die moralische Bürgschaft einer großen fest gefügten Regierungspartei, deren Führer zu ihrer Unterstützung nur erfahrene, befähigte und ehrliche Männer heranziehen.

Die Präfekturräthe sind Verwaltungsrichter und müssen daher das juristische Lizentiat haben; sie werden vom Minister des Innern ernannt.

Ein ganz neues Dekret vom 4. November 1886 gestaltet die zentrale Verwaltung dieses Ministeriums um und setzt die Anstellungsbedingungen fest.

Art. 8. — Jeder Bewerber um die Stelle eines Redakteurs in der Zentralverwaltung hat folgende Bedingungen zu erfüllen: er muß Franzose sein, seine Dienstpflicht im stehenden Heer in Friedenszeiten erfüllt haben und höchstens 30 Jahre alt sein.

Diese Altersgrenze wird um die Zeit vorhergegangener bürgerlicher oder militärischer Dienste, die zur Pensionirung berechtigen, verschoben.

Art. 9. — Das Personal der Ministerialredakteure rekrutirt sich aus einer jährlichen stattfindenden Prüfung (concours)[1]), deren Bestimmungen den Gegenstand einer zukünftigen Ministerialverordnung bilden werden[2]).

---

[1]) Beifolgend eine Stelle aus dem Berichte des Ministers des Innern als Anlage zum Dekret vom 4. November 1886. Diese Stelle giebt nach unserer Ansicht dem herrschenden Bestreben einen präzisen Ausdruck, nämlich eine Prüfung, wo sie schon verlangt wird, ernst zu nehmen und sie da einzuführen, wo sie noch nicht besteht; auch scheint uns der Minister den politischen Erwägungen bei Besetzung der Stellen den Raum klug zu begrenzen. Außerdem legt der Minister auf den Gedanken Nachdruck, daß diese Prüfung, wie wir schon im allgemeinen betonten, zu den höchsten Stellen berechtigen würde.

„Als dringend nothwendige Reform stellte sich die der Organisation des Bureaupersonales dar. Der bestehende Zustand läßt in mancher Hinsicht viel zu wünschen übrig. Einerseits ist die an den Eintritt in die Karriere gestellte Prüfung (concours), die nie ausdrücklich abgeschafft wurde, aus der Gewohnheit gekommen, andererseits ist gar keine Anstalt getroffen, um den Beamten das Avancement zu sichern, worauf ihnen ihr Dienstalter ein Anrecht gäbe.

„Bei den Redakteuren, die wirkliche Mitarbeiter sind und die zu den höchsten Aemtern gelangen können, wird die Prüfung (concours) wieder eingeführt, sie werden dabei die Gewißheit haben, daß ihnen das Avancement nur mit der einzigen Einschränkung offen gehalten wird, daß den Ministern das Recht zusteht unter gewissen Bedingungen und in beschränktem Maße solche Beamten heranzuziehen, die im äußeren ministeriellen Dienst oder in anderen öffentlichen Verwaltungszweigen Proben ihrer Fähigkeit abgelegt haben. — Gegen das Auflegen einer Prüfung bei Eintritt in eine Laufbahn, die vor allem politische Ergebenheit verlangt, sind Einwendungen gemacht worden, die uns aber nicht entscheidend erscheinen. In der That giebt es keinen Verwaltungszweig, wobei es gleichgiltig sein könnte, ob die Beamten der Regierung und ihren Prinzipien freundlich oder feindlich gegenüber stehen. Man müßte daher überall die Prüfungen verwerfen. Diese Forderung ließe sich leicht mit den vom Staate mit Recht geforderten politischen Bürgschaften vereinigen, indem nur die Kandidaten zur Prüfung zugelassen würden, denen der Minister es gestattet, und er hat auf seine Verantwortung hin zu unterscheiden, ob die gebotenen Garantien genügen. Man kann sicher sein, daß es an guten Bewerbern nicht fehlen wird."

[2]) Da diese Verordnung zur Zeit der Abfassung unseres Artikels noch nicht erlassen wurde, erscheint es uns angebracht, die Analyse des Programms und die

Die Bewerber werden nur dann zugelassen, wenn sie die Erlaubniß des Ministers erhalten haben.

Art. 10. — Die aus den Prüfungen als Redakteure hervorgegangenen Kandidaten werden erst nach einjähriger Probezeit und nach Maßgabe der vorhandenen freien Aemter definitiv angestellt. — Nach Ablauf des Probejahrs berichtet der Vorgesetzte über die Leistungsfähigkeit der ihm zugewiesenen Kandidaten an den Minister, der sie nach Mittheilung an den Direktorenrath gegebenen Falls zu Titularen zweiter Klasse ernennt; diejenigen, welche keine Ernennung erhalten, haben sofort den Dienst zu verlassen.

Art. 11. — Der Minister darf ein Viertel der frei gewordenen Stellen aller Verwaltungszweige der Zentralbehörde im Einverständniß mit dem Direktorenrath mit Beamten des äußeren Dienstes des Ministeriums besetzen. Mit seiner Genehmigung darf auch ein Beamtenaustausch zwischen der Zentralbehörde und den äußeren Dienstzweigen des Ministeriums oder anderen öffentlichen Verwaltungszweigen stattfinden. Diese Beamten haben kein Probejahr abzulegen. —

Justiz. — Hier handelt es sich nur um das Personal der Zentralbehörde, da das streng davon zu unterscheidende Richterpersonal nicht in den Rahmen dieser Arbeit gehört.

Das Dekret vom 30. Dezember 1884 über die Ordnung der öffentlichen Verwaltung hat den Dienst im Justizministerium neu geordnet.

Art. 2. — Kabinett und Sekretariat des Ministers und eintretenden Falls des Unterstaatssekretärs dürfen auch aus Beamten bestehen, die nicht zur Zentralbehörde gehören.

Die Besetzung dieser ausschließlich politischen Stellungen ist gänzlich dem Belieben des Ministers anheim gegeben.

Art. 6. — Die Direktoren und Abtheilungsvorstände werden ohne Rücksicht auf ihre Herkunft auf Vorschlag des Ministers durch Dekret des Präsidenten der Republik ernannt. (Auch wieder der Willkür ein Zugeständniß: hierbei ist jedoch zu bemerken, daß es dem Minister unbenommen ist seine höheren Stellen aus der Bureauhierarchie zu besetzen.)

Art. 8. — Die Redakteure gehen aus den Lizentiaten des Rechtes hervor, die wenigstens 21 und höchstens 30 Jahre alt sind, ihrer Dienst-

---

Prüfungsbestimmungen, worauf der Minister in seinem Berichte anspielte (s. die vorige Anm.), hier anzuführen. Sie sind unterm 1. Juni 1879 als Verordnungen erschienen.

Der Bewerber um eine Redakteurstelle muß das Zeugniß eines bachelier ès-lettres oder eines bachelier ès-sciences besitzen.

Die Prüfung besteht aus zwei Haupttheilen:

Schriftliches Examen: Anfertigung eines Berichts oder eines Aufsatzes über Verwaltungsfragen. — Arithmetische Aufgabe über Gemeinde- und Departementsanleihen, Amortisirungen von Kapitalien, Zinsberechnungen u. s. w.

Mündliches Examen:

I. Pouvoirs publics. Verfassungsrecht. Nationaldomänen.
II. Verwaltungsorganisation.
III. Allgemeine Kenntnisse über die Dienstzweige des Ministeriums des Innern.
IV. Justizverfassung.
V. Steuern. Verschiedene Zweige der Buchführung.
VI. Geographie.

pflicht genügt haben u. s. w. Die Lizentiatur des Rechts wird jedoch von den Redakteuren in der Buchhaltungsabtheilung und im Bureau des Kabinetts des Ministers nicht verlangt.

Art. 9. — Zum Eintritt in die Zentralbehörde mit dem Titel eines Redakteurs ist ein Probejahr erforderlich. — Nach Ablauf des Jahres erstatten die Vorgesetzten der Verwaltungszweige, denen die Kandidaten zugewiesen sind, Bericht über die Leistungsfähigkeit, die Aufführung und das dienstliche Verhalten der Kandidaten an den Minister, der in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrath u. s. w. — siehe den gleichlautenden Artikel beim Ministerium des Innern. Dieselbe Verfügung werden wir auch beim Finanzministerium wieder antreffen.

Art. 10. — Stellungen als Redakteure, Bureauvorsteher und Untervorsteher können nach Gutachten des Verwaltungsraths Mitgliedern der Gerichtshöfe (cours), Tribunale (tribunaux) und des Parquets, den Auditeuren des Staatsraths und der Oberrechnungskammer, die wenigstens eine dreijährige Dienstzeit hinter sich haben, und ebenfalls den Friedensrichtern, die Lizentiaten des Rechts sind, gegeben werden. Die Ergänzungsrichter können nach zweijähriger Amtsdauer ohne Vorbereitungszeit Redakteure werden. Notare, Sachwalter und Aktuare können nach zehnjähriger Amtsdauer zu Vorstehern oder Untervorstehern des Bureaus der officiers ministériels ernannt werden.

Art. 15. — Advokaten werden im Ministerium als Attachés beschäftigt. Sie müssen den juristischen Doktorgrad besitzen. Sie beziehen keinerlei Gehalt. Wenn sie ein Jahr beim Ministerium gearbeitet haben, wird ihnen die im Art. 9 verlangte einjährige Probezeit erlassen und sie können dann sofort zu Redakteuren ernannt werden.

Staatsrath. — Seit der Verfassung des Jahres VIII nimmt der Staatsrath in unserem Verfassungsleben eine besondere Stellung mit einem eigenen Charakter ein. Unter der ehemaligen Monarchie führte eine ganz andere Institution diesen Namen. In den Artikeln 52 und 53 der Verfassung des Jahres VIII waren die besonders gesetzgeberischen Befugnisse dieser Körperschaft bezeichnet. — Das Dekret vom 5. Nivose des Jahres VIII gab dem Staatsrathe im Art. 11 eine neue wichtige Befugniß, indem es ihn zum Verwaltungstribunal machte. Unter der Herrschaft dieser Verfassung besaß der Staatsrath eine bedeutende Macht. — Unter der Restauration ist der Staatsrath, abgesehen von der Befugniß zum Erlasse allgemeiner Verwaltungsvorschriften und der richterlichen Entscheidung in Kompetenzstreitigkeiten (laut Ordonnanz vom 1. Juni 1828), weiter nichts mehr als ein Verwaltungsgerichtshof. — Die Julimonarchie bereitete lang und breit eine Reform vor, die aber erst im Jahre 1845 zu Stande kam, sodaß die Frist zu klein war, um sie erproben zu können. — Die Republik von 1848 gestaltete ihn in bis jetzt ungekannter Weise aus. Der Artikel 72 der Verfassung des Jahres 1848 bestimmte, daß die Mitglieder des Staatsraths auf 6 Jahre von der Nationalversammlung gewählt werden. — Die Verfassung vom 14. Januar 1852 baute den Staatsrath wieder auf den Grundlagen der Verfassung des Jahres VIII auf. — Das Gesetz vom 31. Mai 1872 entlehnte dem Gesetze des

Jahres 1849 außer dem Wahlmodus der Staatsräthe zwei Neuerungen: das Recht zur Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit und das Institut eines Tribunals für Kompetenzstreitigkeiten. Im übrigen bestätigt dasselbe durch einen besonderen Artikel die hinsichtlich Uebermaß der Vollmacht ausgedehnten Befugnisse, die sich der Staatsrath zugelegt hatte. Die Theilnahme des Staatsraths an der Vorbereitung der Gesetze hat in keinem Falle einen verfassungsmäßigen Charakter, sie ist weder für die Exekutive noch für das Parlament bindend.

Der Art. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1872 besagt: „Die Funktionen eines Staatsraths im gewöhnlichen Dienst und eines Berichterstatters über Bittschriften sind unvereinbar mit der Ausübung jedes öffentlichen besoldeten Amtes. Trotzdem können die Generale oder Stabsoffiziere der Land- und Seemacht, die Inspektoren und Ingenieure des Wege- und Brückenbaues und der Marine und die Professoren des höheren Unterrichts dem Staatsrath beigegeben werden. Während ihrer Thätigkeit im Staatsrath behalten sie die Rechte ihrer früheren Stellung bei, beziehen aber nicht gleichzeitig mit dem Gehalt als Staatsrath ihr früheres Einkommen." Der Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juli 1879 bestimmt eine weitere Ausnahme für den ersten Theil von Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Mai 1872: „Die im gewöhnlichen Dienste befindlichen Staatsräthe, die Berichterstatter über Bittschriften und die Auditeure erster Klasse können, nachdem sie drei Jahre im Staatsrathe thätig waren, für eine Reihe von höchstens drei Jahren zur Bekleidung öffentlicher Aemter berufen werden, ohne die Mitgliedschaft des Staatsraths zu verlieren." Der Artikel 3 des Gesetzes vom 2. August 1872 verfügt, daß die Mitglieder des Staatsraths, die sich in diesem Falle befinden, Zutritt zur Verwaltungsabtheilung haben, zu der sie gehören, und zur Plenarversammlung. An den Arbeiten des Staatsraths können sie jedoch nur unter in Art. 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1879 bestimmten Bedingungen theilnehmen.

In Art. 5 desselben Gesetzes heißt es: „Die Staatsräthe im außerordentlichen Dienst werden vom Präsidenten der Republik ernannt; sie verlieren ihre Amtsbefugniß, sobald sie nicht mehr aktiv der Verwaltung angehören."

Der oben erwähnte Art. 11 desselben Gesetzes verordnet, daß die Räthe im außerordentlichen Dienst sowohl in der Plenarversammlung als in der Sektion über die Dinge, die in das Gebiet der Ministerialabtheilung fallen, der sie angehören, stimmberechtigt sind. In anderen Angelegenheiten haben sie nur berathende Stimme.

Das Gesetz vom 24. Mai 1872 verfügte in Art. 3, daß die Staatsräthe im gewöhnlichen Dienst von der Nationalversammlung ernannt würden, daß ein Drittel von ihnen alle 3 Jahre erneuert werde und daß sie nur von der Nationalversammlung abberufen werden können. Dieses System ist durch den Art. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1875 abgeändert worden, wonach dem Präsidenten der Republik das Recht ertheilt wird, die Staatsräthe im gewöhnlichen Dienst durch Verordnung, worüber im Ministerrath Beschluß gefaßt wird, zu ernennen. Der Präsident der Republik ist in der Wahl nicht beschränkt; das Gesetz schreibt nur ein Alter von wenig-

stens 30 Jahren vor (Art. 6). Zwei Drittel der Stellen können willkürlich besetzt werden; das letzte ist den aus Preisarbeiten hervorgegangenen Bewerbern vorbehalten.

Diese Prüfung (concours) ergiebt die Auditeure 2. Klasse. Die Neubesetzung des Auditorats 2. Klasse findet jährlich zu einem Viertel statt (Art. 1 des Gesetzes vom 10. August 1876).

Zur Zulassung zur Prüfung ist erforderlich:

1) daß man vollberechtigter Franzose sei;

2) daß man am 1. Januar des Prüfungsjahres mindestens 21 und höchstens 25 Jahre alt sei;

3) daß man eines der folgenden Zeugnisse aufweise: das Lizentiat des Rechts, ès-sciences oder ès-lettres von einer der staatlichen Fakultäten, ein Diplom der Ecole des chartes oder ein Reifezeugniß der Ecole polytechnique, der Ecole nationale des mines, der Ecole nationale des ponts et chaussées, der Ecole centrale des arts et manufactures, der Ecole forestière, der Ecole spéciale militaire oder Ecole navale, oder schließlich ein Land- oder Seeoffizierspatent;

4) hat der Kandidat nachzuweisen, daß er seiner ihm durch das Gesetz vom 27. Juli 1872 auferlegten Militärpflicht genügt hat, und vor allem, ob er, wenn er die Berechtigung zum einjährigen Dienst hat, seinen in Artikel 56 obigen Gesetzes vorgeschriebenen Verpflichtungen nachgekommen ist.

(Verordnungen vom 14. Oktober 1872, 19. Februar 1878 und vom 14. August 1879.)

Das Examen erstreckt sich auf folgende Fächer:

1) Grundsätze des Verwaltungs- und Verfassungsrechts in Frankreich.

2) Allgemeine Grundsätze des Völkerrechts.

3) Allgemeine Grundsätze des französischen bürgerlichen Rechts und der Justizverfassung Frankreichs.

4) Organisation der Verwaltungszweige.

5) Elemente der politischen Oekonomie.

(Titel III Art. 11 des Dekrets vom 14. Oktober 1872.)

Hierbei findet eine vorbereitende und eine entscheidende Prüfung statt. Die vorbereitende Prüfung besteht aus einem Aufsatze über ein Thema aus der Verwaltungsgesetzgebung. Die ausschlaggebende Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Theile. Die schriftliche Uebung darf sich auf eines der verschiedenen Themata, die wir in obigem Art. 11 aufzählten, beziehen; das Thema wird den Kandidaten 24 Stunden vorher bekannt gemacht. Die mündliche Prüfung währt dreiviertel Stunden, sie besteht

1) aus einem Vortrage über die Grundfragen eines Themas, das vom Kandidaten eine Stunde vor Prüfung als Loos gezogen: der Vortrag soll nicht länger als eine Viertelstunde dauern;

2) aus einem Examen.

Die Auditeure erster Klasse gehen aus der Zahl der Auditeure zweiter Klasse hervor oder aus den aus dem Staatsrathe austretenden Auditeuren, die vier Dienstjahre in ihrem Amt oder dem öffentlichen Amt, wozu sie berufen worden waren, hinter sich haben.

Sie werden vom Präsidenten der Republik auf Vorschlag der Ab-

theilungspräsidenten und Vizepräsidenten ernannt (Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1879).

Vom Auditeur erster Klasse an rekrutiren sich die höheren Stellungen zum Drittel aus den aus dem Wettbewerb als Sieger hervorgegangenen Kandidaten, zwei Drittel können von anderen besetzt werden. Wenn nach Verlauf von 4 Jahren ein Auditeur zweiter Klasse nicht zum Auditeur erster Klasse ernannt wurde, so hört er auf, dem Staatsrath anzugehören. Es wurde im Laufe des Jahres der Gedanke aufgeworfen, den Auditeuren zweiter Klasse, die ihren Dienst quittiren müssen, ein anderes Feld der Thätigkeit zu eröffnen; die vorgeschlagene Reform ist jedoch noch zu keinem Resultat gelangt.

Finanzen. — Die Zulassungsbedingungen zur Zentralbehörde sind durch das Dekret vom 19. Januar 1885 festgestellt.

Art. 9. — Zum Eintritt in die Zentralbehörde können nur solche zugelassen werden, die in den Bureaux eine einjährige Probezeit durchgemacht haben.

Art. 10. — Die Bewerber um eine Stelle als commis stagiaire müssen ein Bachelierzeugniß besitzen. Die Anzahl der Punkte (guten Noten) der Bewerber, die daneben noch ein Lizentiatendiplom aufweisen, wird um ein Zehntel vermehrt.

Nach stattgehabter Prüfung wird die Liste der Kandidaten nach ihren Leistungen aufgestellt. Der Minister richtet sich bei der Besetzung der erledigten Stellen nach dieser Liste.

Nach der Ablegung des Probejahrs berichtet der Vorgesetzte u. s. w. (siehe oben dieselbe Verfügung beim Ministerium des Innern und der Justiz).

Höhere Rechnungsbeamten des Schatzes. — Zur Anstellung als Generalschatzzahlmeister (trésoriers-payeurs généraux) wird nicht der Nachweis früheren Dienstes verlangt. Die Einnehmer (receveurs particuliers) müssen jedoch eine 5jährige Amtsdauer im öffentlichen, privaten und Militärdienst nachweisen können (Gesetz vom 25. Juli 1879 Art. 4). Wie wir sehen, fallen diese wichtigen und einträglichen Stellungen ganz der willkürlichen Besetzung anheim, denn die Ernennung findet durch Dekret des Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Ministers statt.

Das Institut der percepteurs surnuméraires wurde durch Königliche Ordonnanz vom 31. Oktober 1839 geschaffen und durch Verordnung vom 4. Februar 1879 abgeändert, es rekrutirt sich mittels eines Fähigkeitsnachweises, d. h. einer Prüfung vor einer Spezialkommission, die vom Präfekten eines jeden Departements eingesetzt wird.

Die Stellen der percepteurs bleiben den Zivil- oder Militärbeamten vorbehalten, die längere oder kürzere Zeit im Staatsdienste sind und darum ansuchen.

Die Kontrolleure der direkten Steuern haben ein Examen (concours) abzulegen.

Die Ingenieurstellen der manufactures nationales werden mit Abiturienten der Ecole polytechnique besetzt.

Enregistrement. — Wir haben jetzt noch einen Zweig der Finanzverwaltung zu besprechen, der ganz besonderer Erwähnung bedarf.

Von unserem Standpunkte aus nimmt das Enregistrement eine Ausnahmestellung in der französischen Verwaltung ein. Es ist der einzige Verwaltungszweig, wo beim Erklimmen jeder höheren bis zur allerhöchsten Stufe in der Beamtenhierarchie ein Examen verlangt wird. In diesem Verwaltungszweige kann man die Erscheinung wahrnehmen, daß Männer, die über fünfzig Jahre alt sind, noch in ein Examen steigen, das an die 6 Wochen dauert. Diese bemerkenswerthe Organisation, die diesem Verwaltungszweige eine große Macht der Stabilität verleiht und einen sicheren Schutz gegen politische Krisen, diese durchaus demokratische Organisation verdanken wir zum größten Theile Herrn Calmon, der von 1830 bis 1848 Generaldirektor des Enregistrements und Vizepräsident des Staatsraths war.

Ohne auf das Nähere einzugehen, wollen wir doch mittheilen, daß das Lizentiat der Jurisprudenz erforderlich ist, um Karriere zu machen, obgleich es nicht vorgeschrieben ist.

Inspektion der Finanzen. — Das Beamtenpersonal der Finanzinspektion besteht aus Generalinspektoren, Inspektoren in vier Klassen und Inspektionsadjunkten. Ein Ministerialrundschreiben vom 16. September 1871 stellt ihre Befugnisse folgendermaßen fest:

„Die Inspektion der Finanzen steht an der Spitze der Finanzhierarchie, sie ist Stellvertreterin des Ministers und ihre Kontrolle erstreckt sich auf alles, was irgendwie mit der Verwaltung der Staatsgelder zusammenhängt."

Laut Verfügung vom 19. Januar 1885 und vom 23. April 1885 können zur Prüfung für die Stelle eines Inspektors vierter Klasse nur folgende Bewerber zugelassen werden:

1) die Adjunkten, die bereits zwei Rundreisen gemacht haben;

2) die Beamten des Ministeriums oder der Steuerverwaltungen in Paris oder den Departements, die mindestens 25 Jahre und höchstens 30 Jahre alt sind und eine Dienstzeit von 7 Jahren nachweisen können. Letzteren steht nur ein Viertel der freiwerdenden Inspektorenstellen zu; die übrigen drei Viertel sind den Adjunkten vorbehalten.

Diese zweite, seltener berücksichtigte Kategorie der Bewerber ist auf die Auditeure zweiter Klasse des Staatsraths oder der Oberrechnungskammer ausgedehnt worden, die schon wenigstens drei Jahre im Dienste sind.

1. Examen für die Inspektoren vierter Klasse.

Das Examen erstreckt sich auf dieselben Gegenstände, die beim Examen zum Adjunkten verlangt werden und von denen wir weiter unten handeln. Die Bewerber werden besonders eingehend über die Praxis der einzelnen Dienstzweige geprüft. Die Kandidaten, die nicht bestanden haben, können ein Jahr später wiederum ins Examen steigen, des letzteren Resultat ist dann entscheidend.

Die Adjunkten, deren Ausschluß verhängt ist, hören sofort auf, dem Personal der Generalinspektion anzugehören.

2. Prüfung zur Adjunktur.

Zu Adjunkten der Inspektion werden nach bestandenem Examen die Lizentiaten des Rechts ernannt, die ihrer Militärpflicht genügt, und die Schüler der Ecole polytechnique, die sie mit der Berechtigung zum Staatsdienste verlassen haben.

Die Kandidaten müssen wenigstens 22 Jahre und höchstens 30 Jahre alt sein.

Sie haben die im Art. 20 des Dekrets vom 19. Januar 1885 vorgeschriebene Prüfung abzulegen und zwar vor einer Spezialkommission bestehend aus einem Generalinspektor, dem Abtheilungsvorsteher der Inspektion und 3 Inspektoren erster und zweiter Klasse.

Die Prüfung beginnt mit schriftlichen Arbeiten über Verwaltung, Finanzen und politische Oekonomie; in diesen Arbeiten werden außerdem arithmetische und geometrische Aufgaben gestellt.

Die Bewerber, die für nicht zugelassen erklärt wurden, können sich nur noch einmal melden.

Die Prüfungsordnung (ministerielle Verfügung vom 26. Juni 1885) umfaßt folgende Fächer:

Die gesammte Arithmetik, inbegriffen Progressionen, Logarithmen und Annuitätsrechnung. Die Elemente der Geometrie mit Berücksichtigung der Flächen- und Körperberechnungen; Feldmessung im kleineren Maßstabe; die verschiedenen Methoden und die erforderlichen Instrumente, ihre Anwendung bei Aufnahme eines Polygons und Entwurf eines Planes.

Die Regeln und Formen der Buchführung (comptabilité publique), besonders der doppelten.

Die Organisation der Zentralverwaltung der Finanzen und die Hauptbefugnisse aller ihrer Dienstzweige.

Die allgemeine Gesetzgebung über Steuern und öffentliche Einkünfte.

Die hierarchische Klassifizirung der Beamten des Finanz- und Verwaltungsdienstes nach Departements, Kreisen und Gemeinden.

Allgemeine Angabe der Funktionen, die ihnen übertragen sind.

Die allgemeine Gesetzgebung bezüglich der Aufstellung der Budgets des Staates, der Departements und der Gemeinden und aller hieraus folgenden Generationen, betreffend sowohl die verschiedenen Arten der Erhebung und der Zahlung der Ausgaben als die Aufstellung und Regelung der Rechnungen.

Die Organisation und Befugnisse des Staatsraths, der Präfekturräthe und der Oberrechnungskammer, und die hauptsächlichsten Befugnisse der Beamten des Verwaltungszweiges.

Die Kenntniß der deutschen oder der englischen Sprache.

Oberrechnungskammer. — Ein Theil der Stellungen an der Oberrechnungskammer wird durch Ernennungen zu Referendaren (vortragenden Räthen) zweiter Klasse an der Oberrechnungskammer oder zu conseillers maîtres besetzt; diese Ernennungen sind an keinerlei Vorbedingungen gebunden. Ein anderer Theil wird aus dem Auditorat, wozu man nur nach einer Prüfung zugelassen wird, genommen. Die Auditeure erster Klasse haben Anrecht auf die Hälfte der freiwerdenden Stellen der Referendare zweiter Klasse an der Oberrechnungskammer. Alle Mitglieder der Oberrechnungskammer werden vom Staatsoberhaupte auf Lebenszeit ernannt. Zu Auditeuren zweiter Klasse können nur die ernannt werden, die

von einer Prüfungskommission zugelassen werden. Zu dieser Prüfung werden nur diejenigen Kandidaten zugelassen, welche

1) wenigstens 21 und höchstens 28 Jahre alt sind;

2) Lizentiaten des Rechts sind (Dekret vom 25. Dezember 1809).

Die Liste der zu den Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird vom Finanzminister aufgestellt (gleiches Dekret).

Ein kürzlich erschienener Erlaß des Finanzministers stellt folgende Prüfungsordnung auf:

Art. 1. — Die Examenarbeiten der Bewerber um eine Auditeurstelle an der Oberrechnungskammer erstrecken sich auf folgende Gegenstände:

Organisation, Befugnisse und Beziehungen der öffentlichen Gewalt.

Oberrechnungskammer: Organisation, Befugnisse und Verfahrensart der verschiedenen Verwaltungsjurisdiktionen mit besonderer Berücksichtigung der Finanzverwaltung.

Organisation der Bezirks-, Kreis- und Stadträthe.

Organisation der Zentral- und anderen Finanzbehörden.

Hauptsächlichste Befugnisse der Beamten der Verwaltungsbehörden, besonders der Präfekten, der Bürgermeister und anderer Anweiser.

Befugnisse und Verantwortlichkeit der comptables publics.

Oeffentliche Ausgaben, Einnahmequellen des Staats, Anlage und Beitreibung der Steuern.

Einnahmequellen und Lasten der Departements, der Gemeinden, der öffentlichen Anstalten und der Syndikate.

Allgemeine Kenntnisse in der Finanzverwaltung Algeriens und der Kolonien.

Wie werden die Budgets des Staates, der Departements, der Gemeinden, der öffentlichen Anstalten und der Kolonien vorbereitet, votirt, abgeändert und geregelt?

Regeln und Formen der öffentlichen Buchführung (comptabilité publique) (Dekret vom 31. Mai 1862, Vorschriften bei Ausführung des erwähnten Dekrets, Generalinstruktion vom 20. Juni 1859 und anderweitige Verfügungen, die jenes Dekret ergänzen und abändern).

Allgemeine Kenntnisse betreffend die Sparkassen, die Banque de France, den Bodenkredit, die Eisenbahn- und andere Gesellschaften, die der Staat finanziell unterstützt.

Arithmetik einschließlich der Annuitätsrechnung und Progressionen.

Art. 2. — Die Prüfungen zerfallen in einen schriftlichen und einen mündlichen Theil.

Zur mündlichen Prüfung werden nur diejenigen Kandidaten zugelassen, die bei den schriftlichen Arbeiten ein vorher von der Kommission bestimmtes Minimum von Punkten erhalten haben.

Art. 3. — Nach Schluß des Examens reicht der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Minister nebst dem Sitzungsprotokoll die Liste der Kandidaten, die das Auditeurexamen bestanden haben, nach ihren Leistungen geordnet, ein.

— Bevor man sich zum Examen meldet, macht man gewöhnlich einen Stage bei einem Rath.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bildet in

der Art der Stellenbesetzung eine Ausnahme, da die Rekrutirung bei der Zentralbehörde, beim diplomatischen und Konsulatskörper die gleiche ist. Obgleich die diplomatische Laufbahn nicht in den Rahmen unserer Betrachtung gehört, so wollen wir doch nebenbei eine charakteristische Thatsache erwähnen, die unsere Behauptung, wonach ein ausgesprochenes Bestreben herrscht überall Prüfungen zu verlangen, unterstützt. Die Prüfung ist für den Eintritt in das Ministerium des Auswärtigen auf gesunder Unterlage aufbauend durch die Dekrete vom 10. Juli 1881 und 27. April 1883 angeordnet.

Kriegsministerium. — Die Bureaux des Kriegsministeriums werden größtentheils von Zivilbeamten besetzt, die zur Anstellung als commis-rédacteurs eine Prüfung zu bestehen haben. Die Bewerber müssen ein Bakkalaureat gemacht haben. Die Spezialdirektionen der Infanterie, Kavallerie u. a. werden Offizieren anvertraut. Permanente berathende Kommissionen bilden, wie wir schon erwähnten, das Bindeglied zwischen den Bureaux der Zentralbehörde und dem militärischen Personal der verschiedenen Waffengattungen. —

Ackerbau. — Eine ministerielle Verfügung vom 18. November 1882 verlangt eine Prüfung zum Eintritt als Redakteur. Die Bewerber müssen entweder ein Bakkalaureat haben oder ein Diplom des höheren Ackerbauunterrichts, das vom Ackerbauinstitut ausgestellt wird, oder ein Zeugniß der Forstschule, der nationalen Ackerbauschulen, der Thierarzneischulen oder der Gestütsschulen oder den Titel eines Kondukteurs des Brücken- und Wegebaus (Art. 11 der Verordnung). Aus diesem Ministerium ressortirt die Forstverwaltung, die sich aus der Forstschule zu Nancy rekrutirt, [redacted] deren Besuch das Ablegen einer Prüfung erforderlich ist.

Post und Telegraph. — Nach dem Programm vom Mai 1886 sind die Aufnahmebedingungen für das höhere Postfach folgende: Jeder Post- und Telegraphenbeamte wird auf seinen Antrag zum Examen zweiten Grades zugelassen, das sich nur auf technische Fragen erstreckt. Die Zentralbehörde rekrutirt sich aus Angestellten, die das Examen zweiten Grades bestanden haben. Das Bakkalaureat sichert gewisse Vortheile, wird aber nicht verlangt. Neben dem des Auswärtigen bildet dieses Ministerium die zweite Ausnahme in dem Sinne, als die Rekrutirung bei der Zentralbehörde und dem äußeren Dienst die gleiche ist.

Oeffentliche Arbeiten. — Zum Eintritt in die Zentralbehörde wird die Ablegung einer Prüfung verlangt. Die Bewerber um eine Redakteurstelle müssen das Bakkalaureat bestanden haben.

Diese Bedingungen sind nicht erforderlich:

1) für die Kondukteure des Wege- und Brückenbaues und die Gardesmines, die schon fünf Jahre diese Stelle inne haben;

2) für die Expedienten, die fünf Dienstjahre haben (Programm vom November 1885).

Die Direktionen des Berg-, Wege- und Brückenbaues, die von diesem Ministerium ressortiren, werden mit Ingenieuren besetzt. Nebenbei bemerken wir, daß diese Ingenieure aus den Ecoles nationales des ponts et chaussées et des mines nach Absolvirung der Ecole polytechnique hervorgehen.

Oeffentlicher Unterricht, Kunst und Kultus. — Zur Anstellung in der Zentralbehörde ist ein Examen erforderlich. Jeder Bewerber muß Bachelier sein.

Unter den höheren Beamten der Zentralbehörde findet man viele, die hohe Universitätsgrade besitzen.

Marine. — Ein Dekret vom 12. August 1886 hat die Zentralbehörde dieses Ministeriums reorganisirt. Zur Anstellung als commis-rédacteur gehört eine Prüfung, der Bewerber muß Bachelier sein. Zu dieser Stellung können diejenigen Offiziere ernannt werden, die den Grad oder den Rang eines Schiffsfähnrichs haben, oder die Marinebeamten, die wenigstens bei der Dienstentlassung Anrecht auf diesen Titel haben (Art. 11 und 12 des Dekrets). Das Diplom als Lizentiat des Rechtes bietet gewisse Vortheile.

In diesem Ministerium werden die Direktionen, die mehr einen technischen Charakter haben, mit Beamten aus dem aktiven Dienst — Marineartillerie- oder Marineinfanterie-Offizieren oder Ingenieuren besetzt. Die Schiffs- und Hydrographen-Ingenieure gehen aus den Zöglingen der Ecole polytechnique hervor, die noch besondere Schulen durchmachen.

Handel. — Eine Verordnung vom 23. April 1883 bestimmt die Eintrittsbedingungen in die Zentralbehörde als Redakteur.

Die Zulassung wird nach stattgehabter Prüfung vom Minister verfügt.

Zugelassen werden nur die Bewerber, die am Tage der Prüfung mindestens 21 und höchstens 30 Jahre alt sind.

Ueber die Zulassung zum Examen bestimmt der Minister.

Die Diplome als Bachelier ès-lettres oder ès-sciences oder das Abiturientenzeugniß der Ecole des hautes etudes commerciales bringen einen gewissen Vortheil.

Die Diplome als Lizentiaten des Rechts, ès-lettres und ès-sciences bieten weit größere Vortheile.

— Das Baccalauréat de l'enseignement secondaire spécial.

Zum Schluß wollen wir noch die Vortheile erwähnen, die den mit diesem Zeugnisse versehenen jungen Leuten das neue oben genannte Bakkalaureat gewährt.

Im Ministerium des Ackerbaues, der Finanzen, des Krieges, des Innern, der Marine, der Justiz, der öffentlichen Arbeiten und des öffentlichen Unterrichts, der Künste und des Kultus ist dieses Bakkalaureat den anderen beiden gleichwerthig. Im Ministerium des Handels und der Gewerbe, der Post und des Telegraphen ist dieses Bakkalaureat von höherem Werthe als die beiden anderen.

# Anhang.

## Ecole libre des sciences politiques.

### Unterrichtseintheilung.

Zweijähriger Kursus 1886—87 und 1887—88.

#### I. Abtheilung für Verwaltungsfächer.

Obligatorische Fächer.

| | | |
|---|---|---|
| Vergleichende Verwaltungslehre (Le Vavasseur de Précourt) | 2 | Jahr. |
| Ueber einzelne Verwaltungszweige (Alix) | 2 | „ |
| Finanzsystem der Hauptstaaten (Stourm) | 1 | „ |
| Oeffentliche Einkünfte und Steuern (Stourm) | 1 | „ |
| Politische Oekonomie (Dunoyer — Cheysson) | 2 | „ |
| Statistik; äußere Handelspolitik und Zollgesetzgebung (Levasseur — De Foville) | 1 | „ |
| Verfassungsrecht von Frankreich, England und den Vereinigten Staaten (Boutmy — Ribot) | 1 | „ |
| Ueber die Verfassung Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Belgiens, der Schweiz und Italiens (A. Lebon) | 1 | „ |
| Geschichte des Parlaments und der Gesetzgebung in Frankreich seit 1789 (Dietz — Charmes) | 1 | „ |

Englisch oder Deutsch.

Fakultative Fächer.

Vertragsmäßiges Völkerrecht (Renault) — Vergleichende bürgerliche Gesetzgebung (Flach) — Vergleichende Handels- und Seegesetzgebung (Lyon-Caen) — Französische Kolonialgesetzgebung (Wilhelm).

#### II. Diplomatische Abtheilung.

| | | |
|---|---|---|
| Geographie und Ethnographie (Gaidoz) | 1 | Jahr. |
| Diplomatische Geschichte von 1789 bis zur Gegenwart (Sorel) | 2 | „ |
| Der gegenwärtige Zustand Europas (A. Leroy-Beaulieu) und die orientalische Frage seit 1856 (Vandal) [gemeinsam] | 1 | „ |
| Diplomatische Geschichte von 1648 bis 1789 (Pigeonneau — De Ferrary) | 1 | „ |
| Wirthschaftsgeographie (Pigeonneau); äußere Handelspolitik und Zollgesetzgebung (De Foville) | 1 | „ |
| Völkerrecht (Funck-Brentano) | 2 | „ |
| Vertragsmäßiges Völkerrecht (Renault) | 2 | „ |
| Vergleichende Handels- und Seegesetzgebung (Lyon-Caen) | 1 | „ |

Englisch oder Deutsch.

### Fakultative Fächer.

Verfassungsrecht (Boutmy — Ribot — A. Lebon) — Politische Oekonomie (Dunoyer — Cheyffon) — Vergleichende Verwaltungslehre (Le Vavasseur de Précourt) — Vergleichende bürgerliche Gesetzgebung (Flach) — Geschichtliche Bildung der Hauptstaaten Europas im Mittelalter (De Ferray) — Geschichte der Beziehungen der Westmächte zum äußersten Orient (H. Cordier).

## III. Abtheilung für Volkswirthschaft und Finanzwissenschaft.

### Obligatorische Fächer.

| | | |
|---|---|---|
| Politische Oekonomie (Dunoyer — Cheyffon) | 2 | Jahr. |
| Finanzsystem der Hauptstaaten (Stourm) | 1 | „ |
| Oeffentliche Einkünfte und Steuern (Stourm) | 1 | „ |
| Statistik; äußere Handelspolitik und Zollgesetzgebung (Levasseur — De Foville) | 1 | „ |
| Wirthschaftsgeographie (Pigeonneau) | 1 | „ |
| Vergleichende Verwaltungslehre (Le Vavasseur de Précourt) | 2 | „ |
| Ueber einzelne Verwaltungszweige (Alix) | 2 | „ |
| Vergleichende Handels- und Seegesetzgebung (Lyon-Caen) | 1 | „ |
| Vertragsmäßiges Völkerrecht (Renault) | 1 | „ |

Englisch oder Deutsch.

### Fakultative Fächer.

Vergleichende bürgerliche Gesetzgebung (Flach) — Konversatorium zur Vorbereitung auf den Dienst in der Inspektion der Finanzen (Machart — Roederer) oder auf den Dienst in der Oberrechnungskammer (Colmet-Daage) — Geographie der Kolonien (Paul Pelet) — Geld und Kredit (Arnauné).

## IV. Abtheilung für das Kolonialwesen.

### Obligatorische Fächer.

| | | |
|---|---|---|
| Ueber die Einrichtung der Zentralbehörden (Le Vavasseur de Précourt) | 1 | Jahr. |
| Kapitel aus der Verwaltungslehre: Budget, marchés de l'Etat (Alix) | 1 | Quartal. |
| Oeffentliche Einkünfte und Steuern (Stourm) | 1 | Jahr. |
| Vertragsmäßiges Völkerrecht (Renault) | 1 | „ |
| Wirthschaftsgeographie (Pigeonneau) | 1 | „ |
| Aeußere Handelspolitik und Zollgesetzgebung (Levasseur — De Foville) | 1 | Quartal. |
| Ueber Kolonialsystem (P. Leroy-Beaulieu) | 1 | „ |
| Französische Konialgesetzgebung (Wilhelm) | 1½ | „ |
| Geschichte der Beziehungen der Westmächte zum äußersten Orient (H. Cordier) | 1½ | „ |
| Geographie der Kolonien (Paul Pelet) | 1½ | „ |
| Geld und Kredit (Arnauné) | 1½ | „ |
| Recht und Verwaltung von Annam (Silvester) | 2 | Jahre. |

Englisch.

### Fakultative Fächer.

| | | |
|---|---|---|
| Politische Oekonomie (Dunoyer — Cheyſſon) | 2 | Jahr. |
| Völkerrecht (Funck-Brentano) [Vorleſung] | 2 | „ |
| Finanzſyſtem der Hauptſtaaten (Stourm) | 1 | „ |

## V. Allgemeine Fächer. — Oeffentliches Recht und Geſchichte.

### Obligatoriſche Fächer.

| | | |
|---|---|---|
| Vergleichende bürgerliche Geſetzgebung (Flach) | 1 | Jahr. |
| Verfaſſungsrecht von Frankreich, England und den Vereinigten Staaten (Boutmy — Ribot) | 1 | „ |
| Ueber die Verfaſſungen Deutſchlands, Oeſterreich-Ungarns, Belgiens, der Schweiz und Italiens (A. Lebon) | 1 | „ |
| Geſchichte des Parlaments und der Geſetzgebung in Frankreich ſeit 1789 (Dietz — Charmes) | 1 | „ |
| Diplomatiſche Geſchichte von 1789 bis zur Gegenwart (Sorel) | 2 | „ |
| Der gegenwärtige Zuſtand Europas (A. Leroy-Beaulieu) und die orientaliſche Frage ſeit 1856 (Vandal) [gemeinſam] | 1 | „ |
| Völkerrecht (Funck-Brentano) [Vorleſung] | 2 | „ |
| Politiſche Oekonomie (Cheyſſon) | 1 | „ |
| Finanzweſen (Stourm) | 2 | „ |
| Geographie und Ethnographie (Gaidoz) | 1 | „ |

Engliſch oder Deutſch.

### Fakultative Fächer.

Vergleichende Verwaltungslehre (Le Vavaſſeur de Précourt) — Vergleichende Handels- und Seegeſetzgebung (Lyon-Caen) — Vertragsmäßiges Völkerrecht (Renault) — Politiſche Oekonomie (Dunoyer).

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in Leipzig.

Die

# Deutsche Armengesetzgebung

und

# das Material zu ihrer Reform.

Von

Dr. **Emil Muensterberg,**

Gerichtsassessor in Berlin.

(Schmoller's Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, Band VI, Heft IV.)

XXIV, 570 S. gr. 8. Preis 12 Mark.

---

Die vorliegende Arbeit will weder den mannigfach laut gewordenen Wünschen und Vorschlägen wegen Besserung oder Aenderung der Armengesetzgebung neue Wünsche, neue Vorschläge hinzufügen; noch auch will sie das eine oder das andere Reformprojekt vom Parteistandpunkt aus empfehlen oder bekämpfen. *Sie will vielmehr den Versuch machen, möglichst unparteiisch und möglichst allseitig zu untersuchen, was von den herrschenden Zuständen in der Meinung der Menschen Bedenken erregt hat, was über dieselben von verschiedenen Seiten geäussert worden, welche Thatsachen in Bezug auf dieselben mehr oder weniger zuverlässig festgestellt werden können. Es ist ihre Absicht, den zur Armengesetzgebung berufenen und den mit ihrer Ausführung betrauten Organen über die wichtigsten Fragen Auskunft zu geben, ihnen eine Art Sicherheit zu gewähren, dass sie an einer Stelle beisammen finden, was in Beziehung auf die einzelnen Fragen gesagt, geschrieben und nachgewiesen ist, bezw. wo die Literatur und die Statistik im Stiche lassen.*

Das umstehend abgedruckte systematische Inhaltsverzeichniss des Buches giebt erschöpfenden Aufschluss über Behandlung und Sammlung des bis zum Mai 1886 reichenden Materials.

# Inhaltsverzeichniss.

## Erstes Buch.

### 1. Kapitel.

**Literatur und Statistik der öffentlichen Armenpflege.**


**I. Wissenschaft.**

§ 1. Systematik des Armenrechts.
§ 2. Literatur über das Armenwesen im allgemeinen.
§ 3. Die armenrechtliche Literatur im engeren Sinne
  a. Epoche von 1815 bis 1848.
  b. von 1848 bis 1867.
  c. von 1867 bis in die Mitte der siebziger Jahre.
  d. die neueste Literatur zur Reform des Armenrechts.

§ 4. Die Literatur des ausländischen Armenwesens.
  a. England.
  b. Schweiz.
  c. Frankreich.

**II. Publizistik.**

§ 5. Im allgemeinen.
Speziell.
  1. Parlamentarische Körperschaften.
    a. Reichstag.
    b. Einzellandtage.
    c. Vertretungen kommunaler Selbstverwaltungskörper.
  2. Kongresse und Vereine.
    a. Verschiedene.
    b. Speziell: Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Entstehung, Thätigkeit, Einfluss.
  3. Die Presse.
    Zeitungen.
    Wochenschriften. Speziell: Deutsche Gemeindezeitung. — Anzeiger für deutsche Armenbehörden u. a.

**Anhang: Alphabetisches Verzeichniss der armenrechtlichen Literatur.**

**III. Statistik.**

§ 6. Inhalt und Aufgabe im allgemeinen.

## A. Das unmittelbar armenstatistische Materíal.

§ 7. Spezielle Aufgabe der Armenstatistik. — Personalstatistik. — Finanzstatistik. — Kommunalfinanzstatistik. — Periodische, einmalige Erhebung.

§ 8. Literatur und Systematik der Armenstatistik.

Die einzelnen Erhebungen.

§ 9. a. Periodische Erhebungen.
1. Oldenburg.
2. Baiern.
3. Hansestädte.
4. Würtemberg.

§ 10. b. Einmalige Erhebungen.

1. Deutsches Reich.
   - α. Erhebung von 1881.
   - β. Berufsstatistik von 1882.
   - γ. Armenstatistik von 1885.

2. Bundesstaaten.

I. Preussen
   - a. Armenstatistik von 1849.
   - b. Finanzstatist. Erhebung von 1869
   - c. Finanzstatist. Erhebung von 1876
   - d. Finanzstatist. Erhebung von 1877|78
   - e. Finanzstatist. Erhebung von 1880|81
   - f. Finanzstatist. Erhebung von 1883|84
   - g. Armenstatistik von 1885.
   - h. Die Volkszählungen.

II. Sachsen.
   Armenstatistik von 1881.

III. Würtemberg
   Stat. der Fürsorge für Arme und Notleidende von 1876.

IV. Baden.
   Ergebnisse der Reichserhebung für 1881.

V. S.-Meiningen.

3. Andere Verwaltungsbezirke.
   - a. Armenstat. der Provinz Hannover für 1872, 1877, 1879.
   - b. Individualstatistik des Deutschen Vereins von 1883.
   - c. Armenpflegestat. deutscher Städte für die Jahre 1872—76.
   - d. Die Anforderungen für öffentliche Unterstützungen in 51 Städten während d. J. 1876.
   - e. Die Verteilung der Armenlast in 51 preuss. Städten.

## B. Das mittelbar armenstatistische Material.

§ 11. Inhalt im allgemeinen.

*

## 2. Kapitel.

### Notwendigkeit der Armengesetzgebung.

#### 1. Die Grundzüge.

§ 12—14. Die Armutszustände und die Mittel zu ihrer Verhütung und Beseitigung im allgemeinen.

#### 2. Das Verhältniss der Armenpflege zur Selbsthülfe.

§ 15. Arbeitslohn und Versicherung.
§ 16. Vorschläge behufs Ersatzes der Armenpflege durch Versicherung.
§ 17. Betrachtung der Wahrscheinlichkeit des Ersatzes der Armenpflege durch Versicherung nach Lage der gegenwärtigen Verhältnisse. — Nachweisungen für Baiern und Frankreich.

#### 3. Das Verhältniss der freiwilligen und der öffentlichen Armenpflege.

§ 18. Gegenstand und Zweck der Armenpflege.
§ 19. Verschiedene Meinungen: Verbot der freiwilligen; Verbot der öffentlichen Armenpflege; Zulassung der letzteren zur Ergänzung der ersteren.
§ 20. Gründe für die Unzulässigkeit der öffentlichen Armenpflege.
§ 21. Gründe für die Notwendigkeit der öffentlichen Armenpflege. Der polizeiliche, der wirtschaftliche, der ethische Gesichtspunkt.
§ 22. Beurteilung der beiderseitigen Gründe.
§ 23. Betrachtung der Wahrscheinlichkeit des Ersatzes der öffentlichen durch die freiwillige Armenpflege.

## 3. Kapitel.

### Die Aufgabe der Armengesetzgebung.

§ 24. 25. Der übliche und der notwendige Inhalt der Armengesetzgebung.

## 4. Kapitel.

### Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Armengesetzgebung in Deutschland.

#### 1. Die Grundzüge.

§ 26. Kirche, Gemeinde. Staat.
§ 27. Die der Armengesetzgebung aller deutschen Staaten gemeinsamen Grundsätze. — Das Wesen der Gemeinde. — Die Staatsgewalt.
§ 28. Die individuelle wirtschaftliche Freiheit. — Ihre Beziehung zur Armenfürsorge. — Die Interessengegensätze von Gemeinde und Staat.

#### 2. Die Gesetzgebung vor Gründung des Norddeutschen Bundes.

§ 29. Die Bundesakte von 1815. — Beschlüsse der Nationalversammlung von 1848. — Mangel einer Reichsgewalt. — Notwendigkeit territorialer Gesetzgebung.

##### a. Preussen.

§ 30. Die Grundsätze des A. L. R. — Das Patent v. 8. September 1804. — Die Ges. v. 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu an ziehender Personen und über die Verpflichtung zur Armenpflege.
§ 31. Die Novelle v. 21. Mai 1855.

b. Baiern.

α. Baiern rechts des Rheins.

§ 32. Die Gesetze v. 11. September 1825 über die Heimat und über Ansässigmachung und Verehelichung.

§ 33. Das Ges. v. 1. Juli 1834, die Ansässigmachung und Verehelichung betreffend.

§ 34. Das Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt v. 16. April 1868. — Das Ges. über die öffentliche Armen- und Krankenpflege v. 29. April 1869.

β. Bairische Pfalz.

§ 35. Das domicile de secours. — Die der französischen Gesetzgebung entsprechenden Zustände. — Die Aenderungen durch die in § 34 bezeichneten Gesetze; Spezialbestimmungen für die Pfalz.

γ. Gemeinsame Grundsätze für ganz Baiern.

§ 36. Das Heimatprinzip. — Die Grundsätze über die öffentliche Armenpflege gemäss Ges. v. 29. April 1869.

c. Würtemberg und Baden.

37. Die Gemeindebürgergesetzgebung. — Das Vollbürgerrecht; das Beisitz-(Einsassen-)Recht.

§ 38. Speziell Baden: Die Wirtschaftsgesetzgebung von 1862. — Das Ges. v. 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege.

d. Sachsen.

§ 39. Das Heimatges. v. 26. November 1834. — Die Armenordnung v. 22. Oktober 1840; Novellen von 1856 und 1868.

e. Die kleineren Staaten.

§ 40. Grundzüge.

§ 41. Gemeinde- und Heimatgesetzgebung. — Armenpflege der Kirchspielgemeinden. — Beteiligung grösserer Verbände.

f. Die Regelung der Armenfürsorge für fremde Staatsangehörige zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

§ 42. Der einzelne deutsche Staat bildet dem andern gegenüber Ausland. — Bedürfniss einer interterritorialen Regelung. — Die Gothaer und Eisenacher Konvention.

3. Die Gesetzgebung seit Gründung des Norddeutschen Bundes.

**a. Vor der Gründung des deutschen Reichs.**

§ 43. Das Bedürfniss nach einheitlicher Wirtschafts- und Armengesetzgebung. — Die territorialen Interessengegensätze.

44. Art. 3. 4 der Nordd. Bundes-Verf. (Reichsindigenat.).

§ 45. Die Armen- und Wirtschaftsgesetzgebung von 1867 bis 1870. — Speziell: Das Gesetz über die Freizügigkeit v. 11. November 1867.

§ 46. Vorgeschichte und Materialnachweisung bezüglich des Ges. über d'en Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870.

§ 47. Wesentlicher Inhalt des vom Bundesrat vorgelegten Entwurfs v. 14. Februar 1870.

§ 48. Erste Lesung im Norddeutschen Reichstage. — Niedersetzung einer Kommission.

§ 49. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs der Kommission und ihrer Beschlüsse. — Das wirtschaftliche Aequivalent.
§ 50. Die Bedeutung der Reichstagsverhandlungen über den Kommissionsentwurf für den deutsch-nationalen Gedanken.
§ 51. Der Inhalt des Ges. über den Unterstützungswohnsitz im allgemeinen. — Drei Gruppen von Vorschriften.
§ 52. Gruppe 1. Die unterstützungsbedürftigen Individuen. — Gleichstellung aller Norddeutschen. — Das System des Unterstützungswohnsitzes.
§ 53. Nähere Massgaben. — Vorläufige und endgültige Verpflichtung zur Armenfürsorge.
§ 54. Die Ausnahmebestimmung des § 29. — Beginn, Ruhen, Unterbrechen der Fristen.
§ 55. Gruppe 2. Die Organe der öffentlichen Armenpflege. Ortsarmenverbände (Gemeinden, Gutsbezirke); Landarmenverbände.
§ 56. Ausschluss aller nicht dem Gesetze entsprechenden Armenverbände als Träger der durch das Gesetz auferlegten Rechte und Pflichten.
§ 57. Gruppe 3. Das Verhältniss der Armenverbände zu einander. — Die Natur der aus der öffentlichen Armenpflege entspringenden Ansprüche.
§ 58. Das Streitverfahren. — Der Kampf um die Schaffung einer gemeinschaftlichen höchsten Instanz, deren Zusammensetzung und Kompetenz. — Das Bundesamt für das Heimatwesen; Beschränkung auf die terterritorialen Fälle.
§ 59. Schluss- und Uebergangsbestimmungen. — Die Debatte über die rückwirkende Kraft des Gesetzes. — Bedeutung des Gesetzes.

### b. Nach der Gründung des deutschen Reichs.

§ 60. Ausdehnung der Wirtschaftsgesetzgebung auf das Reich. — Die Verträge mit Baden und Hessen; Würtemberg; Baiern. — Der Vorbehalt Baierns in Ansehung der Armengesetzgebung. — Ausdehnung des Ges. über die Freizügigkeit auf Baiern und Elsass-Lothringen, des Ges. über den Unterst.-Wohnsitz auf Baden und Würtemberg.
§ 61. Das gegenwärtige Geltungsgebiet des Ges. über den Unterst.wohnsitz. — Nachweisung der in den einzelnen Staaten zu demselben ergangenen Ausführungsgesetze.
§ 62. Der Einfluss der Wirtschafts- und Armengesetzgebung des Reichs auf Baiern. — Das Ges. v. 23. Februar 1872.
§ 63. Die Armenpflege in Elsass-Lothringen. — Beteiligung der Departements. — Gründe für Erhaltung des bestehenden Zustandes.
§ 64. Verhältniss des Reichs zu Baiern und Elsass-Lothringen. — Gothaer und Eisenacher Konvention. — Verhältniss des Reichs zum Auslande. — Verträge mit Dänemark, Italien und Belgien.
§ 65. Gegenwärtiger Zustand innerhalb des Deutschen Reichs. — Die 4 Systeme: Unterst.-Wohnsitz; bairisches Heimatrecht; pfälzisches Heimatrecht; reichsländische Wohlthätigkeits- und Departementsarmenpflege. — Ein System in Bezug auf Indigenat und Freizügigkeit.

# Zweites Buch.

## Die Beurteilung der geltenden Gesetzgebung.

### 5. Kapitel.

#### I. Finanzielle Wirkungen.

##### 1. Die Höhe der Armenlast.

§ 66. Die Beziehung der Armen- und Wirtschaftsgesetzgebung zur Bevölkerungspolitik. — Die Klagen über Uebervölkerung und ungleichmässige Verteilung der Bevölkerung infolge der Reichsgesetzgebung.
§ 67. Die Bedeutung der Wanderungsbewegung für die Armenlast. — Speziell: Der Austausch zwischen deutschen Gebietsteilen.
§ 68. Austausch zwischen Grenzgebieten.
§ 69. Die Bewegung in den einzelnen Gebieten. — Staat. Provinz. Kreis. Gemeinde.
§ 70. Städte und industrielle Bezirke.
§ 71. Momente, welche die Wanderung beeinflussen: wirtschaftliche Verhältnisse; geographische Lage; Erwerbsthätigkeit der Bevölkerung u. s. w.
§ 72. Gesetze der Wanderung. — Der spezielle Einfluss der Armen- und Wirtschaftsgesetzgebung.
§ 73. Die Bedeutung gewisser, von der Armengesetzgebung unabhängiger Umstände für die Armenlast. — Speziell: Der Zustand der Armenverwaltung. — Die allgemeine Lebenshaltung.
§ 74. Wirtschaftliche Einflüsse überhaupt.
§ 75. Schlussfolgerungen.

##### 2. Die Verteilung der Armenlast.

§ 76. Vorbemerkung.

a. Die Verteilung der Armenlast nach aussen (zwischen den verschiedenen Armenverbänden).

§ 77. Angriffe gegen den Gedanken des wirtschaftlichen Aequivalents.
§ 78. Das wirtschaftliche Aequivalent bei den Ortsarmenverbänden. — Begründung der Vorwürfe. — Notwendigkeit eines Korrelats zwischen wirtschaftlicher Freiheit und der Armenlast.
§ 79. Betrachtung der wirklichen Gestaltungen. — Das Aequivalent im allgemeinen.
§ 80. Speziell: Das Verhältniss der Aufenthaltsdauer und des erstmaligen Eintritts öffentlicher Unterstützung.
§ 81. Angehörige der Unterstützten für die verschiedenen Berufs- und Altersklassen.
§ 82. Schlussbetrachtung.
§ 83. Das wirtschaftliche Aequivalent bei den Landarmenverbänden. — Der logische Fehler in der Begründung seitens der Reichstagskommission.
§ 84. Die thatsächliche Nötigung zur Beteiligung grösserer Verbände an der Armenlast, wegen mangelnder Ortsangehörigkeit gewisser Individuen. — Landarme — Heimatlose.
§ 85. Der Rechtsgrund für Uebernahme des diesbezüglichen Teils der Armenlast auf grössere Verbände.

b. Die Verteilung der Armenlast nach innen (die finanzielle Leistungsfähigkeit der Armenverbände).

§ 86. Vorbemerkung.

§ 87. Deckung des Armenaufwandes aus Privat- oder Stiftungsmitteln, bezw. aus Nutzungen des Gemeindevermögens.
§ 88. Deckung aus Gemeindemitteln. — Gegensatz von Stadt und Land, von Osten und Westen.
§ 89. Die Leistungsunfähigkeit in Ansehung gewisser Zweige der Armenpflege. — Speziell: Die Zustände der ländlichen Armenpflege.
§ 90. Die Belastung der Zuzugsgemeinden durch die jugendlichen Altersklassen. — Hauptursachen: Arbeitslosigkeit und Krankheit.
§ 91. Das Verhältniss der Staatssteuerkraft zu den Gemeindeabgaben.
§ 92. Das Verhältniss des Armenaufwandes zu anderen Aufwendungen der Gemeinwirtschaft — Gegensatz von Stadt und Land, von Osten und Westen.
§ 93. Schlussbetrachtung.

3. Abschiebung.

§ 94. Begriff. — Beispiele aus den Geltungsgebieten der Heimatgesetzgebung.
§ 95. Die gegenwärtig häufigsten Fälle der Abschiebung. — Ortsgeschenke. — Fortschaffung von Kranken. — Unterstützung am Zuzugsorte seitens der Abzugsgemeinde. — Kurze Dienstkontrakte.

4. Kostspielige Armenpflege für fremde Rechnung.

§ 96. Verpflegung von Landarmen durch Ortsarmenverbände. — Vorläufige Aufwendungen.

6. Kapitel.

**II. Soziale Wirkungen.**

§ 97. Vorbemerkung.

1. Der Anspruch des Armen auf Unterstützung.

§ 98. Verwechselung des staatlichen Interesses an öffentlicher Armenpflege mit dem civilrechtlichen Anspruch auf Unterstützung. — Gleichartige Tendenz aller Armengesetzgebungen.

2. Das Landarmenwesen.

§ 99. Der Mangel einer örtlichen Zugehörigkeit auf Seiten der Landarmen.
§ 100. Nachweisungen über den thatsächlichen Umfang des Landarmenwesens.
§ 101. Die Unmöglichkeit sittlicher Einwirkung bei bestehender Freizügigkeit. — Beziehung des Landarmenwesens zum Korrigendenwesen.
§ 102. Das Bettler- und Vagabundenwesen. — Umfang. — Die auf dasselbe wirkenden Einflüsse.

7. Kapitel.

**III. Andere Wirkungen.**

§ 103. Vielschreiberei. — Rechtsunsicherheit.

# Drittes Buch.

## Die Reformbestrebungen.

§ 104. Vorbemerkung.

### 8. Kapitel.

**Der Staat als Träger der Armenlast.**

§ 105. Gesetzliche Armenpflege. — Staatsarmenpflege.
§ 106. Die französischen Projekte. — Die Arbeiten des comité pour l'extinction de la mendicité. — Das comité des secours publics. — Schliesslicher Verlauf.
§ 107. Versuch der Staatsarmenpflege in Baiern; V. v. 22. Februar 1808. — Die fürstl. Kammerkasse in Anhalt.
§ 108. Begründung des Prinzips. — Positive Vorschläge zur Uebernahme der Armenlast auf das Reich bezw. den Staat.
§ 109. Einwendungen praktischer Natur. — Verteuerung der Armenpflege. — Erschwerung der Verwaltung.
§ 110. Einwendungen theoretischer Natur. — Das Wesen der Gemeinde. — Verschärfung der ungerechten Belastung.
§ 111. Die Ueberweisung von Reichsmitteln. — Gegensätze der Dotation, der Subvention und der Ueberweisung.
Speziell: Das preuss. Ges. v. 14. Mai 1885 (lex Huene) und die bisherigen Erfahrungen mit demselben.
Anhang: Direkte Staatshülfe bei ausserordentlichen Notständen.
§ 112. Veranlassungen zu direkter Staatshülfe. — Grundsätze bei Gewährung derselben.

### 9. Kapitel.

**Rückkehr zur Heimatgesetzgebung.**

§ 113. 114. Vorbemerkung. — Der Inhalt der Vorschläge im allgemeinen. — Ihr enger Zusammenhang mit den auf Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit gerichteten Vorschlägen.

#### 1. Die Beschränkungen der Freizügigkeit.

§ 115. 116. a. Beschränkungen in Ansehung vagabundirender Personen. — Beschränkungen der Wanderfreiheit; Legitimationspapiere (Arbeitsbücher, Wanderbücher u. s. w.). — Rückverweisung in die Heimat.
§ 117. Einwendungen. — Der Gegensatz von persönlicher und sachlicher Gemeinwirtschaft.
§ 118. Die Fähigkeit der Heimatgemeinden zu sittlicher Einwirkung. — Der Mangel an Arbeit. — Zurückschiebung. — Erschwerung des Arbeitsuchens für ehrliche Arbeiter. — Fälschung der Legitimationen.
§ 119. Führung von Registern zur besseren Kontrole und Zentralisation. — Die Straflisten.
§ 120. Beschränkungen in Ansehung bedürftiger Personen überhaupt. — Gründe der Ausweisung. — Begriff der Bedürftigkeit.
§ 121. Die sittliche Bedeutung der Heimat.
§ 122. Der Mangel an Arbeitsgelegenheit in der Heimat.
Zusätze. I. Die Zahl der arbeitsfähigen Unterstützten in Baiern in den Städten und in den Bezirksämtern. — Das Zieglergewerbe in Lippe. — II. Der Stand der Frage in England.
§ 123. Heimatscheine.

2. Anderweite Beschränkungen.

§ 124. Leumundszeugniss. — Nachweis gesicherten Erwerbsstandes u. a. m.

3. Beschränkungen der Eheschliessung.

§ 125. Die geltende Gesetzgebung.
§ 126. Anlass der Beschränkungen. — Bevölkerungspolitik. — Schutz der Gemeinden gegen die aus leichtsinniger Zeugung erwachsende Armenlast.
§ 127. Einwendungen. — Vermehrung der unehelichen Geburten; sittliche Verwilderung. — Sterblichkeit und ungünstige Stellung unehelicher Kinder.
§ 128. Die natürlichen, die Eheschliessung und Zeugung beherrschen den Gesetze. — Namentlich der Einfluss der wirtschaftlichen Zustände.

4. Zusammenfassende Schlussbetrachtung.

§ 129. Notwendigkeit von Uebergangsbestimmungen. — Unmöglichkeit der Beseitigung aller Heimatlosen. — Der Name „Heimat".

10. Kapitel.

**Die Bildung bezw. die Beteiligung grösserer Verbände als Träger der Armenlast.**

§ 130. Allgemeine Gesichtspunkte.

1. Bildung grösserer Heimatbezirke.

§ 131. Das Wesen der Gesammtarmenverbände.
§ 132. Verschiedene Vorschläge zur Bildung grösserer Verbände. — Einwendungen.
§ 133. Die englische Gesetzgebung. — Unions.
§ 134. Die Bedenken gegen Bildung von Armenverbänden ausser Zusammenhang mit der kommunalen Grundverfassung.
§ 135. Das Verhältniss von Nachbargemeinden. — Speziell: Grossstadt und Vorstädte; Gutsbezirk und Landgemeinde. — Gegensatz von Wohnort und Arbeitsort. — Notwendigkeit diesbezüglicher Regelung durch Vereinigung.

2. Vereinigungen zu einzelnen Zwecken der Armenpflege.

§ 136. Das Wesen solcher Vereinigungen.

a. Die Bezirksarmenhäuser.

§ 137. Anlass ihrer Gründung.
§ 138. Speziell: Schleswig-Holstein.
§ 139. Speziell: Königreich Sachsen. — Geschichte der sächsischen Bezirksarmenhäuser. — Gegenwärtiger Stand.
§ 140. Speziell: Armenverein der Amtslandschaft Meissen.
§ 141. Erfahrungen in Sachsen.
§ 142. Uebriges Deutschland.
§ 143. Vorschläge behufs Errichtung von Bezirksarmenhäusern. — Bedenken. — Verwaltung. — Ausdehnung über das ganze Staatsgebiet.

b. Arbeits- und Naturalverpflegungsstationen.

§ 144. Bekämpfung des Vagabundenwesens. — Arbeit statt Geld. — Netzartige Ausbreitung der Stationen.
§ 145. Gegenwärtiger Stand. — Erfahrungen. — Bedenken.

3. Beteiligung grösserer Verbände an der Armenlast.

§ 146. Vorbemerkung.
§ 147. Verzeichniss der bestehenden Landarmenverbände.
§ 148. Verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung.

1. Die Erweiterung der Landarmenlast.

§ 149. Nachweis des Mangels eines U.-W. — § 30b. — Aeltere bundesamtliche Judikatur. — Abänderungsvorschläge. — Neuere Judikatur und Praxis.

2. Beihülfe an leistungsfähige Ortsarmenverbände.

§ 150. Art der Beihülfe. — Bestehende Grundsätze.

3. Die unmittelbare Uebernahme der Fürsorge für gewisse Klassen von Bedürftigen.

I. Die Fürsorge für Gebrechliche.

A. Im allgemeinen.

§ 151. Die Natur der Beteiligung. — Das Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheitspflege, der Erziehung. — Natürlicher Zusammenhang mit den Interessen der Armenpflege.
§ 152. 153. Notwendigkeit statistischer Unterlagen. — Das vorhandene statistische Material. — Speziell: Die hessische Mustererhebung.

B. Im einzelnen.

a. Geisteskranke.

§ 154. Das statistische Material.
§ 155. Der gegenwärtige Umfang der Fürsorge.
§ 156. Unterscheidung zwischen angeborner und erworbener Geistesgestörtheit. — Unschädliche und gemeingefährliche Irre. — Rationelle Grundsätze.

b. Taubstumme.

§ 157. Das Material. — Zahl der Taubstummen. — Alter und körperlicher Zustand; überwiegende Arbeitsfähigkeit.
§ 158. Unterricht und Erziehung.
§ 159. Mangel ärztlicher Fürsorge als Ursache der Taubstummheit.

c. Blinde.

§ 160. Das Material. — Zahlenangaben. — Alter und körperlicher Zustand; vollständige Hülflosigkeit; sehr beschränkte Arbeitsfähigkeit.

d. Sieche.

§ 161. Das Material. — Körperlicher Zustand. — Die Unzulänglichkeit der bisherigen Veranstaltungen.

II. Die Fürsorge für Kranke.

§ 162. Verweisung auf die §§ 172 ff. . . . . 444

III. Die Fürsorge für jugendliche Personen.

§ 163. Das Interesse der Sittlichkeits- und Gesundheitspflege.
§ 164. Scheidung in gänzlich verwaiste — verlassene — verwahrloste Kinder. — Rationelle Grundsätze. — Beteiligung der Ortsarmenverbände. — Rücksicht auf die freiwillige Armenpflege.

§ 165. Beilagen. — I. Vorschläge im Einzelnen. — II. Speziell: Verwahrloste Kinder. — III. Zahlenangaben über das Mass der gegenwärtigen Beteiligung grösserer Verbände. — IV. Sachstand in Frankreich. — V. England.

4. Unmittelbare Uebernahme der Fürsorge seitens grösserer Verbände unter gleichzeitiger Beteiligung der Ortsarmenverbände an der Armenlast.

§ 166. Die Erhaltung des finanziellen Interesses der Ortsarmenverbände an dem einzelnen Pflegefall. — Beispiele aus Deutschland. — Mangel systematischer Ausbildung des Prinzips.
§ 167. Frankreich. — England. — Belgien.
§ 168. Anwendung der ausländischen Systeme, namentlich des belgischen.

11. Kapitel.
Aenderungen einzelner Gesetzesbestimmungen.

§ 169. Vorbemerkung.

1. Aenderung der Fristen für Erwerb und Verlust des U.-W.

§ 170. Verschiedene Wünsche. — Vier Gruppen.
§ 171. Die massgebenden Gesichtspunkte.

2. Aenderung der Vorschriften in Bezug auf die Erstattung von Unterstützungen.

A. Die Kosten der Krankenpflege.

a. Im allgemeinen.

§ 172. Begriff der Krankenpflege. — Ihre Bedeutung für das Erstattungswesen.

b. Das Erstattungs- und Tarifwesen.

§ 173. Grundsatz des § 30 Abs. 2. — Entstehung und Sinn dieser Bestimmung. — Die Tarife von Preussen und Sachsen.
§ 174. Klagen über das Tarifwesen.

c. Die Verpflichtung des Dienst- und Arbeitsortes zur Krankenfürsorge

§ 175. Der § 29. — Aehnliche Bestimmungen der früheren einzelstaatlichen Gesetzgebung.
§ 176. Tragweite des § 29. — Ergänzung durch Kranken- und Unfallversicherung.

d. Die Reformvorschläge.

§ 177. 1) Ausdehnung der Versicherung.
§ 178. 2) Erweiterung der Verpflichtung aus § 29.
§ 179. 3) Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde unter Beteiligung grösserer Verbände.
§ 180. Gegenwärtiger Stand der Krankenanstalten.

B. Die übrigen Kosten für vorläufige Unterstützungen.

§ 181. Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde.
§ 182. Unterscheidung zwischen vorübergehender und dauernder Unterstützung. — Gründe gegen gänzliche Aufhebung der Erstattungspflicht.

§ 183. Mittlere Meinung: Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde — Beteiligung grösserer Verbände; im übrigen Rückkehr zur Heimatgesetzgebung. — Gründe dagegen.

3. Aenderungen in Bezug auf die Voraussetzungen des Fristenlaufs für Erwerb und Verlust des U.-W.

a. Fortfallen der vorübergehenden Unterstützungen bei der Fristberechnung.

§ 184. Erschwerungen und Erleichterungen der Ausweisungsbefugniss.
§ 185. Fortfallen gewisser Unterstützungsbeträge bei Berechnung der Fristen. — Die bundesamtliche Judikatur bezüglich der Berechnung.

b. Speziell: Der Volksschulunterricht als öffentliche Armen unterstützung.

§ 186. Verschiedenheit der einzelstaatlichen Gesetzgebungen. — Bundesamtliche Judikatur.
§ 187. Beurteilung.

c. Speziell: Die armenrechtliche Familiengemeinschaft.

§ 188. Zusammenhang des Familienhauptes und seiner Angehörigen. — Rückwirkung der den letzteren gewährten Unterstützung auf das erstere; insbesondere Ausweisung.
§ 189. Die Familiengemeinschaft bei landarmen Personen. — Die bundesamtliche Judikatur.
§ 190. Beurteilung der letzteren. — Verwechselung der subsidiären und der endgültigen Verpflichtung zur Armenpflege.
§ 191. Die Zurückverweisung des Familienhauptes. — Bundesamtliche Judikatur. — Beurteilung.

d. Speziell: Festsetzung einer Altersgrenze, von welcher ab Erwerb und Verlust des U.-W. nicht mehr zulässig sind.

§ 192. Zuzug alter Personen nach Gemeinden mit guten Armenanstalten. — Abwehr. — Gründe dafür und dagegen.

12. Kapitel.

**Zwangsmassregeln gegen Arme und gegen Armenverwaltungen.**

Das Wesen der Armenverwaltung im allgemeinen.

§ 193. Die Mannigfaltigkeit der äusseren Erscheinung und der inneren Ursachen der Armut. — Notwendigkeit der Individualisirung.
§ 194. Das Prinzip der Individualisirung. — Seine Durchführung in alter und neuer Zeit; namentlich Elberfeld.
§ 195. Andere die Armenverwaltung beherrschende Gesichtspunkte.
§ 196. Inhalt der Gesetzgebung: I. bezüglich Mass und Art der Unterstützung; II. bezüglich der Organisation der Verwaltung.

1. Zwangsmittel gegen Arme.

a. Zwang zur Arbeit im allgemeinen.

§ 197. Notwendigkeit der Unterstützung auch arbeitsfähiger Personen. — Art der Unterstützung.
§ 198. Grundsatz der Gewährung von Unterstützung gegen Arbeitsleistung. — Auch hier Notwendigkeit der Individualisirung. — Das Recht auf Arbeit. — Das preuss. Landrecht.

§ 199. Konsequenz des Grundsatzes bei vollkommener Durchführung. — Stellung der Armenbehörde als Arbeitgeberin
§ 200. Beilagen: I. England: Gilbert's Act v. 1782. — Das System der allowances. — Der Kommissionsbericht: Die Zustände vor 1834. — II. Hamburger Armenanstalt. — III. Einige andere Versuche von Arbeitsverschaffung.
§ 201. Rationelle Grundsätze. — Preuss. Min.-Instruktion. — Bundes- amtl. Judikatur.

b. Das Arbeitshausprinzip.

§ 202. Notwendigkeit der persönlichen Beschränkung und Beaufsichtigung des Unterstützungsempfängers. — Wirkungen des Zwanges.

§ 203. 204. I. Literatur über das Arbeitshausprinzip. II. Die englischen workhouses. III. Deutsche Armenarbeitshäuser.
§ 205. Bedenken. — Die Umwandlung des Charakters des Arbeitshauses in den einer Strafanstalt oder den eines Armenhauses. — Die Benachtheiligung der freien Arbeit durch Konkurrenz.
§ 206. Beilagen: I. Die Zustände in verschiedenen Anstalten; Zahl der Insassen; Kostenaufwand u. s. w. II. Die Agitation gegen die Konkurrenz der Anstaltsarbeit.
§ 207. Beurteilung.

c. Beschränkungen der persönlichen Freiheit.

§ 208. Ergänzung der Armengesetzgebung durch das Strafrecht. — § 361 und 362 R.-Str.-G.-B.
§ 209. Die Landesgesetzgebungen. Speziell die Art. 11—14 des preuss. Ges. v. 21. Mai 1855. — Baiern Art. 44. — Sachsen A. O. § 31 u. s. w.
§ 210. Mangel einer Handhabe gegen Missbrauch der Unterstützung. — Die Agitation wegen Erlass einer bezüglichen gesetzlichen Vorschrift.
§ 211. Nähere Begründung.
§ 212. Bedenken. — Beurteilung.

Anhang: Der Arbeitsnachweis.

§ 213. Die Aufgabe der Armenverwaltung. — Veranstaltung öffentlicher Arbeiten. — Fälle aus der elberfelder Verwaltungspraxis.
§ 214. Arbeitsvermittelung. — Praktische Fälle. — Das Bur. f. Arbeitsnachweis in Stuttgart.
§ 215. Beurteilung.

2. Zwangsmittel gegen Armenverwaltungen.

§ 216. Die bestehenden Zwangsmittel: Aufsicht, Streitverfahren. — Gründe der unzureichenden Thätigkeit: finanzielle und verwaltungstechnische — schlechter Wille der Armenverwaltung; mangelhafte Aufsichtsführung.
§ 217. Notwendigkeit gleichmässiger Grundsätze und gleichmässiger Handhabung derselben in den Armenverwaltungen.
§ 218. Verschiedene Vorschläge. — Statistische Zentralbehörde. — Armenzentralbehörde. — Erweiterung des Bundesamts f. d. H. in diesem Sinne.
§ 219. Beilage I: Literarische Behandlung und Entwickelung dieses Gedankens.

§ 220. Beilage II: Die Einrichtungen in England (Poor-Law-Board) — Frankreich (Generalinspektion). — Würtemberg (Zentralleitung; Armenkommission; Medizinalvisitationen) — Baden (Landeskommissäre) — Baiern und Oldenburg (periodische Armenstatistik).
§ 221. Beurteilung. — Gegenwärtige Aufgabe des Bundesamts f. d. H. — Die Thatfrage und die Rechtsfrage. — Kompetenzstreitigkeiten.
§ 222. Gegenwärtige Wirksamkeit der bundesamtlichen Judikatur.
§ 223. Erweiterung der Befugnisse des B.-A. — Reichsarmenamt. — Bedenken dagegen.
§ 224. Armeninspektorat in den einzelnen grösseren Verwaltungsbezirken.
§ 225. Die Reichstagsverhandlungen wegen Errichtung von Arbeitsämtern.
§ 226. Speziell: Schutz gegen Abschiebung. — Verschiedene Vorschläge.

---

Alphabetisches Sachregister.

Verlag von DUNCKER & HUMBLOT in Leipzig.

**Das englische Armenwesen**
in seiner historischen Entwickelung und in seiner heutigen Gestalt.
Von
**P. F. Aschrott.**
1886. Preis 10 M.

---

**Die Ueberhandnahme der Bettelei**
und ihre Bekämpfung.
Ein Beitrag zur Organisation der Armenpflege
von
**J. Jagielski.**
Dritte Auflage. 1885. Preis 1 M. 20 Pf.

---

**Die Gesetze der socialen Entwickelung.**
Von
**Theodor Hertzka.**
1886. Preis 3 M.

---

**Der erweiterte deutsche Militärstaat**
in
seiner sozialen Bedeutung.
Von
**Gustav Tuch.**
1886. Preis 10 M.

---

**Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen**
in deutschen Grossstädten
und
Vorschläge zu deren Abhülfe.
Zwei Bände. 1886. Preis 14 M. 60 Pf.
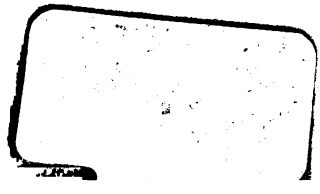
Ev. G. F. K.
1/10/31